

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1846)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersitzung 1846 : zweite Hälfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Auferordentliche Winter Sitzung 1846. Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Z. i. t.

Unter'm 19. Christmonat abhin wurde dem Herrn Vize-Landammann eine von 35 Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichnete Fusschrift eingereicht, worin dieselben verlangen, daß der Große Rath zur Behandlung der Frage, betreffend die Verfassungsrevision, außerordentlicherweise auf Montag den 12. Januar 1846 einberufen werde.

Nachdem der Große Rath am 20. Christmonat vorigen Jahres beschlossen batte, die Berathung der erwähnten Frage bis zur nächsten Sitzung zu verschieben, erklärten zwar mehrere Grossräthe dem Herrn Vizepräsidenten schriftlich, daß sie ihre, dem Gesuche um eine außerordentliche Versammlung des Großen Rathes beigesetzte, Unterschrift zurückziehen. Nichtsdestoweniger befinden sich diejenigen Mitglieder, welche eine solche Erklärung nicht abgegeben haben und somit auf ihrem Begehrten beharren, noch in einer grössern Anzahl als diejenigen, welche nach Art. 57 der Verfassung genügen würde, um eine außerordentliche Sitzung des Großen Rathes zu veranlassen.

Es wird demnach Montag den 12. Januar 1846 und an den nächstfolgenden Tagen eine außerordentliche Session des Großen Rathes zu Berathung des Vortrages des Kollegiums von Regierungsrath und Sechzehnern, betreffend die Verfassungsrevision, stattfinden.

Sämtliche Mitglieder des Großen Rathes werden anmit, nach Art. 28 des Großerathoreglementes, bei dem Eide aufgesordert, dieser Sitzung beizuwohnen, und sich zu diesem Ende an dem bezeichneten Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 1. Januar 1846.

Aus Auftrag des hghrn. Landammanns

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

Erste Sitzung.

Montag den 12. Januar 1846.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufrufe, welcher 20 Abwesende zählt, eröffnet der Herr Landammann die Sitzung mit folgender, in französischer Sprache gehaltener, Anrede:

Tit.,

Der ungewöhnliche Zeitpunkt, in welchem diese Sitzung eröffnet wird, die außerordentliche Weise ihrer Zusammenberufung, welche bis dahin in den parlamentarischen Annalen nicht ihres Gleichen hat, die Bewegung, welche sich allmälig unter der Bevölkerung verbreitet, Alles dieses würde die Wichtigkeit der Frage, die Sie behandeln sollen, bereits hervorheben, auch wenn dieselbe nicht schon in sich selbst den Ausdruck des ihr inwohnenden hohen Gewichtes trüge, unabhängig von den Thatsachen, inmitten welcher sie zum Vorscheine kommt. Welches übrigens auch die Aufregung sei, die draußen herrschen mag, — so ist mir die Ruhe Ihrer vorherigen Berathungen Bürg für die Gesinnungen, mit denen Sie zu der bevorstehenden Verhandlung schreiten werden. In der Bewegung, welche sich rings um Sie verbreitet, werden Sie nur einen um so dringenderen Grund finden, desto mehr Reise und Überlegung bei Ihren Arbeiten vorwalten zu lassen, und die Ungeduld, die sich immer lebhafter kundgibt, werden Sie für eine um so grössere Aufforderung halten, sich vor Überstürzung zu hüten. Diesen allzusehr drängenden Stimmen, welche Ihnen zurufern: „Beeilet Euch!“ werden Sie nur durch eine desto gründlichere Berathung antworten, indem Sie in der Betrachtung, daß Ihr Werk nicht ein bloßes Werk der Zeitumstände, sondern ein Werk für die Zukunft sein soll, entschlossen sind, dieses Werk den Einstüssen der Vorurtheile des Augenblickes zu entziehen.

Indem ich die Aufregung bezeichne, welche im äussern Kreise Ihren Arbeiten vorausgeht, will ich ihr deßwegen doch keineswegs ein alzuhohes Gewicht beimesse. Ferner sei von mir besonders der Gedanke, Ihnen jene Aufregung als eine vereinzelte Erscheinung, die sich nur auf den Kanton Bern bechränke, darzustellen. Wenn die geistige Bewegung durch das Zusammentreffen verschiedener besonderer Umstände sich in unserm Lande intensiv stärker äußert, so ist dieselbe nicht minder allgemein in ganz Europa verbreitet. In ihrem Prinzipie überall gleichartig, zeigt sie sich nur in ihrem äußerlichen Auftreten unter verschiedenen Formen. Da wo auf breiten Grundlagen beruhende Staatsseinrichtungen es zulassen, sucht sie ihre Machtung in politischen Fragen; anderswo findet sie ihren Kampfplatz in religiösen Kontro-

versen, am dritten Orte sind es Lebensfragen der Industrie, mit denen sie sich beschäftigt. Diese unruhige und fiebrhafte Thätigkeit, noch ohne bestimmtes Bewußtsein des eigentlichen Zweckes, den sie verfolgt, giebt sich überall unter dem eigenthümlichen Gepräge kund, das ihr bei ihrem Erscheinen je nach dem Geiste und dem Charakter der verschiedenen Völker aufgedrückt wird. Es ist ein Ueberfluss von Kräften, der, lange Zeit zurückgehalten, überall durchbricht, wo er einen Ausgang finden kann. — Tit., diese geistige Bewegung haben wir dem langen Frieden zugeschrieben, dessen wir genossen, und der materiellen Wohlfahrt, welche daraus hervorgegangen ist. Von materiellen Bedürfnissen weniger in Anspruch genommen, deren Befriedigung leichter geworden ist, richtet der Staatsbürger gegenwärtig die Thätigkeit seines Geistes den spekulativen Fragen zu, die früherhin seinem Bereiche fremd waren. — Die geistige Bewegung liegt daher heutigen Tagen in der natürlichen Ordnung der Dinge, sie entspringt aus den öffentlichen Zuständen. Es wäre ein vergeblicher Versuch gewesen, der Entwicklung derselben hemmend entgegentreten zu wollen. Was man aber hätte thun können und thun sollen, dieß wäre gewesen, dieser Aufregung eine weise und zugleich nützliche Richtung zu geben, ihr den Weg zu bahnen, damit ihre Thätigkeit dazu diene, die Interessen des Landes zu fördern; allein gerade in diesem Punkte haben beinahe alle Regierungen ihre Aufgabe verfehlt. Anstatt diesem so natürlichen Wege zu folgen, sehen Sie dieselben in ihrer Mehrzahl selbst die Initiative der öffentlichen Gewalt aufzugeben, gewissermaßen moralisch abdanken, um als unthätige Zuschauer der Entwicklung des Drama's beizuwöhnen. Hier scheinen sie, beim Anblieke des Fortschrittes der Bewegung, von Betäubung betroffen zu sein, — dort schränkt sich ihre Thätigkeit, wenn sie nicht vollständig paralysirt ist, auf die Eigen-sucht des bloßen Interesses der Selbsterhaltung ein. Weiter noch lassen sie sich vom Strome der Dinge hinreissen, ohne auch nur einen Versuch des Kampfes zu wagen, um dem Schiffbrüche zu entgehen. Ihre einzige Hoffnung, wenn sie noch welche begen, beruht auf der Zeit und den Umständen. Wenn sie könnten, so würden sie zu ihrer Rechtfertigung gerne jene Gottheit des Alterthums wieder erwecken, eben so bequem für die Apathie, wie für die Schwäche. Verlangen Sie keine Kraftanstrengungen von denselben, sie erklären sich selbst solcher für unsfähig. Alle Ihre Thätigkeit, wenn sie noch irgendwelche entwickeln, besteht darin, wenn die Thatsachen ihre Vollendung erreicht haben, Formeln zu schaffen, um dieselben zu entschuldigen. — In diesem Gemälde, oder vielmehr in dieser Skizze der allgemeinen Lage der Dinge findet unser Land auch seine Stelle. Allein es würde heißen, meine Aufgabe unerfüllt lassen, wenn ich im Augenblicke, wo Sie dazu berufen sind, mit Zurtheizung der Erfahrungen von 15 Jahren neue Regeln für unsere politische Zukunft aufzustellen, Ihre Blicke nicht noch etwas länger auf der Vergangenheit ruhen lassen wollte, um aus derselben jene Lehren zu schöpfen, die Sie Ihrem Nachdenken darbieten kann. Der erste Punkt, der uns bei diesem übersichtlichen Rückblicke auffällt, ist der wenige Fortschritt, den wir in den parlamentarischen Regierungsformen gemacht haben. — Das Bernervolk ist seiner Natur und seinem Charakter nach ein Volk von wesentlich praktischer Richtung, und doch haben nirgendswo grundlose und unanwendbare Theorien leichtere Aufnahme gefunden, als hier. Woher führt es, daß, so wenig wir für das Feld der Theorien Neigung haben, so wenig, wie die Massen, welche, sich selbst überlassen, dieselben instinktmäßig verwerfen, — wie kommt es, frage ich, daß diese theoretische Richtung über unser politisches Leben so viel Herrschaft ausüben konnte, daß wir nach 15 Jahren konstitutioneller Regierung erst noch dabei stehen, über die Grundlagen dieser Regierungsform zu berathen, — daß wir noch nicht einmal über diese Grundätze in ihrer Anwendung auf unser Land einig sind? Tit., diese Sachlage bewegt mich schmerzlich für unser Land, wenn ich dieselbe mit der Lage eines andern Staates vergleiche, der beim Ursprunge seiner politischen Existenz ebenfalls große Schwierigkeiten zu überwinden hatte, größere Schwierigkeiten noch, als diejenigen waren, welche bei uns der Begründung der gegenwärtigen Ordnung der Dinge entgegen standen, — ich meine Belgien. Bei seiner Konstitutionierung hatte Belgien ebenfalls in seinem Innern eine durch ihre Reichthümer und ihren Einfluß mächtige Opposition zu bekämpfen, — vor seinen

Thoren einen Feind, der den jungen Staat als einen Bestandtheil seines Gebiets in Anspruch nahm und seine Absichten durch Kriegsmaßregeln betätigte; religiöse Spaltungen, deren Ursprung in die Zeit der vorigen Regierung hinaus reichte, kamen noch hinzu, um den Stand der Dinge zu verwickeln. Wohl! Belgien hat nicht allein diese Schwierigkeiten überwunden, sondern es stellt sich uns als einer der am besten konstituierten Staaten von Europa dar, mit einem mächtigen Kredit, einer blühenden Industrie, einer Organisation der Verwaltung und des Gerichtswesens, die wenig zu wünschen übrig lassen. — Und alles Dieses, Tit., war für Belgien das Werk jener 15 Jahre, die wir hingepflegt haben, — wir, zu was, um uns herumzubalgen à battailler) — verzeihen Sie mir den Ausdruck — auf dem Felde der Theorien, kostbare Kräfte in fruchtbaren Kämpfen zu vergeuden, uns untereinander den Krieg zu machen, neue Zersplitterungen und Zerwürfnisse zu schaffen, anstatt vielmehr darnach zu trachten, im allgemeinen Interesse die Annäherung der Parteien zu bewirken, welche beim Beginn der gegenwärtigen Ordnung der Dinge vorhanden waren. Während Belgien uns das Schauspiel eines vollständig organisierten Staates darbietet, der, stark durch seinen gesunden praktischen Verstand und durch die Einigkeit, die er, unter der Regide der Socialinteressen, die von den politischen Interessen sehr verschieden sind, in den Gemüthern zu bewerkstelligen gewußt hat, — bereit steht, in die große Aera der materiellen und moralischen Entwicklung einzutreten, welche sich vor Europa öffnet, — während dessen sind wir, Tit., wir, im Begriffe, auf der betretenen Bahn umzulehren, das Werk von 1831 von vorne anzufangen, und zwar mit welchen Elementen? mit Gemüthern, welche durch leidenschaftliche Kämpfe gereizt sind, mit einer Regierung ohne Stärke und Lebenskraft (*sans force et sans vigueur*), die gehemmt, paralysirt wird durch eine Opposition, deren Hestigkeit sich nicht auf die Grenzen einer gesetzmäßigen Diskussion zu beschränken weiß, mit einer über alles Maß aufgestachelten materiellen Begehrlichkeit in der Voraussicht auf Eventualitäten, deren Verwirklichung zum Voraus jede gute Staatsverwaltung zur Unmöglichkeit machen würde. — Tit., die Ursachen dieser Lage der Dinge sind mannigfaltig; es ist hier nicht der Ort, sie alle aufzuzählen. Erlauben Sie mir jedoch, einige davon zu bezeichnen. In unserer Lernzeit des konstitutionellen Systems haben wir die wesentlichsten Bedingnisse desselben misskannt. — Die politische Tüldung, diese erste Bedingung, ja, ich möchte sagen, diese erste Tugend des konstitutionellen Regierungssystems, fehlt uns noch. Wir haben nicht begreifen wollen, daß da, wo durch das Wesen der Regierungsform selbst alle Meinungen aufgefordert sind, sich auszusprechen, die gegenseitige Verträglichkeit, die Achtung vor entgegengesetzten Überzeugungen eine Notwendigkeit ist. Aus einem der Bestandtheile des Repräsentativsystems haben wir uns ein Hinderniß geschaffen. Von daher röhren jene Kämpfe ohne allen Edelmuth, aus denen die Gegner, und zwar unter allen Parteien, verlebt und in dem, was sie Theuerstes hatten, durch die Zweifel, die man gegen die Rechtlichkeit ihrer Meinung erhob, tief verwundet — hervorgingen; von daher röhrt jene willkürliche Klassifizirung (*declassement*) der Parteien, welche selbst gegen den Willen derer, die dadurch betroffen wurden, vermittelst einer Taktik bewerkstelligt wurde, welche die Parteien sogar der Freiheit beraubte, den Kampfplatz zu wählen, auf dem sie sich messen wollten. — Tit., ein anderer Grund, der enge mit dem ersten zusammenhängt, besteht in dem in unserm Lande herrschenden Mangel an grundsätzlicher Hochachtung, welche hervorragenden geistigen Eigenschaften (*aux intelligences d'élite*) gebürt. Indem wir der überlegenen Fähigkeit, unter welcher Fahne sie auch erscheinen möchte, den ihr gebührenden Theil des Einflusses nicht zugestehen wollten, indem man die Absichten, die sie hegte, als sie noch im Besitze der öffentlichen Gewalt war, misskannte, indem wir die von ihr geleisteten Dienste vergaßen, nachdem eine Aenderung des Systems dieselbe zur Opposition überzugeben genötigt hatte, und indem wir sie selbst bis in ihre Zurückgezogenheit mit leidenschaftlichen Anschuldigungen verfolgten, — haben wir uns nicht allein ihrer werthvollen Mitwirkung beraubt, wir haben uns dieselbe sogar zur Feindin gemacht. Werfen Sie Ihre Blicke auf das Land, welches seit der längsten Zeit das parlamentarische Regierungs-

system praktisch ausübt. Die Hochachtung vor der geistigen Beschränkung ist dort bis auf einen Grad gediehen, daß sie so zu sagen einen Theil der öffentlichen Erziehung ausmacht. Dort lernt schon das Kind das Talent überall, wo es sich zeigt, hochschätzen. In dem Manne von Auszeichnung sieht man keineswegs den Parteimann; man erblickt in ihm nur die kostbaren Gaben der Natur und die Vortheile, die man aus denselben im Interesse des Landes ziehen kann. Diese tiefbegründete Achtung überlebt sogar jene hervorragend begabten Männer. Nachdem sie während ihres Lebens der Gegenstand der öffentlichen Hochschätzung gewesen, werden sie nach ihrem Tode in dem Mausoleum, das der Staat zu ihrer Ehre errichtet hat, ein Beispiel zur Nachlehrung für die nachfolgenden Geschlechter. Ich will nicht von den alten Völkern sprechen, welche unter freien Regierungsformen lebten. Der Abstand würde noch viel auffallender sein. — Indem ich diese sehr unvollständige Skizze entwerfe, habe ich in dem schwierigen Zeitpunkte, in welchem wir uns befinden, Ihnen, Tit., die eigentliche Quelle des Uebels bezeichnen wollen. Ehe Sie die Grundlagen eines neuen Gebäudes entwerfen, habe ich Ihnen, so viel an mir liegt, zeigen wollen, warum das alte Gebäude nicht die erwarteten Früchte gehabt hat. Ich habe begreiflich machen wollen, daß die Schuld bievon weniger in den in der Verfassung aufgestellten Grundsätzen, als in der irrthümlichen Weise, wie man dieselben ausgelegt und angewendet hat, zu suchen sei; daß dem zu Folge die Verfassung, ungeachtet der darin enthaltenen Mängel, welche ich mehr, als jeder Andere, verschwinden zu sehen wünsche, unschuldig an den meisten der Thatsachen war, welche Unzufriedenheit erregt und die Beschwerden hervorgerufen haben, welche an Sie gerichtet worden sind. — Es steht mir nicht zu, Tit., Ihnen Berathungen vorzugreifen, indem ich vorzeitig über die Frage mich ausspreche, die Ihnen vorliegt. Gestatten Sie mir einzig zum Schluße und im Hinblicke auf die ultrademokratischen Tendenzen, die an den Tag treten, Ihnen das Wort eines berühmten Staatsmannes in's Gedächtniß zu rufen, ein Wort, so wahr in meinen Augen, daß ich wünschte, daselbe zur politischen Maxime erhoben zu sehen, nämlich: „Sede Regierung fällt durch Uebertreibung ihres Prinzips.“ „Les gouvernements périssonnent tous par l'exagération de leur principe.“

Da der Herr Landammann sowohl, als der Herr Vize-Landammann und der Herr Statthalter des Vize-Landammanns im Falle sind, als neuerdings erwählte Mitglieder des Großen Rethes beeidigt zu werden, so überträgt er das Präsidium momentan dem Herrn Altstaatschreiber May als Alterspräsidenten und leistet dann den Eid als Mitglied des Großen Rethes.

Hierauf leisten sämtliche anwesende neu erwählte Mitglieder des Großen Rethes ebenfalls den Eid.

Als eingelangt werden angezeigt:

ein Gesuch um Genehmigung eines Legates, ein Strafnachfahrgesuch, eine Beschwerde des Meßgermeisters Geiser in Langenthal gegen den Regierungsrath, sodann 11 Vorstellungen von Gemeinden des Seelandes um Totalrevision der Verfassung, um Reform des Finanz- und Armenwesens, um Revision des Administrativ- und Civilprozesses und um Niedersetzung der für die daberigen Vorarbeiten nöthigen Kommissionen, — überhaupt gleichlautend, wie die früher angezeigte von Biglen.

Herr Fürsprecher C. Ochsenbein, älter, in Nidau, erklärt durch Zuschrift die Annahme seiner Erwählung zum außerordentlichen Ersatzmann am Obergericht.

Herr Kötschel zu Laufen erklärt seinen Austritt aus dem Großen Rath.

Z a g e s o r d n u n g .

Vortrag von Regierungsrath und Sechzehnern, betreffend die Grundlagen einer Verfassungsrevision.

Der Vortrag ist gedruckt und wird daher nicht abgelesen; derselbe lautet:

Tit.

Bereits in Ihrer Sitzung vom 6. September letzthin ist Ihnen ein Vortrag des diplomatischen Departements vorgelegt worden, welcher die Revision des zweiten Abschnitts des III. Titels unserer Staatsverfassung „von der Vollziehungsgewalt“ zum Gegenstande hatte. Damals ist sowohl vom Regierungsrath als vom diplomatischen Departemente als alleiniger Grund jenes Antrages der angeführt worden, daß die öffentliche Meinung und die von den Behörden selbst gemachten Erfahrungen darin übereinstimmen, es sei in der Organisation der Vollziehungsgewalt mehr Einfachheit und Konsequenz, so wie beförderlichere Behandlung der Geschäfte zu wünschen. Dabei lag es aber keineswegs in der Absicht der beiden genannten Behörden, das ganze Revisionswerk nicht weiter auszudehnen, als auf den besagten Abschnitt; vielmehr haben sie die bestimmte Zusicherung gegeben, daß sie auch zur Revision anderer Bestimmungen der Verfassung die nötigen einleitenden Schritte thun werden, sobald die öffentliche Meinung oder spezielle Anträge und Wünsche oder auch sonst die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Sache eine derartige Voraussetzung hinreichend begründen. — Sie, Tit., sind unterm 6. September in den vorgelegten Entwurf nicht eingetreten, weil er zweien einander entgegengesetzten Meinungen nicht entsprach, indem die Einen irgend eine Veränderung der Verfassung überhaupt und namentlich unter den damaligen Umständen nicht für ratsam hielten, die Andern hingegen die angetragene Revision nicht umfassend genug fanden und ein Mehreres verlangten.

Der Ansicht derjenigen unter Ihnen, Tit., welche, sei es überhaupt, sei es jetzt, keine Verfassungsrevision wollen, kann nun das diplomatische Departement nicht beipflichten. Wenn der gegenwärtige Zeitpunkt, wo die Gemüther eines Theiles unseres Volkes von der Frage der Verfassungsrevision lebhaft angeregt werden, nicht geeignet sein soll, diese Frage zu erledigen, ist dann der Zustand der wieder hergestellten Ruhe, wenn überhaupt ein solcher ohne Verfassungsrevision erhältlich ist, ein geeigneterer Moment? Alsdann wird man, und zwar mit weit mehr Recht, als jetzt, jedem Antrage auf Revision die Einwendungen entgegensetzen, es sei Jedermann rubig, und es würde eine Unbesonnenheit sein, durch unprovocirte Verfassungsveränderung wiederum Aufregung in die Gemüther zu bringen. Es fällt demnach die Ansicht, welche nur jetzt nicht, später aber wohl eine Revision der Verfassung will, in der Sache, wenn nicht in den Worten, ziemlich genau zusammen mit den Grundsätzen derjenigen, welche überhaupt keine Verfassungsveränderung wollen. Diese Ansicht scheint dem Bedürfnisse und der öffentlichen Meinung nicht genug Rechnung zu tragen. Daß sich der denkende Theil des Volkes, von welchem der Impuls auf die Masse ausgeht, mit einer Revision der Verfassung beschäftige, ist unverkennbar, und wenn auch die oberste Landesbehörde bievon abstrahiren wollte, so kann sie es doch nicht hindern, daß im Volke der Gedanke der Verfassungsrevision um sich greife und die Gemüther mehr und mehr in Anspruch nehme. Was ist nun dem allgemeinen Wohle zuträglicher, den Plan einer Abänderung der Verfassung unter dem Volke sich selbst gestalten zu lassen, wobei die widersprechendsten Wünsche, die unpraktischsten Ansichten und Vorschläge zum Vorscheine kommen können, die am Ende ein unannehmbares Ganzes bilden, oder aber die Revision auf der verfassungsmäßigen Bahn dadurch festzuhalten, daß die oberste Landesbehörde selbst ihre Ansicht ausspricht, sich mit derselben zu befassen, und die vorberathenden Behörden mit den nötigen einleitenden Schritten hierzu beauftragt? Die Antwort auf diese Frage kann nicht zweifelhaft sein, sondern wird dahin ausfallen müssen, daß der Große Rath sich selbst grundsätzlich für die Revision der Verfassung aussprechen habe.

Das diplomatische Departement muß sich also, wie bereits unterm 6. September letzthin, so auch jetzt, und zwar um so

mehr, als seither die Ansicht der Gemüthe nachgelassen hat, zur Ansicht derjenigen unter Ihnen, Sir, bekennen, welche finden, es sei an der Zeit, „das Werk der Verfassungsrevision zur Hand zu nehmen.“ Uebrigens haben sowohl die schon damals in Ihrer Mitte geäußerten Ansichten und Wünsche, so wie bestimmt unter dem Volke laut gewordene und vor die oberste Landesbehörde gelangte Begehren, und endlich die seitherigen Erfahrungen dem diplomatischen Departement die Notwendigkeit gezeigt, die Frage der Revision der Verfassung weiter auszudehnen und genau zu prüfen, welche Theile derselben einer Veränderung bedürfen. Das diplomatische Departement hat zu dem Ende die Verfassung in ihren Hauptbestimmungen abchnittsweise durchgangen, dieselben mit den jetzigen Zeitbedürfnissen zusammengehalten, und gibt sich nun die Ehre, Ihnen, Sir, in dem gegenwärtigen Berichte das summaireische Ergebnis seiner daherigen Berathungen vorzulegen.

Bei der vorgenommenen Prüfung bot sich zuerst im II. Titel „Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahlen“ die allgemeine Frage dargeboten, ob nicht das indirekte Wahlsystem dem direkten weichen sollte, und die Wünsche, die für das letztere immer lauter und häufiger sich aussprechen, haben mächtige Stützen gefunden einerseits an dem Beispiel viele anderer Kantone, die bereits seit längerer Zeit das direkte Wahlsystem haben, andererseits an den bei uns selbst gemachten unvölkigen Erfahrungen, daß die Urversammlungen immer sparsamer besucht werden, und unter diesen Umständen dann gerade am ersten die Nachtheile eintreten können, welche man durch das indirekte Wahlsystem zu vermeiden geglaubt hat. Ferner ist allgemein anerkannt die Ungründlichkeit und Unzweckmäßigkeit der Bestimmung, welche den Bürgern eines Octes vor den Einsassen ein Vorrecht in der Stimmfähigkeit gibt; anderer Wünsche, z. B. der Aufhebung des Zusatz u. d. m., nicht zu gedenken, welche sich an mehrere einzelne Bestimmungen des erwähnten Octes knüpfen.

Gehen wir zu den „Staatsbehörden“ über, und beginnen beim „Großen Rath“, so sind gegen die Zweckmäßigkeit derselben betreffenden Artikel vielfältige und gewichtige Bemerkungen gemacht worden, deren genauere Prüfung nicht von der Hand gewiesen werden sollte. Man hat die Bedingungen der Wählbarkeit in den Großen Rath, insofern sie auf einem Vermögensausweis beruhen, theils beengend, theils illusorisch gefunden. Es ist bezweifelt worden, ob die Selbstergänzung des Großen Rathes nach der Art, wie sie bis dahin ausgeübt worden ist, ihrem ursprünglichen Zwecke entspreche, und ob sie deshalb, wenn nicht ganz aufgehoben, doch bedeutend modifiziert werden sollte. — Gegen die nur drittelseitige Erneuerung des Großen Rathes sind ebenfalls Einwendungen erhoben worden. Endlich hat man die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig sei, beschränkende Vorchriften über die Vereinbarkeit einer Beamtenstelle mit der Eigenschaft eines Mitgliedes des Großen Rathes zu geben.

Was die „Vollziehungsgewalt“ betrifft, so sind Ihnen, Sir, schon in Ihrer Sitzung vom 6. September lebhaft als die Grundmängel der Organisation derselben Vielfölfältigkeit und daraus hervorgehende Schwerfälligkeit und Inkonsistenz bezeichnet worden. Das diplomatische Departement muß noch jetzt die Ansicht festhalten, es sei dem Wohle des Ganzen und der öffentlichen Ordnung besser gedienet mit einer in sich selbst starken und konsequenten, aber dann nach oben unbedingt abhängigen und einer strengen Kontrolle unterworfenen Vollziehungsgewalt als mit einer solchen, wie sie die gegenwärtige Verfassung aufstellt, in welcher die Vollziehungsgewalt dadurch in sich selbst geschwächt wird, daß ihre Organe zum Theil außerhalb ihres Einflusses und ihres Willens sich befinden. Auch jetzt noch muß ferner das diplomatische Departement die Ansicht festhalten, daß die Vielfölfältigkeit der Zentralbehörden bis in's zweite und dritte Glied die Verantwortlichkeit derselben illusorisch mache, und daß die Vortheile eines Austausches der Ansichten und der Kenntnisse weit aufgewogen werden durch die großen Nachtheile eines schleppenden, durchaus unzuverlässigen Geschäftsganges. Wenn es übrigens hier der Ort wäre, Ihnen, Sir, die Ansichten des diplomatischen Departements über die Organisation der Vollziehungsgewalt in einem republikanischen Staate auszutauschen, was bei der Behandlung des früheren Ent-

wurfs nicht hat geschehen können, da er nicht artikelweise berathen worden ist, so würden Sie sich ohne Zweifel bald überzeugen, daß diese Grundsätze dem Prinzip der Freiheitlichkeit keinen Eintrag thun, mithin die Bezeichnung „reaktionär“ nicht verdient haben.

In der Organisation der „richterlichen Gewalt“, wie sie unsere jetzige Verfassung aufstellt, erblicken alle Sachverständigen das Haupthindernis einer durchgreifenden, dem jetzigen Zeiteiste angemessenen Verbesserung und Vereinfachung des Kriminalprozesses. Nachdem der Große Rath den Grundsatz des öffentlichen, mündlichen Prozeßverfahrens verworfen und beschlossen hatte, es solle die Reform des Strafprozesses innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Schranken vorgenommen werden, zeigte es sich bei näherer Prüfung bald, daß unter dieser Voraussetzung der gesuchte Vortheil einer größern Garantie für gerechte Behandlung und einer schnelleren Erledigung der Geschäfte nicht erhältlich sei, indem verfassungsgemäß jedes Verbrechen ohne Ausnahme vor zwei Instanzen, dem Kriminalgerichte und dem Obergerichte, beurtheilt werden muß. Hierin ist auch der Grund zu suchen, warum bis jetzt die Gesetzgebungscommission in ihren Arbeiten zur Verbesserung des Strafprozesses nicht hat vorwärts schreiten können, indem es ihr unmöglich ist, innerhalb der Schranken der Verfassung, ohne zu höchst gezwungenen Auslegungen derselben Zuflucht zu nehmen, ein zweckmäßiges Strafgesetzbuch zu entwerfen. Deshalb wird denn auch die Gesetzgebungscommission mit dem Antrage vor den Großen Rath treten, daß er, auf seinen früheren Beschlüssen zurückkommend, den Grundsatz des öffentlichen, mündlichen Verfahrens, so wie die Aufstellung größerer Gerichtsbezirke aussprechen möchte, was dann konsequenter Weise zur Folge haben wird, daß auch die Verfassungsbestimmung, welche zur Beurtheilung eines jeden Verbrechens zwei Instanzen aufstellt, abgeändert werden muß.

Da nun alle oben erwähnten einzelnen Bestimmungen der Verfassung, über deren fortdauernde Zweckmäßigkeit begründete Zweifel obwalten, und deren Veränderung oder Beibehaltung also einer genauen Prüfung unterworfen werden sollte, in einem engen organischen Zusammenhange stehen mit den übrigen Bestimmungen der besondern Theile der Verfassung, in denen sie sich vorfinden, so folgt daraus die Notwendigkeit, diese ganzen Theile oder Abschnitte einer Revision zu unterwerfen, nämlich die Abschnitte über das Stimmrecht, die Wählbarkeit und die Wahlen, über den Großen Rath, über die Vollziehungsgewalt und über die richterliche Gewalt.

Indem das diplomatische Departement unterlassen zu sollen glaubt, schon jetzt in das Materielle dieser Revision einzutreten und Anträge zu neuen Verfassungsbestimmungen zu bringen, bevor nur der Große Rath sich darüber ausgesprochen hat, ob er überhaupt eine Revision der Verfassung, und ob er sie ferner in dem angedeuteten Umfange wolle, stellt es bei Ihnen, Sir, zu Handen der obersten Landesbehörde folgende ehrbietige Schlußanträge:

„Es möchte der Große Rath beschließen, es solle die Verfassung revidiert werden, und eine Kommission niedersezten, welche den obigen Bericht des diplomatischen Departements zu prüfen und hie nach Anträge zu bringen habe, welche Bestimmungen der Verfassung zu revidieren seien.“

Bern, den 27. November 1845.

Mit Hochachtung!

Namens des diplomatischen Departements

Der Schriftbeß:

E. Neuhaus.

Für den Rathsschreiber:

E. Jahn.

Vom Regierungsrathe und den Sechzehnern genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 6. Dezember 1845

Der Schriftbeß:

E. Neuhaus.

Für den Rathsschreiber:

E. Jahn.

Der Herr Landammann zeigt folgende, heute an den Grossen Rath gelangte, Vorstellungen an, welche sämmtlich abgelesen werden:

- 1) Vorstellung der am 11. Jenner 1846 zu Unterseen stattgefundenen Volksversammlung mit folgenden Anträgen:
 - a. Es sei dem Volke die Revision der Verfassung durch einen frei zu wählenden Verfassungsrath anbeizustellen, unter Vorbehalt der Genehmigung dieses Beschlusses durch die Urversammlungen.
 - b. Es seien gleichzeitig über die Zusammensetzung und Wahlart dieses Verfassungsrathes die nötigen Bestimmungen zu erlassen und solche ebenfalls dem Volke zur Genehmigung vorzulegen.
 - c. Es seien diese Anträge mit Besörderung in der nächsten außerordentlichen Sitzung des Grossen Rathes zu behandeln.
- 2) Vorstellung der am 11. Jenner 1846 zu Aarberg stattgefundenen, von — wie darin angezeigt wird, — 3527 Staatsbürgern besuchten Volksversammlung, mit folgenden Beschlüssen:
 - a. Es sei die gegenwärtige Verfassung einer Totalrevision zu unterwerfen.
 - b. Diese Arbeit sei durch einen vom Volke direkt gewählten Verfassungsrath auszuführen.
- 3) Vorstellung der am 11. Jenner 1846 am Gwatt bei Thun stattgefundenen, von circa 1500 Männern besuchten Versammlung des Volksvereines von Thun, mit folgendem Gebeten:

Es möchte der Tit. Grosser Rath durch das Volk in den Urversammlungen einerseits die Frage über die Verfassungsrevision selbst, und andererseits, ob diese durch einen von dem Volke gewählten Verfassungsrath oder auf andere Weise vorgenommen werden soll, entscheiden lassen.
- 4) Petition des am 4. Jenner 1846 zu Wimmis stattgefundenen Volksvereines von Niederimmenthal mit folgendem Gesuch:

Es möchte der Grosser Rath in dieser Januarsitzung beschließen: es solle zum Zwecke der totalen Revision der Verfassung ein Verfassungsrath durch die sämmtlichen Urversammlungen des Kantons erwählt werden.
- 5) Zwei Vorstellungen, die eine von 49 Beamten und Wahlmännern des Amtsbezirkes Oberhasle, vom Jenner 1846, die andere vom Gemeinderathe von Guttannen, vom 9. Jenner 1846, mit folgenden gleichlautenden Bitten und Anträgen:
 - a. Es möchte der Grosser Rath die schon früher gewünschte Totalrevision der Verfassung erkennen und das Volk sofort in seinen Urversammlungen anfragen, ob es die Revision durch einen von ihm frei zu wählenden Verfassungsrath vorberathen lassen wolle.
 - b. Im entsprechenden Falle dann möchten über die Zusammensetzung und Wahlart eines Verfassungsrathes die nötigen Bestimmungen erlassen und dem Volke ebenfalls zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 6) Vorstellung der Einwohnergemeinde Adelboden, vom 9. Jenner 1846, mit dem Wunsche einer Totalrevision der Verfassung, nebst dem besondern Beifügen: es möchten unverweilt weitere Anstalten zur Erziehung armer Kinder errichtet und arbeitsscheue Arme durch öffentliche Arbeits- oder in Zwangsarbeitshäusern dem Müsiggange entzogen und zur Thätigkeit angehalten werden.

Herr Landammann. Erlauben Sie mir, Tit., vor dem Beginne der Diskussion die Erwartung auszusprechen, daß die Berathung mit Rübe und Mäfigung werde geführt werden, und zugleich auf die Vorschriften des Reglements aufmerksam zu machen, welches jedem Redner zur Pflicht macht, kurz, deutlich und ohne Wiederholung zu sprechen. Wie die Erfahrung lebt, so rauben namentlich die Wiederholungen eine kostbare Zeit.

Neuhäus, Altschultheiß, als Berichterstatter. Meine Aufgabe als Berichterstatter des diplomatischen Departements und des Regierungsrathes und der Sechszebrner ist die möglichst

kurze Entwicklung und Vertheidigung des vorliegenden Antrages. Wenn ich in Erfüllung dieser Aufgabe alle die wichtigen und schwierigen Fragen, welche die Verfassung in sich schließt, erörtern sollte, so würde ich wahrscheinlich heute nicht damit fertig werden. Aber für den heutigen Tag ist der Gegenstand unserer Berathung viel einfacher, und ich brauche heute die allfälligen Vortheile oder Mängel der Verfassung nicht zu erörtern. Die einzige Frage, welche uns heute beschäftigt, ist diese: Wollen Sie, Tit., die Verfassung revidiren oder nicht? Beide Behörden sind fast einmütig, Ihnen die Revision zu empfehlen. Das diplomatische Departement hatte bereits früher einen Entwurf einer partiellen und successiven Revision vor Regierungsrath und Sechszebrner gebracht. Damals stand das diplomatische Departement in der Ansicht, daß das Missbehagen, welches sich in unsrer Republik gezeigt hatte, namentlich dem Misstrauen zuzuschreiben sei, welches man in den Regierungsrath setze, deswegen wollte es dem Grossen Rath die Gelegenheit verschaffen, in möglichst kurzer Zeit einen neuen Regierungsrath mit einer neuen Organisation zu wählen. Dieser Antrag war bestimmt gut gemeint und uneigennützig, und wenn Regierungsrath und Sechszebrner darauf eingetreten wären und wenn Sie, Tit., denselben dann zum Besluß erhoben hätten, so würden Sie schon im Herbst dieses Jahres einen andern Regierungsrath haben wählen können. Nichts destoweniger hat man diesen Antrag verdächtigt und gesagt, es sei weder dem diplomatischen Departement noch dem Regierungsrath Ernst damit, es sei ein unannehmbarer Antrag, und wenn er verworfen werde, so werde auch Niemand mehr von der Sache sprechen. Den Beweis, daß es dem diplomatischen Departement Ernst damit war, leistet gegenwärtig diese Behörde, indem sie einen umfassenden Antrag jetzt vorlegt. Ich will von den Vortheilen einer partiellen Revision nicht mehr sprechen, die Umstände sind so, daß man mit einem solchen Modus dem Volke nicht mehr genügen könnte. Das diplomatische Departement, in Berücksichtigung der Umstände, hat daher seine Ansicht geändert und will jetzt weiter gehen, als früher. Es schlägt vor, grundföhlich die Revision zu erkennen und dann durch eine Kommission untersuchen zu lassen, in welchem Maße diese Revision stattfinden und welche Theile dieselbe hauptsächlich in's Auge zu fassen habe. Was den ersten Punkt betrifft, so kann man sich fragen: Warum überhaupt eine Revision? Allerdings muß man gestehen, daß bis zum letzten Jahre fast Niemand von einer Revision sprach, und daß die davorigen Wünsche ganz neue und ganz junge Wünsche sind. Freilich sind Vorschriften für eine solche Revision da, wenn man aber die Unterschriften zählt, und auch die Zahl Derjenigen berücksichtigt, welche an den letzten Volksversammlungen Theil genommen haben mögen, so findet man dennoch nur eine sehr kleine Minderheit des bernischen Volkes. Unsere Republik zählt 70,000 bis 80,000 stimmbare Bürger, und nicht 10,000 Stimmen haben sich für die Revision erklärt. Allein das diplomatische Departement glaubt, die Vertreter des Volkes sollen nichts destoweniger von ihrem Rechte, die Verfassung zu revidiren, Gebrauch machen, und warum? Weil, sobald einmal eine Idee im Volke wurzelt, diese Idee ihrer Natur nach immer mehr Boden gewinnen muß und zwar hier um so mehr, als unlängst in einem Nachbarkantone eine solche Revision wirklich stattgefunden hat, und solche Begebenheiten sich dann auch in andern Ländern immer fühlen lassen. Also ist das Departement der Ansicht, daß, wenn man sich gegen die Revision stemmen wollte, wir sie dennoch haben würden, daß aber das Volk unterdessen in beständiger Aufregung leben müste. Um nun das zu vermeiden, um die Bewegung zu leiten und nicht durch dieselbe mitgeschleppt zu werden, scheint es dem Departement im wohlverstandenen Interesse der Republik zu liegen, daß Sie, Tit., die Initiative ergreifen sollen. Vielleicht wünschen einige eine Revision auch wegen der dabei in Aussicht stehenden Personaländerung in den Behörden. Inwieweit dieses Motiv vorbanden sein mag, kann ich nicht beurtheilen; wird aber eine solche Personaländerung wirklich von der Mehrheit des Volkes gewünscht, so sollen wir auch hiezu die Möglichkeit anbahnen, damit das Volk sieht, daß es auf verfassungsgemäßen Wege dazu gelangen kann. Also die erste Frage ist die: Wollen wir den Grundsatz der Revision erkennen oder nicht? Wenn Sie Ja sagen, so schlagen das diplomatische Departement und Regierungsrath

und Sechszebner Ihnen dann vor, heute nicht weiter zu gehen, sondern die Frage, welche Theile revidirt werden sollen, durch eine Kommission untersuchen zu lassen. Bloß vorläufig werden vom diplomatischen Departemente vier Theile bezeichnet, welche nach seiner Ansicht revidirt werden sollten; die von Ihnen zu ernennende Kommission kann Ihnen aber ein Mehrerers oder ein Wenigeres vorschlagen, und Sie können entweder die ganze Verfassung revidiren oder aber nur theilweise, nachdem Sie dann die Gründe Ihrer Kommission angehört und geprüft haben. Also durch die Niedersetzung einer Kommission ist Demjenigen nicht vorgegriffen, was später geschehen soll, hingegen findet das Departement, diese Frage verdiene doch durch eine solche Kommission näher geprüft zu werden. In Berücksichtigung der Umstände der Republik glaube ich, so viel an mir, unsre Arbeit solle dann etwas weiter geben, und wenn ich, ohne voreilen zu wollen, meine persönliche Ansicht äußern soll, so ist sie folgende: Eine Totalrevision in dem Sinne, daß man jeden Paragraph der Verfassung nothwendig anders haben müsse, scheint mir Unsinn; bei jeder Revision werden natürlich viele Artikel wiederum als gut erkannt und beibehalten werden, aber meine Ansicht ist, daß die Revision umfassend sein soll, und obschon es allerdings Uebelstände nach sich zieht, viele verschiedene und wichtige Fragen gleichzeitig dem Volke vorzulegen, so sollen wir es jetzt dennoch thun. Wollten wir jetzt nur ein halbes Werk machen, so würden wir wahrscheinlich nach kurzer Zeit wiederum von vorn anfangen müssen, beständige Verfassungsrevisionen aber sind für ein freies Volk nicht heilsam. Wenn Sie nun die Revision grundsätzlich erkennen und dann eine Kommission wählen, so ist die Wahl derselben ungemein wichtig. Zuerst sollten alle bedeutende Theile des Landes darin vertreten werden, damit die wahren Bedürfnisse des Landes von der Kommission erkannt werden können. Ferner wird man Männer darein wählen müssen, welche einerseits die Bedürfnisse des Volkes kennen, anderseits aber auch einige Erfahrung in Behandlung der Staatsgeschäfte erlangt haben. Endlich dann, was das Wichtigste ist, müssen, wenn die Kommission ruhig arbeiten und das Volk ihren Berathungen geduldig zusehen soll, nur solche Männer dazu gewählt werden, welche das entschiedenste Zutrauen des Volkes besitzen. Erfüllen Sie, Tit., alle diese Bedingungen, so theile ich dann viele Besorgnisse nicht, welche man sonst allerdings hegen müßte. Eine weitere Frage ist diese: Wie soll revidirt werden? Auch diese Erörterung könnte der Kommission aufgetragen werden, und es wäre vielleicht heilsam, darüber heute nicht vorzugehen, sondern ein Gutachten der Kommission darüber zu verlangen. Vorläufig finde ich, die §§. 95 und 96 der bestehenden Verfassung seien für uns maßgebend, so daß für meine Person ich keine weitere Untersuchung nöthig hätte; da aber andere Ansichten darüber obwalten, so muß ich hier diesen Punkt etwas näher erörtern. §. 95 der Verfassung sagt: „Vor dem Ablauf von sechs Jahren, von der Einführung des Großen Rathes an gerechnet, soll kein Antrag auf Veränderung der Verfassung abgenommen werden.“ Dies ist also ein Verbot der Revision vor Ablauf der sechs Jahre. In Verbindung mit diesem §. 95 sagt dann §. 96: „Nach Verfluß dieser sechs Jahre können Abänderungen der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung statthaben.“ Hier ist die Revision facultativ gestellt durch das Wort „können“ im Gegensatz mit dem Verbot in §. 95. Verständigerweise konnte der Verfassungsrath hier in §. 96 nicht sagen, „sollen“, mithin vorschreiben, daß nach sechs Jahren eine Abänderung stattfinden müsse, indem dieß einer höchst wichtigen Frage vorgegriffen hätte; also war durch die Natur der Sache der Verfassungsrath gezwungen, nur zu sagen „können“, und dieses Können bildet den Gegensatz des Verbotes im §. 95. Nun will man aber das Können nicht bloß auf die Revision selbst beziehen, sondern auch auf den Revisionsmodus ausdehnen, und diese Ansicht scheint mir durchaus verwerflich. Wenn der Gesetzgeber etwas erlaubt, daß es geschehen könne, zugleich aber beifügt, daß dann so und so dabei progredirt werden solle, — kann daraus gefolgt werden, man könne auch auf jede andere Weise progrediren? Eine solche Logik würde die Bestimmung der Verfassung ganz überflüssig machen, wonach die Revision auf dem Wege der Gesetzgebung durch den Großen Rath statt-

finden soll. Das „können“ bezieht sich offenbar nur auf die Revision selbst und nicht auf den Revisionsmodus. Sowie die Revision selbst facultativ ist, so ist bingegen der Revisionsmodus positiv vorgeschrieben. Es heißt ausdrücklich „auf dem Wege der Gesetzgebung;“ da ist kein Können. Ferner sagt der §. 96: „Ein Gesetzesvorschlag dieser Art ist einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath zu unterwerfen.“ Dies ist eine gebieterische Vorschrift. Ferner sagt der §. 96: „Es soll auch die zweite Berathung nicht früher, als nach Verfluß eines Jahres nach der ersten, stattfinden.“ Auch dies ist eine gebieterische Vorschrift. Alles dieses läßt Denjenigen, welche den Eid auf die Verfassung geschworen haben, keine Wahl, sie müssen nach Eid und Pflicht dieser Vorschrift nachleben, und ich muß gestehen, es würde mich wundern, wenn Mitglieder dieser hohen Versammlung, welche auf die Verfassung beeidigt sind, glauben sollten, die Vorschrift des §. 96 sei für uns nicht bindend, und wir können machen, was wir wollen. Sobald ein Paragraph der Verfassung wirklich einer verschiedenen Auslegung fähig ist, so begreife ich, daß auch verschiedene Ansichten darüber walten können, und wenn dann der Große Rath darüber entschieden hat, so bildet sein Entscheid Regel, und wenn dann die Minderheit sagt, die Verfassung sei verletzt, so hat dies nicht eine große Bedeutung. Allein hier scheint es mir, man könne verständigerweise die Verfassung nicht anders verstehen, als wie ich sie verstehe. Die Vorschrift des § 96 ist klar, ist gebieterisch, wir haben den Eid zur Verfassung und mitin auch zu dieser Vorschrift geschworen, und wenn wir nicht einen Eidesbruch begehen wollen, so müssen wir diese Vorschrift handhaben. Aber ich frage mich: Warum will man denn jetzt dieser Vorschrift nicht nachleben, sondern einen Verfassungsrath verlangen? Zuerst muß ich die Erklärung abgeben, daß, wenn der Verfassungsrath durch die bestehende Verfassung gestattet wäre, ich für den Verfassungsrath stimmen würde, dieser Modus würde mir besser gefallen. Sowie ich aber die Verfassung nothwendig verstehen muß, und da ich durch Eid und Pflicht an dieselbe gebunden bin, so muß ich gegen den Verfassungsrath stimmen. Als Gründe für den Verfassungsrath führt man an — erstens einige Bittschriften, welche dieses verlangen. Es ist jedenfalls die kleine Minderheit des bernischen Volkes, welche sich in diesen Bittschriften ausgesprochen hat, und es fragt sich, ob Diejenigen, welche schweigen, nicht geradezu gegen den Verfassungsrath sind, und es könnte sich fragen: Will die Mehrheit des bernischen Volkes wirklich Dasjenige, was einige Hunderte oder Tausende da verlangen? Also diese Wunschäußerung durch Petitionen hat vorläufig für mich kein großes Gewicht. Ein anderer Grund für den Verfassungsrath ist aber dieser; man scheint jetzt nicht bloß, wie früher, in den Regierungsrath, sondern sogar in den Großen Rath Misstrauen zu sezen. Ist dies wahr? Ich kann nicht annehmen, daß die Mehrheit des Volkes der obersten Landesbehörde kein Zutrauen mehr gibt. Würden Sie, Tit., das Bewußtsein in sich tragen, das Zutrauen der Mehrheit des Volkes nicht mehr zu besitzen, so wäre es Pflicht für uns, abzutreten, damit das Volk uns durch andere Vertreter ersetze. Dies wäre ein nicht verfassungswidriger Weg, und wenn ich die Überzeugung hätte, das Zutrauen des Volkes und des Großen Rathes nicht zu besitzen, so würde ich zur Stunde abtreten. Bis man mir aber beweist, daß wir in unserer Mehrheit das Zutrauen der Mehrheit unserer Mitbürger wirklich verloren haben, glaube ich, wir sollen unsere eidlich beschworene Pflicht erfüllen und die Verfassungsrevision selbst zur Hand nehmen. Ein weiterer Grund für den Verfassungsrath ist dieser, daß man glaubt, die Sache werde dann schneller erledigt werden. Ich gebe dies zu, aber die Verfassung, welche wir mit einem Eide beschworen haben, will das Gegenteil, sie will keine so schnelle Erledigung der Revision, sondern die zweite Berathung darf nicht früher, als nach Verfluß eines Jahres nach der ersten, stattfinden. Nach unserm Eide müssen wir diese Vorschrift handhaben; allein da habe ich in den abgelesenen Bittschriften einen großen Irrthum gehört. Man meint darin, bei dem vom diplomatischen Departemente und vom Regierungsrathe und Sechszebner vorgeschlagenen Modus werde sich die Sache von Jahr zu Jahr verzehren. Nein, Tit., wenn Sie heute den Grundsatz der Revision erkennen und morgen die Kommission erwählen, so wird diese

bereits nach wenigen Tagen ihren Rapprt erstatten können; sodann werden Sie sofort beschließen, welche Theile revidirt werden sollen; dann wird die nämliche Kommission ungestüm Hand an die Arbeit legen, und nach den jetzt seit 15 Jahren gemachten Erfahrungen braucht sie nicht mehr 5 Monate dazu, sondern höchstens 2 bis 4 Wochen, so daß am 15. oder 20. Februar der Große Rath den Revisionsentwurf berathen und, wenn die Arbeit gut ist, in 2 bis 3 Wochen damit fertig werden kann. So erreichen wir den Monat März, so daß dann die zweite Berathung im März des Jahres 1847 stattfinden kann. Wenn man während 14 Jahren von keiner Revision sprach, wobei denn jetzt eine so große Ungeduld? Um die gesetzliche Bahn nicht zu verlassen, hat das zürcherische Volk geduldig 4 Jahre lang gewartet. Nach dem 6. September sprachen dort einige Liberale von einem Gegenputsche, aber die Besonnern unter ihnen sagten: Nein, wenn wir jetzt die verfassungsmäßige Ordnung durch verfassungswidrige Mittel zerstören, so wird die neue Verfassung von vornherein schwach werden, und zuletzt kommen wir dahin, keine haltbare Verfassung mehr zu haben. Daher geduldete sich das zürcherische Volk vier Jahre lang, und jetzt haben sie dort durch gesetzliche Mittel eine freisinnige Ordnung herbeigeführt, und diese wird dauern und nicht den Keim des Todes in sich tragen, wie eine durch gesetzwidrige Mittel herbeigeführte Ordnung denselben in sich tragen müßte. Das bernische Volk ist nun in einer weit günstigeren Lage, es braucht nicht mehr vier Jahre zu warten, sondern nur ein Jahr, um eine auf gesetzlichem Wege verbesserte Verfassung zu erhalten. Als ein fernerer Grund für den Verfassungsrath wird aber angeführt, das Volk werde sonst ein ganzes Jahr lang sich in Aufregung befinden. Wenn das richtig wäre, so würde diese Bestimmung der Verfassung allerdings ganz unzweckmäßig sein; aber ich glaube mich noch genau an die damalige Berathung im Verfassungsrathe zu erinnern, und ich müßte nicht, daß diese Einwendung damals von irgendemandem gemacht worden wäre, auch glaube ich an diese Aufregung gar nicht. Wenn ein Volk in seiner Mehrheit mit Entschiedenheit eine Revision will, was jetzt noch nicht der Fall ist, denn Diejenigen, welche sich bis jetzt dafür äußerten, sind nur die Minderheit, — und wenn dem Volke diese Revision verweigert wird, dann, Tit., ist allerdings Stoff zur Aufregung vorhanden. Wenn man aber thut, was das Volk will, und die Revision zugiebt, aber lediglich den legalen Weg dabei einschlagen will, so daß das Volk bereits in einem Jahre seinen Willen erfüllt sieht, so kann das Volk sich daran erfülligen und sich beruhigt fühlen, besonders, wenn Sie die Kommission mit Männern besetzen, welche das vollkommene Vertrauen des Volks genießen, wenn die Sitzungen der Kommission öffentlich sind, und die Berathungen derselben bekannt gemacht werden, und wenn man überhaupt zeigt, daß man entschieden dem Fortschritte huldigt. Dieses, Tit., sind die Gründe, welche mich bewegen, die Ansicht der Zulässigkeit des Verfassungsrathes auch mit meiner persönlichen Meinung nicht zu theilen, weil ich nicht zu fragen habe, ob der Verfassungsrath an und für sich zweckmäßig ist oder nicht, sondern weil ich zufolge meines Edes an die bestehende Verfassung gebunden bin. Ich will zwar sehr gerne anhören, ob man meine Überzeugung ändern kann, ich glaube es aber nicht, und ich werde im Schlussrapporte die Gründe, welche in der Umfrage zur Unterstützung des Verfassungsrathes werden angebracht werden, widerlegen. Die Lage des Vaterlandes ist ernst, es fragt sich um nichts weniger, als: Werden wir unsere Freiheiten verlieren oder nicht? Leider ist zwischen Bürgern, welche seit 14 Jahren gemeinschaftlich für Freiheit und Fortschritt gekämpft haben, Spannung eingetreten, und Misstrauen ist vorhanden. Es wäre ein großes Glück für das Vaterland, wenn eine offene und redliche Besprechung dieses Misstrauen verschwinden lassen könnte; ich persönlich werde Alles thun, was in meinen Kräften liegt, um hiezu beizutragen. Die Freunde der Freiheit und des Fortschrittes sollten nicht in zwei Lager getheilt sein. Das Interess des Vaterlandes erheischt, daß unsre heutige Berathung ruhig bleibe; lassen wir einmal die Verdächtigungen weg, lassen wir das Geschehene geschehen sein, ohne immerfort zu rekriminiren, ob und inwieweit man da oder dort gefehlt habe; Alles dieses erbittert und provoziert die Leidenschaften, und wahrlich, Ihre Berathung, Tit., soll

würdig sein und heilsam werden für das bernische Volk; Sie sollen so berathen, daß man sieht, daß Sie wahre Vertreter des Volkes sind und die Wichtigkeit Ihres Mandats verstehen. Ich schließe mit dem Antrage, in den Gegenstand einzutreten und zwar sofort grundsätzlich heute schon die Revision zu erkennen, dann aber eine Kommission zu wählen, um zu untersuchen, was revidirt werden soll.

Fischer. Es mag wohl am zweckmäßigsten sein, wenn bei dieser höchstwichtigen Berathung das Feuer eröffnet wird von einer Seite her, deren Stimme bis jetzt hier in diesem Saale wenig gewürdigt wurde. Ich fühle mich zum Reden veranlaßt nicht bloß durch die Wichtigkeit des Gegenstandes selbst, sondern weil ich bereits früher sehn mußte, daß, wenn man seine Ansicht hier nicht sehr deutlich und umständlich begründet, man oft missdeutet und schwer verkannt wird. Vor Allem aus meinen lebhaftesten Dank für den so eben angehörenden Eingangsrapport, sowie denn auch insbesondere für die Eröffnungsrede des Herrn Landammanns; seine Worte haben mein Herz wohlgethan, ich begrüße sie als eine gute Vorbereitung. Was die Sache selbst betrifft, so kann es nicht unangemessen sein, nachdem wir seit 15 Jahren auf unserer bisherigen Bahn fortgeschritten sind und mehrfache Erfahrungen während dieser Zeit gemacht haben, uns zu fragen, was für Lehren in diesen Erfahrungen liegen. Vor Allem aus finde ich, wir sollten uns alle überzeugen, daß, wenn auch eine neue Zeit sich Bahn gebrochen hat, nichtsdestoweniger einzig und allein mit einer Verfassung die Sache noch lange nicht abgetan ist, sei die Verfassung revidirt oder nicht. Wir konnten auch sehn, daß wir das Wort, womit man böse Geister bannen mag, noch immer nicht besitzen; wir konnten sehn, daß selbst ein junger Baumgarten, auch wenn er nur fünfzehnjährige Stämme enthält, wilde Schosse treiben und dürres Holz in den Aesten zeigen kann. Was meine Person betrifft, so fühle ich gar wohl, daß ich hiebei nicht in sehr günstiger Stellung bin, namentlich nicht in derjenigen günstigen Stellung, worin sich ein Magistrat zu befinden dünken könnte, der ein Zutrauensvotum im einen Sack hat und mit der Hand auf einen andern Sack schlagen kann und sich des goldenen Schlüssels darin getrostet. Meine Ansichten geben auch dahin, daß eine Revision der Verfassung am Orte ist, weil ich sehe, wie man von allen Seiten dahin drängt, wie unsre gegenwärtigen Zustände, gleich dem Zehnten, unhaltbar geworden sind, und weil die Regierung selbst die Initiative ergreift. Ich erkläre aber freimüthig, daß ich noch aus andern Gründen für die Revision bin, und zwar namentlich, weil ich nach langem vergeblichem Warten wünsche, daß endlich der Zeitpunkt da sei, wo man sagen könne, die erste Periode unsrer neuen Entwicklungsgeschichte liege hinter uns, welche Periode für Diejenigen eine sehr misliche war, welche seiner Zeit die Verfassung verwarfen, — weil man sie zuerst als Gegner betrachtete und später allzulange als Böslimannen brauchen wollte. Ich stimme für die Revision, weil ich finde, wir seien in einem Labyrinth, dessen Ausgang Niemand kennt, und wir seien noch auf keinem Ruhelos Platz angelangt. Ich wünsche und hoffe, daß die Freiheit, mit welcher Jeder Mann sich befrieden könnte, endlich einmal aufzuhühe, was bis jetzt nicht der Fall war. Was nun den Weg betrifft, auf welchem die Revision stattfinden soll, so wird darüber wohl am meisten gestritten werden. Im Eingangsrapporte ist deutlich gezeigt worden, welcher Weg wenigstens uns Mitgliedern des Großen Rathes vorgeschrieben ist. Auf der andern Seite hingegen, wenn ich in Betracht ziehe, daß wir hier in keinem andern Rechtstitel dastehen, als infolge der Volkssovereinheit, und wenn ich betrachte, daß die revidierte Verfassung jedenfalls dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden muß, so begreife ich meinerseits auch, daß man auf die Idee kommen könnte, es solle das Werk auch bei seinem Beginnen durch direkte Beteiligung vom Volke ausgehen. Wir aber, als Mitglieder des Großen Rathes, sind durch unser Eid an den durch die Verfassung selbst bezeichneten Weg gebunden. Wenn man indessen wirklich von einer Seite her ein so großes Gewicht auf die direkte Beteiligung des Volkes schon beim Beginn des Revisionswerks legt, so möchte ich auf eine Ansicht aufmerksam machen, die ich hier schon zweimal geäußert habe. Zwar wurde ich dann deshalb

verdächtigt, man bezeichnete diese meine Ansicht als Umttriebe. Ich hatte nämlich hier aufmerksam gemacht, daß wir als Repräsentanten des Volkes in wichtigen Anlässen uns nach der Stimme des Volkes richten sollen, daß aber die wahre Stimme des Volkes nicht aus Volksversammlungen und Bittschriften zu entnehmen sei, sondern daß wir weit besser thun würden, von oben herab die Urversammlungen einzuberufen, wo dann jeder ruhige Bürger ebenfalls beiwohnen und seine Meinung aussprechen kann. Diese Ansicht hatte ich zuerst geäußert beim Napoleonshandel, ebenso später bei Anlaß der Instruktion in Betreff der Jesuiten, und ich glaube noch zur Stunde, daß wenn diese meine Ansicht damals Glück gemacht hätte, der unglückliche Freischaarenzug nicht erfolgt sein würde. Wenn ich also ebenfalls glaube, daß das Volk nicht bloß am Schlusse des Revisionswerks, sondern schon beim Beginne desselben sich direkt beheiligen sollte, andererseits aber die von uns beschworene Vorschrift der Verfassung in's Auge fasse, so sehe ich einen einzigen Ausweg, nämlich den, daß wir die Revision erkennen und die von Regierungsrath und Sechszehnern vorgeschlagene Kommission bestellen, aber dann diese Kommission zur Bestätigung oder Verwerfung dem Volke in den Urversammlungen vorlegen. Es wäre dies eine Art Vermittlung zwischen dem Verfassungsrath und demjenigen, worauf die vorberathenden Behörden

antragen. Wird dann, was ich als sehr wahrscheinlich voraussehe, diese Kommission bestätigt, so wird Niemand mehr sagen, sie habe nicht die Sanktion des Volkes. Sollte sie aber verworfen werden, was durchaus nicht wahrscheinlich ist, alsdann wüßten wir's offiziell, daß wir nicht im Stande sind, anders als durch einen Verfassungsrath zu progrediren, und wenn wir denselben alsdann erkennen, so könnten wir vielleicht gerechtfertigt sein. Dies ist aber bloß eine Ansicht, ich will sie nicht in Form eines Antrages vorbringen, weil ich bereits zweimal die Freiheit genommen habe, einen ähnlichen Antrag zu stellen, und man mir zweimal erwiderte, dies sei verfassungswidrig. Ich kann dies zwar nicht finden, indem ich glaube, was nicht verboten ist, sei erlaubt, und wenn wir ohne irgendwelchen Zwang und durchaus freiwillig und aus eigenem Antriebe auch noch vom Volke selbst zu vernehmen suchen, ob es die gleiche Ansicht habe, wie Diejenigen, welche an Volksversammlungen und in Bittschriften sich als Organe des Volkswillens ausgeben, so thun wir dabei nichts als unsere Pflicht. Ich will erwarten, ob meine Ansicht gefallen; gefällt sie nicht, so würde auch ein Antrag von meiner Seite wenig genützt haben.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Winter Sitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

(Fortschreibung der ersten Sitzung. Montag den 12. Januar 1846.
Berathung der Grundlagen einer Verfassungsrevision.)

Stettler. Ueber zwanzig Jahre lang hatte ich die Ehre, in dieser so wie in der früheren Grossratsversammlung meine Ueberzeugung auszusprechen, und sowie ich dies in der früheren Rathversammlung offen und frei gethan habe, so geschah es auch in dieser Versammlung immer, und auch diese Versammlung wird mir das Zeugniß geben, daß ich es wenigstens immer gut gemeint habe. Daß die Frage der Verfassungsrevision kommt, kann wahrlich nicht befremden; in allen Kantonen, welche im Jahr 1831 zu neuen Verfassungen geschritten sind, sah man seither ähnliche Revisionen, oft auf ruhigem Wege, zuweilen auch mit stürmischen Umwälzungen begleitet. Also ist es ganz natürlich, daß auch bei uns diese Angelegenheit zur Sprache kommt. Sehr Viele glauben, darin einen Nachteil finden zu müssen, daß bis jetzt der Kanton Bern keine Verfassungsänderung gehabt hat. Ich für mich finde hierin einen Vorzug unserer Verfassung. Während in andern Theilen der Schweiz man sich zu so häufigen Änderungen veranlaßt sah, blieb unser Kanton fast der Einzige in allen diesen Stürmen ruhig, und diesen Vorzug hat der Kanton Bern zum großen Theile seiner Verfassung zu verdanken. Es ist also wohl der Mühe Werth, zu fragen: Ist eine Revision wirkliches, nicht bloß illusorisches und künstlich aufgeregtes, Bedürfniß? Sind Vorteile dabei zu erwarten oder vielmehr Nachtheile? Diese Frage läßt sich ruhig erwägen, und also erlauben Sie mir, Sir, daß ich bei dieser Frage mich ein wenig aufhalte. Was ist eigentlich der Zweck jeder Verfassung? Die Verfassung ist die Folge eines Volkslebens, einer Gemeinschaft zu einem Volke zusammengehöriger Menschen. Ein Volk nun muß genau nach den gleichen Grundsätzen regiert werden, nach welchen der einzelne Mensch sich regieren muß. Was ist nun der Zweck der Freiheit des einzelnen Menschen? Etwa, daß er allen seinen Begierden und Gelüsten nachgebe? oder vielmehr, daß er diese seine Begierden und Leidenschaften höheren Gesetze der Vernunft, der Religion und des Verstandes unterwerfe? Offenbar ist das Letztere der Zweck der Freiheit des einzelnen Menschen, und einzigt derjenige Mensch ist seiner Freiheit würdig, welcher sich selbst freiwillig den Gesetzen der Vernunft, der Religion und einer höhern Einsicht unterwirft. Der Mensch aber, der nur seinen Trieben und Leidenschaften folgt und die Freiheit so versteht, daß er thut, was er will, dieser Mensch verliert seine Freiheit, er wird bevogtet. Ebenso ist der Zweck aller Verfassung der, daß auch beim Volke die höhern Geisteskräfte die Herrschaft haben, daß die Herrschaft des Gesetzes gegründet werde. Diesen Zweck jeder Verfassung haben schon die Alten gekannt; schon die alten Griechen und Römer sahen es als Ziel ihrer daherigen Bestrebungen an, sich solche Verfassungen zu geben, welche Garantien darbieten, daß beim Volke nicht die niedrigen Leidenschaften, sondern die höhern Einsichten der Vernunft die Herrschaft haben.

schafft haben. So wie ferner im einzelnen Menschen zwei entgegengesetzte Geistesrichtungen sind, deren eine ihn antreibt, allen seinen Begierden nachzuleben, die andere aber es ihm zum Gescheh macht, diese Begierde einer höhern Herrschaft zu unterwerfen, so daß ja freilich fortwährende Bewegung sei, aber unter der Herrschaft des Geistes und der Vernunft; ebenso sehen wir auch schon bei jenen alten Völkern immerfort den Kampf zweier entgegengesetzter Parteien, der demokratischen und der aristokratischen, oder wie wir jetzt sagen, der Radikalen und Konservativen. Zu welchen Seiten sehen wir aber die alten Griechen und Römer in ihrer schönsten Freiheit? Dann Sir, wann diese beiden Gewalten in gehöriger Harmonie waren und Garantie vorhanden war, daß die Volksleidenschaften nicht die Oberhand über Gesetz und Vernunft gewinnen. In späteren Zeiten aber, wo die Volksleidenschaften die Herrschaft erhielten über die Vernunft, sahen wir die griechische und römische Republik bald untergehen und der Despotie verfallen. Eine jener Verfassungsgarantien bei Römern und Griechen war nun natürlich der Zensus, wonach Diejenigen, welche diese Garantie nicht gaben, in ihren politischen Rechten eingeengt waren, — nicht daß man glaubte, diese seien etwa von Natur weniger begabt; aber man glaubte, wer gar kein Vermögen besitze, biete keine Garantie dar, daß ihm an Erhaltung der öffentlichen Ordnung gelegen sei. Auch in den neuern Verfassungen unserer Zeit sehen wir das nämliche Bestreben, solche Formen aufzustellen für die freien Völker, daß Einsicht, Vernunft und Gesetz die Herrschaft führen gegenüber der niedrigen Leidenschaft. In allen konstitutionellen Staaten sind daher solche Garantien aufgestellt durch den Zensus, durch Aufstellung getrennter Gewalten in zwei Kammern u. s. w. Auch die freien Staaten von Nordamerika haben das Zweikammersystem, welches den Zweck hat, unvorsichtige Beschlüsse zu hemmen. Auch was unsre jetzige Verfassung betrifft, hat der Verfassungsrath von 1831 in der damaligen schönen Entwicklung unsres Volkslebens solche Garantien aufzustellen gesucht; eine davon ist z. B. die indirekte Wahlform. Diese sehen wir in der ganzen Schweiz bloß in drei Kantonen, in allen übrigen sind direkte Wahlen, und zwar durchaus ohne Zensus. Bei uns dagegen war die Einführung der indirekten Form einer der einstimmigsten Beschlüsse des Verfassungsrathes, welcher die direkte Form noch von der Helvetik her zur Kenntniß kannte. In keinem Staate der Welt sehen wir direkte Wahlen ohne Zensus, als in der Schweiz und in Nordamerika; aber kann denn die gleiche Verfassung, welche für jenes Land, das zweimal so groß, wie Europa ist, passen mag, auch für uns passen? Dort übrigens hat man doch wenigstens eine Garantie in den zwei Kammern, welche wir nicht haben. Es fragt sich also: Hat bis jetzt unsre Verfassung solche Nachtheile gezeigt, daß wir sie über den Haufen werfen und auch die letzten Garantien beseitigen müssen? Ich erlaube mir hier einige Bemerkungen über die jetzige Verfassung, welche aus dem innersten Volksleben hervorgegangen ist. Was wirft man ihr denn vor? Vor Allem aus die indirekte Wahl-

form, welche sich als unzweckmäßig gezeigt habe und das freie Volksleben hindere. Im Grundsache kann ich dieser Ansicht be-stimmen; direkte Wahlen stimmen mit einer freien Verfassung mehr überein und erwecken eine regere Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, und daß dagegen die indirekte Wahlart nachtheilig auf die Volkstheilnahme einwirke, scheint sich auch aus den letzten Uversammlungen zu ergeben. Indessen finden wir doch in andern Theilen des Landes Uversammlungen, welche nichts destoweniger stets ziemlich stark besucht sind. Kann sich etwa der Wille des Volkes bei dieser indirekten Wahlart nicht äußern? Wie oft sind nicht frühere Stellvertreter des Volkes in Folge dieser Wahlen durch andere ersetzt worden? Noch immer nimmt ein großer Theil der Bevölkerung direkten Anteil an den Wahlen; auf 400,000 Seelen haben wir 4000 Wahlmänner; dieser Hundertstheil der Bevölkerung ist im Verhältnis gleich viel wie die 300,000 Wähler, welche auf eine Bevölkerung von 30 Millionen in Frankreich an den Wahlen in die Deputiertenkammer Anteil nehmen. Will man nun bei Einführung der direkten Wahlen konsequent sein, so sollte man nach dem Beispiel Frankreichs einen solchen Zensus aufstellen, wonach wiederum nur 4000 Bürger als direkte Wähler auftreten würden. Nun aber ist die allgemeine Stimmung gegen jeden Zensus, und mit diesem fällt durch Einführung der direkten Wahlform die letzte Garantie weg. Ich frage ferner: Steht unser Grosser Rath, welcher durch die indirekte Wahlform gewählt wurde, in seinen Einsichten etwa tiefer, als die Grossen Räthe anderer Kantone? Ich glaube nicht, und darauf kommt es doch zuletzt an, nämlich auf die Männer, welche im ganzen Kanton gewählt werden. Ein zweiter Vorwurf gegen die bestehende Verfassung ist der, die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes sei allzugroß. War etwa diese große Zahl Schuld daran, daß die gewaltthätigen Störungen der öffentlichen Ordnung im vorigen Jahre nicht verhindert wurden? Würde bei kleinerer Zahl eine solche Störung weniger stattgefunden haben? Der gleich zahlreiche Regierungsrath besaß, wenn er wollte, bei andern Anlässen Mittel genug, um stark zu sein; wenn er aber nicht will, so wird auch eine geringere Zahl ihn nicht stärker machen. Wenn man die Zahl seiner Mitglieder vermindert, so haben wir um so viel weniger Theilnehmer an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten; in einem Lande aber, wo der Lokalgeist so bedeutend ist, wie bei uns, kann man einige Garantie einer guten Verwaltung einzig nur in einer hinlänglichen Anzahl der Mitglieder finden, denn die Erfahrung zeigt, daß je bei den ersten Wahlen man vor Allem aus auf Parteifarbe oder Lokalinteressen Rücksicht nimmt, und daß erst, wenn diese Rücksichten befriedigt sind, Wahlen in Bezug auf Geschäftstüchtigkeit getroffen werden. Würde der Regierungsrath auf neun Mitglieder herabgesetzt, und kämen wiederum Seiten, wie voriges Jahr, so würde er dennoch nicht mehr Kraft haben, wenn er nicht zugleich bessern Willen hat, und hat er guten Willen, so besitzt er auch bei grösserer Mitgliederzahl Kraft genug. Ein dritter Vorwurf gegen die Verfassung betrifft den schleppenden Geschäftsgang der Departemente. Bis vor wenigen Jahren habe ich außer meiner Stellung als Lehenskommisär und als Mitglied der Gesetzgebungskommission noch in drei Departementen gearbeitet, so daß ich hievon auch etwas kenne. Jenem Urtheile nun könnte ich durchaus nicht beipflichten; es ist doch wichtig, daß das Volk auch Anteil an der Verwaltung der Geschäfte habe, damit es wisse, wie die Geschäfte verwaltet werden. Nehmen Sie ihm nun alle diese Mitglieder der Departemente weg, dann, Tit., weiß es nichts mehr davon, und wir haben überhaupt keine Garantie mehr für eine gute Bevorgung der Geschäfte. Gewisse Sachen können auch bei der gegenwärtigen Departementaleinrichtung sehr schnell gehen, wenn man will. Haben wir nicht erst in der letzten Session eines der allerwichtigsten Gesetze behandelt, welches außerordentlich schnell zu Stande gekommen war? Eine eigene Kommission wurde vom Regierungsrath niedergesetzt, welche ihre Projekte im Lande herum verbreitete, ohne daß der Regierungsrath, wie wir von einem seiner Mitglieder damals gehört haben, sie nur sah; nachher wurde die höchstwichtige Sache vom Regierungsrath in einer einzigen Sitzung berathen und sofort dem Grossen Rath vorgelegt. Wie kann man denn jetzt sagen, die Departementalverfassung mache den Geschäftsgang schleppend?

Was werden wir durch eine Revision der Verfassung gewinnen? Werden wir gewinnen eine mehrere Freiheit? Nein, denn eine der letzten Garantien, daß die Herrschaft der Vernunft und des Gesetzes besthebe, wird dahinfallen. Gewinnen würden wir eine mehrere Konzentration der Gewalt, aber auch weit mehr Willkür in der Regierung. Es ist nicht das erste Mal, Tit., daß die Frage der Verfassungsrevision hier zur Sprache kommt; schon vor mehreren Jahren geschah dies, und von welcher Seite? Ich will es offen sagen, von der sogenannten aristokratischen Partei. Schon damals war ich dagegen; ich sagte mir: Die Erfahrung hat gezeigt, daß nach der bestehenden Verfassung bei den ersten Wahlen ein großer Theil jener Partei gewählt wurde; sie wollten aber die Wahl nicht annehmen, und also war es nicht der Fehler der Verfassung, daß nur so wenige Männer dieser Partei an den Staatsgeschäften Anteil nahmen. Damals nun ging ich von der Ansicht aus, diesen Männern zu Liebe, welche lieber direkt als indirekt gewählt sein wollten, sollte man die Verfassung nicht abändern. Wer fordert hingegen jetzt die Abänderung der Verfassung? Diejenige Partei und ihre Lenker, welche im vorigen Jahre einen gewaltthätigen Angriff auf die öffentliche Ordnung der Dinge in unserm Vaterlande nicht gescheut haben. Sodann ist auch von andern Männern die Nothwendigkeit einer Verfassungsrevision gezeigt worden, von Männern, welche gegenwärtig in ziemlich hoher Stellung sind, und welche ein großes Begehr zeigen an dem gewaltthätigen Umsturze der Verfassung eines benachbarten Kantons. Verspricht uns nun dies für die Zukunft eine Garantie für Herrschaft des Rechtes, oder läßt es uns nicht vielmehr ein überwiegendes anarchisches Element fürchten? Sehen wir auf unser weiteres Vaterland. Die gleichen direkten Wahlen, freies Wahlssystem, Totalerneuerung des Grossen Rathes sc., wie man es jetzt hier verlangt, waren im Jahre 1838 im Kanton Zürich eingeführt worden; nichtsdestoweniger wurde schon im Jahre 1839 die dortige Verfassung über den Haufen geworfen. Sie sehen daraus, Tit., daß jene Verfassungsänderung im Kanton Zürich den nachherigen gewaltthätigen Umsturz nicht gebhindert hat. Gleicher geschah im Kanton Tessin. Der Kanton Waadt besaß die gleiche Verfassung, welche man jetzt bei uns einführen will, direkte Wahlen, keinen Zensus, Totalerneuerung der Behörden, einen Staatsrat von bloß sieben oder acht Mitgliedern, bereits seit dem Jahre 1831; nichtsdestoweniger erfolgte dort im letzten Februar ein gewaltthätiger Umsturz, nach meiner innigsten Überzeugung ein Sieg der Brutalität über die Intelligenz. Auf diese Verfassungsänderung des Kantons Waadt wurde hier mit Freude und Wohgefallen hingewiesen; was verspricht uns dies? Gerade einen gleichen Zustand, rohe Volksmassen, welche sich des Regimentes bemühen. Vielleicht geht es nicht lange, so können dann unsere Hämpter die wenig schöne Rolle eines dortigen Oberhauptes spielen, welcher glaubt, der Stellvertreter des gesamten Volkes zu sein, während er in der Wirklichkeit nichts ist, als der Sklave einzelner Volkshäuser. Man hat uns hier selbst gesagt, daß nicht die große Majorität des Volkes es sei, welche die Verfassungsrevision verlange; davon bin ich fest überzeugt. Der großen Mehrheit, welche Ruhe und Ordnung will, ist die Verfassung noch lange recht. Morgen sind es 15 Jahre, daß die alte Regierung abgedankt hat; ich stimmte damals auch dazu, weil ich erkannte und wußte, daß die fortschreitende Entwicklung der Volksrechte im Widerspruch war mit der damaligen Verfassung sowohl als mit den Grundsätzen der Mehrheit der Regierung. Darum mußte die Regierung abdanken, darum war ein Verfassungsrath zu Begründung einer neuen Ordnung der Dinge nötig. Jetzt ist dies nicht der Fall. Unsere gegenwärtige Verfassung ging aus dem freien und innersten Volksleben hervor, und die Zeit ihres Daseins ist noch zu kurz, als daß man behaupten könnte, sie sei mit diesem Volksleben in Widerspruch gerathen. Ich für meine Person hänge mit Liebe an dieser Verfassung, seit 15 Jahren habe ich mein Leben einem verfassungsmäßigen Wirken im Geiste derselben geweiht; darum glaube ich, daß eine Abänderung der Verfassung nicht im Bedürfnisse der Majorität des Volkes liegt, und durch künstliche Aufregungen aller Art lasse ich mich nicht abwendig machen, treu an dieser Verfassung zu halten. Ich für mich stimme also gegen die Verfassungsrevision.

J. Schnell. Ich hätte erwartet, daß vor der Eintretensfrage die Urgenzfrage zur Sprache käme. Wir sind einberufen durch den Willen einiger 20 Mitglieder, ohne daß uns gesagt worden wäre, warum es zu thun sei. Es bleibt uns also unbenommen, zu prüfen, inwieweit diese außerordentliche Einberufung eine begründete sei oder nicht. Wenn eingetreten werden soll, so bin ich z. B. in der Unmöglichkeit, einer längern Verhandlung beizumohnen, und mehrere andere Mitglieder befinden sich in ähnlicher Lage. Mir ist höchst wichtig, unter was für Umständen solch eine wichtige Frage erörtert werden soll. Wenn wir je den Schein auf uns läden, als hätten wir einen Beschlusß gefaßt, eingeschüchtert durch Petitionen und Volksversammlungen, so könnte ich mir das in meinem Leben nicht verzeihen. Es gibt nichts erbärmlicheres auf der Welt, als eine Regierung, die sich einschüchtern läßt, und mir kommt es vor, als sei die ganze Sache etwas in der Hast betrieben, als sei man denn doch ein wenig in's Bockshorn gejagt worden. Daher trage ich darauf an, daß vor Allem aus über die Urgenzfrage entschieden werde, denn daß eine Erledigung der Revisionsfrage selbst auf den heutigen Tag nöthig und dringend sei, glaube ich ewig nicht. Wenn auch eine Revision unserer Verfassung an und für sich am Orte wäre, so kann solches Werk doch nicht anders gedeihen, als in einem ruhigen und wohlsüberlegten und ganz unabhängigen Zustande, alles Andere kommt mir höchst verderblich vor. Wie leicht könnten wir ja etwas beschließen, was dem Volke nicht recht wäre, wie leicht stellen wir heute etwas auf die Füße, was schon morgen auf dem Kopfe steht? Wenn dann mit dem Beschlusse einer Revision irgendwie der Gedanke eines Provisoriums der jetzigen Ordnung verknüpft sein sollte, so hielte ich nur schon diesen Gedanken für ein unendliches Unheil; denn es ist schon jetzt zu viele Laxität in der Handhabung unserer Zustände. Ich wünsche also, daß man heute nicht weiter gebe, als eine Kommission niederzusetzen mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob es an der Zeit und am Orte sei, bezüglich auf die eingelangten Wünsche, auf die Fehler und Uebelstände in unserer Verfassung und hauptsächlich in Bezug auf Dassjenige, was in Folge des wirklichen Wesens der Verfassung Uebels im Lande entstanden sein mag, zu einer Verfassungsrevision zu schreiten. Weiter trete ich auf nichts ein.

Herr Landammann. Das Begehrn einer Anzahl Mitglieder um außerordentliche Einberufung des Großen Räths führt sich auf den §. 57 der Verfassung. Was die Urgenzfrage betrifft, so kann am Schlusse der Diskussion mit den andern Fragen darüber abgestimmt werden, aber laut Reglement kann ich die Berathung hiesfür nicht unterbrechen.

Da während einiger Augenblicke Nierand das Wort ergreift, so ist der Herr Landammann im Begriffe, die Umfrage als geschlossen zu erklären.

Manuel. Wenn wir eine Akademie von Gelehrten wären, welche in aller Muße, ohne Mandat, über Vortrefflichkeit und Zweckmäßigkeit der verschiedenen Arten von Verfassungen und ihrer Vorzüge sich unter sich zu besprechen hätten, so wäre der Spielraum allerdings sehr groß, allein als eine praktische, politische Versammlung, die ein Mandat vom Volke hat, um das Staatswohl zu berathen, müssen wir bei der heutigen Frage den Standpunkt festhalten, was die Ansichten und Wünsche und Meinungen des gegenwärtigen Bernervolks seien, wie sich die Lage und die Zustände des Kantons, wie sie sind, zu dieser Frage der Revision verhalten. Da indessen diese Frage, so wenig als andere große Fragen, isolirt steht, sondern mit dem Gang der Dinge überhaupt, mit der ganzen Zeitrichtung, die sich nicht auf unsern Kanton oder die Schweiz beschränkt, zusammenhängt, so sei es mir erlaubt, die Sache zuerst gleichsam im Spiegel der Zeit zu betrachten, damit so ihre Umrisse desto deutlicher werden und das Bild desto klarer sei. Man kann nun sagen, daß die Fragen über Verfassungen in der neueren Zeit die großen Lebensfragen des Jahrhunderts seien. Wir leben in einem verfassungssüchtigen Jahrhundert, und die Europäer sind verfassungssüchtige Volksstämme. Ich sage dies nicht etwa tadelnd, sondern rühmend. Im Orient giebt es keine Verfassungen. Verfassungen entstehen nur da,

wo die Einzelnen sich um die Art und Weise kümmern, wie sie regiert sind, wo man nicht in gleichsam thierischer Genusstucht binbrütet, und es dem Zufall und der Willkür Weniger überläßt, was über Einen verhängt werde, und es macht dem europäischen Stamm, von Griechenland bis Amerika, da auch Amerika von europäischen Stämmen bevölkert und kolonisiert worden, Ehre, daß er aufgeweckt und seiner Anlage nach so frei und selbstthätig ist, daß überall das Bedürfniß von Verfassungen und Ordnungen entsteht, wobei der Bürger auch ein Wort zu sagen haben will. Als durch die französische Revolution der Durchbruch der neuen Ideen aus dem Mittelalter, zu dessen Rühmern ich mich für meine Person nicht bekennen kann, da dessen Zustände doch zum großen Theil auf zufälligen und willkürlichen Bedingungen, auf Gewalt, Eroberungen u. s. w. beruheten, geschah, war es natürlich, daß gegen dieses Neue selbst wieder Misstrauen und Eifersucht entstand, daß dasselbe dadurch und durch große Ereignisse wieder erschüttert, bald ganz weichen mußte, bald erst nach Wiederverdrängung des Alten, das das Neue wieder umgestürzt hat, sich festigen konnte. Dieses Schwanken und diesen Wechsel von Zuständen und Verfassungen haben wir besonders in Frankreich seit 1789 gesehen, und es ist ganz natürlich, daß diese Beweglichkeit in unserer Schweiz, einem Bunde kleiner unter sich ganz verschiedenartiger Staaten, die alle von jeher mehr oder minder frei waren, um so größer sein muß als anderswo, namentlich seit 15 Jahren, in welch letzterer Zeit auch die Verfassungsfragen hauptsächlich in den Vordergrund getreten. Ich stelle nun in Betreff der Revision von Verfassungen einen Grundsatz auf, von dem ich zweifle, daß er so leicht zu widerlegen sei, nämlich den Grundsatz, daß man mit Verfassungsänderungen so sparsam, so ökonomisch als möglich sein müsse, daß dieselben so selten als möglich eintreten sollen. Der Grund davon liegt klar auf der Hand. Durch eine Änderung des Grundgesetzes wird mehr oder weniger der ganze gesellschaftliche Zustand schwankend, Alles in Frage gestellt und provisorisch, diese Revisionen sind von Erschütterungen begleitet, die für große Staatsorganismen meist so gefährlich sind, daß in großen Staaten eine Verfassungsrevision einer Revolution gleich kommt. Daher kam es, daß bei einem großen Ereigniß in der neuesten Zeit, bei der Julirevolution, die neue Ordnung so schnell festgestellt wurde, daß zwischen dem Sturz der alten und der Thronbesteigung der neuen Dynastie nur zehn Tage, mithin weniger Zeit verging, als bei der letzten englischen Ministerkrise und bei mancher französischen Ministerkrise seit 1830. Die Änderung des Grundgesetzes ist etwas ganz Anderes, als die Änderung eines Theiles der Gesetzgebung, denn eine Verfassung ist die Bedingung der ganzen Gesetzgebung, und ihre Erschütterung stellt, wie gesagt, Alles in Frage, wobei auch die Rücksichten auf Kredit, Verkehr, Stockung in den Geschäften nicht außer Acht zu lassen sind. — Von diesem Grundsatz ausgehend, frage ich nun, um auf die Revision unserer Berner Verfassung zu kommen, vorerst: ist eine solche Revision unumgänglich nothwendig? und dann, wenn sie nothwendig ist: ist sie im gegenwärtigen Augenblicke zeitgemäß; ist dieser Zeitpunkt zur Revision der geeignete? und wenn beides der Fall ist, wenn eine Revision nothwendig und jetzt vorzunehmen ist: auf welchem Wege soll sie vorgenommen werden? — In Betreff der Nothwendigkeit einer Revision kann man nun Folgendes sagen. Es gibt einige Punkte in unserer Verfassung, über deren Abänderung die verschiedenen Ansichten, Meinungen und Parteien, die im Kanton sind, ziemlich einig wären. Dabin gehört z. B. die Departementalorganisation, einige Punkte in der Organisation der Vollziehungsgewalt und anderes mehr. In Zürich, St. Gallen, Waadt, ist z. B. die Vollziehungsgewalt anders organisiert, und diese Kantone befinden sich bei dieser Organisation gut, so daß der Wunsch daheriger Änderungen bei uns natürlich ist. — Über andere Punkte ist man zwar verschiedener Meinung, doch wäre eine Transaktion möglich. Über andere Punkte endlich ist man ziemlich entgegengesetzt und wird sich nicht vereinigen. Doch läßt sich behaupten, daß in der gegenwärtigen Verfassung keine eigentlich unerträglichen Uebelstände sind, keine solchen Uebelstände und Bestimmungen, die das Leben unter dieser Verfassung einem freien und sich fühlenden Bürger unerträglich machen. Wenn ich aber auch die Nothwendigkeit einer Revision unserer jetzigen Verfassung als vorhanden an-

nehme, so komme ich auf die Frage der Zeitgemäßheit derselben, der Vornahme einer Revision im jetzigen Moment. Wirft man einen Blick auf die gegenwärtige Lage der Schweiz, so kann man allerdings sagen, es sei für den Moment Alles ziemlich ruhig, es ist nichts unmittelbar Drohendes, das an und für sich große Gefahr in der nächsten Zeit verkündigt. Die Feuerbrunst, die im letzten Jahre entstanden, hat sich, wenn auch glühende Kohlen noch überall zerstreut sind, gestoppt, und ist still gestanden und erstickt worden, so daß, von dieser Seite betrachtet, eine Verfassungsrevision im jetzigen Moment, wenn man nicht allzu ängstlich sein und allzu düster in die Zukunft blicken will, nichts gerade so Hochgefährliches hat. Allein, wenn man hingegen die Erfahrungen, welche verschiedene Schweizerkantone in den letzten 15 Jahren in Bezug auf Verfassungsrevisionen gemacht haben, zu Rathe zieht, so stellt sich die Sache anders und bedenklicher dar. Ich will zuerst von Luzern sprechen. Dort war in die Verfassung von 1831, aus Mistrauen gegen die neu einzuführende Gewalt und um zu großer Stabilität vorzubeugen, die Bestimmung einer Verfassungsrevision nach einem gewissen Zeitablauf aufgenommen worden. Nun ist wohl zu bemerken, von wem im Kanton Luzern die Revision später zuerst angeregt worden. Nicht etwa von Dr. Kasimir Pfyffer, von Dr. Steiger, von Herrn Kopp; nein, sondern Herr Leu von Ebersol war der erste, der diese Frage, ich glaube im Jahr 1839, auf's Tapet brachte, damals aber damit wegen des Widerstandes der Liberalen, die wohl wußten, was Alles daran hing, nicht durchdringen konnte. Erst im Jahre 1841, als von der Partei, die revidiren wollte, und die pressierte, auf die Stühle zu kommen, die Klostergeschichte und andere Umstände beruhten, konnte diese Revision durchgesetzt werden. Und alles Bedauerliche, was wir seither im Kanton Luzern erlebt und gesehen haben, datirt von der Zeit dieser Revision. Im Aargau gab auch die Frage der Verfassungsrevision Anlaß zum Streit über die Parität, in Folge dessen entstand die Klostergeschichte und der seitherige Zwiespalt im Kanton. Ebenso in Solothurn. Auch dort war die Revision der Verfassung mit gefährlichen Erschütterungen verbunden; so daß die Erfahrungen aller dieser Kantone, auch den Kanton Waadt nicht ausgenommen, uns über diese Frage der Revision sehr bedenklich machen müssen. — Wenn nun aber auch sowohl die Nothwendigkeit als die Zeitgemäßheit einer Verfassungsrevision im jetzigen Moment außer Zweifel stünde, so kann sie jedenfalls nur auf konstitutionellem Wege, nach den Vorschriften der jetzt bestehenden Verfassung stattfinden, und da muß ich mit dem Eingangsbericht, den ich überhaupt dem Herrn Schultheissen verdanke, finden, daß wir über diesen § 96 der Verfassung nicht wegkommen können, wenn wir gewissenhaft sein wollen. Ich wenigstens kann mich unmöglich entschließen, für einen andern Modus, als den in diesem Paragraphen deutlich vorgezeichneten, zu stimmen. Ich nehme überhaupt bei dergleichen Voten nicht bloß auf die gegenwärtig vielleicht vorherrschende Meinung Rücksicht, sondern ich suche so zu votiren, daß ich auch nach 15 Jahren, wenn vielleicht inzwischen viele Ereignisse geschehen sein mögen, die die Gestalt der Dinge ändern, vor mir selbst gerechtfertigt erscheine, und daß diese später öffentliche Meinung nicht von mir sage: dieser Stellvertreter ist bei diesem oder jenem wichtigen Anlaß nicht gewissenhaft zu Werke gegangen. Ein Verfassungsrath hat für mich an sich nichts Erschreckendes, ich gebe zu, daß er theoretisch das Nationellste ist, allein ich halte mich durch den §. 96, so lange derselbe besteht, für gebunden, und ich glaube, daß, um zu einem Verfassungsrath zu kommen, zuerst dieser § 96 aufgehoben werden müßte, was nur so geschehen könnte, wenn der Große Rath die Aufhebung nach zweimaliger Deliberation, so daß zwischen beiden Deliberationen ein Jahr Zwischenraum eintrete, beschließen, und das Volk dann diese Abänderung in den Urversammlungen sanktioniren würde. Dann wäre der Weg zu einem Verfassungsrath geebnet. Uebrigens, Sir, bemerke ich noch dies. Es gibt so wenig politische Universalmittel als es medizinische gibt. Es liegt nun einmal in der menschlichen Natur eine Unruhe, eine Unzufriedenheit selbst mit vergleichsweise exträglichen und guten Zuständen. Im Menschen wirkt, im Einzelnen, wie in ganzen Völkern, der Reiz der Neubau, die Phantasie, die uns ideale Zustände vorspiegelt, wenn wir aus den jetzigen heraus seien,

allein den Einzelnen, wie ganze Völker, drückt immer, wie man zu sagen pflegt, irgendwo der Schuh. Ein Volk mag eine Verfassung haben wie es will, so wird es immer dazu kommen, mit dem Doktor Faust ausrufen zu müssen:

In jedem Kleide werd' ich wohl die Pein

Des engen Erdelebens fühlen!

Ich warne daher vor allzusanguinischen Hoffnungen, die man aus einer Abänderung der Verfassung schöpfen möchte. Ich wünsche, daß diese Krisis, dieser Zeitpunkt einer Revision für den Kanton Bern so rubig, mit so wenig Erschütterungen als möglich vorübergehen möchte. Wir werden in der Eidgenossenschaft vielfach jalouisiert und beneidet. Unser Kanton ist Vieles zu mächtig, zu einig, vielleicht zu reich. Wir haben von solchen Gefühlen Erfahrungen zur Genüge gehabt. Allen Diesen, die gegen Bern solche Gefühle haben, möchte ich nun die Freude nicht gönnen, daß sie sagen könnten: endlich ist nun dieser Kanton Bern in sich zerissen und zerpalten, unmächtig, und nicht mehr im Stande, großen Einfluß in eidgenössischen Dingen auszuüben. Seit 15 Jahren ist zwar Vieles über unsere Nation gegangen, wir haben Vieles erlebt, aber unsere Entwicklung wurde doch durch keine gewaltfamen Konvulsionen gestört; man kann nicht sagen, daß wir in dieser Periode nicht vorwärts gekommen. Ich wiederhole, ich wünsche, daß dieser Zeitpunkt ohne gefährliche Erschütterungen für uns vorbeigehe, und ich stimme schließlich, nach dem Antrage des Regierungsrath's, zum Eintreten und dann für eine Kommission.

Sury. Die Behauptung, daß man erst seit dem vorigen Jahre auf eine Verfassungsrevision dringe, ist unrichtig, denn ich erinnere mich, daß bereits im Jahr 1840 hier im Großen Rath die davon die Rede war. Zu verschiedenen Zeiten sind Vorstellungen und Gesuche um eine Verfassungsrevision eingelangt; sie wurden aber entweder höhnend abgewiesen oder unbeantwortet gelassen. Dies war die Antwort, welche bisher dem Volke auf seine immer dränger werdenden Gesuche zu Theil wurden. Man hat von Erschütterungen gesprochen, welche man zu Erhaltung einer Verfassungsrevision beabsichtige; ich protestire gegen jede Behauptung, als bezweck man eine Erschütterung; ich wenigstens will die Sache ihren rubigen Gang geben lassen. Nachdem von allen Seiten hier eine Verfassungsrevision immer dringender verlangt worden ist, und nachdem ein Antrag des diplomatischen Departements auf partielle Revision bereits im Schooße von Regierungsrath und Sechszehnern zurückgewiesen wurde, kommt nun endlich ein Vorschlag des nämlichen Departements an Regierungsrath und Sechszehner und durch diese an den Großen Rath, in welchem der Antrag gestellt wird, es solle die Verfassung durch den Großen Rath revidirt und zu diesem Ende eine Großerathskommission niedergesetzt werden. Ob nun dies der Weg ist, um die Aufregung, welche im Volke herrscht, zu beschwichtigen, muß ich bezweifeln. Wäre in früheren Jahren ein solcher Antrag hieher gebracht worden, ich zweifle nicht daran, daß er beim Großen Rath und beim ganzen Volke Anklang gesunden hätte; aber jetzt, wo die Aufregung groß ist, und man den günstigen Zeitpunkt zu Abänderung der Verfassung von Seite der obersten Landesbehörde verpaßt hat, wo der Große Rath selbst das Zutrauen nicht mehr genießt, daß er etwas Volkstümliches zu Stande bringen könne, da genügt ein solcher Vorschlag nicht mehr. In den Jahren 1841, 1842 und 1843, wo vollständige Ruhe herrschte, und wo der Große Rath das unbedingte Zutrauen des Volkes batte, da hätte man eine Revision durch den Großen Rath vornehmnen können, jetzt aber ist die Möglichkeit abgeschnitten, weil das Zutrauen fehlt. Der Herr Berichterstatter hat angeführt, daß im Verhältniß zu der Gesammtmasse der stimmbaren Bürger nur sehr wenige sich für eine Totalrevision ausgesprochen hätten, es sei daher zu bezweifeln, ob eine solche von der Gesammtmasse der Staatsbürger verlangt werde; aber gerade deshalb, weil man zweifelhaft ist, ist es am Oste, die Staatsbürger anzufragen, ob eine Totalrevision in ihrem Willen sei oder nicht. Die Verfassung ist kein Vertrag, sie ist nichts Anderes als ein Volksbeschluß, welcher im Jahr 1831 gefaßt wurde. Dieser Beschluß kann durch eine spätere Generation aufgehoben werden, denn keine Generation kann durch einen Beschluß eine spätere so binden, daß ein von Ersterer gefaßter Beschluß nicht ab-

geändert werden könnte. Vor 15 Jahren waren andere Männer im staatlichen Kreise als jetzt, andere Bedürfnisse, andere Ansichten, andere Verhältnisse herrschten damals. Gewiß war unsere gegenwärtige Verfassung für die damaligen Zeiten passend und zweckmäßig, aber daß sie je und für alle Zeiten zweckmäßig sei, ist eine gewagte Behauptung. Seit 15 Jahren haben sich die Ansichten, Bedürfnisse und die Verhältnisse geändert; was früher zweckmäßig schien, erscheint theilweise wenigstens jetzt unzweckmäßig. Die Einsichten des Volkes haben sich gesteigert, die Verfassung selbst hat ihre Früchte getragen und den Sinn für eine freiere und volkstümlichere Verfassung gepflanzt und ausgebildet, und jetzt sollte das, was vor 15 Jahren als gut anerkannt wurde, für die gegenwärtige Generation bindend sein? Jede Gesellschaft beobachtet sich durch ihren eigenen Willen; die Gesellschaft von 1831 hat festgestellt, in welcher Form der Gesetzgeber Änderungen an der Verfassung vornehmen sollte, aber die Gesellschaft vom Jahr 1846 hat das Recht, darüber zu urtheilen, ob die Form, welche im Jahr 1831 von ihr aufgestellt wurde, auf den heutigen Tag seine Anwendung finde oder nicht, die heutige Gesellschaft kann finden, daß das Organ, welches im Jahr 1831 als geeignet gesunden wurde, um Änderungen an der Verfassung vorzunehmen, unter den gegenwärtig obwaltenden Umständen dazu nicht mehr geeignet sei, und ich bin verübt, daß, die Hand auf's Herz, Södermann die Ansicht theilen muß, daß was im Jahr 1831 festgesetzt worden ist, jetzt nicht mehr Regel machen kann, wenn der Volkswille dagegen ist. Wir Große Räthe sind gebunden an die Verfassung, wir können keinen Schritt thun gegen die Verfassung, aber daran sind wir nicht gebunden, nicht an das Volk appellieren zu dürfen, und diese Appellation wird provozirt durch diejenigen Zweifel, welche sowohl von Seite des Regierungsrathes, als auch von anderer Seite verausgesprochen worden sind, ob eine Verfassungsrevision, und zwar eine totale, im Willen des Volkes liege. Von einem Redner wurde auf die römische Geschichte hingewiesen. Ich will mich auch auf die römische Geschichte berufen und auf die Seiten hinweisen, wo in wichtigen Angelegenheiten vom Prätor oder Tribun an das Gesamtvolk appellirt wurde. Um die Zweifel, ob eine Verfassungsrevision im Willen des Volkes liege, zu beseitigen, will ich es anfragen lassen, ob und wie es eine Revision wolle. Die Antwort wird dann erzeigen, ob diejenigen im Irrthum sind, welche die Volkstümlichkeit der Verfassungsrevision behaupten, oder diejenigen, welche dieselbe in Zweifel ziehen. Falle das Resultat aus, wie es wolle, so weiß man dannzumal doch, woran wir uns zu halten haben, und zwar soll man die Urversammlungen anfragen, ob sie überhaupt eine Verfassungsrevision wollen; bezahenden Fälls, ob dieselbe eine total- oder partielle Revision sein, ob sie, wie es der §. 96 der Verfassung vorschreibt, auf dem Wege der Gesetzgebung, oder durch einen frei aus dem Volke zu wählenden Verfassungsrath geschehen soll. Man hat es, es ist noch nicht lange her, natürlich gefunden, daß der Regierungsrath beim Großen Rath für ein Vertrauensvotum einkomme; ebenso natürlich scheint es mir nun jetzt, daß der Große Rath beim Volke um ein Vertrauensvotum einkomme. Ich trage daher darauf an, beim Volke anzufragen, ob es eine Verfassungsrevision wolle, und bezahende Fälls, auf welchem Wege. Als Norm bei dieser Abstimmung schlage ich vor, daß die dauerhaften Fragen vor die Urversammlungen gebracht werden.

Da auf erfolgte Anfrage des Herrn Landammanns Niemand mehr das Wort ergreift, so erklärt er die Umfrage für geschlossen.

Steiner verlangt nun eine zweite Umfrage, indem er und gewiß auch andere Mitglieder noch zu sprechen wünschen.

Mit großer Mehrheit wird die zweite Umfrage beschlossen.

Steiner. Es mag vielleicht etwas unbescheiden erscheinen, daß ich, obwohl erst heute zum ersten Mal als Mitglied des Großen Raths anwesend, das Wort ergreife. Aber ich fühle mich gedrungen, dasjenige, was Herr Sury gesagt hat, aus allen Kräften zu unterstützen und denjenigen Antrag zu empfehlen, welchen er gestellt hat. Hätte Herr Sury die Anträge nicht

gestellt, das Volk anzufordern, ob es eine Verfassungsrevision wolle und auf welchem Wege, so hätte ich sie hier vorgeschlagen. Über die Nothwendigkeit einer Verfassungsrevision will ich ganz kurz sein. Dieselbe scheint mir so offenbar vorhanden zu sein, daß es unnütz wäre, viele Worte darüber zu verlieren; da indessen in Zweifel gezogen worden ist, ob das Volk wirklich eine Verfassungsrevision wolle, so werden sich diese Zweifel am besten lösen, wenn man in den Urversammlungen anträgt, ob sie eine Verfassungsrevision wollen, ja oder nein. Die Zusammenberufung der Urversammlungen erfordert nicht viel Zeit, und wissen wir einmal, wie das Volk in dieser Beziehung denkt, so haben wir einen Volksauspruch, der uns festen Grund und Boden gibt und die verschiedenen gegenwärtig einander gegenüberstehenden Parteien und deren Nuancen vereinigen wird; in dieser Beziehung schließe ich also wie Herr Sury. Die nämliche Anfrage soll geschehen in Betreff des Modus, wie die Verfassung revidirt werden soll, namentlich ob man einen Verfassungsrath vorziehe. Der Regierungsrath hat in ein paar Stunden einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet über die Art und Weise, wie die beiden Fragen vor die Urversammlungen gebracht werden sollen, und mir scheint es, daß auf diese Weise jeder Zweifel der Ansichten am besten beseitigt werden könne.

J. Schnell. Da eine zweite Umfrage eröffnet worden ist, so erlaube ich mir, noch einmal das Wort zu ergreifen. Ich habe die Überzeugung, daß, wenn wir von der Verfassung abweichen, wir alles Dasselbe veranlassen, was ich für ein großes Unglück halte. Eine Anfrage an das Volk in dem Sinne, wie beantwortet worden ist, scheint mir unzweifelhaft gegen den Buchstaben und Sinn der Verfassung zu verstößen, und wenn dieselbe wirklich geschehen sollte, so wird die unmittelbare Folge davon die sein, daß Unsicherheit, Unruhe, Aufregung, Bearbeitung und Missbrauch des Volkes stattfinden wird. Es ist angesührt worden, daß unsere gegenwärtigen Verhältnisse von denjenigen des Jahres 1831 gänzlich verschieden seien. Dieser Ansicht muß ich leider beipflichten. Im Jahr 1831 hatte das Volk einen Sinn und einen Willen, es kämpfte damals für seine politische Selbstständigkeit. Dieses bildete das punctum saliens und vereinigte Alle. Heutzutage hingegen handelt es sich wenig mehr um Beseitigung allgemeiner Uebelstände, als vielmehr um Beseitigung von Personen, und um zu diesem Zwecke zu gelangen, will man den Wohlstand und das Glück unseres Volkes, welche beide unter der gegenwärtigen Verfassung zugemommen haben, mit Fleiß erschüttern. Die Wohlfahrt, der Wohlstand, das Glück und die Zufriedenheit des Volkes gewinnen durch derartige politische Kämpfe nicht, und ich glaube auch nicht, daß durch eine Verfassungsrevision diese befördert werde; im Gegentheil glaube ich, aus Zuversicht prophezeien zu dürfen, daß durch eine Verfassungsrevision, wenn sie nicht auf demjenigen Wege betrieben wird, welcher uns durch beschworene Gesetze vorgeschrieben ist, der Kredit, welchen unser Land in so hohem Maße seither genossen hat, der Verdienst, welcher unter gegenwärtigen Verhältnissen so dringend notwendig ist, darunter leiden müssen, und es wird dazu kommen, daß diejenigen, welche jetzt noch etwas haben, dann einstehen und die Löcher füllen müssen, welche durch solche Unruhe und durch solch politisches Treiben bereits entstanden sind und noch entstehen werden. Ich kann daher unter keinen Umständen dazu stimmen, daß das Volk, sei es über die Art und Weise, wie sie geschehen soll, angefragt werde. Das Letztere ist verfassungswidrig, denn die Verfassung schreibt auf's Genaueste vor, wie und durch wen eine Änderung stattfinden soll. Das Erstere dagegen liegt an uns zu entscheiden; finden wir, daß eine Verfassungsrevision notwendig ist, so sollen wir revidieren, ohneemand anzufragen; finden wir dagegen, daß sie nicht notwendig ist, so sollen wir nicht revidieren. Uns allein steht der Entscheid zu. Jedes Mitglied des Großen Raths soll nach seiner Überzeugung handeln, und wenn wir die Masse über die Nothwendigkeit einzelner Regierungshandlungen anfragen, so heißt das von unten herauf und nicht von oben herunter regieren. So lange ich noch den Atem ziehen kann, werde ich für die Freiheit des Volkes mich verwenden und dafür einstehen, aber ebenso werde ich alle solche Maßregeln abzuwenden

suchen, welche meiner Ueberzeugung nach mit der wahren Freiheit und Wohlfahrt des Volkes nicht in Uebereinstimmung sind. Ich kann daher unter keinen Umständen zu einer Anfrage an das Volk stimmen; findet man eine Revision nothwendig, so schreibt die Verfassung vor, wie sie geschehen soll.

Lohner. Die Nothwendigkeit einer Verfassungsrevision fühlt Jeder, welchem die Wohlfahrt des Landes am Herzen liegt; ebenso daß sie auf eine volksthümliche Weise durchgeführt werden muß, wenn sie dem Willen des Volkes entsprechen soll. Wir müssen dafür sorgen, daß wir eine Regierung erhalten, welche dem entschiedenen Fortschritte huldigt, und der Geist, welcher in der Regierung vorherrschen soll, muß den Buchstaben des Gesetzes lebendig machen; wir wollen eine Regierung, welche der freiminnigen Bevölkerung als Anhaltspunkt dienen kann, und welche im Stande sein soll, dem mit Macht um sich greifenden Ultramontanismus Schranken zu setzen und den Jesuiten in kurzen und langen Röcken ohne Scheu und Furcht die Spitze zu bieten. Es ist dies um so wichtiger, als der Kanton Bern der Sitzpunkt der liberalen Sache in der Schweiz sein soll, und wenn die Regierung von diesem Geiste nicht innig durchdrungen ist und nicht ungeschickt und kräftig die freiminnige Sache unterstützt, so ist sie in der ganzen Schweiz gefährdet. Daß unsere Regierung in politischer Beziehung alles Vertrauen verloren hat gegenüber dem Volke sowohl als gegenüber der Eidgenossenschaft, davon kann man sich täglich je länger je mehr überzeugen. Ich gebe zu, daß sie in vielen Dingen übel berichtet ist, aber daß sie übel berichtet wird, muß man sich nicht verwundern, wenn man die Quellen, aus welchen sie ihre Berichte schöpft, kennt. Namentlich ist dies bei Thun der Fall, wo die Regierung von Leuten bedient wird, welche es sich zur Aufgabe machen, Unwahrheiten und Verdrehungen einzubreiten, und welche sich nicht scheuen, von dem Giste der Verleumdung Gebrauch zu machen. Ich stimme zu einer Totalrevision der Verfassung, und dazu, daß man das Volk in den Ueversammlungen anfrage, ob es einen Verfassungsrath wolle oder nicht. Die Ueversammlungen sind die rein kompetenten Behörden, welchen ein solcher Entscheid zusteht, und der Große Rath kann sich dann am Besten überzeugen, ob er noch das Volkszutrauen besitzt, oder ob das Zutrauen, welches er im Volke genießen soll, unter Null steht.

Funk, Obergerichtspräsident: Als Regierungsrath und Sechzehner die Revisionsfrage bebandelten, so hat die Minderheit damals sich von verschiedenen Ansichten leiten lassen, diese Frage einmal hier zur Behandlung zu bringen. Was meine Persönlichkeit anbelangt, so habe ich mich damals gefragt, wie ich mich auch heute frage, ob die Verfassung vom Jahr 1831, welche mit einer Mehrheit von 28,000 Staatsbürgern angenommen worden ist, nicht noch länger zum Glück und Frommen des Landes beibehalten werden solle. Ich stellte diese Frage, weil ich glaubte, das Land sei unter der gegenwärtigen Verfassung nicht unglücklich gewesen. Ich zweifelte, ob eine Verfassungsrevision wirklich ein dringendes Bedürfnis sei, und dieser Zweifel wurde auch durch den Umstand unterstützt, daß bis damals auch keine Wünsche eingelangt waren für Revision der Verfassung. Nichtsdestoweniger ist seither die Revisionsfrage ein Gegenstand geworden, welcher überall die Gemüther des Volkes mit Lebhaftigkeit ergriffen hat, und welcher zur heutigen Stunde nicht mehr zurückgedrängt werden kann. Deshalb glaubte ich, es wäre verwerstlich, wenn der Gegenstand nicht zur Behandlung vor Großen Rath käme. So kommt nun der Gegenstand in der gegenwärtigen Form hieher, und es liegt in unserer Aufgabe, denselben allseitig mit Ruhe und Unbefangenheit in Erwägung zu ziehen. Vor Allem aus einer Bemerkung in Bezug auf die Bedeutung und das Gewicht der Volksversammlungen. Diese datiren sich nicht erst vom Jahr 1844 her, sondern die neuere Geschichte derselben datirt sich vom 10. Januar 1831, und die Bedeutung und das Gewicht der Volksversammlungen kann heute wohl nicht geringer sein, als sie damals waren, denn es kommt nicht darauf an, wer sich an die Spitze der Volksversammlungen stellt, sondern darauf, wie und für was der Wille und Wunsch des Volkes sich ausspricht. Wenn im Jahre 1831 die Volksversammlung zu Münsingen sich für einen Verfassungsrath aussprach und für die Organisation

eines neuen öffentlichen Lebens, und wenn man dieser Versammlung unsere gegenwärtige Verfassung und unsern gegenwärtigen öffentlichen Zustand zuschreibt, so ist man, glaube ich, den heutigen Volksversammlungen um so mehr Rücksichten schuldig, als die Volksversammlung vom Jahre 1831 aristokratischen Grundlagen näher war, als es die heutigen sein können; wenigstens darf man soviel verlangen, daß ohne Angabe bestimmter Thatsachen Verdächtigungen beiseits gelassen werden. Tit., es hat heute Herr Schultheiß Neuhaus in seinem Eingangsrapporte gesagt, es sei nur eine kleine Minderheit des Volkes, welches sich für eine Veränderung der Verfassung ausgesprochen habe. Wenn man nur die Zahl der Unterschriften im Auge hat, so pflichte ich diesem Aussprache bei. Ich glaube aber, daß wenn man sich einzigt darauf beschränkt, die Unterschriften in den verschiedenen Vorstellungen zusammen zu addiren, dies einen unrichtigen Maßstab gebe. Ich will nun meine persönliche Ansicht derjenigen des Herrn Schultheißen Neuhaus nicht überordnen, sondern ich will einfach die Frage stellen: wie soll man es anfangen, um den Volkswillen zu vernehmen, um darüber ein unverfälschtes Ergebnis zu erhalten? Wenn man die Oppositionsblätter in Bezug auf diesen Punkt liest, so berufen sie sich alle auf den Volkswillen. Die Einen behaupten, die Minderheit des Bernervolkes sei mit der gegenwärtigen Verfassung zufrieden und wünsche keine andere. Andere dagegen behaupten, daß eine neue Verfassung im Willen des Volkes liege. Beide Arten von Oppositionsblättern treten in gleich gebieterischem Sinne auf für die eine wie für die andere Ansicht. Wenn nun in der obersten Landesbehörde selbst sich Zweifel erheben, ob das Volk mit der gegenwärtigen Verfassung zufrieden sei, oder ob es deren Umänderung wünsche, was ist dann natürlicher, als daß man das Volk anfrage in den Ueversammlungen, ob es eine Revision wolle oder nicht? Es wird dann entscheiden und die ihm gestellten Fragen mit Ja oder Nein beantworten. Ich glaube, noch ein Grund sei für diese Frage durchaus entscheidend; wie hat das bernische Volk im Jahr 1831 sich die gegenwärtige Verfassung gegeben? Die Verfassung, sowie sie durch den Verfassungsrath ausgearbeitet wurde, war bis zu dem Moment, wo sie durch die 28,000 Staatsbürger angenommen wurde, nichts anderes als eine Arbeit des Verfassungsraths ohne Gültigkeit. Erst durch die Annahme des Volks hat die vom Verfassungsrath gemachte Arbeit das Ansehen eines Grundgesetzes erhalten. Auf das gleiche Prinzip müssen wir auch jetzt zurückkommen und durch das Volk an den Ueversammlungen abstimmen lassen, ob es eine Abänderung derjenigen Verfassung wolle, welche es früher mit so großer Mehrheit angenommen hatte, oder ob es eine neue Verfassung wolle. Der Große Rath hat allerdings das Recht, eine Revision zu beschließen, aber wenn er über die Zweckmäßigkeit und Volksthümlichkeit einer Revision im Zweifel ist, so hat er die Pflicht auf sich, auf dem gleichen Wege, wie die frühere Verfassung angenommen wurde, das Volk um seine Meinung darüber anzufragen. Bei dieser Gelegenheit wird jeder Staatsbürger wahr und unverhohlen sich aussprechen unter Aufsicht der Behörden, welche sämtliche Verhandlungen leiten und kontrollieren sollen, ob er die Revisionsfrage mit Ja oder Nein beantworten wolle. Auf solche Weise kommt die Wahrheit und der Wille des Volks an den Tag. Man hat behauptet, das sei gefährlich, es errege dies Unruhe und Aufregung im Lande, es leide darunter der Kredit und die Arbeit; ich für meine Person sche darin nichts Gefährliches; sonst ist der durch die Verfassung vorgeschriebene Weg ebenso gefährlich, denn wenn der Große Rath nach dem Wortlaut des Artikels 96 der Verfassung von sich aus eine Revision vornimmt, so hat dieselbe dennoch so lange keine gesetzliche Kraft, als bis sie dem Volke vorgelegt und von ihm genehmigt worden ist; denn die Verfassung gibt dem Volke das Recht der Annahme oder der Verwerfung jedes Verfassungsentwurfes, selbst wenn er vom Großen Rath ausgearbeitet worden ist. Was ist nun wichtiger, das Volk über die Frage entscheiden zu lassen, ob es eine Verfassungsrevision vornehmen lassen, oder ob es einen bereits ausgearbeiteten Entwurf zum Gesetz erheben wolle? — offenbar das Letztere. Ich glaube mithin, die Furcht vor Unruhe, Aufregung u. s. w. sei bei der Anfrage an das Volk, ob es eine Verfassungsrevision wolle, ebenso unbegründet, als sie unbegründet erscheint

bei der Anfrage, ob es einen ausgearbeiteten Entwurf sanktionieren wolle oder nicht. Man sagt, die Verfassung enthalte nichts von dem Rechte, in dieser Beziehung an das Volk zu appellieren. Das ist richtig, aber der Schluss ist nicht richtig, daß, wenn sie nichts sagt, eine solche Appellation an das Volk nicht geschehen dürfe. Es versteht sich von selbst, daß das Volk ein solches Recht besitzt. Der §. 96 der Verfassung sagt deutlich, daß ein vom Grossen Rath ausgearbeiteter Entwurf der Gesamtheit der Staatsbürger in den Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden solle. Die Sanktionierung eines Entwurfes ist nun jedenfalls wichtiger, als die Erkennung der Notwendigkeit einer Revision, und wenn durch die Verfassung dem Volke ein wichtigeres Recht übertragen ist, so ist gewiß keinem Zweifel unterworfen, daß ihm nicht auch das weniger wichtige Recht zusteht. Ich glaube ferner, es sei dieser Weg von großem Vortheil; wenn das Volk seinen Willen kund gegeben hat, so ist die notwendige Folge davon die, daß alle damit im Widerspruch stehenden Stimmen zum Schweigen gebracht werden. Es ist dann klar und deutlich, was das Volk will, und wer dann nicht zufrieden ist, von dem kann man sagen, er spreche und handle nicht im Volkswillen. Ein anderer Grund für diesen Modus ist der: So lange wir ein solches Ergebnis des Volkswillens nicht ermittelt haben, so lange werden alle Handlungen der Regierung und der obersten Landesbehörde in Zweifel gezogen werden, als seien sie nicht im Einklang mit dem Volkswillen, während eine solche Abstimmung, wie sie angetragen ist, allen solchen Zweifeln mit einem Male den Gaden abschneidet und dadurch die Frage, welche seit einem Jahre alle Gemüther beschäftigt und mit mehr oder weniger Heftigkeit öffentlich besprochen worden ist, erledigt. So wird der unbehagliche Zustand, welcher überall herrscht, welcher jedermann in seiner Beschäftigung stört und dem Lande unsäglichen Schaden zufügt, gänzlich aufhören, und es wird im Lande in dieser Beziehung wieder Ruhe und Eintracht einkehren. Der Stand Bern wird in sich wieder erstarren und einen Wall bilden gegen alle unfreimüthigen Anstrengungen. Ich glaube aber ferner, wenn das Volk das Recht hat, darüber abzustimmen, ob es eine Verfassungsrevision wolle, so soll es ferner das Recht haben, zu erkennen, wem es die Revisionsarbeit anvertraue, ob dem Grossen Rath oder einem Verfassungsrath. Diese beiden Fragen hängen innig mit einander zusammen. Man wendet dagegen ein, der Art. 96 der Verfassung spreche sich bestimmt gegen die Revision durch einen Verfassungsrath aus. Ich halte diese Ansicht für irrig. Früherhin habe ich ebenfalls Bedenken gehabt, ob dieser Weg könne eingeschlagen werden, ohne die Verfassung zu verleihen, und ich war lange unentschieden. Ich glaube aber, zu der Überzeugung gekommen zu sein, und Tit., diese Überzeugung ist aufrichtig, daß man diesen Weg eingeschlagen könne, ohne die Verfassung zu verleihen. Der Große Rath hat das Recht, eine Verfassungsrevision zu beschließen, aber er hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, dies zu thun, wenn sich eine Verfassungsrevision als notwendig erzeigt. Wenn der Große Rath aber die Initiative nicht ergreift und die Revisionsarbeit nicht an die Hand nimmt, so macht er von seinem Rechte keinen Gebrauch und stellt es dem Volke anheim, wem es die Arbeiten übertragen will, ob dem Grossen Rath oder einem Verfassungsrath. Wenn das richtig ist, so soll dem Volke die weitere Frage vorgelegt werden, ob das Volk den Verfassungsrath nach dem jetzigen Wahlmodus durch die Wahlversammlungen der Amtsbezirke oder durch die Urversammlungen gewählt wissen will. Die Abstimmung über diese drei Fragen wird den Vortheil haben, daß sie zu gleicher Zeit maßgebend sein wird, ob das Volk einverstanden sei mit einem andern Wahlmodus, als demjenigen, welche die Verfassung gegenwärtig anerkennt. Man könnte auch hier einwenden, dieses für den Verfassungsrath vorgeschlagene Wahlsystem sei verfassungswidrig. Auch diese Einwendung halte ich nicht für richtig. Der gegenwärtige indirekte Wahlmodus ist vorgeschrieben für das gegenwärtige öffentliche Leben und die damit verbundenen Wahlen, nicht aber für den Verfassungsrath, in welcher Beziehung die gegenwärtige Verfassung nichts sagt, so daß mit Recht anzunehmen ist, das Volk habe in dieser Beziehung sich freie Hand vorbehalten. Man hat auch Bedenken geäußert, es werde durch die Konstituierung eines Verfassungs-

rathes der Bestand der gegenwärtigen konstitutionellen Behörden provisorisch erklärt, und deren Tätigkeit und Einfluß gelähmt. Dies ist nicht der Fall; der Verfassungsrath wird sich einzig mit der Verfassungsarbeit abgeben, alle übrigen Geschäfte dagegen werden wie bisher vom Grossen Rath, vom Regierungsrath und den übrigen Beamten besorgt werden. Das Verfahren wird ganz das gleiche sein, wie wenn nach den Bestimmungen der Verfassung ein Projekt durch eine Grossratskommission ausgearbeitet würde. Was meine persönliche Meinung anbelangt über die Verfassungsrevision an sich und deren Notwendigkeit, so glaube ich, wir sollen eine solche vornehmen; aber eben weil dies meine persönliche Meinung ist, und ich dieselbe nicht als allgemeine Volksmeinung aufstellen will, so wünsche ich eine Anfrage bei den Urversammlungen. Ich stelle somit den Antrag, daß es belieben möchte zu beschließen, den Urversammlungen folgende drei Fragen zum Entscheide vorzulegen:

- 1) ob das Volk eine Verfassungsrevision wolle — ja oder nein. Sollte diese Frage bejahend entschieden werden,
- 2) ob es die Verfassungsrevision dem Grossen Rath oder einem Verfassungsrath übertragen wolle. Wäre die Mehrheit für einen Verfassungsrath,
- 3) ob das Volk den Verfassungsrath wählen wolle durch die Wahlversammlungen der Amtsbezirke oder durch die Urversammlungen.

Zum Schlusse füge ich noch die Bemerkung bei, daß gestern in mehreren Volksversammlungen, welche ruhig und ohne Störung abgehalten worden sind, beinahe einstimmig der Wunsch ausgesprochen worden ist, es möchten diese drei Fragen dem Volke zum Entscheide vorgelegt werden. Wenn wir diese so deutlich ausgesprochenen Volkswünsche unberücksichtigt lassen und den also gewünschten Weg nicht einschlagen, so ist es möglich, was zwar Gott verbüten wolle, daß eine gewaltsame Erschütterung eintreten könnte. Es scheint mir daher in unserer Pflicht, Alles dasjenige zu thun, was dazu dienen kann, Unglück zu vermeiden. Jeder, der es redlich mit dem Volke meint, wird sein Möglichstes dazu beitragen.

Tschabold. Bei einer so wichtigen Frage ist es Pflicht jedes Einzelnen, daß er sich ausspreche, wie er denkt, und sich an die Sache halte, nicht aber an Persönlichkeiten. Ich als Repräsentant des Emmentals kann nun hier mit Bestimmtheit versichern, daß im Emmenthal wenig Anklage für eine Verfassungsrevision ist, und daß man sich unter der gegenwärtigen Verfassung während 15 Jahren wohl befunden hat; denn Jeder könnte sich einrichten, wie er wollte, Jeder kann sich rangieren, und wer arbeiten wollte, hat stets sein Auskommen gefunden. Was dem Emmenthal mehr am Herzen liegt, als eine Verfassungsrevision, das ist die Regierung des Armen- und Teltwesens. Als man in letzter Zeit die Zehnt- und Bodenjinsangelegenheit erledigte, stellte man eine baldige Reglirung des Telt- und Armenwesens in Aussicht und versprach, damit in nächster Zeit bieher zu kommen. Wenn man aber jetzt die an sich nicht notwendige und von einem großen Theile der bernischen Bevölkerung nicht gewünschte Revision der Verfassung an die Hand nimmt, so können diejenigen Gesetze, welche das materielle Wohl des Landes befördern, nicht behandelt werden. Deshalb stimme ich in diesem Augenblick gegen eine Verfassungsrevision. Man sagt, man fühle sich unbehaglich unter der gegenwärtigen Verfassung, daher sei für Beseitigung dieser Unbehaglichkeit eine Revision notwendig. Wenn ich kein Geld im Sack habe, und doch gerne essen und trinken möchte und zwar noch etwas Gutes, da glaube ich gerne, daß es mir nicht wohl ist. So geht es nun Vielen mit der Verfassungsrevision, sie möchten sich aber leicht vertretern. Was die in Aussicht gestellte gewaltsame Erschütterung anbelangt, so fürchte ich diese nicht. Ich habe graue Haare, aber wenn es nötig werden sollte, so will ich dessen ungeachtet dann auch dabei sein. Machen wir zuerst ein zweckmäßiges Armgesetz und forschen was notwendigt, dann wird das Land sich beruhigen. Ich stimme zum Antrage des Herrn Stettler.

J. Michel. So eben höre ich sagen, eine Verfassungsrevision sei nicht notwendig, und sie liege nicht im Willen des Volks. Ich weiß nicht, ob der betreffende Herr Redner sich nicht irr über die Stimmung, welche im Volke herrscht. Wenn

man die zahlreichen Vorstellungen für eine Totalrevision der Verfassung in Betracht zieht und die vielen Unterschriften, mit denen sie versehen sind, so glaube ich, man sollte in Betreff der Wünschbarkeit einer Verfassungsrevision außer Zweifel sein. Ich wenigstens kann, was das Amt Interlaken anbetrifft, mit Bestimmtheit versichern, daß man daselbst beinahe einstimmig eine Verfassungsrevision wünscht. Wenn wir die bösen Folgen vermeiden wollen, welche hinter uns stehen, so muß wohl eine Totalrevision der Verfassung vor sich gehen. Ich war auch in andern Landesgegenden und habe daselbst andere Vögel pfeifen hören, als man hier vorgeben will. In Unterseen war eine Volksversammlung von mehr als 4000 Bürgern des ganzen Oberlandes, und diese haben mit Einstimmigkeit sich für eine Verfassungsrevision ausgesprochen. Will man denn alle diese Thatsachen ohne Berücksichtigung lassen, oder will man ihnen eine andere Bedeutung unterlegen, als sie wirklich haben? Man muß sich zwar nicht verwundern, daß Solches geschieht, wenn man es wagen darf, im Vorzimmer des Grossen Rathes einen ganzen Stoß von Passquillen einzuschmuggeln, welche, so weit sie von meiner Person sprechen, durch und durch von Lügen und Verlämungen durchspickt sind. Mag man über die Stimmung des Oberlandes hier phantasieren, wie man will, so viel ist richtig, daß im Oberhasle die Leute ebenfalls für eine Revision gestimmt sind; dafür sprechen die eingelangten Vorstellungen des Gemeinderraths von Guttannen, der 50 Wahlmänner aus dem ganzen Amtsbezirke u. s. w. Sie sprechen sich für eine Revision durch einen aus dem Volke gewählten Verfassungsrath aus, sie sagen, dieser Wunsch herrsche im Volk, und der grössere Theil der Bevölkerung sei damit einverstanden. Ob diese 50 Wahlmänner Lügner sind, oder ob dies ein gewisser Herr Berichterstatter ist, welcher sagt, daß man im Oberlande keine Verfassungsrevision wünsche, das will ich Ihnen, Sir, zum Entscheide an keine stellen. Ich theile nun ganz die Ansicht, daß man die Zweisel, welche gefallen sind, aufnehmen und dem Volke die Frage zum Entscheide vorlegen soll, ob es eine Verfassungsrevision wolle oder nicht. Es herrscht schon jetzt eine Gährung im Volke, die jedenfalls grösser wird, wenn Sie seinen Wünschen in dieser Beziehung nicht entsprechen. Ich kann mir nicht vorstellen, warum man das Volk nicht anfragen wollte. Kam ja doch der Regierungsrath ebenfalls vor den Grossen Rath und fragt bei uns an, ob er noch hinlänglich Zutrauen besitze, um fortregieren zu können; warum sollte dann nicht auch der Große Rath vor das Volk treten dürfen und fragen, ob er noch hinlängliches Zutrauen besitze, um durch ihn die Revision der Verfassung vornehmen zu lassen? Sagt das Volk: nein, ich habe kein Zutrauen mehr zu dir, sondern ich will, daß die Revision durch einen eigenen von mir gewählten Verfassungsrath vorgenommen werde, — dann weiß der Große Rath, was er zu thun hat, und wie sein Kredit

im Lande steht; sagt dagegen das Volk: ja, ich habe noch so viel Zutrauen zum Grossen Rath, um ihm die Revision der Verfassung anzuvertrauen, — dann ist es ebenfalls gut, und wir können dieselbe von uns aus vornehmen. Sir, scheuen wir das Volk nicht, sondern schenke man ihm ebenfalls das Zutrauen, das wir von ihm verlangen, dann kommt die Sache gut. Die Sache ist ernst, wenigstens bei uns wird sie als sehr ernst betrachtet, daher verlache man die Bewegung, welche überall herrscht, nicht, sondern betrachte und berücksichtige sie so, wie sie es verdient. Ich möchte eine Totalrevision schon jetzt erkennen und dann das Volk über den Modus anfragen, wie dieselbe vorgenommen werden solle, ob durch einen Verfassungsrath oder durch den Grossen Rath. In diesem Sinne lautet auch der Beschluß der Volksversammlung zu Unterseen.

Röthlisberger-Anderegg. Vor einem Jahre hätte ich eher an den Tod geglaubt, als daß ich in so kurzer Zeit einer Sitzung beiwohnen würde, in welcher auf Revision unserer gegenwärtigen Verfassung angetragen würde. Bis zum Freischaarenzuge war man allgemein mit der gegenwärtigen Verfassung zufrieden, und bis an wenige Ausnahmen war sie allen gut und recht. Jeder, welcher auf eine Revision angetragen haben würde, wäre mit verdächtigem Blick angesehen worden, indem die Verfassung als ein Panier der Freiheit und des Rechts angesehen wurde, um welches sich alle Freisinnigen des Kantons scharten. Erst seit dem mißglückten Freischaarenzuge, welcher sich ebenso wenig durch Gesetzlichkeit it, als durch ein Übermaß von Tapferkeit auszeichnete, ist man auf den Gedanken gefallen, die gegenwärtige Verfassung sei nicht mehr gut. Warum sie nicht mehr gut sei, dafür habe ich keine Gründe anführen hören. Meiner Ansicht nach enthält die Verfassung eine Menge Bestimmungen, durch welche die Freiheit der einzelnen Staatsbürger und deren Rechte geschützt werden. Aber ebenso sorgt sie dafür, daß damit kein Missbrauch getrieben werden kann, sie sichert die Freiheit und die Rechte der Bürger gegen die Angriffe der Demagogie; für diese freilich bietet sie nicht den geeigneten Boden dar. Ungeachtet der Vortrefflichkeit der Verfassung hat man einen Theil des Volkes dahn gebracht, daß es eine Verfassungsrevision wünscht. Wenn ich die Überzeugung hätte, daß eine Verfassungsrevision ein Bedürfnis wäre und im wohlverstandenen Interesse des Volkes läge, ich wäre der Erste, welcher dazu stimmen würde. Aber da ich die Überzeugung habe, daß die ganze Bewegung nur eine künstliche und keine reelle ist, so stimme ich zu dem Antrage des Herrn Lebenskommäissärs Stettler.

(Schluß der Sitzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Sitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der ersten Sitzung. Montag den 12. Januar 1846.
Berathung der Grundlagen einer Verfassungsrevision.)

Marchand. Obschon ich einem Landestheile angehöre, der den Bewegungen fremd geblieben ist, die sich anderswo kund gegeben haben, so muß ich dennoch ein Wort über die Frage sagen, die erhoben worden ist. Es handelt sich darum, zu wissen, ob die Verfassung revidirt werden solle, und bierauf, nach welchem Modus dieses geschehen solle. Auf diesem letztern Punkte vereinigt sich die Wichtigkeit der ganzen Frage. Ich gehöre zu denen, welche dafür halten, die Revision der Verfassung solle stattfinden; nicht daß die Verfassung an sich selbst schlecht wäre, sondern weil dieselbe wirklich mehrfacher Verbesserungen fähig, und weil es überdies wichtig ist, jeden Vorwand zur Aufregung zu beseitigen, welche indessen keineswegs von solcher Bedeutung ist, wie man glauben machen möchte. Was die Art betrifft, in welcher die Revision vorgenommen werden soll, so begreife ich nicht, wie nur die Rede von einem andern Verfahren als demjenigen sein kann, das in der Verfassung vorgeschrieben ist. Die Schlussnahme zu Gunsten eines Verfassungsrathes wäre eine schwere Verleihung des Eidschwurs, den wir auf diese Verfassung abgelegt haben. Das Land begreift überdies nicht, daß der Große Rath sich auf einen so gefährlichen Boden einlässe, wie derartige Auslegungen sind. Sonst würde die Herrschaft der Freiheit der Herrschaft der Parteien den Platz räumen müssen. Ich schließe, indem ich für die Anträge des diplomatischen Departements stimme.

Neukom. Wenn ich in dieser wichtigen Angelegenheit das Wort ergreife, so geschieht es mit dem Wunsche, daß das Volk, und besonders derjenige Theil des Volkes, welcher mich hieher gesandt hat, meine Ansichten über dieselbe vernehme und mein Benehmen in dieser Sache kennen lerne. Dieses Benehmen dient mein fester Entschluß, mich niemals in meinen Augen herabzuwürdigen, sondern auch hier so zu handeln, daß ich mich noch ferner selbst achten könne, zur Richtschnur. Jedes Mitglied des Großen Rathes leistet den Eid auf die Staatsverfassung, es schwört, diese Verfassung zu handhaben und selbst zu beobachten. Diese nun enthaltet in §§. 95 und 96 diejenigen Vorschriften, welche für jede Abänderung derselben zu befolgen sind. Der §. 95 fällt nun wegen Ablaufs der Zeit, auf welche er berechnet war, weg. Hingegen sagt der §. 96 so bestimmt, daß eine Abänderung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung, also durch den Großen Rath, stattzufinden habe, und daß ein solcher Abänderungsentwurf zwei Mal durch den Großen Rath berathen werden müsse, und zwar zum zweiten Mal erst nach Ablauf eines Jahres von der ersten Berathung hinweg, daß es bei mir keinem Zweifel unterliegt, daß die Verfassung nun auf diesem Wege geändert werden kann, daß ich also, wenn ich zu der Aufstellung eines Verfassungsrathes oder zur Anfrage an das Volk, ob dasselbe die Aufstellung eines

solchen wünsche, stimmen würde, ich meinen zu der Verfassung geschworenen Eid für verlebt halten müßte. Sollte nun aber das Volk in seiner Mehrheit wirklich die Aufstellung eines Verfassungsrathes anstreben, so würde ich denn, daß ich aus dem Großen Rath auszutreten hätte, indem ich meines Eides, nach meiner Ansicht, nur hierdurch entladen werden könnte. Ebenso wie meine Stellung sehe ich aber auch diejenige des Großen Rathes in corpore an, und glaube demnach, ein Verfassungsrath könne nur dann aufgestellt werden, wenn die Mitglieder dieser Behörde vorerst von dem Volke ihres Eides entbunden worden, oder sie denselben durch einfaches Rücktritt wiederum von sich abgelegt haben. Daß die Mehrheit des Volkes die Aufstellung eines Verfassungsrathes oder auch nur die Revision der Verfassung wünsche, kann ich jedoch nicht annehmen. Die ersten Wünsche zu einer Revision wurden erst nach dem Mislingen des Freischaarenzuges laut, und die Bittschriften zu einer solchen wurden von einem Komitee aus betrieben, und zwar so, daß gedruckte und gestempelte Bittschriften, welche nur unterzeichnet zu werden brauchten, im ganzen Lande verbreitet wurden, so daß es nicht zum Verwundern gewesen wäre, wenn die Mehrheit des Volkes, welches Neuerungen sonst eben nicht abgeneigt ist, denselben beigetreten wäre. Aber was war trotz aller Mühen der Erfolg? Nur etwa 32 Gemeinden und einige Tausend Privaten sandten Bittschriften ein. Bei einigen Gemeinden war die Theilnahme selbst so gering, daß die Versammlungen nur sehr schlecht besucht waren. Das Ganze repräsentirt nicht den achten Theil aller Stimmfähigen des Kantons. Erst nach Eingang dieser Bittschriften, seit den letzten Großerathssitzungen, kam die Frage über Aufstellung eines Verfassungsrathes auf's Tafel, vielleicht um den ersten Bestrebungen nachzuhelfen, und es wurde nun mit Volksversammlungen versucht, aber auch diese können den Erwartungen nicht entsprochen haben, die höchsten Angaben angenommen betrug die Zahl der Anwesenden 6000, nach andern Gerüchten nur die Hälfte, was selbst nach ersten Angaben, im Verhältniß der Gesamtzahl der Stimmfähigen des Kantons, wenigstens 72,000, sehr gering ist. Aus diesem ist der Volkswille mir nicht ersichtlich, weshalb ich keinen Antrag stelle, sondern noch die Redner aus den verschiedenen Landestheilen anhören will, um dann zu denjenigen Anträgen zu stimmen, welche mir die geeignetsten scheinen. Den Wünschen des Volkes werde ich nicht entgegenstehen, aber meine Eidespflicht stets heilig halten.

Weingart. Es ist gewiß immer befremdend, wenn ein neu eingetretenes Mitglied des Großen Rathes in der ersten Sitzung, welcher es bewohnt, das Wort ergreift. Allein es sind so viele Bemerkungen gefallen, und namentlich gegen Diejenigen, welche an dem Freischaarenzuge Anteil genommen haben, daß ich mich gleichsam gedrängt fühle, Einiges darauf zu erwiedern. Man stellt die Frage in Zweifel, ob eine Verfassungsrevision notwendig sei. Man sagt, das Volk sei 14 Jahre lang glücklich gewesen unter der gegenwärtigen Verfassung.

sung; man sagt mit andern Worten, es seien Demagogen und Wöhler, welche die gegenwärtige Aussezung im Volke hervorgebracht haben, und hält es für das größte Unglück, wenn man an dieser Verfassung gegenwärtig grübeln würde. Diejenigen, welche in diesem Sinne sich geäußert haben, haben nicht daran gedacht, daß diese Außerungen gleichsam als ein Lügenstrafen Verjenigen erscheinen, welche für die Revision der Verfassung die Initiative ergriffen haben. Hat denn das diplomatische Departement und der Regierungsrath und Sechszehner die Sache von einer schiefen Seite angesehen? sind diese beiden Behörden im Irrthum, wenn sie dem Großen Rath eine Revision der Verfassung anrathen? Gewiß hätten diese Behörden sich niemals zu einem solchen Schritte verstanden, wenn sie nicht zu der Ueberzeugung gezwungen worden wären, daß eine Revision nothwendig sei, und diese Ueberzeugung haben sie sich verschafft durch eine vierzehnjährige Erfahrung; diese bat ihnen die vielen Fehler der Verfassung vor Augen gestellt. Dazu kommen noch die vielen Vorstellungen und Bittschriften, welche von allen Punkten des Kantons für eine Abänderung des Grundgesetzes eingelangt sind. Wenn nun überdies noch im Schoße des Großen Rathes ein großer Theil der Mitglieder die Sache von einem wichtigen und dringlichen Gesichtspunkte ansehen, und die Abänderung des gegenwärtigen Status quo für ein unabsehliches Bedürfniß halten, so muß man die gegenwärtige Bewegung und die Nothwendigkeit einer Verfassungsrevision nicht den Freischäaren und Demagogen in die Schüre schieben wollen, sondern jeder Unparteiische wird die Ueberzeugung gewinnen, daß sie ein tiefgefühltes und dringendes Bedürfniß sei. Als der Große Rath zu Behandlung der Revisionsfrage zusammengetreten wurde, habe ich mir die Frage gestellt, ob der Sinn dafür wirklich im Volke liege, oder ob er nur ein oberflächlicher sei. Ich unterschrieb daher, um mich davon zu überzeugen, in Verbindung mit andern ehrenwerthen Mitgliedern einen Aufruf zu einer Volksversammlung in Aarberg, damit sich das Volk über diesen Gegenstand frei und offen aussprechen könne. Ungeachtet der ungünstigen Jahreszeit war die Volksversammlung zahlreich besucht, nicht nur von einigen 100, sondern von einigen 1000 Staatsbürgern. Es zeigte sich für die Nothwendigkeit einer Verfassungsrevision nur Eine Stimme, und alle die, welche der Versammlung beigewohnt, werden sich überzeugt haben, daß der Sinn dafür kein oberflächlicher ist, sondern tief im Volke wurzelt. So würde ich glauben, von vorneherein gegen meine Pflichten zu fehlen, wenn ich es unterließe, diejenigen Thatsachen mitzubeilen, welche dafür zeugen, daß eine Revision im Willen des Volkes liege. Unlängst ist es daher, daß man von allen Seiten her eine Reform will. Was sind nun die Gründe, warum man eine Reform will? Da fragt es sich: entspricht unsere gegenwärtige Verfassung den heutigen Anforderungen und dem Geiste der Zeit, entspricht sie den Fortschritten der Zivilisation und der Aufklärung? Offenbar nein. Der Ursprung unserer Verfassung fällt in eine Zeit, wo der Einfluß des früheren Regierungssystems sich offenbar geltend machen mußte, und dieser Geist ist fast in allen ihren Bestimmungen enthalten. Es genügt daher nicht, nur einzelne Bestimmungen abzuändern, sondern es muß ein ganz neues Werk geschaffen werden. Nur so kann etwas Zusammenhängendes und den heutigen Begriffen von Recht und Freiheit entsprechendes Ganzes zu Stande kommen. Ich komme zu dem Modus, wie eine Reform vorgenommen werden soll. Man wendet hier ein, die Verfassung schreibe den Modus vor, es sei daher unmöglich, einen andern zu wählen als den durch die Verfassung vorgeschriebenen. Den ersten Satz gebe ich zu. Die Verfassung schreibt vor, auf welche Weise sie abgeändert werden solle, und wir von uns aus können keinen andern Weg der Verfassungsrevision beschließen. Aber ich glaube, daß das Volk über der Verfassung stehe, und daß der Volkswille das obere Gesetz im Lande sein muß. Wir müssen uns an die Verfassung halten, wenn uns das Volk nicht derselben entbindet; wenn aber das Volk einen andern Modus der Revision will, so wird in dieser Beziehung die Bestimmung der Verfassung aufgehoben, ohne daß dadurch eine Verfassungsverleugnung entsteht. Ich für meine Person halte nun den Modus eines Verfassungsrathes für den einzigen richtigen, jeder andere widerspricht den Begriffen

und den Grundsätzen der Volkssoveränität. Jedes Grundgesetz muß wohl unterschieden werden von einem Kontrakt zwischen zwei oder mehreren Personen, jedes Grundgesetz ist nichts anderes, als ein Beschluß, eine Vorschrift, an welche die gesetzgebende Behörde gebunden ist, und welche sie von sich aus nicht abändern kann, von welcher aber das Volk abweichen kann, sobald die Mehrheit es verlangt; das Volk steht über dem Großen Rath und wird vor ihm nicht knien. Gegenwärtig verlangt es nun die Geltendmachung seines heiligsten Rechtes auf dem Wege des Petitionsrechtes. Diesem Verlangen will ich Rechnung tragen; ich will die Revisionsfrage dem Volke vorlegen und mich überzeugen, ob und wie die Mehrheit des Volkes eine Verfassungsrevision will. Warum sollte man das Volk scheuen und zurückstrecken vor einer solchen Maßregel? Zutrauen erweist wieder Zutrauen. Ich stimme ferners dafür, daß man die Revisionsfrage den Versammlungen vorlege. Sollten diese dahin sich aussprechen, daß sie zufrieden seien, wenn die Revision einer Grossratskommission übertragen werde, so werde auch ich mich unterziehen und diesen vom Volke ausgesprochenen Willen für heilig halten. Würd es aber etwas anders entscheiden, so wäre es gesäßlich, dem allgemeinen Volkswillen sich entgegenzustellen. Man darf nicht vergessen, daß ein Tropfen Wasser, zu rechter Zeit angewendet, eine Feuersbrunst löschen kann, während, wenn man den rechten Zeitpunkt verpaßt, viele Feuersprünge nicht mehr Meister werden können. Hüte man sich, das Feuer, welches unter der Asche glimmt, anzufachen und einen Sturm beraufzubeschwören, welcher nicht mehr oder nur mit Mühe zu beschwichtigen wäre. Der Antrag des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk scheint mir geeignet, allen klugen und gerechten Anforderungen zu entsprechen, weshalb ich unbedingt zu demselben stimme.

Zaggi, Regierungsrath, älter. Es kommt mir etwas sonderbar vor, daß alle Redner, welche die Revisionsfrage dem Volke zum Entscheide vorlegen wollen, behaupten, das Volk wolle eine Verfassungsrevision; das scheint mir ein Widerspruch, denn wenn man von einer Sache überzeugt ist, so ist es nicht nothwendig, nochmals darüber anzufragen. Was meine Meinung anbelangt über die vorliegende Frage, so ist sie bereits ausgesprochen worden. So absolut nothwendig ist eine Verfassungsrevision nicht, wie man sie darstellen will. Der Status quo könnte noch längere Zeit ohne besondere Nachtheil andauern. Allein auf der andern Seite muß man zugeben, daß Manches in der Verfassung enthalten ist, was einer Verbesserung bedarf, und wenn eine Verbesserung dieser Uebelstände mit Aufsichtigkeit gewünscht wird, so will auch ich gerne mithelfen, zu revidiren. Der Berichterstatter hat erzeigt, was unter dem Begriffe einer Totalrevision zu verstehen sei, daß sie gleiche Bedeutung habe mit einer umfassenden Revision, und daß wenn eine Revision von Erfolg sein solle, man die ganze Verfassung durchgeben, die fehlerhaften Bestimmungen abändern und die guten beibehalten müsse. Ich theile diese Ansicht und möchte auf keine Weise vorgreifen, wie weit sich die Revision erstrecken solle. Wenn man dann einmal Hand an's Werk legt, so wird sich dann schon ergeben, was abzuändern und was beizubehalten ist. Ich komme auf das Vorlegen dem Volke zurück und auf die Frage, ob solches zulässig sei oder nicht. Da kann ich mich eines Gedankens nicht enthalten, und es kommt mir vor, als wolle man dadurch, daß man dem Volke schon zum Voraus die Revisionsfrage vorlegt, dasselbe zum Voraus bestimmen, diejenige Verfassung anzunehmen, welche ihm später vorgelegt würde; es kommt mir vor, als wolle man das Volk zum voraus fangen. Man hat gesagt, der Modus der Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath sei der einzige richtige. Zu einem Verfassungsrath kann ich nicht stimmen. Man hat zwar darauf aufmerksam gemacht und viel davon gesprochen, daß im Jahre 1831 auch ein Verfassungsrath ernannt worden sei, um unsere gegenwärtige Verfassung zu entwerfen. Da mache ich aufmerksam, daß die Verhältnisse des Jahres 1831 weit verschieden sind von denjenigen des Jahres 1846. Vor dem Jahre 1831 regierte eine kleine Minderheit des Volkes, ja nur einige Familien aus demselben. Es war daher nicht zu erwarten, daß von dieser Minderheit eine neue Verfassung ausgearbeitet werden könne, welche dem Wunsche

des Landes entspräche; ein Verfassungsrath war daher damals eine Nothwendigkeit. Daher sprach man sich, namentlich Herr Altregierungsrath Schnell, in der Volksversammlung zu Münzingen für einen Verfassungsrath aus, und zwar für einen Verfassungsrath für das Volk und durch das Volk. Ich war auch dabei und habe auch dazu gestimmt. Jetzt aber haben wir eine Verfassung, welche vom Volke ausgegangen und von ihm genehmigt worden ist. Wir sind der Große Rath für das Volk und durch das Volk. Unter diesen veränderten Verhältnissen ist durch diese Verfassung dem Großen Rath übertragen, eine Verfassungsrevision vorzunehmen, wenn er es für nothwendig hält. Von diesem Rechte, welches ihm vom Volke durch die Verfassung übertragen worden ist, will der Große Rath nun Gebrauch machen und eine Revision vornehmen. Nun kommt man und sagt, es soll dies durch einen Verfassungsrath geschehen. Entweder hat der Große Rath das Zutrauen des Volkes noch, und dann soll er von seinem Rechte Gebrauch machen, oder er hat es nicht mehr, und dann soll er abtreten. Wenn wir daran zweifeln, ob wir das Zutrauen noch besitzen, so kann man, wie Herr Großerath Michel davon gesprochen hat, ein Vertrauensvotum beim Volke verlangen und lehren sagen: Wir wollen eine Verfassungsrevision vornehmen und zwar auf dem durch die Verfassung vorgeschriebenen Wege und sie vorberathen durch eine vom Großen Rath niedergezuschlagene Kommission, wenn du mit diesem Modus zufrieden bist, nun gut; bist du aber damit nicht zufrieden, hast du kein Zutrauen mehr zum Großen Rath, so treten wir ab. Dieser letztere Zusatz darf nicht fehlen, erst mit derselben gewinnt das Ansuchen an das Volk um ein Vertrauensvotum an Werth, wie das vom Großen Rath erkannte Zutrauensvotum zu Gunsten des Regierungsrathes, dessen Mehrheit erklärt hat, sie werde abtreten, wosfern diese Behörde das nöthige Zutrauen nicht mehr habe. Ein solches Benehmen ist konsequent. Ich stelle selbst den dahierigen Antrag nicht; wird er j. doch gestellt, so stimme ich dazu. Ließ zu sagen, bin ich hauptsächlich aufgestanden. Ich komme zu der Auffregung, welche im Volke herrscht. Ich kenne einen alten Grundsatz, welcher davon giebt: Die Majorität ist König. Dieser Grundsatz gefällt nun aber nicht mehr, die Minderheit will heutzutage Meister sein, und sie ist es, welche das Volk aufgeregt, es ist die Minderheit, welche das Volk zu Versammlungen zusammenrufen hat. Ich stimme im Sinne des Gutachtens, welches von Regierungsrath und Sechzehnern Ihnen, Tit., hier vorgelegt wird, und zu dem darin gestellten Antrage. Es ist dies die einzige Manier, wie wir, ohne der Verfassung Gewalt anzutun, progrediren können. Wenn man einen Verfassungsrath will, so werden manche nicht genug in Erwägung gezogene Schwierigkeiten eintreten. Jedenfalls wird eine Revision durch den Großen Rath geschwindert beendigt sein, als durch einen Verfassungsrath. Bis die vom Herrn Obergerichtspräsidenten Junk gestellten Fragen alle von den Urversammlungen beantwortet sind, wird es jedenfalls einige Zeit geben. Entscheidet das Volk die Fragen in verneinendem Sinne, so ist die Sache fertig, entscheidet es aber in bejahendem Sinne, so nimmt die Konstituierung des Verfassungsrathes, die Wahl der vorberathenden Kommission, die Berathung und Feststellung eines Reglementes gewiß viel Zeit weg, viele neue Elemente kommen in den Verfassungsrath, was zur natürlichen Folge haben würde, daß die Deliberation langsam vorwärts ginge, und bis sich dann die verschiedenen Elemente, aus welchen der Verfassungsrath bestehen wird, über die Grundsätze der Verfassung und deren einzelne Bestimmungen nur zur Hälfte vereinigt haben werden, würde der Große Rat mit der Revision bereits zu Ende sein. Man sagt, die Sache sei pressant, ich glaube es auch, aber wenn sie pressant ist, so ist der Verfassungsrath nicht die geeignete Behörde, um die Sache schnell zu Ende zu bringen. Jedenfalls hat der Große Rath den Vortheil, daß er bereits konstituiert ist und die Sache unmittelbar an die Hand nehmen kann. Wie Herr Stettler richtig bemerkt hat, so sind in andern Staaten zwei Kammern, vor welchen dergleichen wichtige Gesetze behandelt werden müssen, ehe sie Gesetzeskraft erhalten. Der Verfassungsrath hat eingesehen, daß in unserer Republik das Zweikamersystem nicht zulässig ist, daß es aber nichtsdestoweniger im allgemeinen Interesse liege, daß so wichtige Gesetze mit der möglichsten Vorsicht

berathen und behandelt werden; daher hat der fröhliche Verfassungsrath die Bestimmung aufgenommen, daß jede Abänderung der Verfassung einer doppelten Berathung unterlegt werde, und zwischen jeder ein längerer Zeitraum verbleibe. Die Absicht ist jedenfalls eine gute, und eine solche Maßregel wird verhindern, daß eine Verfassungsrevision das Gepräge eines siebenbäckigen Zustandes trage. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes und der Sechzehner.

Wyß, Altregierungsrath. Ein getreuer Bevollmächtigter hat von seinem Vollmachtgeber nur dann Weisung einzuerlangen, wenn die Vollmacht, welche er hat, nicht deutlich ist. Die Verfassung vom Jahr 1831 ist nun eine Vollmacht, welche das Volk dem Großen Rath gegeben hat, und der Große Rath hat als getreuer Bevollmächtigter die Pflicht, die ihm ertheilte Vollmacht genau zu befolgen. Es geht nun diese Vollmacht dahin, die gegenwärtige Verfassung getreu zu handhaben. Diese Verfassung schreibt aber vor, daß, wenn sich im Verlaufe der Zeit Abänderungen als nothwendig erzeigen, dieselben auf dem Wege der Gesetzgebung stattfinden sollen, mit andern Worten, der Große Rath solle diese Abänderungen in der vorgeschriebenen Form vorberathen und dieselben seiner Zeit dem Volke zur Genehmigung vorlegen. Diese Vorschrift steht auf das allerbestimmteste in der Verfassung, und diese Verfassung haben wir durch einen feierlichen Eid gegenüber der ganzen Nation beschworen. Jetzt kommt man und macht den Vorschlag, unsren Aufragger zu fragen, ob man von diesem unzweideutigen Artikel der Vollmacht Gebrauch machen solle oder nicht. Die natürlichste Antwort des Vollmachtgebers wäre: Gehet, leset Eure Vollmacht, sie schreibt genau vor, was Ihr thun sollt und was in Euerer Pflicht ist. Ich will in die Frage nicht eintreten, ob unsere Verfassung ein Vertrag oder ein Beschluß sei; nur soviel bemerke ich, daß ein Beschluß von einer Menge von Menschen, die durch kein Vertragsverhältniß gebunden wären, ein Unding ist. Meiner Ansicht nach ist die Verfassung ein Grundvertrag, welchen sämtliche Staatsbürger unter sich, zwar nicht vor Notar und Zeugen, aber durch die öffentliche Annahme derselben und durch die Promulgation der Verfassung geschlossen haben. Dieser Grundvertrag hat darüber Verbindlichkeit nicht nur für die Behörden, sondern auch für sämtliche Staatsbürger, und es kann derselbe nicht anders geändert werden, als auf diejenige Weise, welche durch ihn angegeben wird. Nach dem §. 96 der Verfassung steht es nun einzig dem Großen Rath zu, zu entscheiden, ob eine Verfassungsrevision wirklich nothwendig sei. Findet er es nothwendig, daß an derselben ganz odertheilweise Abänderungen vorgenommen werden, so steht es wiederum allein nur ihm zu, diese Abänderungen zu machen. Die Urversammlungen können nur entscheiden, ob sie die gemachten Abänderungen annehmen wollen oder nicht. Ueber die Frage selbst, ob eine Verfassungsrevision nothwendig sei oder nicht, will ich nicht eintreten. Es ist manches an der Verfassung zu tadeln und hauptsächlich aus dem Grunde, weil an derselben viele Leute gearbeitet haben, und daher auch viele von einander abweichende Ideen gemacht worden sind. Unter solchen Umständen kommt dann gewöhnlich etwas heraus, was Niemandem ganz gefällt. Aber aus dem gleichen Grunde werden auch wir nicht im Stande sein, etwas Neues zu machen, was allen Leuten gefallen wird, und ich zweifle daran, daß wir je einen Verfassungsrath erhalten, welchem es gelingen wird, es allen Leuten recht zu machen, so daß Sadermann Halleluja dazu rufe, so wenig als jetzt. Alles Menschenwerk wird Glückwerk bleiben, und man muß Geduld haben. Die Verfassung ist wie ein Kleid; je nachdem derjenige, welcher es trägt, guten Willen hat und sich darin zu schämen weiß, wird er sich gut darin bewegen können und zufrieden sein. Da wo aber der Geist der Unruhe, des vorwärtschreitenden Treibens, der Hoffahrt und der Mägkunst vorwaltet gegen dieselben, welche Stellen haben, da wird auch das beste Kleid zu eng, und unter der besten Verfassung fühlt man sich unwohl. Dieser Geist hat sich nun seit einiger Zeit Lust gemacht in öffentlichen Blättern und Volksversammlungen. Nun ist es ein alter Erfahrungssatz, daß republikanische Institutionen gegenüber der unbedingten Ausübung des Assoziationsrechtes und der freien Presse in die Länge nicht bestehen können,

und daß dabei eine jede Republik in Scherben gehen muß. Leider glaube ich, daß wir diesem Zeitpunkte nahe sind. Diese Unruhe, von welcher die Nation geplagt wird, dieses unzufriedene Vorwärtsstreben, diese Neuerungssucht, welche die Gemüther erfüllt, alles dies sind keine guten Zeichen. Bei jeder Neuerung sagt man: das ist prächtig; vierzehn Tage lang singt man Halleluja, und dann fangen die alten Wehen wieder von vornen an. Wahrlich das Glück des Volkes wird dadurch nicht gepflanzt sondern untergraben. Suchen wir vielmehr in uns den Sinn für Gesetzmäßigkeit zu pflanzen und zu pflegen. Bestreben wir uns, das materielle Wohl des Landes zu fördern, und verhindern wir unsere Zeit nicht mit formellen Fragen, durch welche das Wohl der Nation nicht um ein Haar gefördert wird. Das wäre das Wahre und die eigentliche Aufgabe unseres Regierens. Wie ist es einer Regierung möglich, etwas Tüchtiges und für das Land heilbringendes zu leisten, wenn bei jeder Handlung, welche sie vornimmt, geschrieen wird: „Simson, Philister über dir!“ Wie kann etwas Erstaunlicheres herauskommen, wenn alle Augenblicke über Verfassungsverleugnung, auch bei den unbedeutendsten Gegenständen, geplagt wird, wenn jede Handlung der Regierung, sie mag sein wie sie will, bald von dieser bald von jener Partei getadelt und als verwerflich bezeichnet wird? Auf diese Weise kommen wir zu keinem Ziele, auf diese Weise erhalten wir keine Ruhe, keine Ordnung, keine Einigkeit, keine materielle Wohlfahrt. Glaube man deshalb nicht, daß ich gegen Verbesserung der fehlerhaften Punkte in der Verfassung bin. Aber wenn man jeden Augenblick die Basis, auf der wir stehen, in Zweifel zieht, so kommen wir in einen Zustand, den wir uns nicht wünschen sollen. Sollte dessen ungeachtet erkannt werden, daß man einen Verfassungsrath dem Volke vorschlagen wolle, so will ich in diesem Punkte auf einen Umstand ausmerksam machen, der mir wesentlich erscheint, und welcher dann dem Volke ebenfalls zur Abstimmung sollte vorgelegt werden. Es betrifft die Frage, ob die Mitglieder des Verfassungsrathes bezahlt werden, oder ob sie unentgeldlich arbeiten sollen. Der Verfassungsrath vom Jahr 1831 hat unentgeldlich gearbeitet. Wenn man nun in der Idee sein sollte, daß der neue Verfassungsrath auf Unkosten des Staates arbeite und Taggelder beziehe, so schiene mir dies nicht am Orte. Denn man mag sagen, was man will, so ist es dennoch richtig, daß, so lange ein Verfassungsrath besteht, die Tätigkeit der konstitutionellen Behörden aufs Empfindlichste gelähmt wird. Es würde so ein Provisorium eintreten, welches namentlich in der heutigen Zeit, wo in Folge von Misstrauen und Arbeitslosigkeit ohne dies viel Misgeschick und Unglück vorhanden ist, von den verderblichsten Folgen für das Land und namentlich für die arbeitende Klasse sein und uns auf einen Punkt bringen müßte, vor welchem wir zurückzuhauen würden. Ich halte daher die gegenwärtigen Zeitenstände für eine Verfassungsrevision nicht günstig, findet man sie aber dennoch notwendig, so stimme ich dazu, daß die Revision auf dem verfassungsgemäßen Wege vorgenommen werde.

Kohler, Altregierungsstatthalter. Mit Manchem, was Herr Altregierungsrath Wyss soeben gesagt hat, bin ich einverstanden; ich finde jedoch, daß derselbe ein zu düsteres Bild von dem gegenwärtigen öffentlichen Zustande unseres Kantons gemacht hat, und es wird dieser bei näherer und unbefangener Prüfung sich gewiß in einem vortheilhaften Lichte zeigen. Was die letzte Frage betrifft, welche von Herrn Altregierungsrath Wyss aufgeworfen worden ist, ob nämlich die Mitglieder des Verfassungsrathes bezahlt werden sollen oder nicht, so scheint mit dieser durchaus untergeordneter Natur; denn wenn man bedenkt, wie während der 14 Jahre Millionen verschwendet worden sind, ohne daß sie entsprechenden Nutzen gewährt hätten, so kann wohl die Geldfrage weder in der einen noch in der andern Beziehung ein Gewicht in die Waagschale legen. Ich will damit keinen Vorwurf machen, denn daß die bisherigen Anstrengungen und Opfer nicht einen verhältnismäßigen Erfolg hatten, liegt weniger im bösen Willen als in der Unerfahrttheit in den Geschäftesten. Von dem ehrenwerthen Herrn Präopinanten ist das Verhältniß des Großen Rathes zu dem Volke und der Verfassung verglichen worden mit dem Verhältniß eines Be-

vollmächtigten zum Vollmachtgeber und zu der ausgestellten Vollmacht. Das Bild scheint mir gut gewählt und im Allgemeinen richtig angewendet. Aber wenn die Vollmacht schon vor langer Zeit ausgestellt wurde, und wenn ein wichtiges Geschäft kommt, wo sich die Umstände seit der Aufstellung der Vollmacht wesentlich geändert haben, und wo 100 Anzeichen vorhanden sind, daß der Vollmachtgeber nicht mehr das nämliche Vertrauen zu mir hat, welches er bei der Ausstellung der Vollmacht hatte, so soll ich, wenn ich auf die Eigenschaft eines braven Vollmachtträgers Anspruch mache, den Vollmachtgeber fragen, ob er noch hinlängliches Vertrauen habe, um dieses wichtige Geschäft durch mich beendigen zu lassen, oder ob er allfällig dasselbe jemand anderem übertragen wolle. Das scheint mir die wahre Stellung und das einzige richtige Verhältniß zwischen dem Vollmachtgeber und dem Vollmachtträger. Wenn dieser Satz richtig ist, so frage ich dann weiter: sind Anzeichen vorhanden, welche uns schließen lassen, daß der Vollmachtgeber, nämlich das Volk, nicht mehr das nämliche Vertrauen zum Vollmachtträger, nämlich dem Großen Rath, habe, welches er damals hatte, als er die Vollmacht, nämlich die Verfassung, ausstellte? Ein bedeutender Theil des Volkes hat nun eine Verfassungsrevision gewünscht; man hat die Motive, welche einen Theil des Volkes zu diesem Wunsche bewogen haben, verdächtigen wollen. Ich gebe zu, daß bei allen nicht die nämlichen Motive vorhanden sind, aber deshalb unredliche Motive beizumessen ohne bestimmte Anzeichen dafür zu haben, scheint mir selbst unredlich. In den Ihnen zitierten Bittschriften und Vorstellungen haben nun 100 und 100 Unterschriften sich für eine Revision der Verfassung erklärt. Das nämliche haben in jüngster Zeit eine Menge zahlreich besuchter Volksversammlungen ausgesprochen. Man hat bemerkt, es sei inkonsistent, zu sagen, das Volk wolle eine Verfassungsrevision, und dann doch den Vorschlag zu machen, dasselbe anzufragen, ob es eine solche wolle. Zit., Diejenigen, welche behaupten, das Volk wolle eine Verfassungsrevision, sind von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugt, und sie stellen den Antrag, dasselbe anzufragen, nicht deshalb, um für sich den Volkswillen zu vernehmen, sondern deshalb, um die Andern, welche den Volkswillen in Zweifel ziehen, auf die allerloyalste Art der Welt zu überzeugen, welches der Volkswille sei, und ob man wirklich, wie von verschiedenen Seiten behauptet wird, eine Verfassungsrevision wolle oder nicht. Bereits sind aus den meisten Landesteilen Wünsche für eine Verfassungsrevision eingegangen, und diese Antecedentien berechtigen wohl zu dem Glauben, daß der Wunsch ein ziemlich allgemeiner sei. Man behauptet zwar, es sei dies Alles nur eine künstliche Aufregung, im Grunde sei die Mehrheit der Bevölkerung mit der Verfassung zufrieden, und wenn auch eine Umänderung gewünscht werden sollte, so wolle sie eine solche durch den Großen Rath u. s. w. Ich für meine Person, und mit mir gewiß eine ansehnliche Anzahl Mitglieder dieser hohen Behörde, haben nicht diese Meinung, sondern gerade eine entgegengesetzte, wir sind jedoch nicht so anmaßend, um unsere Meinung als unfehlbar auszugeben, sondern schlagen vor, sich durch eine Anfrage beim Volke zu überzeugen, ob diese oder jene Ansicht sich erwähre. Ich frage: kann man loyaler zu Werke gehen, und ist es nicht auffallend, daß man ein solches Mittel, sich von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Thatsache zu überzeugen, von der Hand zu weisen sucht? In diesem Antrage liegt daher keine Inkonsistenz, wohl aber darin, daß man dem Volke zugestehen will, über die Annahme oder Verwerfung eines Verfassungsentwurfs zu entscheiden, nicht aber darüber, ob eine Revision notwendig gehalten werde oder nicht. Das wichtigere Recht will man ihm zugestehen, nicht aber das weniger wichtige. Ein Einwurf, welcher gegen die Revision überhaupt, und namentlich gegen eine Anfrage an die Urversammlungen geltend gemacht wird, besteht darin, daß man eine Bewegung und Unruhe fürchtet. Dass es Bewegung geben wird, ist außer Zweifel, denn wichtige Lebensfragen machen in allen Staaten Bewegung, und es wäre wirklich kein gutes Zeichen, wenn wichtige Fragen ohne Bewegung und ohne Theilnahme des Volkes befeitigt werden könnten. Jeder Hausbau hat Gerumpel und Staub zur Folge, aber nur für den Moment des Baues, nachher ist es desto wohnlicher. Dass der Vorwurf von Wühlern und Demagogen begründet sei gegen

Diejenigen, welche eine neue Verfassung wünschen, wird allein schon durch den Umstand widerlegt, daß unsere Verfassung bereits 15 Jahre gedauert hat; dieser Umstand, und daß das Volk während 15 Jahren unter der gegenwärtigen Verfassung sich stille verhielt, beweiset wohl eher das Gegentheil und spricht für den ruhigen und gesetzlichen Sinn unseres Volkes. Über Alles hat seine Zeit, und wenn ein Gesetz sich eine Reihe von Jahren als gut ausgewiesen hat, so ist damit nicht gesagt, daß es für alle Ewigkeit bleiben soll. Man muß den Zeitumständen Rechnung tragen, und diese verlangen eine Revision der Verfassung, so weit man wenigstens aus den bisher ausgesprochenen Volkswünschen zu entnehmen berechtigt ist. Eine Anfrage wird erzeigen, wessen Ansicht die richtige ist, und je nachdem die Antwort ausfällt, wird die eine oder andere Meinung verstimmen müssen. Wenn das Volk eine Verfassungsrevision wünscht, und der Große Rath entspricht diesem Wunsche nicht, wer lädt mehr Verantwortung auf sich, wer ist dann schuld, wenn Unruhen daraus entstehen? Ich bin Feind von allen Putischen und bin bereit, jedes zu rasche Vorwärtschreiten in die gehörigen Schranken zu weisen, aber den herrschenden Geist des Fortschrittes gänzlich zurückdrängen, das können und sollen wir nicht, und einem unbehaglichen Zustand muß ein Ende gemacht werden. Wie es scheint, theilen Regierungsrath und Sechzehner diese Ansichten, sonst wären sie nicht mit dem Antrag auf gänzliche Revision der Verfassung hierher gekommen. Es ist angeführt worden, daß sich nur ein kleiner Theil des Volkes für eine Revision der Verfassung ausgesprochen habe. In unserem Kanton befinden sich zwei Klassen von Leuten, nämlich solche, welche man ruhige Leute nennt, denen es gleich ist, was vorgebt, wenn man sie nur ruhig läßt, und solche, welche sich um das öffentliche Leben interessiren und etwas mehr Leben haben. Zu den letztern gehört meistens der jüngere Theil der Bevölkerung, welcher unter der neuen Verfassung und in den neuen höhern und niedern Bildungsanstalten bewachsen ist. Nehmen wir an, daß die Hälfte der 70,000 stimmfähigen Bürger zur ersten Classe von Leuten gehören, welche sich zufrieden geben, wenn man sie nur ruhig läßt, so beträgt die Zahl derjenigen, welche sich um das öffentlichen Zustände in eint oder andern Sinne interessiren, die Zahl von 30,000 bis 35,000, welche sich in zwei Lager scheiden. Wenn wir nun fragen: wie viele haben sich nun über die Verfassungsfrage ausgesprochen und in welchem Sinne? so stellt sich heraus, daß die Zahl, welche sich bereits und zwar für eine Revision ausgesprochen, in numerischer Beziehung mehr Berücksichtigung verdient, als man ihr hat zu Theil werden lassen. Hätte die Regierung sich von Anfang an die Spitze der Bewegung gestellt, und hätte sie statt Anträge auf Revision einzelner Theile der Verfassung und auf Verstärkung der ohnedies hinlänglich großen Regierungsgewalt zu bringen, aus freien Stücken eine Totalrevision der Verfassung beantragt, wir ständen heute nicht auf dem Punkte, auf welchem wir stehen. So aber mußte man die Ueberzeugung erhalten, es sei der Regierung mit einer wirklichen Verbesserung der Verfassung nicht rechte Ernst, und man kann es nicht übelnehmen, wenn das früher erregte Misstrauen noch größer wurde. Eine Revision ist notwendig, denn eine Menge Erfahrungen, wie beim Zehnt- und Bodenzinsgesetz, beim Kriminalgesetz u. s. w. haben uns bewiesen, daß einer gründlichen Verbesserung im Administrations- und Gerichtsweisen viele Bestimmungen zuwiderlaufen, und daß dies der Grund einer Menge halber Maßregeln bildet. Daß durch eine Revision alle Begehren befriedigt und der Himmel voll Geigen hängen werde, wird wohl Niemand erwarten. Ich komme zu dem Modus der Revision. Auch hier walten die nämlichen Gründe vor, um das Volk anzufragen, ob es eine Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath wolle. Wollen wir risquieren, durch den Großen Rath eine Arbeit vornehmen zu lassen, welche dann dem Volke nicht gefällt und von ihm verworfen wird, oder ist es nicht viel besser, auch hierin seinen Entscheid zu gewärtigen? Man sagt, das widerstreite der Verfassung. Ich sehe das nicht ein. In der Verfassung ist nirgends verboten, das Volk anzufragen, und wäre dies auch, so kann das Volk der heutigen Zeit an eine Bestimmung nicht gebunden sein, welche von einer früheren Generation vor 15 Jahren aufgestellt worden ist.

Die Verfassung ist ein Beschuß, wie jeder andere, und es mag dieser Beschuß immerhin Bestimmungen haben, daß er für ewige Zeiten gelte u. s. w., er kann dennoch von demjenigen, welcher ihn gefaßt hat, wieder aufgehoben werden. Wenn wir als gesetzgebende Behörde in heutiger Sitzung einen Beschuß fassen und demselben die Klausel anhängen, er solle für ewige Zeiten gelten, so steht es uns frei, diesen Beschuß, ungeachtet der Klausel, schon morgen wieder abzuändern, ohne irgend eine Gesetzes- oder Verfassungsverleugnung zu begehen. Von mehreren Seiten ist die Befürchtung ausgesprochen worden, als erregte eine solche Anfrage Unruhe und Aufregung, ich dagegen halte dafür, sie sei geeignet, vorhandene Unruhe und Bewegung zu zerstreuen und zu bilden, denn der Wille des Volkes, so weit er sich in dieser Beziehung ausgesprochen hat, will eine Revision durch einen Verfassungsrath. Entsprechen Sie diesem Wunsche ohne vorhergegangene Anfrage bei den Urversammlungen nicht, so könne dies leicht gerade das zur Folge haben, was man vermeiden will. Bereits schon ist eine Unbehaglichkeit im Volke, welche auf Alles läßend einwirkt; ob sie eine natürliche oder künstliche sei, will ich dahin gestellt sein lassen, aber man darf sich nicht verhehlen, daß ein großer Theil dieser Unbehaglichkeit in den inkonsistenten Handlungen des Regierungsrathes und des Großen Rathes seinen Grund hat. Man will jetzt das Volk mundtot bilden und auf seine Aeußerungen kein Gewicht legen, während früherhin daßselbe nicht genug in den Himmel erhoben werden konnte. Das Volksvertrauen zu den gegenwärtigen konstitutionellen Behörden ist meiner Ansicht nach erschüttert; ob ich die richtige Ansicht habe, wird eine Anfrage an das Volk bald ausmitteln, und ich unterziehe mich zum voraus dessen Aussprache. Ich schließe mit dem Antrage: 1) eine Totalrevision der Verfassung zu beschließen, 2) das Volk anzufragen, ob es eine Revision durch den Großen Rath oder den Verfassungsrath wolle.

(Schluß der Sitzung gegen 3 Uhr.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 13. Januar 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufrufe leisten die Herren Theubet und Gfeller als neu erwählte Mitglieder des Großen Rathes den Eid.

Folgende Vorstellungen werden angezeigt und verlesen:

1) Von einer am 11. dieses Monats zu Sumiswald stattgehabten Volksversammlung, welcher 450 stimmfähige Bürger aus den Umlandsbezirken Trachselwald, Signau, Wangen, Aarwangen beigewohnt haben sollen. Die Schlüsse dieser Vorstellungen lauten:

1) daß dem Volke in den Urversammlungen die folgenden Fragen zur Beantwortung und endlichen Entscheidung vorgelegt werden möchten:

a. ob die Einführung einer neuen Verfassung verlangt wird,

Ja oder Nein?

Falls sich für die Bejahung dieser Frage eine Mehrheit herausstellt:

b. ist die Ausarbeitung des Entwurfs für die neue Verfassung dem Großen Rath oder einem Verfassungsrath aufzutragen?

- Stellt sich für einen Verfassungsraath eine Mehrheit heraus:
 a. ist der Verfassungsraath durch die Wahlversammlungen oder
 direkt durch die Urversammlungen zu wählen?
 2) daß auf geeignetem Wege zu möglichst zahlreichem Besuch
 der Urversammlungen aufgefordert werden möchte.

2) Von einer am nämlichen Tage zu Frutigen stattgehabten und, wie angegeben wird, von 400 stimmbaren Bürgern besuchten, Volksversammlung, dahin gehend:

Es möchte der Tit. Große Rath durch das Volk an den Urversammlungen einerseits die Frage über die Verfassungsrevision selbst und anderseits, ob diese durch einen von dem Volke gewählten Verfassungsraath oder auf andere Weise vorgenommen werden solle, entscheiden lassen.

T a g e s o r d n u n g .

Fortsetzung der Beratung des Vortrages, betreffend die Grundlagen zu einer Verfassungsrevision.

Hünerwadel, Staatschreiber. Es ist zwar schon viel Bedeutendes über diese Angelegenheit gestern hier gesprochen worden; indessen muß ich so frei sein, Ihre Geduld ebenfalls in Anspruch zu nehmen. Ueberhaupt ist es wichtig, daß bei dieser Frage die Diskussion, wenn sie auch mehrere Tage walten sollte, ganz ungehindert i[n] freien Gang gebe, damit das Volk daraus, — der Entcheid des Großen Rathes mag sodann sein, welcher er wolle, — entnehmen könne, auf welchen Motiven derselbe beruhe. Wer sich noch der allgemeinen Freude, ja der Begeisterung erinnert, womit am 31. Juli 1831 die gegenwärtige Verfassung angenommen ward, des Jubels, mit welchem das bernische Volk diese Annahme feierte, der kann sich sicher einer gewissen Webmuth nicht erwehren bei dem Gedanken, daß dieses Werk, auf welches sich damals so viele schöne Hoffnungen gründeten, nun bereits veraltet und abgenutzt sein solle. Und doch, Tit., ist es mehr oder weniger so. Die Verfassung selbst fühlt es, daß sie ein aus Menschenhand hervorgegangenes und daher unvollkommenes Werk sei, und Niemand wird behaupten, daß ihr keine Mängel anstecken. Welches aber auch diese Mängel sein mögen, und welches auch die Vorzüge irgend einer andern Verfassung sein mögen, — ein Verdienst wird dennoch der Verfassung von 1831 vor allen andern, welche uns die Zukunft bringen mag, unbestritten verbleiben. Sie nämlich hat zuerst den Grundsatz, daß die Souveränität i[n] Volke ruhe, den Grundsatz allgemeiner Rechtsgleichheit aufgestellt, sie zuerst hat alle Vorrechte der Geburt und der Personen abgeschafft und auf diese Weise die wahre demokratische Freiheit begründet. Mag eine künftige Verfassung bezüglich auf die organischen Vorschriften, auf den eigentlichen Mechanismus des Staats noch so zweckmäßige Bestimmungen enthalten; das Verdienst, durch die Aufstellung des Prinzips der Rechtsgleichheit und der in der Gesamtheit rubenden Souveränität das eigentliche Palladium der Freiheit errichtet zu haben, wird keine zukünftige Verfassung derjenigen des Jahres 1831 rauben oder streitig machen. Darum wird das bernische Volk sich zu allen Zeiten dankbar der Verfassung von 1831 erinnern, dankbar der Wohlthaten, welche ihm dadurch zu Theil wurden, dankbar zugleich derjenigen Männer, welche diese Verfassung unter schwierigen Verhältnissen geschaffen. Mit diesem lebhaften Dankgefühle ist es aber durchaus vereinbar, daß man prüfe, ob diese Verfassung keine Mängel habe, und daß man im bejahenden Falle unbefangen prüfe, auf welche Weise die mangelhaften Bestimmungen am Besten abgeändert, und durch welche zeitgemässen Vorschriften sie ersetzt werden sollen. Die Verfassung selbst sah das voraus und stellte zu diesem Ende den Revisionsmodus fest. Ich finde nun solche Mängel allerdings in unserer Verfassung; theils fand ich dieselben von Anfang darin, theils aber nahm ich sie erst seither in Folge gemachter Erfahrungen wahr. Diese Mängel finde ich jedoch nicht im prinzipiellen Theile der Verfassung, welcher die allgemeinen Rechte und Grundlagen feststellt, auf welchen unser Staatsleben und unsere Freiheit beruht. Dieser Theil der Verfassung erschien mir immer als ein Meisterstück, und Niemand wird in Abrede stellen,

dass ein Staatsleben, welches auf denjenigen Grundlagen und Freiheiten beruht, deren wir uns nach den 29 ersten Artikeln der Verfassung zu erfreuen haben, nicht zu der freisinnigsten, am meisten entwickelten und fortgeschrittenen gehöre. Ich finde aber Mängel hauptsächlich in den organischen Bestimmungen und zwar in allen dahierigen Titeln. Diese Bestimmungen nun möchte ich allerdings verändern, und diese Veränderungen werden sich erstrecken theils auf unser Wahlsystem, auf die Organisation des Großen Rathes und des Gerichtsweisens, theils und insonderheit aber auf die Abschnitte über die Organisation der Vollziehungsgewalt, denn diese Abschnitte bedürfen nach meiner innigsten Überzeugung einer wesentlichen Veränderung, namentlich in Betreff der Organisation der Departemente, damit wir einen viel rascheren und weniger kostspieligen Geschäftsgang erhalten. Wenn ich von Verfassungsrevision rede und dieselbe nöthig glaube, so liegt ein allgemeiner Grund biefür auch in der Erfahrung, sowohl in der Schweiz, als auch auswärts, daß wenn einmal Verfassungsfragen lebhaft in das Volk gedrungen sind und dasselbe bewegen, die Rübe im Volke und der eigentliche behagliche Rechtszustand dasselbe nicht wieder gewonnen werde, bis diese Fragen ihre endliche Lösung gefunden haben. Diese Bewegungen gehen weniger lebhaft vor sich in der Monarchie, rascher dagegen in der Republik. Inne Erscheinung seien wir in allen Kantonen, in denen die Frage der Verfassungsrevision angeregt worden war, und so muß denn auch bei uns diese Frage jetzt erledigt werden. Ich glaube übrigens, daß wir uns deshalb nicht zu beklagen haben. Während 15 Jahren hat die Verfassung unangefochten ihr Dasein gefristet, und 15 Jahre sind in unserm beweglichen Verfassungsleben ein langer Zeitraum. Kein anderer der im Jahr 1830 regenerirten Kantonen außer St. Gallen bewarbte seine Verfassung so lange unverändert, wie Bern; Zürich und Thurgau revidirten schon im Jahr 1837, Solothurn und Aargau in den Jahren 1840 und 1841, Luzern im Jahr 1841, Genf im Jahr 1842, Waadt im Jahr 1845, und wir daegen hatten bereits 14 Jahre hinter uns, ehe die Revisionsfrage irgendwo lebhaft besprochen wurde. Jene 15 Jahre sind ein so langer Zeitraum, daß im neunzehnten Jahrhundert keine andere Verfassung des Kantons Bern dieses Alter erreichte; die Mediationsverfassung nicht, und die Restaurationsverfassung erreichte es zwar mit Mühe, aber sie überlebte es nicht. Wir können uns also nicht beklagen, wenn jetzt auch bei uns die Revisionsfrage etwas lebhafter zur Sprache kommt. Wenn ich nun zum Resultate gelange, daß eine Revision allerdings nöthig sei, so komme ich zu der weitern Frage, in welcher Ausdehnung sie nöthig sei, ob eine totale oder ob bloß eine partielle Revision stattfinden solle. Über diese Frage kann ich mich ganz kurz fassen. Mir ist es mit der Revision wahrer Ernst; ich wünsche, daß alle Mängel, welche wirklich solche sind, abgeschafft werden, und daß dadurch dem Volke ein behaglicher und ruhiger Zustand gewährt werde. Um nun zu diesem Ziele zu gelangen, soll man nicht von vorneherein diesen oder jenen Theil der Verfassung von der Prüfung ausschließen, sondern die ganze Verfassung sollen wir hiebei ansehen und prüfen. Ich stimme also zu einer Totalrevision in dem Sinne, daß sie eine Totalprüfung sei, nicht aber in dem Sinne, daß sie notwendig eine Totalveränderung sein müsse, und ich stimme gegen eine bloß partielle Revision, weil ich die Möglichkeit nicht ausschließen will, alle Mängel zu beseitigen, wo sie sich immer finden mögen. Nach meinem Dafürhalten genügt es also, wenn der Große Rath ohne weitere Beschränkung überhaupt sagt, er beschließe eine Verfassungsrevision. Ich komme nun zur wichtigsten Frage, zu derjenigen, welche auch gestern schon am meisten die Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung in Anspruch genommen hat, nämlich zu der Frage, auf welchem Wege eine solche Revision zu Stande kommen könne, oder mit andern Worten, durch welche Behörde diese Revision vorgenommen werden solle. Wären wir hier ganz frei, so erkläre ich unumwunden, daß ich ohne weiteres zum Verfassungsraath stimmen würde. An und für sich halte ich den Verfassungsraath für geeigneter, die Revision vorzunehmen, als den Großen Rath, ich halte es für viel zweckmäßiger, daß eine eigene Behörde ad hoc niedergesetzt werde mit der speziellen Aufgabe, sich mit nichts Anderm zu befassen, als mit der Revision; ich halte es für viel zweck-

mäßiger, diese Arbeit, wie es im Jahr 1831 geschah, einer Behörde zu übertragen, die nicht außerordentlich zahlreich ist, und deren Zeit nicht gleichzeitig für andre Geschäfte in Anspruch genommen wird, als aber dem Grossen Rath, welcher wegen der großen Zahl seiner Mitglieder und wegen seiner vielen übrigen Geschäfte sich durch das Revisionswerk vielfach belästigt fühlen müßte. Wenn man sieht, wie man oft Mühe hat, die Versammlungen des Grossen Rathes so lange dauern zu lassen, bis ihre jeweiligen Geschäfte erledigt sind, dann, Tit., läßt es sich zum Voraus annehmen, daß, wenn die Revision noch dazu kommt, wir das Jahr unter sehr großer Anstrengung werden vollbringen müssen. Also halte ich an und für sich den Verfassungsrath für besser. Allein, Tit., wir sind nach meiner innigsten Überzeugung hier eben nicht frei, denn höher als unser Ermessens, höher als unser Entscheid steht der Buchstabe der Verfassung; nun glaube ich, der Buchstabe der Verfassung erlaube uns nicht, in irgendwelcher Form schon jetzt den Verfassungsrath einzutreten zu lassen. Sobald ich diese Überzeugung habe, soll ich derselben gemäß stimmen, weil gestern mit vielen Andern auch von mir der feierliche Schwur geleistet wurde, die Verfassung zu handhaben und „selbst zu beobachten“. Ich weiß wohl, daß Niemand hier ist, der die Verfassung verleben will, und ferne sei es von mir,emandem mit einer solchen Zuthnung zu nahe zu treten; allein es kommt darauf an, was jeder Einzelne vor seinem Gewissen verantworten kann. Alle, die hier anwesend sind, werden ihre Voten vor ihrem Gewissen verantworten können, ich auch, aber nur, wenn ich dasselbe unbedingt nach meiner heiligen Überzeugung abgebe. Also bindet mich vorerst der gestern geleistete feierliche Schwur unbedingt; aber es kommt noch eine andere Rücksicht hinzu, welche mich bestimmt, an dem Buchstaben der Verfassung festzuhalten, nämlich die Rücksicht auf das Interesse unserer künftigen Ordnung der Dinge. Auch diese Rücksicht fesselt mich in meiner Stimmung. Während des fünfzehnjährigen Bestandes unserer gegenwärtigen Verfassung haben wir bei uns ein im Ganzen rudiges und glückliches Volksleben; dieses hatten wir nach meiner Überzeugung hauptsächlich dem Umstande zu verdanken, daß an unserm dermaligen verfassungsmäßigen Zustande nicht der mindeste Makel der Ungefechtlichkeit und Gewalt haftete. Diesen glücklichen Umstand kann jeder Verner sich zu jeder Zeit zum wahren Stolze, zu wahrer Ehre anrechnen; allein ich wünsche, daß auch der künftigen Verfassung nicht die mindesten Makel in dieser Hinsicht ankleben. Wenn die Republik Bern auf der allerlegitimsten Grundlage beruht, die irgend möglich ist, und wenn sie diesen Grundlagen es zu verdanken hat, daß sie einen langen Zeitraum mitten unter manchen äußern Stürmen ruhig dahinbringen konnte, — wenn wir dagegen in einem andern Kanton, welcher diese Grundlagen verlassen hatte, das Gegenteil sahen, liegt darin für uns nicht die größte Aufforderung, ja nicht von Gesetz und Verfassung abzugehen? Ich kann mich nicht enthalten, das bereits gestern angeführte Beispiel des Kantons Zürich nochmals zu berühren. Im Herbst des Jahres 1839 hatte Zürich zum ersten Male in der Schweiz das traurige Beispiel gegeben, daß eine gefeitlich eingeführte Regierung und öffentliche Ordnung durch Gewalt gestürzt wurde. Was war das Resultat davon? Welche Vorbeeren und Früchte wurden von der Regierung, die auf den Septemberputsch folgte, geerntet? Während vier und einem halben Jahre schleppete sie, wie ihre Freunde selbst es bekennen, ein haltloses und schwankendes Dasein dahin, und am Ende ist sie wieder gefallen. Aber etwa durch eine Revolution? Keineswegs, Tit., sondern vielmehr durch die Unabhängigkeit ihrer Gegner an Gesetz und Verfassung, durch strenge Legalität, und daher steht jetzt die gegenwärtige Regierung Zürichs auf festen Grundlagen und hat das Schicksal der Septemberregierung nicht zu fürchten. Wenn auch wir nun auf diesem verfassungsmäßigen Wege bleiben wollen, so fragen wir, was schreibt die Verfassung vor? Das ist der §. 96, welcher mir ganz klar zu sein scheint. Es heißt dort allerdings nur „können“, aber was ist darin das Fakultative? Bloß das, daß nach sechs Jahren die Verfassung abgeändert werden könne. Im §. 95 war für die ersten sechs Jahre diese Möglichkeit genommen, daher heißt es dort, es „solle“ kein Antrag v. abgenommen werden. Der §. 96 hingegen gibt diese Möglichkeit nach Verfluss der sechs Jahre zu, das „können“ im §. 96

ist also lediglich der Gegensatz zu dem „Nichtkönnen“ des §. 95. Aber indem der §. 96 die Revision selbst möglich macht und gestattet, ist dagegen der Revisionsmodus ganz positiv angegeben, — nämlich nur „auf dem Wege der Gesetzgebung“, und wenn auch das Wort „nur“ nicht dabei steht, so liegt es nach jeder logischen Interpretation doch offenbar darin um so mehr, als es nachher ausdrücklich heißt, daß jeder Gesetzesvorschlag dieser Art einer nochmaligen Beratung durch den Grossen Rath zu unterwerfen sei. Das ist für mich ein verbindlich s. Gesetz, dem ich nach Eid und Pflicht gehorchen soll. Wenn Sie über den Sinn des §. 96 noch Zweifel haben, Tit., so können die Protokolle des Verfassungsrathes ganz genaue Auskunft darüber geben. Es wurde damals auch bedauert, daß man eine so bindende Vorschrift über die Art und Weise, wie eine spätere Revision stattfinden solle, in die Verfassung aufnehme. Wer bedauerte dies? Etwa die Freunde der Verfassung? Keineswegs, Tit., sondern Diejenigen, welche von Anfang an der damaligen Verfassungsänderung feindselig entgegenstanden; diese bedauerten es, daß während der ersten sechs Jahre von einer Revision gar nicht die Rede sein sollte, sondern daß eine solche erst später stattfinden dürfen, während hingegen die Freunde der Verfassung unter den damaligen Umständen gerade in dieser Vorschrift eine schützende und im Interesse des Volkes und der Volksfreiheit liegende Bestimmung erblickten. Von keiner Seite hingegen wurde damals begehr, daß eine spätere Revision durch einen Verfassungsrath vorgenommen werde. Da nun einmal die Verfassung und mithin auch diese darin enthaltene Vorschrift vom Volke angenommen und von seinen Stellvertretern wiederholt feierlich beschworen worden ist, so soll dieselbe auch nur auf dem darin bezeichneten Wege der Gesetzgebung, und mithin nur durch diejenige Behörde, welche in Folge der Verfassung vom Volke die Gesetzgebungsbezeichnung ausschließlich übertragen ist, einer Revision unterworfen werden. Gestern wurde nun vorgeschlagen, die Frage der Revision durch einen Verfassungsrath zum Entscheide vor das Volk zu bringen. Tazu könnte ich nicht stimmen, es läge dies nicht im Sinne und Geiste der Verfassung. Allerdings würden wir dann eine Verfassungsverleugnung nicht selbst begehen, wohl aber würden wir das Volk veranlassen, seinerseits die Verfassung zu verleugnen, die es sich im Jahr 1831 gegeben, und zu deren Handhabung es uns bisher geschickt hat. Ich habe mich nun ernstlich gefragt: Ist es denn nicht möglich, einen Verfassungsrath, den ich auch wünsche, auf legalem und konstitutionellem Wege zu erhalten? Und ich habe allerdings ein solches Mittel gefunden. Dasselbe erfordert zwar ein Opfer, aber ein geringes, und wenn Sie, Tit., es bringen, wenn das Volk es bringen will, woran ich nicht zweifle, so können wir den Verfassungsrath ganz legal erhalten. Das Mittel ist dieses, daß wir den §. 96 der Verfassung vor Allem aus und einzlig abändern und dadurch die Hemmungen aufheben, welche darin dem Volke auferlegt sind, und das Opfer, welches es uns kostet, ist dieses, daß wir in diesem Falle ein Jahr lang warten müssen, denn natürlich darf auch diese Abänderung nur nach Vorschrift der Verfassung geschehen, wir müssen hier zweimal ein daherges. Verfassungsgesetz berathen und sodann dasselbe dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorlegen. Auf diese Weise kann das Volk nach Verfluss eines Jahres in legaler Form vor Allem aus den §. 96 abändern, damit es unmittelbar darauf berechtigt sei, den Verfassungsrath einzusetzen. Solche Verfassungsgesetze sind in andern Kantonen häufig erlassen worden, namentlich im Kanton Zürich drei oder viermai, und so würde ich also einen andern §. 96 entwerfen, denselben zweimal durch den Grossen Rath berathen lassen und dann dem Volke vorlegen, und zwar ungefähr in folgendem Sinne:

„Der Große Rath der Republik Bern
krafft der ihm durch den Artikel 96 der Verfassung eingeräumten Befugniß;“

„nach verfassungsmäßiger zweimaliger Beratung,
„mit Vorbehalt der Abstimmung durch das Volk
beschließt:

„An die Stelle der Artikel 95 und 96 der Verfassung tritt
folgender Artikel 95: „„Änderungen der Verfassung können

jeder Zeit, sei es durch den Großen Rath oder durch einen vom Volle zu wählenden Verfassungsrath vorgenommen werden.“

„Der Große Rath oder auf seine Anfrage die Mehrheit der in den Urversammlungen anwesenden Staatsbürger entscheidet, ob die Verfassungsrevision auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei.“

„Der Entwurf einer Verfassungsveränderung ist der Gesamtheit der Staatsbürger in den Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, und tritt in Kraft, sobald er von der Mehrheit derselben angenommen ist.“

Wenn das Volk dieses annimmt, so kann es nachher hinsichtlich des Verfassungsrathes thun, was es will, und ich werde dann gerne zum Verfassungsrath stimmen. Ich will aber dabei nicht stehen bleiben, denn dies wäre nur eine rein formelle Revision, und eine solche würde unter den gegenwärtigen Umständen und bei der vorhandenen Auffregung keine eigentliche Beruhigung gewähren, sondern ich glaube, daß wir gleichzeitig die Materie der Sache selbst an die Hand nehmen müssen, aber immerhin nur auf dem verfassungsmäßigen Wege. Ich würde also gleichzeitig durch eine Kommission des Großen Rathes einen umfassenden Verfassungsentwurf berathen und hier vorlegen lassen, denselben dann sofort zum ersten Male und übers Jahr zum zweiten Male der Beratung durch den Großen Rath unterwerfen und zugleich mit jenem Verfassungsgesetze dem Volle vorlegen. In welcher Lage sind wir dann? Wird der aus dem Großen Rath selbst hervorgegangene Verfassungsentwurf vom Volle angenommen, so ist die Sache in Ordnung, und wir haben eine dem Bedürfnisse entsprechende Verfassung; wird er hingegen nicht angenommen, so erfolgt unmittelbar darauf in den nämlichen Urversammlungen die Abstimmung über jenen Dekretsvorschlag, zu Abänderung des §. 96, damit das Volk alsgleich einen Verfassungsrath einsehen könne. Eine solche gleichzeitige Vorlegung beider Vorschläge halte ich durchaus für nötig, denn sonst kommen wir übers Jahr möglicherweise in eine sehr schwierige Stellung. Wenn das Volk die von hier ausgegangene Verfassung verwirft, und wir ihm nicht ein besonderes Dekret vorlegen, wodurch es möglich wird, sofort den Verfassungsrath niederzusezen, so müssen wir entweder alsdann die Unruhe noch ein Jahr fortdauern lassen, oder wir selbst müssen ein anderes Verfassungswerk vornehmen, was dann nicht unter gar günstigen Auspizien geschehen könnte, oder endlich, wir müssten über die Frage eines Verfassungsrathes entscheiden, während die Verfassung uns doch die Hände immer noch binden würde. Man hat gestern Diefes angebracht, um zu zeigen, daß das Volk berechtigt sei, die im Jahr 1831 freiwillig angelegte Fessel ohne weiteres abzulegen, und es wurde dabei gefragt, was denn geschehen müßte, wenn die Verfassung, anstatt eine bloß sechsjährige Frist aufzustellen, gesagt hätte, vor dem Ablaufe von 30 oder von 100 Jahren könne keine Revision stattfinden. Wenn die Verfassung wirklich solche unzweckmäßigen Bestimmungen enthielte, so daß auf legalem Wege eine Revision nicht möglich wäre, dann bliebe allerdings kein anderer Weg übrig, als derjenige der Revolution. Aber ist unsere Verfassung in diesem Falle? Keineswegs, Tit., sie gestattet die Revision

schon jetzt, nur verlangt sie dabei die Frist eines Jahres bis zur definitiven Abstimmung, und nach Verfluß dieses Jahres kann das Volk auch den Verfassungsrath haben. Alles, was das Volk nur irgend in Absicht auf seine Verfassung wünschen kann, ist in einem Jahre erhältlich; wie kann man denn jetzt sagen, daß Volk dürfe sich dies unmöglich gefallen lassen? Wenn eine Verfassung bald 15 Jahre lang unangefochten bestanden hat, soll jetzt das Volk, um das Wort der von ihm selbst aufgestellten Verfassung heilig zu achten, nicht noch das Opfer bringen und sich ein Jahr lang gedulden können? Das Volk ist allerdings berechtigt, die im Jahr 1831 zweckmäßig erschienenen Beschränkungen aufzuheben, aber nur auf verfassungsmäßigem Wege, nur in der durch die Verfassung selbst vorgeschriebenen Form. Gehen wir davon ab, so gerathen wir auf den Weg der Revolution; diesen Weg halte ich aber für ein großes Unglück, und er darf nur dann eingeschlagen werden, wenn es nicht möglich ist, auf gesetzlichem Wege seine Freiheit zu wahren. Wenn das Volk zweckmäßig belehrt wird, wenn die Mitglieder des Großen Rathes, welche Einfluß haben auf die Volksmeinung, namentlich auf diejenige Volksmeinung, welche schon jetzt den Verfassungsrath wünscht, — sich nur ein wenig bemühen wollen, so bin ich überzeugt, daß die Auffregung sich ganz sicher legen wird. Wenn das Volk die Gewißheit hat, in einem Jahre entweder einen guten Verfassungsentwurf anzunehmen oder aber sofort durch einen Verfassungsrath etwas Anderes zu erhalten, — wie sollte es sich nicht damit zufrieden geben? Ich will Sie, Tit., nicht länger aufhalten. Nach allem Angebrachten nehme ich die Freiheit, vorerst auf eine kleine Modifikation des Antrages vom Regierungsrath und Sechzehnern anzutragen. Ich möchte nämlich der Kommission nicht bloß den Auftrag geben, erst noch zu prüfen und Anträge zu bringen, welche Bestimmungen der Verfassung zu revidiren seien, sondern zugleich den Auftrag, den Entwurf einer in umfassendem Sinne revidirten Verfassung zu bearbeiten, zugleich aber auch eventuell ein Dekret zu bringen, betreffend die Abänderung des §. 96, damit auf den Fall der Verwerfung jenes Entwurfs das Volk sofort einen Verfassungsrath niedersehen könne. Würde der Herr Berichterstatter meinen Antrag auf Modifikation des Antrages vom Regierungsrath und Sechzehnern nicht zugeben, so würde ich weiter nicht darauf beharren, sondern mich mit einem Zusatzartikel in Betreff des §. 96 begnügen. Mein Antrag lautet also vollständig so: „Es möchte der Große Rath beschließen, es solle die Verfassung revidirt und eine Kommission niedergesetzt werden mit dem Auftrage, den Entwurf einer revidirten Verfassung zu bearbeiten, gleichzeitig aber dem Großen Rath einen abgesonderten Gesetzesvor schlag zur Revision des Artikels 96 der Verfassung vorzulegen, damit für den Fall der Verwerfung jenes Entwurfs einer revidirten Verfassung die sofortige Aufstellung eines Verfassungsrathes auf verfassungsmäßigen Wege möglich werde.“

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Winteritzung 1846.

(Nicht offiziell.)

(Fortschreibung der zweiten Sitzung. Dienstag den 13. Januar 1846.
Berathung der Grundlagen einer Verfassungsrevision.)

von Tavel, Schultheiss. Indem auch ich in dieser hochwichtigen Frage das Wort ergreife, glaube ich, ich habe meine Meinung hier nicht als Schultheiss der Republik, sondern lediglich als Mitglied des Großen Rathes auszusprechen. Ich werde mich in meinem Vortrage hauptsächlich auf zwei Punkte beschränken, nämlich darauf, vorerst die Notwendigkeit einer Revision zu zeigen, zweitens unsere gegenwärtigen Zustände zu beleuchten und daraus Schlüsse zu ziehen auf dasjenige, was gegenwärtig im Interesse des Volkes nach meinem Dafürhalten beschlossen werden soll. Bereits im Jahr 1837, als die ersten sechs Jahre des Bestandes unserer gegenwärtigen Verfassung zu Ende gegangen, und es mithin erlaubt war, von einer Revision der Verfassung zu reden, hatte ich mit einem meiner damaligen Kollegen, mit welchem ich viel gearbeitet und freundschaftliche Verhältnisse gepflogen hatte, einen der heftigsten Auftritte eben wegen dieser Revision. Dieser mein damaliger Herr Kollege steht nicht mehr unter uns, er ist unter der Erde. Damals nun machte ich ihn darauf aufmerksam, daß es nöthig wäre, auf dem im §. 96 bezeichneten Wege eine Revision der Verfassung einzuleiten und zwar eine successive. Damals war ich ungefähr einziger dieser Ansicht, und da ich sah, daß es unter diesen Umständen unnütz wäre, diese Frage vor den Großen Rath bringen zu wollen, so that ich es nicht. Später, als ich neuerdings in die Staatsgeschäfte trat, suchte ich meinen nunmebrigen Herren Kollegen ebenfalls die Notwendigkeit der Revision darzuthun und zwar just in Betrachtung dieses höchst fatalen §. 96. Es sei mir nun erlaubt, einzelne Bestimmungen der Verfassung in's Auge zu fassen, um den von mir schon seit Jahren gehegten Wunsch nach einer Revision zu begründen. Wenn ich mich in die damaligen Verhältnisse zurückdenke, so trage ich dem Verfassungsrath für sein Werk gewiß alle mögliche Rechnung. Ungeachtet ich nicht die Ehre hatte, Mitglied desselben zu sein, so wohnte ich als Zuhörer seinen Sitzungen dennoch so fleißig und oft bei, daß ich mich sehr gut in seine Stellung versetzen kann. Es waltete damals der Kampf des Landes gegenüber einer Aristokratie und einer aus wenigen Familien der Hauptstadt gebildeten Regierung. Was war also die Lage des Verfassungsrathes und was sein Hauptaugenmerk? Dies sah man deutlich aus allen seinen politischen Berathungen. Sein Hauptbestreben war, dem Volke Recht und Schutz zu ertheilen gegen diese Aristokratie, welche der Verfassungsrath damals ungemein und mehr, als er sollte, fürchtete. Diesen Grundgedanken finden wir daher in der Verfassung wieder, und zwar namentlich in der Basis aller Verfassungen, im Wahlsysteme. Einerseits stellte der Verfassungsrath den Grundsatz auf, daß die Souveränität im Volke ruhe, andererseits aber legte er dem Volke schon in der ersten Ausübung seines Souveränitätsrechtes einen solchen Raum an, daß diese Sou-

veränität faktisch sich auf sehr Weniges beschränkte. Das aufgestellte Wahlsystem hatte zum Hauptzwecke, der Aristokratie entgegenzutreten. Schon der Paragraph, welcher eine Ausnahme für die Einwohnerschaft der Stadt Bern aufstellt, beweist dies. Man besorgte, daß die Aristokratie nach und nach de facto sich der öffentlichen Gewalt wiederum bemächtigen möchte. Nach den damaligen Verhältnissen begreife ich dies gar gut; aber ich machte später meine Herren Kollegen im Regierungsrath wiederholt darauf aufmerksam, daß, sobald einmal das Volk ein anderes Wahlsystem zu wünschen anfange, man das aufgestellte indirekte Wahlsystem nicht mehr vertheidigen könne, indem es auf keinem eigentlichen Grundsatz beruhe. Diesem Systeme zufolge üben 4000 Wahlmänner die politische Gewalt des ganzen Volkes aus. Ist dies ein Grundsatz? Man hat gestern viel von Hablichkeit und Besitz gesprochen, als welche beinahe einzige eine Garantie für gute Wahlen darbieten. Wenn dies richtig ist, so hätte man in der Verfassung sagen sollen, daß alle diejenigen Bürger Wahlmänner sein können, welche so und so viel besitzen. Allein zu sagen, auf 100 Seelen solle 1 Wahlmann erwählt werden, dieses Tit., ist kein Grundsatz. Man könnte fragen: Warum nicht ein Wahlmann auf 60 Seelen oder auf 200 Seelen? Also waltete da nur die kluge Berechnung, daß durch Ernennung von Wahlmännern nur die angeseheneren Leute die politische Gewalt in die Hände bekommen. Ein solches System könnte existieren, so lange auf dem Lande jener allgemeine Schrecken war vor der Aristokratie, welcher man durch dieses System die Thüre zur Rückkehr verschließen wollte. Aber vom Augenblicke hinweg, wo das Volk seine Kraft spürte und wußte, daß es keine Besorgniß vor dieser Aristokratie fernerhin zu hegen brauche, von diesem Augenblicke an mußte man einsehen, daß unser Wahlsystem nicht mehr haltbar sei. Seien wir gerecht, Tit. Glauben Sie denn, daß das Beispiel aller uns umgebenden Kantone, wo wir im Waadtlande, sogar in dem preußischen Neuenburg, im Margau u. überall direkte Wahlen sehen, keinen Einfluß auf unsere Staatsbürger und namentlich auf die Jugend haben werde? Also mag damals unser Wahlsystem des Zweckes wegen, welchen man dabei hatte, wegen der Gefahr, welche der Verfassungsrath für unsere Freiheiten in der Möglichkeit einer faktischen Rückkehr der Aristokratie sah, am Platze gewesen sein, obwohl auf keinem Grundsatz beruhend; daß aber bei der Fortentwicklung unserer Zustände, bei der zunehmenden politischen Bildung des Volkes, beim Heranwachsen eines jüngern Geschlechtes dieses Wahlsystem sich nicht halten werde, konnte man voraussehen. Man wollte dies aber nicht thun und ließ die Sache so weit gehen, daß wir nun zu einer Art Verfassungsturm gekommen sind. Diese Grundlage der Verfassung erwankt also meines Erachtens eines jeden Grundsatzes und steht in direktem Widerspruch mit dem Grundsatz der Volksouveränität. Wie wurde ferner auch unsere ganze Vollziehungsgewalt organisiert? Immer mit dem Gedanken, es werden viele der abgetretenen Magistrate in den Großen Rath und von da

in den Regierungsrath ic. gelangen. Daher suchte man der Vollziehungsgewalt ebenfalls einen Kapzaum anzulegen, damit sie nicht zu viel Macht bekomme. Dieses Bestreben sieht man aus allen dahierigen Bestimmungen hervorblitzen. Ich will nicht von dem schleppenden Geschäftsgange reden, welcher damit verbunden ist; Jedermann weiß, daß es ungeachtet der größten Thätigkeit ungemein schwierig ist, die Geschäfte mit der nöthigen Raschheit zu behandeln. Aber Viele klagen jetzt, die Vollziehungsbehörde sei schwach; allein, Tit., man hat sie absichtlich so schwach als möglich gemacht. Dies ist bei mir wiederum ein Grund für die Revision. Freiheit und Ordnung sollen und müssen nebeneinander bestehen; ohne Ordnung ist keine Freiheit möglich. Dies ist meine Ueberzeugung. Sehen Sie, Tit., die Verfassungen der uns umringenden Kantone, — wo ist eine radikalere Verfassung, als die gegenwärtige des Kantons Waadt, und wo in der Schweiz seben wir einen Regierungsrath, der mit mehr Kraft ausgerüstet wäre, als gerade dort? Der Despotismus eines in solche Stellung gesetzten Regierungsrathes ist nie zu fürchten. Wenn ihm gegenüber ein Großer Rath da steht, in welchem keine von der Regierung abhängige Beamte sitzen, wo alle Mitglieder frei und unabhängig von der Vollziehungsgewalt sind; wo keine Regierungsräthe darin sitzen anders, als um Auskunft zu geben, wo es nöthig ist, — wenn Sie, Tit., bei einer Revision auf diese Grundsätze kommen, dann haben Sie einen starken Regierungsrath nicht zu fürchten. Nehmen Sie sich Garantien gegenüber dieser Vollziehungsbehörde, so daß Sie sich ihrer entledigen oder sie in ihre Schranken zurückweisen können, wenn sie Ihnen nicht mehr entspricht, oder sie ihren Wirkungskreis überschreitet; aber geben Sie der Vollziehungsbehörde für ihren Wirkungskreis diejenige Kraft und Einheit, welche zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und der Gesetze nöthig ist. So versteht man die Freiheit und Ordnung an vielen Orten und namentlich in denjenigen Ländern, von wo die Freiheitsideen ausgegangen sind. Daher finde ich unsere Verfassung in Betreff unserer Vollziehungsgewalt höchst ungenügend, und auch in Absicht auf die richterlichen Behörden, wo mir aber die nöthigen Kenntnisse mangeln, um darüber ein entscheidendes Urtheil mit zu erlauben, wünsche ich wesentliche Verbesserungen. An den Hauptgrundsätzen der Verfassung ist weniger auszusehen, doch sind auch da einige Artikel, welche mir ungenügend oder unzweckmäßig erscheinen. So haben wir den §. 11, welcher sagt: „Die Glaubensfreiheit ist zugesichert.“ Ich will Sie fragen, ob Sie mir Etwas zusichern müssen, was Sie mir weder geben noch nehmen können. Also ist da keine Garantie nöthig. Was folgt aber aus dem Ausdrucke „Glaubensfreiheit“? Dass die Behörden ihn interpretiren, wie sie es gut finden. Dieser Fall ist oft vorgekommen, aber Gott sei Dank, wurde er bis jetzt immer in liberalem Sinne entschieden. Wer kann aber garantiren, daß dies auch in Zukunft immer der Fall sein werde? Deswegen habe ich die Ueberzeugung, daß auch aus diesem Grunde eine Revision nöthig ist. Es ist aber in dieser Hinsicht noch auf einen andern Paragraphen nicht gehörig aufmerksam gemacht worden, welchen ich gleich das erste Mal, als ich ihn in der Verfassung las, als den nachtheiligsten ansahen mußte. Ich meine den bereits erwähnten §. 96, weil in demselben obligatorisch vorgeschrieben ist, daß eine Verfassungsrevision nur auf dem Wege der Gesetzgebung, mithin nur durch den Großen Rath selbst, stattfinden dürfe. Wenn Sie mit der Revision der Verfassung ausschließlich nur einen Großen Rath beauftragen, dessen Mitglieder zu drei Vierttheilen persönlich am Status quo interessirt sind, wenn also drei Vierttheile der Mitglieder denken müssen, im Falle einer Revision werde Alles neu, alle Beamungen und alle Behörden neu gewählt werden, — ist da zu erwarten, daß, wenn Niemand gerade klagt, ein solcher Großer Rath von sich aus an eine Revision denken werde? Gewiß nicht, und darum ist es auch bei uns bis jetzt nicht geschehen. Entsteht dann aber außerhalb der Behörde ein solcher allgemeiner Drang nach Verbesserung der verfassungsmäßigen Zustände, und fühlt man dann noch so sehr, daß man etwas thun müsse, so stoßen wir auf diesen §. 96, wonach die Sache 18 Monate Zeit erfordert. Dann ist die Ungeduld Derjenigen da, welche die Revision wollen, und dies ist eben der Standpunkt, auf welchem wir uns heute befinden. In ruhigen

Zeiten, wennemand von Revision spricht, heißt es: Warum doch Etwas ändern? es klagt ja Niemand. Werden die Zeiten unruhig und bewegt, dann findet der gleiche Große Rath, jetzt müßt man ändern, aber dann auf welche Weise? Entweder muß das Volk, damit der gesetzliche Modus befolgt werde, noch lange auf die gewünschte Aenderung warten, oder aber wir laufen Gefahr, daß aus Ungeduld der gesetzliche Modus verlassen werde. Also eben wegen dieser von mir jetzt berührten Punkte habe ich seit langem eine Revision der Verfassung gewünscht, und jetzt endlich kommt diese Frage vor uns. Nun fasse ich unsere gegenwärtigen Zustände etwas näher in's Auge. Der §. 96 der Verfassung sagt also: „Nach Verflüß dieser sechs Jahre können Änderungen der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung statthaben.“ Ich hörte der gestrigen Diskussion aufmerksam zu, und wenn ich nicht bereits gestern und zuerst sprach, so war es nur, um vorher die verschiedenen Meinungen zu vernehmen. Nun fasse ich unsere Zustände in Bezug auf die obschwebende Frage so in's Auge. In unserm Kantone ist man weit davon entfernt, einig zu sein über die Frage der Revision an und für sich; in unserm Kantone ist man aber auch weit davon entfernt, über den Modus der Revision einig zu sein. So kommt es mir vor nach Allem, was unserer Berathung vorausgegangen ist, und so kommt es mir namentlich vor, wenn ich die Stellvertreter des Volkes hier um mich herum sehe und höre. Ich frage also: Was ist unter diesen Umständen zu thun? Sollen wir eine Revision und gleichzeitig auch den Revisionsmodus von uns aus beschließen, und welchen Erfolg wird ein solcher Beschluß haben? Von einem Beschlusse in diesem Sinne erwarte ich keine glücklichen Folgen, weil unsere Zustände so beschaffen sind, und weil namentlich die Komposition des Großen Rathes und des Regierungsrathes so beschaffen ist und die Meinungen zwischen uns so gespalten sind, daß ein derartiger Beschluß, welcher mit einer Mehrheit von höchstens 30 oder 32 Stimmen gefaßt werden könnte, dem Lande unmöglich Beruhigung gewähren würde. Wir leben in dieser Hinsicht in einer sehr traurigen Zeit. Wir sind hier in diesem Saale vollständig entgegengesetzter Ansicht, und zwar in einer auf beiden Seiten ziemlich gleichen Anzahl; aber wir sind hier auch mißtraulich gegeneinander, wir trauen den Einen diese, den Andern jene bösen Absichten zu, wenn sie nicht mit uns übereinstimmen. Wenn man mit Mitgliedern des Großen Rathes spricht, so weiß man oft nicht, woran man mit denselben ist; wir sind in ein solches Verdächtigungs- und Verdrehungssystem gekommen, daß es nicht möglich ist, bei wichtigen Fragen solche Entscheide zu fassen, welche zur Beruhigung des Landes dienen. Ich will nur zwei Beispiele hiesfür anführen. Gestern wurde ein Blatt, welches als Beilage zum Intelligenzblatte erschien, hier ausgetheilt. Bereits habe ich deshalb die schriftliche Klage eines Staatsbürgers erhalten, und ich werde denselben antworten, der Herr Landammann habe hier die Polizei, nicht der Regierungsrath. Dieses Blatt nun gab zu einer Widerlegung Anlaß, welche heute hier ebenfalls ausgetheilt worden ist. Ich frage nun: Warum sagt in dieser Widerlegung Herr Großerath Michel, jenes gestern ausgetheilte Blatt sei wahrscheinlich auf Staatskosten gedruckt worden ic.? warum diese Verdächtigung? warum gibt er nicht einfach eine Erklärung gegenüber dem ihn betreffenden Inhalte jenes Blattes, anstatt die Regierung zu verdächtigen, und glauben zu machen, man lasse von Behörde aus dergleichen Angriffe auf einzelne Bürger und Mitglieder dieser hohen Versammlung in das Publikum bringen? Allein, Tit., dieses liegt eben in unserm jetzigen Geiste. Ein anderes Beispiel. Gestern Abends 7 Uhr meldete man bei mir an — den Herrn Dr. Mani von Thun und einige andere Herren. Herr Mani, welchen ich da zum erstenmale sah, kommt herein, und von den übrigen waren mir bloß zwei dem Namen nach bekannt, die Herren Immer und Fürsprech Stämpfli. Diese Herren nun eröffneten mir im Namen des Volksvereines ic. ihre Wünsche, nämlich daß man dahin wirken möchte, daß die Verfassungsfrage vom Volke entschieden werde. Dieses geschah auf die höflichste und artigste Weise. Heute komme ich hieher in den Saal. Als ich die Thüre öffne, sagt mir ein Mitglied des Großen Rathes: Ist es wahr, daß Volksausschüsse bei Euch waren, Euch drohten und sagten, es müsse so und so gehen, sonst „gheie man

Euch abe“? Dies, Tit., ist mir heute persönlich hier begegnet. In diesen Verhältnissen befinden wir uns gegenwärtig untereinander, in einem solchen Verdächtigungssysteme, welches zwischen Leuten herrscht, die sich gar nicht kennen, die aber in kurzer Zeit mit einander einig werden könnten, wenn sie sich sehen und offen und freimüthig mit einander reden könnten. So aber bilden diese Verdächtigungen zwischen Männern, welche im Wesentlichen das gleiche Ziel verfolgen, die Freiheit und Wohlfahrt des Vaterlandes, gleichsam eine chinesische Mauer. Wenn ich diesen Zustand sehe, so ziehe ich den Schluss daraus, daß es unmöglich ist, die Sache in Ordnung zu bringen, ohne an den Souverän zu appelliren. Die Souveränität des Volkes ist ein Grundzäh, dessen Konsequenzen gar Mancher nicht verstand, als derselbe in die Verfassung aufgenommen wurde; will man aber die Verfassung handhaben, so muß man sie auch in ihrer Konsequenz handhaben. Ist es nun durch unsere Verfassung dem Großen Rath unterfragt, in besonders wichtigen Fällen Fragen vor das Volk zu bringen? Ich glaube es nicht, und ich halte dafür, daß wenn dies schon früher geschehen wäre, wir heute vielleicht nicht da ständen, wo wir stehen. Die Besorgniß einiger Mitglieder, an das Volk zu appelliren, theile ich nicht, und namentlich darum nicht, weil ich sehe, wie passiv ein großer Theil unseres Volkes in allem Politischen ist, und ich froh bin, wenn man es gewissermaßen zwingt, aktiven Untheil daran zu nehmen. Fragen Sie das Volk, so wird es genöthigt, eine Antwort zu geben, und schon hierin sehe ich einen Gewinn. Welch eine geringe Theilnahme das Volk bis jetzt an politischen Fragen gezeigt hat, ergibt sich aus seiner Theilnahme an den Wahlen des vorigen Jahres. Unser Kanton zählt 420,000 Seelen; rechnen wir ein Sechstheil davon als stimmfähige Bürger, so haben wir deren 70,000. Nun haben an den letzten Urversammlungen im Ganzen genommen 8600 stimmfähige Bürger Theil genommen, und ziehen Sie den Jura und die Stadt Bern, wo sich immer eine ziemlich große Theilnahme zeigt, davon ab, so bleiben für den ganzen übrigen Kanton kaum 4000, welche bei den letzten Urversammlungen erschienen sind. Wenn wir nun sehen, daß die große Mehrzahl des Volkes nicht einmal alle zwei Jahre einmal zu den Wahlen gehen mag, so ist dies höchst traurig. Man wird hiesfür unser indirektes Wahlssystem als Grund anzuführen, und in der That ist dasselbe nicht geeignet, die Theilnahme an den Wahlen zu befördern; aber der Hauptgrund liegt nicht ausschließlich in dem Wahlssysteme, sondern vielmehr in einer gewissen Apathie, welche in einer großen Zahl der Bevölkerung leider vorhanden ist. Es liegt nun im Interesse Aller, im Interesse der Freiheit und Ordnung, daß die Behörden trachten, das Volk aus dieser Apathie zu wecken und jedem republikanisch-gesinnten Bürger begreiflich zu machen, daß der Republikaner als solcher nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat, und daß es Pflicht für ihn ist, diejenigen Rechte, welche die Verfassung ihm zusichert, auszuüben, auch wenn er nach keiner Großerath- oder Amtsrichterstelle &c. strebt. Erst dann werden wir eine Ordnung der Dinge haben, wo wirklich die Mehrheit des Volkes sich geltend macht. Also möchte ich jeden Anlaß, wo man das Volk zwingen kann, von seinen politischen Rechten Gebrauch zu machen, benutzen, und Niemand sage bis jetzt, daß dies eine Verfassungsverleihung sei, indem die Verfassung allerdings darüber schweigt. Wenn ich daher den Großen Rath ansehe, wie er ist, so drängt sich mir die Überzeugung auf, daß es nöthig ist, und im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung liegt, daß wir uns mit Vertrauen an den Souverän wenden. Allein wie? Wir sollen das Verfassungswerk nicht überstürzen, und ob dasselbe jetzt einen Monat früher oder später beendigt sei, darauf kommt es nicht an. Wenn Sie, Tit., also die Überzeugung theilen, daß es besser sei, es spreche das Volk sich darüber aus, so sollen wir dem Volke die Frage vorlegen: Wollt Ihr eine Revision oder wollt Ihr keine? Vorläufig also nur diese Frage, und da haben wir dem Regierungsrathe lediglich zu befehlen, ein daherges. Dekret entweder hier zur Genehmigung vorzulegen oder aber, wenn wir dies unnöthig finden, von sich aus zu erlassen. Will das Volk die Revision, so kommt die Sache neuerdings vor den Großen Rath. Es sitzen hier zwei oder drei Herren Kollegen aus dem Regierungsrathe, mit denen ich bereits am Samstage darüber

sprach und sie fragte, ob ich diese Idee dem Regierungsrathe vorlegen solle; sie waren nicht dieser Meinung, daher unterblieb es. Als ich aber diese Zustände hier im Großen Rath sehe, war meine Idee neuerdings sogleich die, vor Allem aus den Cäsar, den Kaiser oder Souverän, zu fragen, ob er die Revision wolle. Was ich seither in dieser Hinsicht hörte und sah, konnte mich in dieser Idee nur bestätigen, daß eine solche direkte Anfrage an das Volk unter den obwaltenden Umständen zum Nutzen und Frommen unsers Landes dienen werde; und da nichts in der Verfassung dieselbe verbietet, da der Große Rath dabei nicht gegen die Verfassung handelt, so glaube ich, der Große Rath respektire darin nur das Prinzip der Volks-souveränität, und es sei dies bei der so großen Ungleichheit der Ansicht unter den Mandatarien des Volkes und bei dem leider Gottes vorhandenen Misstrauen das einzige Auskunfts-mittel. Ich schließe also zum Antrage des Herrn Steiner. Ich will aber Niemanden fangen, Tit. Wenn das Volk die Revision will, dann kommt die Frage über den Revisionsmodus später natürlich auch. Wer einmal A gesagt hat, muß dann auch B sagen, und also werden Sie dann genöthigt sein, in einer zweiten Anfrage dem Volke später auch den Revisions-modus vorzulegen. Dieses sehe ich gar wohl voraus und will es Ihnen nicht verhehlen. Nichtsdestoweniger sehe ich in diesem Schritte das einzige Mittel, um wieder zu einem ruhigen, rechtlichen, geordneten und wahren Zustande der Freiheit zu gelangen, welche ohne Ordnung nicht bestehen kann.

Herr Landammann. Nur ein Wort, Tit., über die Angelegenheit des Herrn Michel. Derselbe hat mir den Vorfall angezeigt, und ich melde hiermit, daß ich bereits eine Untersuchung darüber eingeleitet habe.

Taggi, Oberrichter. In einer so wichtigen Angelegenheit ist es Pflicht, hier aufzutreten, wenn man wenigstens irgend hoffen kann, dazu beizutragen, daß der Gegenstand richtig angesehen und darüber gut entschieden werde. Ich maße mir indessen nicht an, neue Ansichten zu eröffnen; verwundern aber mußte ich mich über die Art und Weise, wie man gestern die Frage aufgeworfen hat, inwiefern das Volk wirklich die Revision wünsche oder nicht, und inwiefern dieser Wunsch von Einzelnen oder von der Mehrheit ausgehe; auch hörte ich da Männer über das Volk, über seine Fähigkeiten und Rechte ganz anders urtheilen, als früher. Zugleich wurde von den jüngsthin stattgehabten Volksversammlungen und ihren Tendenzen auf eine Weise gesprochen, wie ich es von solcher Seite am wenigsten erwartete. Ich weiß gar wohl, daß Volksversammlungen nicht das Volk sind, und daß dieses seinen Willen nur in den Urversammlungen erklären kann. Aber mich dünkt, es sollten nichtsdestoweniger solche Volksversammlungen, an welchen die achtbarsten und angesehensten Bürger Theil genommen haben, nicht unbeachtet bleiben, und ihre Willensäußerungen halte ich daher für sehr wichtig und aller Berücksichtigung wert. Von einem Redner wurde gesagt, er könne es nicht über sich bringen, in Bezug auf die vorliegende Frage hinunterzugehen, um Instruktionen einzuholen. Ich will auch nicht hinuntergehen, wohl aber hinauf zum Souverän, und dieser ist das Volk, und zwar will ich dies um so mehr thun, weil hier vielfach in Zweifel gezogen wird, ob eine Verfassungsrevision wirklich in den Wünschen des Volkes liege. Wie kommt jetzt der Antrag auf Verfassungsrevision hieher? Warum verlangt man eine solche, während sich doch bis in neuester Zeit nur wenige Stimmen dafür fand? Unstreitig enthält unsere Verfassung manches Gute und Vortreffliche, und auch ich danke denjenigen Männern, welche im Jahre 1831 diese Verfassung mitten unter großen Schwierigkeiten aufgestellt haben; auch hat diese Verfassung seither gute Wirkung gethun. Allein auf der andern Seite war sie denn doch auch von Anfang an mit Mängeln behaftet, und namentlich wurde manches aristokratische Element darein gebracht. Im Ganzen indessen kann nicht geläugnet werden, daß die Verfassung auf liberalen Grundlagen beruht, aber eben deshalb hätte man glauben sollen, es werde das liberale Prinzip, welches der Verfassung zu Grunde lag, dann auch in der Verwaltung wirksam bleiben, und es werde dieselbe im Geiste jenes Prinzipis geführt werden. Dies geschah aber in der letzten Zeit nicht mehr. An und für sich glaube auch

es thun. Aus allen angebrachten Gründen schließe ich mich den Anträgen des Herrn Obergerichtspräsidenten Fink an.

Man, gewesener Staatschreiber. Ueber die Entstehung unserer jetzigen Ordnung der Dinge will ich nicht eintreten; nur ist ein Punkt nicht hinlänglich berührt worden, nämlich daß man nicht etwa bloß in den ersten Zeiten nach Einführung der neuen Verfassung, sondern noch bis in weit spätere Zeit diese Verfassung für ein solch vollkommenes Machwerk ansah, daß allen Denjenigen, welche schon von Anfang an glaubten, sie lasse sich noch besser machen, und daher nicht für die Annahme stimmten, bis in die allerletzten Zeiten der Vorwurf gemacht wurde: Was, du hast ja die Verfassung nicht angenommen! Dies ist auffallend, besonders wenn man weiß, daß diese Vorwürfe gerade von Solchen gemacht wurden, welche jetzt mit dem größten Andrang auf eine Verfassungsrevision losstürzen. Das Faktum ist durchaus richtig. Eine große Ueberzahl nahm die Verfassung an, eine Minderzahl nicht. Aber dieses muß doch der Minderzahl zur Gerechtigkeit nachgesagt werden, daß sie sich nachher darein fügte nach dem Grundsatz, die Minderheit habe sich der Mehrheit zu unterwerfen. Diese Erscheinung also fällt mir vorzüglich auf, daß nämlich jetzt gerade Diejenigen auf Revision dringen, welche bis in die letzte Zeit nichts Volkommernes auf Erden zu kennen schienen, als unsre Verfassung. Herr Schulteis von Lavel sagt, er habe schon vor mehrern Jahren die Notwendigkeit einer Revision dieser Verfassung eingesehen; auch ich, Tit. Ich glaubte, nach der Bestimmung der Verfassung solle man allerdings die ersten sechs Jahre vorbeigehen lassen, aber wenige Zeit nachher machte ich selbst, der ich früher im Verfassungsrathe mit den Verfassungsarbeiten viel zu thun hatte und durch meinen nachberigen Geschäftskreis im Falle war, viele Mängel der Verfassung und des darauf gegründeten Staatsorganismus kennen zu lernen, hier im Schooße des Großen Rathes einen Anzug auf Verfassungsrevision. Man wird mir also wohl nicht vorwerfen, daß ich außerordentlich stabil sei und jeder Neuerung mich widersehe. Damals nur wollte man in diesen Anzug durchaus nicht eintreten, und doch hätte ich geglaubt, daß es besser wäre, in rubigen und unbewegten Zeiten aus eigenem Antriebe zu revidiren, als aber durch unruhige und unbewegte Zeiten sich dazu nöthigen zu lassen. Hätten wir vor fünf oder sechs Jahren das Revisionswerk zur Hand genommen, so ständen wir jetzt nicht da, wo wir stehen. Man trieb das Starrbleiben noch weiter. Man wollte nicht einmal Dasjenige in unsrer Staatsorganisation ausarbeiten, was in der Verfassung selbst vorgeschrieben ist. Nach 14 Jahren ist der §. 20 dem Verfassung, welcher die Aufstellung eines Verantwortlichkeitsgesetzes vorschreibt, nicht entsprochen; ich, so viel an mir, ließ es an Anzügen und Mahnungen darüber nicht fehlen in der Abstift, daß unsre Organisation diejenige Vervollkommenung erreichte, welche sie nothwendig haben sollte. Eine andere Vorschrift der Verfassung ist diejenige dem §. 24, nämlich, es solle dasjenige Staatsvermögen in einer fixen Summe bestimmt werden, welches nicht anders angegriffen werden dürfe, als auf einen Beschluß des Großen Rathes mit $\frac{2}{3}$ Stimmen der Gesamtzahl der Glieder desselben. Man wollte dieses nie thun; bald hieß es, man könne ja in den Rechnungen den Bestand des Staatsvermögens nachsehen, — allein dadurch ist jener Vorschrift nicht entsprochen, denn eine Rechnung ist kein Beschluß des Großen Rathes. Ein andermal hieß es, man könne es nicht thun wegen der Behnten und Bodenzinsen. So viel ist gewiß, daß noch jetzt nach 14 Jahren jener Vorschrift der Verfassung nicht entsprochen, und daß der Dilapidation des Staatsvermögens Thür und Thor geöffnet ist. Wenn ich nun auf unsre jetzigen Zustände bezüglich auf die obschwebende Frage komme, so sehe ich da vorerst eine Menge Vorstellungen von Gemeinden oder von Volksversammlungen ic. Mich freute es, in allen diesen Vorstellungen einen durchaus würdigen Ton zu sehen, was immerhin zu beachten ist. Ferner herrscht bei uns Allen die Ueberzeugung, daß, wenn man auch nicht schon vor Jahren Hand an die Revision legen wollte, es doch einmal Zeit dazu sei, und ich würde es daher durchaus überflüssig finden, gegenwärtig noch den Versammlungen die Frage vorzulegen: Will das Volk eine Revision oder will es keine? Ja, ich gehe

ich, die Revision der Verfassung wäre kein so pressanter Gegenstand; aber wo liegt denn der Grund, daß diese Revision jetzt dennoch so ernsthaft verlangt wird? Ich kann nun da kein Blatt vor den Mund nehmen; ich finde diese Ursache in der Maxime, welche die Regierung lebhaft befolgte. Wenn man eine liberale Verfassung hat, so will man auch liberal regiert werden; ein Regierungssystem aber, das früher liberal war und jetzt illiberal geworden ist, gefällt nicht, und wenn jetzt das Volk Misstrauen in die Regierung hat, so ist dies leider nicht ohne Grund. Ich sehe da keine bösen Tendenzen oder Absichten voraus, aber man ändert zuweilen Gesinnung; hier ist dies geschehen, und so ist nun ein nicht ungegründetes Misstrauen gegen den Regierungsrath vorhanden. Wir haben Thatsachen dafür, es sind Dinge geschehen, welche Einem die Augen öffneten und die freisinnigen Männer überzeugten, daß es darauf abgesehen sei, das liberale Prinzip und dessen Anhänger zu besiegeln und zu unterdrücken, und ich bekenne freimüthig, daß auch ich eine solche Ueberzeugung habe. Obwohl ungerne, muß ich auf das bekannte Freischaarenunternehmen zurückkommen. Unmittelbar vor und während der Zurüstungen zu demselben glaubte man ziemlich allgemein, unsere Regierung wolle ihm nicht ernstlich entgegentreten, ja es gab Viele, welche die Ueberzeugung hatten, man sehe die Sache nicht ungerne. Ich will darüber nicht urtheilen, aber ich finde, daß, wenn man einen solchen Schein nicht auf sich laden wollte, man wirksame Maßregeln hätte ergreifen sollen, dieweil es noch Zeit war. Das Unternehmen mißglückte, und unsere Regierung, anstatt das kluge Beispiel gewisser anderer Regierungen, welche offenbar noch schlimmer daran waren, nachzuahmen, vorsichtig zu Werke zu geben und Nachsicht zu üben, wie sie dazu Ursache gehabt hätte, that gerade das Gegenteil und verfuhr mit allzu-großer Strenge gegen die Theilnehmer am Freischaarenzuge. Hiedurch wesentlich verlor die Regierung das Vertrauen, und ich habe die Ueberzeugung, daß darin der Grund liegt, warum man im gegenwärtigen Augenblicke so dringend eine Revision der Verfassung verlangt. Ich komme nun auf die Frage: Können wir, ohne unserm Eid zu nähе zu treten, die Revision dem Volke anheimstellen? Herr Staatschreiber Hünerwadel beantragt zu diesem Ende eine partielle Revision bloß in Betreff des §. 96. Wenn man diesen Paragraph genau liest und auch die Verhandlungsblätter des Verfassungsrathes darüber zu Rathe zieht, so wird man finden, daß damals an eine Totalrevision nicht gedacht wurde, sondern daß man nur eine partielle Revision im Auge hatte. Sprechen wir uns nun nichtsdestoweniger für den Grundsatz der Totalrevision aus, welcher Fall nach meiner Ansicht durch die Verfassung nicht vorausgesehen wurde, so können wir mit gleichem Rechte auch über den Modus der Revision etwas Anderes beschließen. Der Große Rath, welcher an die Verfassung gebunden ist, kann nun allerdings nicht von sich aus die Aufstellung des Verfassungsrathes beschließen, aber ich bin der Meinung, daß wenn der Große Rath sich an den Souverän wendet und ihn darüber fragt, und wenn dann der Souverän sich für den Verfassungsrath ausspricht, wir beruhigt sein dürfen, und ich wenigstens kann nicht annehmen, daß ich dann meinen Eid verlebt hätte, wenn ich dazu stimmte. Ich frage den Souverän, und was dieser sagt, soll mir genügen. Ueberdies habe ich die vollkommene Ueberzeugung, daß der Große Rath von sich aus eine Revision nicht mit gutem Erfolge würde bearbeiten können. Das Verfahren, welches die Verfassung dem Großen Rath vorschreibt, ist unter den gegenwärtigen Umständen zu langsam, und der Große Rath hat Geschäfte anderer Art mehr als genug, von denen Viele schon lange auf Erledigung harren. Vor 18 Monaten würden wir auf diesem Wege zu keiner revidirten Verfassung gelangen, und so fürchte ich, das Volk könnte ungeduldig werden, und es könnte bei der vorhandenen bedeutenden Aufregung, bei dem herrschenden Misstrauen gegen den Regierungsrath und den Großen Rath leicht die Gefahr einer gewaltsamem Umwälzung hervorgerufen werden. Eine solche steht uns in Aussicht, wenn wir nicht bei Seiten dazuthun. So viel an mir, möchte ich diese Gefahr von unserm Vaterlande abwenden. Nach meiner Ueberzeugung soll bei der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht der Große Rath die Revision an die Hand nehmen, es sei denn, daß die Urversammlungen entscheiden: Wohl, er solle

noch weiter; es thäte mir sehr leid, wenn durch eine allfällige mögliche Mehrheit, die sich dahin ausspräche, es solle von keiner Revision die Rede sein, der Große Rath gebundene Hände beläme, denn alsdann wäre allen möglichen Verbesserungen unsers öffentlichen Lebens vielleicht für lange der Nagel gesteckt. Es sei mir aber erlaubt, Sie, Tit., darauf aufmerksam zu machen, daß in den meisten der eingelangten Vorstellungen immer zwei Fragen berührt werden, die man vor das Volk bringen solle, nämlich die Frage der Revision an und für sich und die Frage eines Verfassungsrathes. Man braucht nicht gerade großen Scharfblick zu besitzen, um zu sehen, daß das Erstere nur die Einleitung ist zum Zweiten, denn was man eigentlich will, dies ist offenbar der Verfassungsrath. Ueber die Art, wie eine Revision stattfinden solle, wurde in dieser Diskussion schon Vieles gesagt; man sprach vom Unterschiede, der bestebe zwischen einer ganz neuen Verfassung, wie sie z. B. im Jahr 1831 gemacht werden müste, und zwischen einer bloßen Revision verschiedener Theile der bestehenden Verfassung, und namentlich heute noch wurde Vieles gesagt über Dasjenige, was zunächst einer Revision bedürfe. Ich will Alles dieses nicht wiederholen; wenn es sich einmal um diese Untersuchung handelt, so wird dann diejenige Behörde, welche mit den daherigen Vorarbeiten beauftragt werden wird, am besten wissen, was zu machen ist; nur beiläufig möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Anträge auf Abänderungen jedenfalls dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden müssen, und daß es dann gerathen sein dürfte, nicht die revidirte Verfassung als Ganzes, sondern je die verschiedenen Haupttheile derselben dem Volke vereinzelt, einen nach dem andern, zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Man kann z. B. einverstanden sein hinsichtlich der Abänderung des Wahlmodus, vielleicht ist man aber nicht einverstanden z. B. über eine andere Organisation der Administrativbehörde. Nun wäre es sehr fatal, wenn man dann in Bausch und Bogen Alles annehmen oder aber Alles, eines einzelnen Titels wegen, verwirfen müste. Daher glaube ich, es solle die revidirte Verfassung dann nicht in Bausch und Bogen, sondern nach ihren einzelnen Rubriken den Versammlungen zur Abstimmung vorgelegt werden, sofern man wenigstens will, daß der eigentliche Volkswill sich aussprechen könne. Auf den heutigen Tag ist indessen die Hauptfrage diese: Soll eine Revision stattfinden durch einen Verfassungsrath oder aber nach Vorschrift der bestehenden Verfassung? So wie die Verfassung angenommen wurde, wurde gleichzeitig auch die darin enthaltene Bestimmung angenommen, auf welchem Wege eine spätere Revision stattfinden solle. Die Revision nehme ich hier im allerausgedehntesten Umfange, nämlich als Revision aller in der Verfassung enthaltenen Vorschriften über unsren Staatsorganismus, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Grundlagen der Verfassung. Nicht darum ist es ja jetzt zu thun, neue Grundlagen unsres Volkslebens aufzustellen, sondern nur darum, einzelne Formen unsres Staatsorganismus näher zu bestimmen oder abzuändern. Von keiner Seite wenigstens wird verlangt, daß die ersten und wesentlichsten Grundlagen unsres Volkslebens abgeändert werden sollen, und eben weil der Verfassungsrath von 1831 glaubte, er habe in seinem Verfassungswerke so ausgedehnte und unveränderliche Grundlagen eines demokratischen Staats aufgestellt, als möglich, so setzte er in §. 96 fest, es solle die Revision auf dem Wege der Gesetzgebung stattfinden. Was wollte man wesentlich dabei? Dass nichts überstürzt, daß Alles mit Bedacht gemacht werde, und daran that man sehr klug, denn unstreitig ist die gefährlichste Klippe der Demokratie diese, daß sie nicht in den gehörigen gesetzlichen Formen fortschreite, sondern sich nach Laune und Willkür bald hiehin, bald dorthin treiben lasse und zuletzt umstürze. Gerade deshalb ist in der Demokratie die Beobachtung von Formen und die sorgfältige Verhütung von Uebereilung nöthiger, als in irgend einer andern Verfassung der Welt, denn sonst widerfahrt, daß eine Verfassung bloß dem Namen nach besteht, daß man aber in der Wirklichkeit von einem Revolutionssturme zum andern übergeht. Dies ist das große Gebrechen aller Demokratien zu allen Seiten. Hüten wir uns also wohl davor, in einen solchen Fehler zu verfallen, und wem daran gelegen ist, daß die demokratische Grundlage unserm öffentlichen Leben fernerhin gesichert bleibe,

der muß jene Formen streng beobachten, welche vorgeschrieben sind, um uns vor Uebereilung zu schützen. Wir wissen gar wohl, daß, wenn eine Umräumung geschieht, Diejenigen, welche an der Spitze der Sache stehen, sagen: Dies ist der Wille des Volkes. Alein dies ist nur eine ephemere Existenz bezüglich auf die Personen, der Staat aber wird dadurch in seinen Grundlagen erschüttert. Im Gegensäze von Revision oder Reform hat man uns hier mit revolutionären Umtrieben, mit Sturm, Feuersbrunst &c. bedroht und gesagt, man müsse Dem zuvorkommen. Aber wie, Tit., soll man dem Sturm oder der Feuersbrunst dadurch zuvorkommen, daß man das Gebäude zusammenreiße? Welches sind denn eigentlich diejenigen Gründe, welche man angab, um abzuweichen vor jenen in der Verfassung enthaltenen Vorschriften, die wir Alle beschworen haben? Der erste Grund heißt, es gehe Alles zu langsam. Also findet man jetzt auf einmal die durch die Verfassung vorgeschriebene Jahresfrist zu lange, während man seit dem Ablaufe der ersten sechs Jahre bis vor Kurzem auf keine Weise in eine Revision eintreten wollte. Der Herr Landammann ermahnt die Versammlung zur Ruhe). Uebrigens hörte ich nur in einer einzigen der abgelesenen Vorstellungen den Ausdruck, daß es um eine ganz neue Verfassung zu thun sei, also gleichsam eine Stimme aus der Wüste; alle andern Vorstellungen sprechen nur von Verbesserung und von Revision der bestehenden Verfassung. Als zweiten Grund führte man an, der Wille des Volkes sei gegenwärtig ganz anders, als im Jahr 1831. Dieses muß ich denn doch in Etwas bestreiten. Sonst nimmt man an, das Menschenalter gebe auf 30 Jahre, jetzt hingegen scheint man es viel kürzer nehmen zu wollen, denn schon nach 15 Jahren soll sich der Wille eines ganzen Volkes geändert haben. Freilich sagten Einige sehr naiv, das junge Volk wolle etwas Anderes. Da möchte ich warnen. Nach den Erfahrungen der Geschichte soll man etwas achten auf das ältere Volk, auf Diejenigen, welche durch das Leben gegangen sind und nach vielfältigen Erfahrungen ein gereifteres Urtheil besitzen, als junge Leute, die heftig anstürmen. Seder junge Mann, der sich fühlt und Geisteskraft besitzt, findet bald alle Schranken zu enge, er brennt vor Ungebild, seinem Thantendrang Raum zu geben und seinen Ansichten Lust zu machen; aber ich appellire an Sie Alle, Tit., ob Sie nicht finden müssen, daß, wenn man Allem hätte nachgeben wollen, was seiner Zeit in Ihren jugendlichen Ansichten lag, es in Manchem nicht gar gut herausgekommen wäre. Zwar ist es gut, wenn Wind in die Segel kommt, aber doch bedarf das Schiff kluger und weiser Leitung, wenn es zwischen Klippen hindurch unverfehrt in den Hafen gelangen soll. Also soll man nicht glauben, wir seien jetzt in einer ganz andern Welt, als im Jahr 1831, und es seien für die jetzige Generation ganz andere Sachen nöthig, als damals. Im Gegentheil haben wir Sorge zu tragen, daß man nicht Dasjenige, was im Jahr 1831 mit großem Bedacht ausgeführt wurde, aus allzugroßem Eifer in Gefahr setze. Ein dritter Grund ist dieser: Wenn ein Verfassungsrath aufgestellt werde, so geschehe dies unmittelbar durch das Volk, und also sei dann der Verfassungsrath der wahre Ausdruck des Volkswillens. Ich möchte nur wissen, Tit., wie da der Unterschied entstehen soll zwischen dem Volkswillen im Verfassungsrathe und dem Volkswillen im Großen Rath. Mehr oder weniger wird ja auch der Verfassungsrath auf ähnliche Weise gewählt werden, wie der Große Rath, und bis jetzt glaubte man, der Volkswill manifeste sich eben in diesen Wahlen. Nun kann ich mir nicht denken, daß ein so großer Unterschied in dem Wahlmodus eingeführt werden sollte, so daß man für die Wahl des Verfassungsrath mit weit mehr Bedacht, Menschenkenntnis und Klugheit zu Werke ginge, als bei den Wahlen des Großen Rathes. Möglicherweise kann man die direkte Wahlform für den Verfassungsrath aufstellen, aber immerhin glaube ich, behaupten zu dürfen, daß ein Verfassungsrath, werde er gewählt, wie er wolle, in Absicht auf das Resultat ähnlich gewählt werden muß, wie der Große Rath. Nur erlaube ich mir, zu bemerken, daß die bisherige Wahlform bekannt und verfassungsgemäß ist. Will man jetzt für den Verfassungsrath einen andern Modus einführen, wird man dann allen Wünschen entsprechen? Können nicht die Einen glauben, gerade Das sei verderblich, was Andere für gut finden? Also liegt in

der Aufstellung einer andern Wahlform die Gefahr, daß man sich schon über die Bildung und Wahlart des Verfassungsrathes entzweie, so daß also darin nur neuer Stoff zur Aufregung läge und ein weiterer Grund, um die bestehende Aufregung noch weiter fortzupflanzen. Als fernerer Grund wurde dann angeführt, es zeige sich je länger je mehr, daß der Große Rath das Zutrauen des Volkes nicht mehr besitze; ja, man wollte in öffentlichen Blättern, wie in mündlichen Vorträgen den ganzen Großen Rath dem Volke gegenüber darstellen, als ob das Volk ganz andere Ansichten und Interessen hätte, als zur Zeit, wo es seine Repräsentanten in den Großen Rath wählte, mithin auch ganz andere Ansichten und Interessen, als die von ihm gewählten Stellvertreter. Solche Ansichten kann ich unmöglichtheilen, vielmehr glaube ich, daß auch Mitglieder des Großen Rathes in den Verfassungsrath werden gewählt werden. Da müssen mit einem Blick werfen auf das Repräsentativsystem überhaupt. In ganz kleinen Demokratien kommt das gesammte Volk zusammen, wie bekanntlich in den kleinen Kantonen dieß bei den Landsgemeinden der Fall ist. Da kann man also sagen, individuell könne jeder Bürger seine Meinung aussprechen. Sobald aber der Staat etwas größer ist, muß irgend eine Art von Repräsentativsystem eingeführt werden, denn wie sollte sich z. B. in unserem Kanton das gesammte Volk je zu einer einzigen Landsgemeinde versammeln können? Nun wurde schon oft darauf aufmerksam gemacht, welche Verschiedenheit hinsichtlich der Denkungsart und der Interessen zwischen den einzelnen Landestheilen unsers Kantons bestehen. Die Folge davon ist also, daß jeder Landestheil diejenigen Repräsentanten, welche er zu wählen hat, je nach seinen Ansichten und Wünschen wählt, und daß mithin Einer, der hier gewählt wird, in einem andern Landestheile wahrscheinlich nicht würde gewählt werden. Damit also alle Ansichten und Interessen in der Versammlung repräsentirt seien, muß diese Versammlung nothwendig aus den Repräsentanten aller Landestheile bestehen. Nun macht man sich aber da große Illusionen und sagt, dieser oder jener Repräsentant hätte nicht gewählt werden sollen. Ich gebe zu, daß ein solcher an andern Orten vielleicht nicht gewählt worden wäre; allein es liegt eben im Wesen des Repräsentativsystems, daß jeder Landestheil zunächst seine Ansichten und Interessen vertreten zu sehen wünscht. Also befinden wir uns hier in einer Versammlung, wo sehr verschiedene Ansichten und auch ganz verschiedene materielle Interessen walten können. Allein dieß ist kein Grund, um Misstrauen auf den ganzen Großen Rath zu werfen. Auffallend ist nun aber der Umstand, daß man jetzt von solchem Misstrauen spricht, im Augenblicke, wo der Große Rath zu einem Dritttheile erneuert ist; allein noch auffallender ist es, wenn mehrere von denseligen Mitgliedern, welche jetzt zum ersten Male eingetreten sind, sagen: Wir haben das Zutrauen des Volkes nicht. Diese Mitglieder wenigstens werden doch glauben, für ihre Person das Zutrauen des Volkes zu besitzen. Das Resultat hievon ist dann endlich dieses, daß man von gewisser Seite glaubt, man sei für sich selbst noch nicht so weit gekommen, als man bei den letzten Wahlen gehofft haben möchte, und daher müsse man zu neuen Wahlen schreiten. Dieses ungefähr waren die vorzüglichsten ostensible Gründe, welche zu Unterstützung des Verfassungsrathes angebracht wurden. Allein überall, wo es sich um öffentliche Angelegenheiten handelt, ist es eine ziemlich angenommene Sache, ostensible Gründe voranzustellen, aber daneben andre Gründe im Hintergrunde zu haben. So verdanke ich es einem Redner gar sehr, daß er uns etwas mehr über diese eigentlichen Gründe sagte. Er sagte nämlich, es gebe zu lange, wenn man warten müßte, bis die Revision auf dem durch die Verfassung vorgezeichneten Wege zu Stande kommen könnte, denn wir müssen eine andere Regierung haben, ein anderes Personal. Dieses, zit., wurde ziemlich deutlich gesagt. Nun bitte ich Sie doch, zu bedenken, Welch eine Verwirrung von Begriffen das ist, und wohin es uns führen soll, wenn man in einem Augenblicke, wo es um die Veränderung der Verfassung zu thun ist, nicht die Verfassung im Auge hat, sondern Persönlichkeiten. Ist dieß die Manier, wie Leute deliberiren sollen, welchen die Interessen des Volkes anvertraut sind? Davor behüte uns der Himmel. Dies ist eben der Unterschied zwischen Revision der Verfassung und zwischen Revolution, daß nämlich die Einen überhaupt

bessere Einrichtungen wollen, die Andern hingegen lediglich Personen, welche ihnen angenehmer sein mögen, im Auge haben. Ich bin nun gegen die Revolution, aber eben so sehr für Reformen. Ein anderer Grund, der so ziemlich aus Allem durchschien, ist der, Bern werde in einem Jahre Vorort, und da sei es nötig, daß es dann auf anderm Fuße dastehe. Ich soll nun im Gegentheil glauben, daß gerade hierin ein Grund mehr liege, um bedächtlich zu Werke zu geben und nichts zu überstürzen, denn durch Uebereilung werden wir in der Schweiz kein Zutrauen, sondern nur Misstrauen erndten. Viel sprach man sodann von der glorreichen Revolution im Kanton Waadt. Ich frage: Wenn man etwas näher mit den Umständen jener Revolution bekannt ist, kann man glauben, daß eine solche Regierung, die auf solche Art entstanden wäre, das Zutrauen der Eidgenossenschaft besitzen würde? Ich glaube — Nein, weil die dortige Verfassung und die daraus hervorgegangene Regierung lediglich das Werk des Augenblicks und der Gewalt ist. Diese Leute können wohl dort im eigenen Kanton regieren, aber das Zutrauen der Eidgenossenschaft können sie nicht haben. Hingegen wenn wir bedächtig zu Werke geben, so wird der Kanton Bern dieses Zutrauen auch noch fernerhin genießen. Ich mache indessen einen großen Unterschied zwischen dem Zutrauen der verfassungsmäßig organisierten Schweiz und zwischen allem Demjenigen, was in den geheimen Verbindungen in der Schweiz herum vorgeht. Eine Regierung, welche einen bestimmten verfassungsmäßigen Gang geht, wird allerdings nicht Allem entsprechen, was jener geheimen Regierung und Organisation entsprechen würde. Man hat, um der Sache mehr Gewicht zu geben, Volksversammlungen zusammenberufen, und es sind da Berechnungen gemacht worden, ein wie großer Theil des Volks dabei in Bewegung gesetzt worden sei. Wir sind hier im volksreichsten Umtsbezirke des Kantons, aber ich hörte und sah hier von keiner Bewegung etwas; wohl aber hörte ich, es seien gestern Abend Viele, welche an andern Bewegungen Theil genommen, auf Wägelein z. hier angekommen, und wahrscheinlich soll jetzt dieß auch hier eine Bewegung vorstellen. Man sagt, jene Volksversammlungen seien in den besten Absichten abgehalten worden. Darüber muß ich doch noch einigen Zweisel äußern. Mir ist dabei aufgefallen, daß man heute zwar wohl eine Berichtigung in Betreff des gestern hier ausgetheilten anonymen Blättchens nötig fand, daß hingegen noch keine Berichtigung in Bezug auf eine andre Stelle erfolgte, wo nämlich gesagt wird, die Volksversammlung zu Aarberg habe auf den Fall, daß der Große Rath in die Begehrungen derselben nicht eintreten wolle, beschlossen, es solle eine allgemeine Volksversammlung zu Bern veranstaltet werden. Wurde dieß beschlossen, zit., Ja oder Nein? Widersprochen ist es wenigstens nicht. Ist nun dieß die große unschuldige Volksversammlung? Ist dieß nicht rubbstörend? Ist es nicht gegen die Verfassung? Will man etwa mit Drohungen etwas erwirken, was wir nur nach Eid und Gewissen beschließen dürfen. Dieses darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Sei es nun beschlossen worden oder nicht, so ist so viel gewiß, daß ein Plan da liegt, erforderlichen Falles mit Gewalt einzuschreiten. Der Gewalt werde ich aber nicht weichen, und es hieße die Achtung vor dem Großen Rath verlegen, wenn ich je dem Gedanken Raum geben wollte, daß der Große Rath der Gewalt weichen werde. Der Große Rath, gewählt vom Volke, wird da bleiben und dem Zutrauen des Volkes dadurch entsprechen; daß er mit Ruhe und Kraft und Standhaftigkeit Denigen entgegensteht, welche sich herausnehmen, im Namen des Volkes zu sprechen und verfassungswidrige Forderungen zu stellen. Mag es denselben hier oder dort gelungen sein, an einer Volksversammlung eine Zustimmung zu ihren Vorschlägen zu erwirken, so stehen wir nach Eid und Pflicht da, um uns durchaus nicht einschüchtern zu lassen, sondern das uns vom Volke übertragene Mandat kräftig und nach bestem Wissen und Gewissen zu handhaben. Ich wiederhole: Ich bin für Reform, aber eben so sehr gegen eine Revolution. — Wie Sie wissen, haben wir uns am Ende des vorigen Jahres mit der Zehntliquidation beschäftigt, und an der Tagesordnung stand, daß unmittelbar nachher die Frage der Verfassungsrevision zur Berathung gebracht werden solle. Ob absichtlich oder nicht, — kurz, die Diskussion verlängerte sich so, daß diese Frage dann nicht mehr zur Sprache kommen

konnte. Bekannt ist nun, daß die Fortsetzung der Wintersitzung gewöhnlich im Februar stattfindet. Was wäre nun einfacher gewesen, als zu sagen, wenn dann der Große Rath zur Fortsetzung der Wintersitzung zusammenentrete, so sei als erstes Geschäft an der Tagesordnung die Frage der Verfassungsrevision? Ich wenigstens konnte bis auf diese Stunde nicht begreifen, warum man den Herrn Landammann nöthigte, für die Berathung dieser Frage eine außerordentliche Versammlung einzuberufen; mir hätte es geschienen, daß drei Wochen später diese Berathung in der ordentlichen Sitzung eben so gut hätte stattfinden können. Merkwürdiges Zusammentreffen! Heute ist der 13. Januar, und am 13. Januar 1831 hat die alte Regierung resigniert. Steht das Alles nicht etwa in einiger Verbindung? Geschah es von ungefähr, daß man vom Herrn Landammann die außerordentliche Einberufung des Großen Rathes auf den 12. Januar verlangte, daß unmittelbar auf den vorhergehenden Tag Volksversammlungen veranstaltet wurden, um auf den Entscheid des Großen Rathes in der Revisionsfrage einzutreten? Ist da keine Ideenverbindung mit demjenigen, was dem 13. Januar 1831 voranging? Dieses Zusammentreffen fiel wenigstens mir auf, als ich mich fragte: Warum jetzt mitten im Winter, wenige Wochen nach einer langen und ermüdenden Session, eine außerordentliche Versammlung des Großen Rathes, während derselbe sich in einigen Wochen doch wiederum versammeln muß? Dieses, so wie einige andere Sachen, sind mir Fingerzeige von Demjenigen, was die geheimen Motive sein mögen. Allein in meinem ganzen öffentlichen Leben hatte ich immer nur Einen Grundsaß, nämlich den, nach Gesetz und Verfassung, nach Eid und Gewissen zu handeln, und ich sagte mir immer, daß, wenn ich so handle, ich ruhig bleiben könne, auch wenn der Himmel zusammenstiefe, daß aber, wenn ich mich einschüchtern oder sonst bereuen ließe, davon abzuweichen, ich eine ungeheure Verantwortlichkeit auf mich nähme. Auf diesem Punkte stehen wir Alle. Wir haben eine Verfassung und in dieser Verfassung eine Vorschrift über die Art und Weise, wie eine Revision dieser Verfassung stattfinden dürfe. Dabei sollen wir bleiben, geschehe, was da wolle. Weichen wir hievon ab, so fällt auf uns die ungeheure Verantwortlichkeit für alle Folgen, die daraus hervorgehen mögen, auch wenn wir sie jetzt nicht vorauszusehen vermögen. Ich möchte also, so viel an mir, bei Demjenigen bleiben, was vom Volke angenommen, uns vorgeschrieben und von uns beschworen ist. Ich schließe daher, wie der Regierungsrath und Sechszehner auf Niedersetzung einer Kommission. Wird denn, Tit., diese Kommission das Volk nicht ebensogut repräsentiren, als ein Verfassungsrath? Und ich wenigstens sehe kein Hinderniß, dabei zu sagen, daß auch andere Mitglieder außer dem Schooße des Großen Rathes zu dieser Kommission beigezogen werden können. Sodann glaube ich, daß Diejenigen, welche seit Jahren in den Staatsgeschäften waren, etwas mehr von der Sache verstehen werden, als in der Regel Diejenigen davon verstehen können, welche sich nie damit abgabten. Will man einen Verfassungsrath, so muß man entweder sagen, derselbe solle mit Ausschluß der Mitglieder des Großen Rathes gewählt werden, und dann werden unstreitig fähige Männer darein kommen, welche aber der Geschäftskennnis ermangeln. Oder aber, es können auch Mitglieder des Großen Rathes in den Verfassungsrath gewählt werden, und dann sehe ich nicht ein, warum solche Mitglieder nicht besser durch den Großen Rath selbst in eine Kommission gewählt werden sollten, als aber in einen Verfassungsrath durch Urversammlungen, wo man weiß, wie es oft zugeht.

Brügger. Wenn der Grofrath Michel von Bönigen sich gestern nicht veranlaßt gefunden hätte, über den politischen Zustand des Amtsbezirkes Oberhasle zu sprechen, so würde ich heute das Wort wahrscheinlich nicht ergriffen haben. Nun aber muß ich es dennoch thun, denn da ich bereits über dreißig Jahre zu Oberhasle diesen oder jenen Beruf ausgeübt und diese oder jene amtliche Stelle bekleidet habe, so glaube ich, ebenso gut als Herr Michel, kompetent zu sein, über die politischen Verhältnisse dieses Amtsbezirkes ein Urteil abzugeben. Im vergangenen November sind bekanntlich auch von dort vier Vorstellungen eingelangt, welche vorzüglich auf Totalrevision der Verfassung gingen. Gestrigen Tages dann kamen wiederum

zwei Vorstellungen von dort ein, dahin gehend, daß ein Verfassungsrath durch das Volk, oder die Urversammlungen, aufgestellt werden solle. Ob jetzt diese Vorstellungen, betreffend einerseits Totalrevision der Verfassung und andererseits Aufstellung eines Verfassungsrathes durch das Volk, wirklich der Ausfluß des Wunsches des Volkes von Oberhasle sei, dieses, Tit., bezweifle ich gar sehr. Ich glaube vielmehr, ja ich weiß es so zu sagen bestimmt, daß diese Vorstellungen und Wünsche dem Volke von Oberhasle in den Mund gelegt worden sind. Ich finde mich daher veranlaßt, die Art und Weise anzugeben, wie diese Vorstellungen erlangt wurden. Von Totalrevision der Verfassung wußte das Volk von Oberhasle kein Wort, bevor eine ganz ausgefertigte Vorstellung von Interlaken aus dorthin gebracht und zum Unterzeichnen vorgelegt wurde, und zwar, ohne daß irgend eine Prüfung derselben hätte vorgenommen werden können. Man sagte den Leuten, wenn diese Vorstellung nicht unterzeichnet werde, so habe das Volk keine Erleichterungen zu erwarten ic. Was die späteren Vorstellungen um Aufstellung eines Verfassungsrathes betrifft, so wurden dieselben auf ähnliche Weise erhalten, denn, Tit., noch vor acht Tagen hat im Amtsbezirke Oberhasle Niemand an einen Verfassungsrath gedacht. Allein am vergangenen Mittwoch Abends zirka 1½ Stunden nach der Post kam ein gewisser Grofrath von Interlaken auf einem Extrafuhrwerke nach Meiringen und stieg in einem Hause ab, das ich aus Gründen jetzt nicht näher bezeichnen will. Herr Michel weiß es, und Andere auch. Hier sondierte er vorzüglich, ob man nicht in Meiringen eine Volksversammlung zusammenbringen könnte, und vielleicht wurde hier noch weiter sondirt. Da nun aber seine Anträge bei den anwesenden Männern nicht recht Eingang finden wollten und man somit am gesunden Sinne des Volkes von Oberhasle scheiterte, so versuchte der betreffende Grofrath, wenigstens eine Vorstellung, bezweckend die Anbahnung eines Verfassungsrathes, zu erhalten. Ob der betreffende Grofrath aus dem Amtsbezirke Interlaken eine solche Vorstellung bereits im Sacke hatte, weiß ich nicht genau, hatte er sie nicht bereits im Sacke, so hat er sie doch diktiert. Genug, eine solche Vorstellung wurde in mehreren Doppeln ausgefertigt, um sie durch die Gemeinden, wie durch das Volk unterzeichnet zu lassen. Tags darauf war zu Meiringen Monatsmarkt und Amtswahlversammlung; diese Letztere zum Behufe der Erwählung eines Amtsrichters am Platz des zum Gerichtspräsidenten beförderten Herrn Huber. Aus diesen Ursachen strömte von allen Seiten das Volk zahlreich nach Meiringen, so daß der Ort ganz voll von Menschen war. Diese gute Gelegenheit wollte man nun benutzen, um die Vorstellung mit Unterschriften bedecken zu lassen. Tit., 51 oder 52 Unterschriften stehen jetzt darauf, aus der ganzen zahlreichen Volksmenge, und ungeachtet aller Vorspiegelungen, wie dies ein Heil und Glück für das Land sei, wenn diese Vorstellungen unterzeichnet werden. Also 51 oder 52 Unterschriften, und was die sechs Gemeinden des Amtsbezirkes betrifft, so hat nur Guttannen, die kleinste von allen, eine solche Vorstellung eingereicht. So, Tit., ist es mit diesen Vorstellungen gegangen, so wurden diese Vorstellungen erlangt. Ich will Ihnen jetzt sagen, was das Volk von Oberhasle wünscht; ich bin in der Lage, es zu wissen. Das Volk von Oberhasle verlangt weder eine Verfassungsrevision, sei es eine partielle oder eine totale, noch einen Verfassungsrath; das Alles ist ihm durchaus gleichgültig. Das Volk von Oberhasle hat ganz andere Wünsche; es wünscht vorzüglich und zunächst, was die sämtlichen dortigen Gemeinderäthe im vergangenen Sommer in einer Vorstellung an die Regierung ausgesprochen haben, nämlich Abkürzung und Vereinfachung des Geschäftsganges in allen Zweigen, — billige Heruntersetzung der Emolumente für Fürsprecher, Notarien und Rechtsagenten, — Unterstützung im Armenwesen, — Anbahnung und Abnahme von Strafen, — Einschränkung der so sehr schädlichen Bielwirtherei, wodurch das Landvolk finanziell, moralisch und geistig in immer schlimmere Umstände kommen muß, — Aufhebung der so sehr unbilligen Handänderungsgebühr, in dem oft in zehn Jahren ein Grundstück zum Bezug derselben mehrere Male Hand ändert, während bei Höfen ic., wo der jüngste Sohn immerfort denselben übernimmt, es hundert und mehr Jahre geben kann, bevor zum Bezug der Gebühre eine Handänderung ein-

tritt. — Im Speziellen wünscht Oberhasle denn noch: Aufhebung der sogenannten Vorfertigungsurkunden bei Untergerichten, — die durchaus zu nichts als zu Kosten führen, — Vereinfachung des Vormundschaftswesens, namentlich, daß die doppelte Einschreibung der Vogtsrechnungen und Vermögensverzeichnisse abbestellt, und eine geordnete Vogtei statt auf zwei auf vier Jahre Dauer festgesetzt werde, wobei jedoch den Vormundschaftsbehörden vorbehalten sein müste, die Vormünder zu jeder Zeit zur Rechnungslegung anhalten zu können, — Abschaffung des Stempels für Vogtzebel, Vogtsrechnungen, Vermögensverzeichnisse und amtliche Güterzeichnisse, indem es unbillig ist, daß Bevogtete, die ohnedem Verwaltungskosten zahlen müssen, noch überdies gegenüber den Unbevogteten eine Staatsabgabe unter dem Namen Stempel bezahlen müssen. Auf diese Weise würde das Vormundschaftswesen, wenigstens um die Hälfte, wohlfleiter besorgt werden, ohne daß irgend die Ordnung darunter leiden würde. Zudem wäre auch zu wünschen, wenn der Stempel für Geldstagsrödel aufgehoben würde, weil eben der erstverlustige Gläubiger diese Abgabe einzig zahlen muß, was ebenfalls unbillig ist. Dieses, Tit., sind die Hauptwünsche des Volkes von Oberhasle, und wer etwas Anderes sagt, dem glaube ich es nicht, denn ich bin, wie gesagt, kompetent, zu wissen, was das Bedürfnis dieses Volkes ist, und was nicht. In etwas Gewaltssames, wie es von gewissen Seiten her im Plane zu liegen scheint, wird sich die Landschaft Oberhasle nicht einlassen. Wenn den eigentlichen und wahren Wünschen der Landschaft, die nicht unbillig sind, mit einiger Bereitwilligkeit entsprochen wird, und wenn die Regierung mit starker Hand die Zügel ergreift, so kann sie auf ein gutes und treues Volk von dorther rechnen, und wenn sie rust, so wird es sich zeigen, ob dieser Ruf nicht mehr Gehör und Anklang findet, als derjenige solcher Herren, die Nächts in das Land kommen. Was die Revisionsfrage anbetrifft, so finde ich mich zu schwach, um mich darüber des Näheren einzulassen; jedenfalls finde ich eine Revision zeitgemäß und stimme dazu, und zwar hat mir insonderheit die Rede und der Schluß des Herrn Staatschreibers Hünerwadel sehr wohl gefallen, so daß ich mich ihm anschließe. Sezt noch ein Wort. Gestern erhielt ich hier im Sitzungssaale ein anonymes Beiblatt zum Intelligenzblatt, wie die Meisten von Ihnen, Tit., auch, welches Blatt Herr Großer Michel noch am nämlichen Tage als eine Pasquelle auf ihn anzeigte. Heute bekam ich ebenso eine gedruckte Erklärung des Herrn Michel mit beigefügtem Zeugnis, worin er sagt, er hätte nicht geglaubt, daß solche Lügen und Verläründungen

über ihn hätten verbreitet werden können, wenn nicht der Regierungsstatthalter Brügger von Oberhasle schon am Samstage nach Bern verreist wäre. Mitbin sagt Herr Michel mit andern Worten, er glaube, der Regierungsstatthalter Brügger könnte das sogenannte Pasquill haben verbreiten und drucken lassen. Ich will für jetzt nicht weiter auf die Sache eintreten, nur soviel erkläre ich, daß ich von dem gedruckten Pasquill nichts wußte, bis es mir hier im Grossrathssaal mitgetheilt wurde, so daß ich die Verdächtigung, als habe ich dasselbe drucken und verbreiten lassen, ganz von mir abwälze. Diejenigen aber, welche durch das Pasquill beschuldigt werden, wissen am besten, was sie zu Meiringen machen wollten oder gemacht haben, und was ihnen dort gelungen oder nicht gelungen ist. Alles wird wohl nicht aus der Lust gegriffen sein.

S. Michel. Theils habe ich noch selbst gehört, theils vernehme ich soeben, daß der verehrte Präopinant meine Person angegriffen und namentlich die Anschuldigung wiederholt hat, welche gestern dort im Vorsaale gedruckt niedergelegt war. Es ist eine schwere Anschuldigung, daß ich das Volk in Meiringen zu einem Zuge nach Bern aufgesfordert habe *et cetera*. Dieses erkläre ich als elende Lüge und Verdächtigung, es ist kein wahres Wort daran, obschon Herr Brügger sagt, es sei so etwas gegangen. Dies ist mir der beste Beweis, woher die ganze gestrige Sache gekommen ist, wenn sie schon nicht aus seiner Feder floß. Ich war allerdings in Meiringen und sprach daselbst mit mehrern Freunden von den bevorstehenden Volksversammlungen zu Aarberg *et cetera*. Vorstellung hatte ich keine im Sacke und habe auch keine kolportirt. Die gestern verlesene Vorstellung von Oberhasle war nur für die Beamten und Wahlmänner des Amtsbezirks bestimmt und redigirt, also konnte ich in dieser Hinsicht nichts mit dem Volke zu thun haben. Ich habe mich aber auch an Niemanden adressirt, bin also auch nirgends gescheitert. Was ich an Volksversammlungen gesprochen, wird mir Niemand zur Last legen wollen; ich habe offen und frei gesprochen nach meiner Überzeugung. Jene Anschuldigungen aber erkläre ich wiederholt als elende Verläründung und Verdächtigung. Mit den von Herrn Brügger vorgebrachten Wünschen des Amtsbezirks Oberhasle bin ich einverstanden, und was das Volk etwa weiter noch will, das wird sich dann allfällig noch zeigen.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Winter Sitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung. Dienstag den 13. Januar 1846.
Berathung der Grundlagen einer Verfassungsrevision.)

Weber, Regierungsrath. Es wurde mir heute mitgetheilt, man habe gestern das Gerücht verbreitet, im Regierungsrath sei die Rede gewesen von aufzubietenden Bataillonen, und namentlich wolle man gebürt haben, daß ich im Vorzimmer des Großen Rathes so etwas gesprochen. Mir ist von Allem diesem nichts bekannt, und daß namentlich ich etwas dergleichen geäußert habe, ist nicht wahr! Ich möchte Denjenigen, welcher so etwas in Umlauf brachte, auffordern, hier zu erklären, wann, wie und wo dies von meiner Seite stattgefunden. Dies nur als Berichtigung. Es ist aber immerhin im höchsten Grade betrübend, wenn solche Mittel ergriffen werden, um Personen und Behörden zu verläumden und zu verdächtigen. Demjenigen, der mir dies mittheilte, danke ich, er gab mir dadurch das Mittel an die Hand, die Unwahrheit jenes Gerüchtes hier zu erklären. Ich komme nun zur Sache. Gestern wurde zur Unterstüzung der Ansicht, daß ein Verfassungsrath aufgestellt, oder daß wenigstens das Volk darüber befragt werden solle, wesentlich dreierlei behauptet, was ich vor Allem aus widerlegen muß. Erstens sei der gegenwärtige Große Rath zwar wohl noch das Organ der Gesellschaft von 1831, aber nicht mehr dasjenige der Gesellschaft von jetzt. Diese Behauptung finde ich nicht richtig; denn seit 1831 ist der Große Rath bereits sieben Mal je zu einem Drittheile seiner Mitglieder erneuert worden, und das letzte Mal erst noch im vergessenen Herbst, wo wiederum ein ganzer Drittheil seiner Mitglieder vom Volke entweder bestätigt oder neu gewählt wurde. Also kann man nicht sagen, der Große Rath sei immer noch der gleiche wie im Jahr 1831. — Zweitens behauptete man, gegenüber dem §. 96 der Verfassung, wenn dem Volke die Verwerfung oder Annahme einer ganz neu revidirten Verfassung zustehe, so gehe daraus hervor, daß es sich auch auszusprechen habe über die Frage, ob und wie man revidiren wolle. Man unterstützte dies mit dem Satz, daß nämlich, wer das Mehrere könne, auch zum Mindern berechtigt sei; allein man vergaß dabei, daß eben nach unserer Verfassung deutlich bestimmt wird, wie eine Revision durch die verfassungsmäßigen Organe und in der verfassungsmäßigen Form ins Leben zu rufen und vom Volke anzunehmen ist, und daß die Initiative nicht dem Volke, sondern seinen Stellvertretern, — dem Großen Rath, nach der angenommenen Verfassung übertragen ist. Dies findet sich drei Mal in der Verfassung niedergelegt. Es hat also hier bei dem Betreffenden eine Verwechslung der Begriffe über Genehmigen oder Selbst-handeln stattgefunden, ohne welche man jenen Satz nicht hätte aufstellen können. Die dritte dieser Behauptungen war die: wenn der Große Rath das Volk frage, so gehe dies Niemanden etwas an und verlehe Niemanden in seinem Rechte. Dies ist richtig, aber ich frage diesen Redner, der sehr scharfsinnig gesprochen, nur: Wie soll man das Volk verfassungsgemäß

fragen? und wie soll das Volk antworten? Darüber ist er die Antwort schuldig geblieben, und bevor man diese Frage löst, muß ich diesen Einwurf als unbedeutend ansehen. Nach Beseitigung dieser Einwürfe komme ich nun zur Frage selbst, nämlich: soll man revidiren und wie soll man revidiren? Was die Frage betrifft, ob man revidiren solle? so antworte ich ohne Bedenken: ja, man soll revidiren; es ist dies eine Nothwendigkeit, daß man revidire und viel revidire. Wie viel revidirt werden soll, wird sich zeigen, wenn man einen Artikel der gegenwärtigen Verfassung nach dem andern prüft. Wenn man beweisen kann, daß man revidiren soll, so begreife ich dann nicht, warum man das Volk anfragen will, ob man revidiren soll; denn wenn eine Sache sich als nothwendig herausstellt, so soll man nicht anfragen, ob man sie vollbringen soll oder nicht, sondern sie soll geschehen ohne Anfrage, weil sie eine Nothwendigkeit ist. Der Art. 45 der Verfassung schreibt vor: „Die Mitglieder des Großen Rathes sind Stellvertreter der Gesamtheit des Volkes und nicht der Wahlbezirke, durch welche sie gewählt werden. Sie sollen also nach ihrer Ueberzeugung für das Wohl des Ganzen stimmen und dürfen keine Instruktionen annehmen.“ Wenn ich als Mitglied des Großen Rathes die Ueberzeugung habe, daß revidirt werden soll, und daß eine Revision im Interesse des Gesammtvaterlandes liegt, so soll ich infolge dieses Paragraphen nach meiner Ueberzeugung für das Wohl des Ganzen stimmen und keine Instruktionen annehmen. Der Antrag, beim Volke anzufragen, ist aber nichts Anderes, als das Einverlangen einer Instruktion, und diese ist meiner Ansicht nach durch den genannten Paragraphen untersagt. Ich für meine Person halte nun eine Revision für nothwendig und im Interesse des Gesammtvaterlandes, und daß diese Ueberzeugung nicht erst in neuerer Zeit bei mir entstanden ist, beweist die Thatstache, daß ich bereits vor zwei Jahren zu einer Revision gestimmt habe. Warum will ich revidiren? ich halte dafür, daß unsere Verfassung, welche im Jahr 1831 vollständig genügt hat, heutzutage nicht mehr genügt. Die Verfassung ist zu vergleichen mit einem Kleide, welches dannzumal, wo es dem Körper angemessen wird, ganz gut paßt, welches aber in späteren Zeiten, je nachdem der Körper sich verändert hat, nicht mehr paßt, sondern abgeändert werden muß. Unsere Verfassung war für diejenigen Zeitenstände, unter welchen sie geschaffen wurde, ein Meisterwerk; daß aber dessen ungeachtet in derselben sich keine Fehler befinden, wird Niemand behaupten, denn sonst wäre sie nicht von den Menschen, sondern von Gott gemacht. Damals, als sie vorberathen und angenommen wurde, konnten deren Wirkungen nicht zum Voraus ermessen werden; erst mit der Zeit war es möglich zu erfahren, ob diese oder jene Bestimmungen zweckmäßig, oder ob sie unzweckmäßig seien. Die Zeit ist der Prüfstein jedes jeden Machwerkes. In dem Zeitraum von 15 Jahren, welcher seit der Verfassungsnahme verflossen ist, haben wir eine Menge Erfahrungen gemacht, welche bei einem Revisionswerke von Nutzen sein sollen; diese Erfahrungen sollen uns gezeigt haben, was an der gegenwärtigen Verfassung

gut und daher beizubehalten, und was nicht gut und daher abzuändern sei. Die Erfahrung hat bewiesen, daß namentlich der gegenwärtige Wahlmodus nicht entsprechend sei, ich wenigstens tadle ihn schon aus dem Grunde, weil er zwischen den Hintersassen und den Bürgern einen so wesentlichen Unterschied macht und sie nicht gleichstellt. Man hat ferner sich überzeugt, daß die Verfassung fehlerhaft ist in Betreff der vollziehenden und richterlichen Behörden, der Departementalorganisation, so wie in andern organischen Bestimmungen. Ich frage Sie aber, Tit., wer hat dieß am besten einsehen können, wer hat die beste Gelegenheit gehabt, sich von der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen zu überzeugen? Gewiß Niemand besser, als gerade diejenigen Behörden, welche am Meisten in Fall kamen, von den Bestimmungen der Verfassung in ihren Amtsgeschäften Gebrauch zu machen. Sie, Tit., als Mitglieder des Großen Rathes vor Allem aus haben Gelegenheit gehabt, sich von der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen der Verfassung zu überzeugen, weil Sie am meisten in Fall kamen, auf Verfassungsbestimmungen bei Ihren Beschlüssen Rücksicht zu nehmen, und da wird es Ihnen wohl noch am besten in Erinnerung sein, wie oft Sie zum Nachtheil des allgemeinen Interesses von unzweckmäßigen Bestimmungen der Verfassung gebunden waren. Ferner ist im Fall, über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen zu entscheiden, der Regierungsrath und dessen einzelne Mitglieder; ebenso das Obergericht und dessen Mitglieder. Alle diese Behörden werden öfters sich durch diese oder jene Bestimmung der Verfassung auf eine nicht im allgemeinen Interesse liegende Weise beschränkt gefühlt haben, z. B. bei der Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens, bei der Trennung der Gewalten, dem Wahlmodus der Beamten, namentlich dem Wunschen der Regierungstatthalter, bei der Erkennung der Vor- und Hauptuntersuchung, welche merkwürdiger Weise durch eine Behörde geschieht, die unmittelbar unter dem Regierungsrathe steht. Aber ich frage Sie, Tit., nur, wenn es eine Wahrheit ist, daß der Große Rath, der Regierungsrath, das Obergericht und die Staatsbeamten, jeder Bürger der Republik in den Ur- und Wahlversammlungen, sich überzeugen konnte, daß in der Verfassung eine Menge Bestimmungen sind, welche als fehlerhaft einer Abänderung bedürfen, — warum denn anfragen, ob man revidiren solle? Diejenigen, welche die Fehlerhaftigkeit der Verfassung in eint oder andrer Beziehung eingesehen haben, werden zu einer Revision stimmen; diejenigen aber, welche nicht Gelegenheit hatten, die Fehler einzusehen, werden gegen eine Revision sein. Die Mitglieder des Großen Rathes sind eben am besten im Falle, sich hierüber ein selbstständiges Urtheil zu bilden, weil eben sie die meiste Erfahrung haben, und weil im Großen Rath für und gegen gesprochen und berathen wird, was in der Urversammlung nicht stattfindet, da diese keine deliberative Behörde ist. Meiner innigen Überzeugung nach ist daher eine Unfrage, ob revidirt werden solle, nicht nothwendig und ebensowenig in der Stellung des Großen Rathes, weshalb ich in dieser Beziehung den Antrag vom Regierungsrath und Sechszehnern unbedingt unterstützen muß, daß ohne weitere Unfrage eine Revision grundsätzlich erkannt werden soll. Ich komme zu der fernern Frage: will man eine totale, oder eine partielle Revision? Da muß ich gestehen, ich begreife diese Frage nicht recht. Alles, was sich in der gegenwärtigen Verfassung als unzweckmäßig zeigt, soll revidirt werden, und was zweckmäßig ist, das soll man behalten. Um aber zu erfahren, was zweckmäßig und was unzweckmäßig, was beizubehalten und was abzuändern ist, muß man Alles vom A bis zum Z untersuchen; erst nach dieser Untersuchung wird es sich dann erzeigen, was revidirt werden muß. Der Antrag des Regierungsrathes scheint mir allen Wünschen zu entsprechen, mit dem Zusaze des Herrn Staatschreibers Hünerwadel, der die Revision beschleunigt. Wenn es nun, wie ich glaube erzeigt zu haben, außer Zweifel liegt, daß eine Revision ohne Vergug nothwendig, und daher eine Unfrage an das Volk überflüssig sei, so frägt es sich dann: auf welche Weise soll man revidiren? Bis jetzt haben wir, soviel mir wenigstens bekannt, von zwei Formen sprechen gehört, wie die Verfassung revidirt werden soll, nämlich durch

eine Großerathskommission auf dem Wege der Gesetzgebung, sowie es die Verfassung vorschreibt, oder dann durch einen Verfassungsrath, entgegen den Vorschriften der Verfassung. Was diese Frage betrifft, so erlaube ich mir, den §. 96 nochmals zu durchgehen. Derselbe schreibt aufs Genauste vor, auf welchem Wege Abänderungen der Verfassung stattfinden können. Der Artikel ist vom Verfassungsrath gründlich erörtert und mit Vorbedacht so in die Verfassung aufgenommen worden, wie er jetzt darin steht. Man darf nicht außer Acht lassen, daß die Verfassung ein Werk ist, welches nicht nur für den Augenblick, sondern für längere Zeit das Fundament bilden soll, auf welchem das Staatsgebäude aufgeführt wird. Um einem Werk längere Dauer zu verschaffen, muß dasselbe mit Ruhe und Besonnenheit berathen, entworfen, geprüft und ausgeführt werden. Eine Verfassung, welche den Grund ihrer Entstehung in bewegten Zeiten hat, muß den Stempel der Uebereilung an sich tragen, daher ist es eine der ersten Bedingungen eines Verfassungswerkes, daß es mit Ueberlegung, mit Anhörung und Prüfung der verschiedenartigen Beschwerden und Wünsche gemacht werde, sonst erhält es den Charakter eines Gelegenheitsgesetzes und wird nur kurze Zeit dauern. Die Wichtigkeit und Wahrheit dieses Grundsatzes hat den Verfassungsrath seiner Zeit bewogen, einen Artikel in die Verfassung aufzunehmen, welcher vorschreibt, daß Abänderungen an derselben nur auf dem Wege der Gesetzgebung erst nach zweimaliger Berathung vorgenommen werden können. Ein fernerer Grund, warum eine Abänderung auf dem Wege der Gesetzgebung vorgeschrieben ist, ist der, daß der Verfassungsrath von der Ansicht ausging, der Große Rath sei die geeignete Behörde, um zweckmäßige Abänderungen anzubringen; denn wie ich bereits früher angemerkt habe, ist er am ehesten im Fall, zu wissen, welche Bestimmungen einer Abänderung bedürfen, und welche sich als zweckmäßig ausgewiesen haben. Der Weg der Gesetzgebung scheint mir daher jedenfalls der geeignete, um Abänderungen zu treffen, welche im Interesse des Gesammtvaterlandes liegen, und aus den angegebenen Gründen muß ich den §. 96 der Verfassung als eine zweckmäßige Bestimmung vertheidigen. Aber auch angenommen, meine Ansicht sei nicht die richtige, und der Weg, welchen die Verfassung vorzeichnet, sei unzweckmäßig, wie es von verschiedenen Rednern behauptet worden ist; so frage ich: ist es in diesem Falle an uns, einen andern Revisionsmodus zu beantragen und zu beschließen? Ist es an dem Großen Rath, von dem Wege abzugehen, welchen die Verfassung, für deren Handhabung wir einen Eid geschworen haben, so bestimmt vorgezeichnet hat? Der §. 3 der Verfassung sagt: „Die Souveränität beruht auf der Gesamtheit des Volkes; sie wird einzigt durch einen Großen Rath als Stellvertreter des Volkes verfassungsgemäß ausgeübt.“ Nach §. 96 der Verfassung erwählt der Große Rath alljährlich 16 Mitglieder aus seiner Mitte, um an allen Vorberathungen über Verfassungsgegenstände und über Gesetze, welche sich auf den Staatsorganismus beziehen, u. s. w., mit gleichem Rechte, wie die ordentlichen Glieder des Regierungsrathes Theil zu nehmen; die Vorberathungen über Verfassungsrevision müssen daher durch Regierungsrath und Sechszehner, allfällig vorher durch eine Großerathskommission, gegeben. Der Eid, welchen sämtliche Mitglieder des Großen Rathes geleistet haben, lautet: „Es schwören die Mitglieder des Großen Rathes der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, ihre Verfassung und Gesetze zu handhaben und selbst zu beobachten, u. s. w.“ Aehnlich lautet der Eid der Mitglieder des Regierungsrathes; ich habe ihn hier, will ihn aber nicht ablesen. Wenn nun der Eid der Mitglieder des Großen Rathes und des Regierungsrathes dahin geht, die Verfassung zu handhaben und selbst zu befolgen, wie kann man denn dahin antragen, eine Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath vornehmen zu lassen? Diese Bestimmungen der Verfassung, welche zu halten wir mit einem heiligen Eide gelobt haben, lassen es meiner Ansicht nach einem Mitglieder des Großen Rathes als solchem nicht zu, einen andern Revisionsmodus zu wählen, als denjenigen, welchen die Verfassung selbst vorschreibt. Hätte ich die Ueberzeugung, daß ein anderer Revisionsmodus besser sei, als derjenige, welchen

die Verfassung vorschreibt, so könnte ich dennoch nicht dazu stimmen, sondern ich würde eher meine Demission eingeben, und dann denjenigen Weg ergreifen, welcher mir am besten gefiele. Da ich aber den von der Verfassung vorgeschriebenen Revisionsmodus für zweckmäßig erachte, so will ich auf denjenigen Wege revidiren helfen, welchen das Grundgesetz vorschreibt. Zu diesem Entschied bestimmt mich noch eine andere Rücksicht. Unsere gegenwärtige Verfassung ist eine der legalsten nicht nur der Schweiz, sondern von ganz Europa. Warum? vor derselben haben Schultheiß, Klein- und Grossräthe der Republik Bern die Souveränität in sich vereinigt, und diese haben aus freien Stücken im Jahr 1831 sich dieser Souveränität begeben, einen Verfassungsrath ernennen lassen und, als die von letztem ausgearbeitete Verfassung mit einer Mehrheit von circa 28,000 stimmbären Bürgern angenommen wurde, auf ihre bisherigen Souveränitätsrechte verzichtet. Die Entstehung unserer Verfassung ist historisch auf so legalem Fuße, wie selten eine der ältern und neueren Geschichts. Revidire man daber auf denjenigen Wege, welchen die Verfassung vorschreibt, dann werden unsere Zustände den Prinzipien der Freiheit und des Fortschrittes unbeschadet auf dem legalen Boden festgehalten, und dann müssen sie auch vom In- und Auslande geachtet und anerkannt werden. Wenn wir aber den legalen Boden verlassen, auf welchem unsere öffentlichen Zustände so fest stehen, und wenn wir einen andern Modus einschlagen als denjenigen, welcher bis jetzt eingeschlagen worden ist, so werden aus einer solchen Abweichung späterhin eine Menge Konsequenzen erfolgen, welche dem allgemeinen Wohle nicht entsprechen können und welche wir jetzt sehr bedauern müssten. Ich erlaube mir, einige dieser Konsequenzen hier anzuführen. — Wenn wir denjenigen Weg verlassen, welchen uns die Verfassung vorzeichnet, so verlassen wir die historische und gesetzliche Bahn, welche unsern bisherigen Zustand so vortheilhaft vor allen Andern auszeichnet. Wenn Mitglieder der obersten Landesbehörden, des Obergerichts und des Regierungsrathes selbst zu der Aufstellung eines Verfassungsrathes aufmuntern und an den Volksversammlungen einen Schritt anrathen, welcher der Verfassung geradezu zuwiderläuft, und wenn dann das Volk durch solche Aufmunterungen wirklich zu der Ueberzeugung gelangt, daß es an keine Gesetze, an keine verfassungsmäßigen Vorschriften gebunden sei, so wird die einfache Folge die sein, daß der Glaube, daß Volk sei an keine verfassungsmäßigen Vorschriften gebunden, auch künftig von neuen Mißvergnügen benutzt werden wird, um die neuen Behörden in ihrer Thätigkeit zu lämmen. Es wird zur Folge haben, daß einzelne Mitglieder in den Behörden, welche mit dem Gange der Dinge nicht zufrieden sein werden, — und solche gibt es zu alten Seiten und in allen Verhältnissen, — Volksversammlungen zusammenberufen werden, um ihren in der Minderheit gebliebenen Ansichten auf diese Weise Geltung zu verschaffen; auf die gleiche Weise, wie jetzt, werden sie die künftige Verfassung angreifen und zu stürzen suchen, und es wird so nach und nach in die gesellige Ordnung und in die öffentlichen Verhältnisse eine Unsicherheit und ein Schwanken eintreten, welche dem allgemeinen Wohle gewiß nicht zusagen werden; es wird dazu kommen, daß es keinen geregelten Zustand mehr giebt. Welche nachtheilige Folgen diese Unsicherheit der öffentlichen Zustände auf die ackerbauende und die gewerbtreibende Klasse, deren Blüthe einen ruhigen Zustand erfordert, haben wird, mag die Zukunft lehren, aber soviel ist gewiß, und die Ereignisse der letzten Jahre haben den Beweis geleistet, daß die Folgen keine vortheilhaft sein werden. Da wo die öffentlichen Zustände unsicher sind, da werden die Kapitalien zurückgezogen und anderwärts angelegt, und da wo die Kapitalien zurückgezogen werden, können Ackerbau und Gewerbe nicht gedeihen. Der Landmann wird sich dabei, und weil höhere Zinsen eintreten, schlechter befinden, und er wird einen Zustand verwünschen, der ihm im ersten Augenblick vielleicht gefallen haben mag. Sein materieller Wohlstand wird erschüttert werden, und er wird sagen: Gott hat uns verlassen, weil wir die gesetzliche Bahn verlassen haben. Dieß sind die nachtheiligen Folgen für den Ackerbau, aber sie werden auch eintreten gegenüber dem Gewerbs- und Handelsstande. Der Kredit, welchen jetzt unser Kanton in so hohem Maße genießt, wird durch die Unsicherheit der öffentlichen Zustände

ebenfalls erschüttert; das Ausland wird in unsere Verhältnisse nicht mehr das Zutrauen haben, wie vorher, der Handel, zu dessen Aufblühen die Ruhe und die Gesetzlichkeit eine conditio sine qua non ist, wird abnehmen, sobald man die Ueberzeugung erhält, daß bestehende Gesetze nicht mehr heilig gehalten werden. In staatlicher Beziehung werden wir da etwas zu bedeuten haben in der Eidgenossenschaft, wenn wir alle Augenblicke unsere Verfassung ändern, und die Stände nicht mehr sicher sein können, wer in der nächsten Zeit regieren wird? wird der Kanton Bern seinen bisherigen Einfluß geltend machen können, wenn von einem Jahre zum andern eine Verfassungsveränderung in Aussicht steht? Das Zutrauen, das wir jetzt genießen, werden wir verlieren. Das Gesagte gilt noch mehr gegenüber dem Auslande. Es ist zwar die Behauptung aufgestellt worden, wir hätten dasselbe schon jetzt verloren; leere Worte beweisen aber nichts, und Fakta, welche solche Behauptungen beweisen können, sind nicht angeführt worden. Wird man wohl mit dem Kanton Bern Konföderate oder Staatsverträge abschließen, wenn man nicht weiß, ob die Behörden, mit welchen man Verträge schließt, in nächster Zeit nicht durch andere ersetzt werden? Alle diese Nachtheile, welche dem Verlassen der gesetzlichen Bahn auf dem Fuße nachfolgen, möchte ich Ihnen, Tit., zu bedenken geben. Ich warne vor dem Verlassen der gesetzlichen Bahn auch auf die Gefahr hin, Ihnen zu mißfallen, denn es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes des Grossen Rathes, ohne Scheu auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, welche ein Beschlusß nach sich ziehen muß. Ich gehe nochmals über zur Frage, ob wir das Volk anfragen sollen, ob es einen Verfassungsrath wolle oder nicht. Wenn Sie, Tit., glauben, die Verfassung erlaube eine solche Anfrage, so mögen Sie es beschließen, ich glaube, die Verfassung gestatte eine solche Anfrage nicht. Der §. 3 der Verfassung sagt zwar wohl, die Souveränität beruhe auf der Gesamtheit des Volkes. Aber der nämliche Paragraph beschränkt diesen Ausspruch und sagt, wie er zu verstehen sei, indem er fortfährt: „sie wird einzig durch einen Grossen Rath, als Stellvertreter des Volkes, verfassungsmäßig ausgeübt.“ Wenn Sie, Tit., ungeachtet dieses und anderer bereits angeführter Artikel glauben, es sei kein Verstoß gegen die Verfassung, das Volk anzufragen, wie es die Verfassung revidirt haben wolle, so möge man es thun, aber dann frage ich, wen soll man anfragen? man sagt, die Urversammlungen. Aber Diejenigen, welche dieß thun wollen, haben seit einem Jahre unaufhörlich behauptet, die Urversammlungen und die Wahlversammlungen repräsentiren den Volkswillen nicht; wie kann denn durch diese der Wille des Volkes erfahren werden, ob es einen Verfassungsrath wolle oder nicht? Ich für meine Person theile die Ansicht, daß die Urversammlungen den wahren Volkswillen nicht repräsentiren können wegen des Verhältnisses, welches in Betreff der Bürger und Einfäßen aufgestellt ist. Man wird daher wohl, um den Volkswillen zu erfahren, gezwungen sein, eine andere Form zu wählen, weil die Anfrage bei den Urversammlungen, so wie sie gegenwärtig konstituirt sind, den Zweck, nämlich die Ausmittelung des wahren Volkswillens für diesen oder jenen Antrag, nicht erreichen würde. Man sagt, man müsse das Volk anfragen, weil man daran zweifele, ob das Volk noch Zutrauen zum Grossen Rath habe oder nicht, und es müsse sich daher der Große Rath um ein Zutrauensvotum bewerben. Diese von Herrn Grossrath Michel gemachte Bemerkung ist eine der besten, welche gefallen ist. Wenn man aber glaubt, man genieße das Zutrauen nicht mehr, so ist der beste Weg, sich davon zu überzeugen, der, daß man eine Revision der Verfassung ohne Verzug an die Hand nehme, dieselbe durch eine Grossrathskommission ausarbeiten lasse, und sie dann dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorlege; verwirft das Volk dann den also ausgearbeiteten Verfassungsentwurf, so haben wir in diesem Falle auf eine verfassungsgemäße Weise erfahren, ob der gegenwärtige Große Rath das Volksvertrauen noch habe. Bis jetzt haben wir noch keinen Barometer gehabt, welcher mit Grund den Schluss rechtfertigte, daß der Große Rath das Zutrauen verloren habe; zwar behauptet man Solches, aber daß diese Behauptung gerechtfertigt oder nachgewiesen worden wäre, dafür sind keine hinlängliche Thatsachen und Beweise angeführt worden. Man beruft sich auf die Wahlen im ver-

flossenen Herbst. Nach einer wahrscheinlichen Berechnung werden wir im Kanton ungefähr 78,000 stimmfähige Bürger haben; von diesen 78,000 stimmfähigen Bürgern haben nun im verflossenen Herbst ungefähr 8600 an den Wahlverhandlungen Anteil genommen; an diese 8600 hat die Stadt Bern und der Jura ungefähr die Hälfte geliefert; aber auch angenommen, die Wahlen, welche von diesen 8600 stimmfähigen Bürgern getroffen worden sind, wären ein Fingerzeig und ein Barometer für das Vertrauen des Volkes zum Grossen Rath, so geht daraus nichts Anderes hervor, als daß mehr als die Hälfte der austretenden Mitglieder des Grossen Rathes wieder in denselben gewählt worden sind. Dies ist faktisch, und ich frage, ob dieses Faktum dafür zeugt, daß die Herbstwahlen einem Misstrauensvotum gleich kommen. Man beruft sich zweitens auf die eingelangten Vorstellungen und die abgehaltenen Volksversammlungen, welche sich für einen Verfassungsrath ausgesprochen hätten. Es ist wahr, es hat sich wirklich ein Theil des Volkes von ungefähr 7000 bis 8000 stimmfähigen Bürgern im angegebenen Sinne ausgesprochen. Aber auch dies ist im Verhältnisse zur Gesamtbevölkerung kein Fingerzeig, namentlich wenn man berücksichtigt, daß die Volksversammlungen deswegen so zahlreich besucht worden sind, weil Mitglieder des Regierungsrathes, des Obergerichtes und des Grossen Rathes die Versammlungen konvoiert haben, und wenn man ferner berücksichtigt, daß an einigen Orten der Glauben vorwaltete, es handle sich um andere materielle Fragen. Im Umtsbezirke Trachselwald z. B. ist es Faktum, daß die Leute glaubten, sie müssen ihre Prozentebrüche abkaufen, der Herr Amtsschaffner von Trachselwald wird bezeugen — ich berufe mich auf ihn — daß die Leute das glaubten, während doch jeder Mann wissen sollte, daß die Prozentebrüche, insoweit sie auf bodenzinspflichtigem Boden haften oder gehaftet haben, nach dem in der letzten Grossrathssitzung genehmigten Zehnt- und Bodenzinsloskaufsgesetze unentgeldlich dahinfallen, dies ist, was im Emmenthal große Aufregung verursachte. Dies wurde mir aus sicherer Quelle mitgetheilt; irre ich mich, so nehme ich jede Berichtigung gerne an; denn ich bin nicht mala fide und habe die reine Absicht, bloß solche Thatsachen anzuführen, welche richtig sind. Im Seeland mögen freilich andere Gründe mitgewirkt haben, aber ein Umstand ist nicht außer Acht zu lassen; daß man mehrfach glaubte, es werden im Zehntwesen Änderungen eintreten, das beweisen die Beschlüsse der Gemeinde Zens. Die Gründe, welche im Oberlande zu der Aufregung beitrugen, haben Sie von Herrn Regierungstatthalter Brügger angehört; er hat weitläufig auseinandergesetzt, was man dort wünscht; aber diese Wünsche stehen mit dem Verfassungsrath in keiner Verbindung. Ich bin mit Eifer für wirkliche Verbesserungen und Erleichterungen, die Wünsche, welche eine Vereinfachung des Prozessganges betreffen, haben aber bereits ihre Berücksichtigung gefunden, der daherige Entwurf ist bereits schon ziemlich vorgerückt. Was für das Oberhasle gilt, gilt auch für Interlaken u. s. w. Die Wünsche, welche von den öbern Gegendn ausgesprochen worden sind, werden übrigens auf dem legalen, durch die Verfassung vorgezeichneten Wege ihre Berücksichtigung finden. Was dann den praktischen Unterschied anbetrifft zwischen einer Revision der Verfassung durch einen Verfassungsrath oder durch den Regierungsrath und Sechszebrner und Grossen Rath, so besteht derselbe in der Zeit. Wenn eine Verfassungsrevision in Aussicht steht, so ist es klar, daß Aspiranten auf Stellen mehr Chancen haben, weil mit jeder Verfassungsveränderung ein Personenwechsel ganz oder theilweise eintreten muß. Ich will nicht in Abrede stellen, daß ein Personenwechsel bei manchen Stellen sein Gutes haben wird; aber die Frage ist nur die: sollen die gewünschten Personenwechsel im nächsten Frühling oder im Frühling übers Jahr geschehen? soll man mit der Besetzung der Stellen ein Jahr warten, oder soll man sogleich progrediren? — Das Verbesserungen in den Personen in höhern und niedern Stellen schon jetzt möglich und wünschbar wären, ist richtig; aber in bewegten Republiken findet man selten die Würdigsten, weil politische Leidenschaften gewöhnlich die Wahlen leiten. Mehrere nicht angestellte junge Männer verdienen sofortige Anstellung. Über dessen ungeachtet bitte ich, ein Werk, welches von so großer Wichtigkeit für die Zukunft des Kantons

ist, nicht leichtfertig vorzunehmen, sondern dasselbe mit der größten Überlegung, von allen Seiten zu prüfen und zu berathen, denn daß die neue Verfassung mit Überlegung und Gründlichkeit behandelt werde, ist wichtiger als jeder auch noch so zweckmäßige Personenwechsel. Ein Beispiel mag das Gesagte unterstützen. Ein junger Mann, von dem man erwarten sollte, daß er etwas vom Rechte verstehe, hat kürzlich vorzudeduzieren versucht, die Verfassung stelle den Grundsatz der Rechtsgleichheit auf; es gebe nun solche, welche seit 14 Jahren die nämliche Stelle bekleiden; es sei daher billig und dem Grundsache der Rechtsgleichheit entsprechend, daß diese Platz machen, und andere auch 14 Jahre ihre Stellen einnehmen. Ich will keine Personen nennen und will dem Beispiel weder mehr noch weniger Gewicht beilegen, als es verdient. Jedenfalls führe ich es nicht an, um lachen zu machen, denn die Sache scheint mir zu ernst. — Der §. 95 der Verfassung schreibt vor, daß vor sechs Jahren kein Antrag auf Veränderung der Verfassung angenommen werden sollte, dieser Artikel käme aber bei der heutigen Frage nicht in Betracht, indem diese sechs Jahre längst vorüber sind. Wäre aber statt dessen eine Bestimmung, daß die Verfassung vor 40 oder 50 Jahren oder gar nicht abgändert werden sollte, so gebe ich zu, daß eine solche Bestimmung nicht wohl befolgt werden könnte. Ich halte die Verfassung für einen Alt der Selbstdurchsetzung, und wenn der Verfassungsrath den Kopf so weit verloren hätte, daß der Zeitpunkt für eine Revision in weite Ferne hinausgestellt worden wäre, so wäre man gegenüber einem solchen unvernünftigen Paragraphen in Notstand gekommen. Zum Glück aber ist die Bestimmung so, daß sie uns nicht nöthigt, die Form zu verleihen; denn nur da läßt sich die Verleihung einer Form entschuldigen, wenn kein anderer Ausweg möglich ist. Alles, was daher in Betracht der Frist gesagt worden ist, kann unberücksichtigt gelassen werden; daß in die neue Verfassung kein derartiger Paragraph aufgenommen werde, dafür stimme ich. Man hat auf die Folgen aufmerksam gemacht, welche eine Renitenz des Grossen Rathes gegenüber dem Volkswillen haben könnte. Tit., ich weiß wohl, die Seiten sind schwer, und ich weiß wohl, daß die, welche in diesem Sinne sich aussprechen, nicht aus Spekulation so reden; aber ich weiß auch, daß es Pflicht eines Ehrenmannes ist, ehrlich und offen denselben Weg zu gehen, welcher ihm durch Gesetze, welche er beschworen hat, vorgeschrieben ist. Auf die Verantwortlichkeitserklärung von gestern will ich eine andere entgegensetzen, es geben, wie es will: Ich mache diejenigen verantwortlich, die den Sturm provoziert haben, und namentlich mache ich diejenigen verantwortlich, welche Mitglieder der Behörden sind, und da sei mir erlaubt, zu bemerken, daß zwischen der Stellung eines Staatsbürgers, welcher keine Beamtung hat, und denjenigen, welche einen Beamteneid geleistet haben, ein wesentlicher Unterschied ist. Ich rede hier weder für den Regierungsrath und dessen einzelne Mitglieder, noch für mich persönlich, ich glaube, es ist nöthig, daß auch eine Revision der Personen eintrete; aber diese Revision ist nicht so dringend, um eine Verleihung der Verfassung zu rechtfertigen. Schließlich danke ich denjenigen Männern, welche seit Monaten ihre Ansichten offen und unversteckt, wenn auch in einem von meiner Ansicht abweichenden Sinne ausgesprochen haben, sie sind zwar meine politischen Gegner, aber ich ehre jede Meinung, wenn sie offen und in gutem Glauben geäußert wird; ich danke ferner denjenigen, welche mir ihre Ansichten, daß eine Verfassungsrevision nicht im Volkswillen liege, offen und in gutem Glauben mittheilten, diese haben sich geirrt; aber denjenigen danke ich nicht, welche vor wenigen Tagen noch sich in meiner Gegenwart gegen einen Verfassungsrath aussprachen und ganz in meine dahertigen Ansichten eingingen, und dann so zu sagen über Nacht mit einem Male Ansicht ändern, diesen danke ich nicht, ich begreife sie nicht. — Tit., ich stimme aus den angeführten Gründen zum Antrage von Regierungsrath und Sechszebrner, allfällig mit dem vom Herrn Staatschreiber vorgeschlagenen Zusätze. Wenn aber erkannt werden sollte, man wolle das Volk anfragen, ob und wie es eine Verfassungsrevision wolle, so stelle ich dann den eventuellen Antrag, daß Regierungsrath und Sechszebrner beauftragt werden, ein Dekret auszuarbeiten und zu erlassen, in welchem die Art und Weise genau angegeben wäre, wie das Volk gefragt werden solle, denn

die Urversammlungen, wie sie gegenwärtig sind, halte ich nicht hinreichend, den Gesammtwillen des Volkes zu vernehmen, indem die eine Hälfte der Staatsbürger sich stets ruhig verhält und nur die andere Hälfte an politischen Fragen Anteil nimmt. Wenn das Volk angefragt werden soll, so will ich, daß Alles gethan werde, um den wahren Willen der Mehrheit des Volkes zu erfahren. Gegen einen solchen Zusatz wird Niemand etwas einzuwenden haben. Tit., ich habe gesprochen!

Kohler, alt Regierungsstatthalter. Ich sehe mich veranlaßt, eine Berichtigung anzubringen. Herr Regierungsrat Weber hat bemerkt, als seien die Volksversammlungen durch Inaussichtstellung materieller Vorteile zusammenberufen worden. Was bei den übrigen Volksversammlungen geschehen ist, weiß ich nicht, was aber bei der Volksversammlung zu Warberg geschehen ist, weiß ich, und in Betreff dieser muß ich erklären, daß dieselbe von mir eröffnet, und in der Eröffnung der Zweck, warum sie stattfinde, genau angegeben worden ist, nämlich: daß es sich rein um die Verfassungsfrage handle. Von materiellen Vorteilen, wie von Zehnten u. s. w., wurde weder von mir noch von andern ein Wort gesprochen. Das ist eine Unwahrheit, die ich zurückweisen muß. Ebenso sagte ich in der Eröffnung, daß es nicht darum sich handeln könne, vom Volke Instruktionen anzunehmen, sondern der Zweck der Verhandlung sei der, daß sich das Volk ausspreche, damit man wisse, was es wünsche. Ich weiß ganz gut, daß die Mitglieder des Grossen Raths nicht Repräsentanten der einzelnen Landestheile, sondern der Gesamtheit sind.

(Schluß der Morgensitzung nach 1 Uhr.)

Nachmittagsession

um 3 Uhr.

Dr. Lehmann. Herr Regierungsrat Weber hat sich dahin ausgesprochen, wie wenn im Emmentale versucht würde, das neulich erlassene Behnliquidationsgesetz, namentlich in Betreff der Ehrschäze, als Hebel zur Aufreizung zu gebrauchen, und leicht könnte man glauben, die Veranstalter der Volksversammlung in Sumiswald hätten dergleichen Absichten dabei gehabt. Herr Regierungsrat Weber ist in dieser Hinsicht übel berichtet worden. Hätte Herr Regierungsrat Weber genau untersuchen wollen, was im Emmenthal aufregen konnte, so hätte er auf eine Sache kommen müssen, zu welcher er seinen redlichen Theil beigetragen, und welche im Emmentale bedeutende Indignation hervorgerufen hat, — ich meine die Art und Weise, wie ein gewisser Beamter des Emmentals, bloß weil er im Grossen Rath eine unabhängige Meinung hatte, bestimmt wurde. Dieser Geist der Verfolgung unabhängiger Männer hat im Emmentale sehr viele Leute indignirt. Ich berufe mich auf die Erklärung vieler Wahlmänner aus einem der emmenthalischen Amtsbezirke, sowie auch auf die vielen hier anwesenden Mitglieder aus dem Emmentale. An jener Maßregel hatte nun Herr Regierungsrat Weber seinen schönen Anteil. Man hat in der letzten Rede von Leuten gesprochen, welche über Nacht Gesinnung ändern, aber von solchen wurde nicht gesprochen, die inner Wochen und Monaten ebenfalls bedeutend Gesinnung ändern, und doch ist der Unterschied nicht sehr groß. Herr Regierungsrat Weber hat sich ferner sehr böse über die Einlader zu den letzten Volksversammlungen geäußert. Ich bin auch einer davon, ich glaubte aber, dies sei in einem demokratischen Staate erlaubt, und ich glaubte, dies sei passender und legaler, als wenn es hinter geschlossenen Türen im Geheimen, wo Wachen vor den Thüren sind, geschehe, was geschehen ist, — ich will nicht sagen wo? Habe ich gesündigt, so habe ich mit Leuten gesündigt, welche sich selbst immer das beste Lob geben und Recht und Gesetz immer als Motto im Munde führen. Ueber die Revisionsfrage selbst

erlaube ich mir nur wenige Worte, weil mir der Entscheid darüber nicht zweifelhaft scheint, nachdem ja das diplomatische Departement, der Regierungsrath und Sechszehner, sowie mehrere Tausende von Staatsbürgern die Dringlichkeit der Revision dargestellt haben. Wichtiger scheint mir daher im gegenwärtigen Augenblicke die Frage, wer die Revision machen soll. Wenn die neue Verfassung eine kräftige werden soll, so muß sie so beschaffen sein, daß sie von einer möglichst großen Zahl von Bürgern angenommen werden kann. Dies wird aber nur dann der Fall sein, wenn schon die Behörde, welche sich mit dieser Arbeit befaßt, das vollste Vertrauen des Volkes besitzt. Nun fürchte ich, dies sei beim Grossen Rath oder einer von ihm erwählten Kommission nicht der Fall. Bereits wurde auf den Geist der letzten Herbstwahlen hingedeutet, und wirklich, sowie der Volkswille sich dabei kundgab, wird Niemand bestreiten, daß, wenn anstatt bloß eines Dritttheils eine Integralerneuerung des Grossen Raths stattgefunden hätte, die Physiognomie desselben doch eine andere sein würde, als sie es jetzt ist. Uebrigens zeigen noch viele andere Erscheinungen, daß dem Grossen Rath und dem Regierungsrath dasjenige Vertrauen fehlt, wovon ich glaube, daß diejenige Behörde, welche sich mit der Verfassungsrevision abzugeben hat, sich dessen nothwendig zu erfreuen haben sollte. Es ist unmöglich, daß Behörden, welche in sich selbst in ungefähr gleich starke Parteien zerfallen sind, das nötige Vertrauen besitzen können. Aus diesen Gründen bekenne ich mich zu den Ansichten und Anträgen des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk. Ich ergreife das Wort hauptsächlich, weil mehrfach behauptet wurde, diese Anträge seien verfassungswidrig, da ja nur der Große Rath die Revision vornehmen könne. Dies veranlaßt mich zu der Erklärung, daß, wenn ich zu diesen Anträgen stimme, ich überzeugt bin, daß dadurch die Verfassung nicht verletzt wird. Man beruft sich dabei auf den §. 96. In dieser Beziehung macht sich's Herr Neukom ziemlich bequem, indem er dem §. 96 das Wörtlein „nur“ befügte, was einen bedeutenden Unterschied macht. Wäre es wirklich so, daß es hieße, nur auf dem Wege der Gesetzgebung können Abänderungen der Verfassung gemacht werden, so wäre allerdings nichts dagegen zu sagen, daß der Sinn dieser Bestimmung durchaus befriedend und ohne Vorbehalt sei. So ist es aber nicht, denn der §. 96 lautet durchaus fakultativ, und ich kann unmöglich begreifen, warum man die Vorschrift dieses Paragraphen ungeachtet des Wortes „können“ dennoch durchaus befehlend annimmt, während man bei allen andern Artikeln der Verfassung in solchen Fällen die fakultative Bedeutung gelten läßt. (Der Redner führt mehrere solcher Paragraphen an, z. B. die §§. 53, 60, 83 r.) Alle übrigen Bestimmungen sind gebieterisch, und wenn auch in gebieterischen Bestimmungen das Wort „kann“ vorkommt, so heißt es dann immer „kann nur“ oder „niemals kann“ r. Für meine Auslegung des §. 96 spricht ferner die Bestimmtheit des §. 95, wo es ausdrücklich heißt „soll“. Wenn der §. 96 jede andere Art der Revision, als diejenige durch den Grossen Rath selbst, ausschließt, warum wird dies nicht bestimmt gesagt? Warum hat man das Wort „nur“ nicht beigesetzt? Ich glaube daher, man dürfe mit Recht annehmen, daß der Sinn des §. 96 nicht so bindend sei, wie man von anderer Seite behauptet, und ich glaube dies um so mehr, weil es überhaupt vernunftgemäß ist, anzunehmen, der Verfassungsrath habe dadurch keineswegs einer Totalrevision entgegentreten wollen, hingegen aber beabsichtigt, allzu häufigen partiellen Revisionen den Faden abzuschneiden, weil solche allerdings in einem Freistaate gefährlich werden können. Der Revisionsmodus des §. 96 bezieht sich bloß auf den Fall, wo der Große Rath selbst die Revision an die Hand genommen hätte, schließt aber die Möglichkeit nicht aus, daß das Volk durch einen Verfassungsrath die Revision vornehme; er verbietet dies also nicht, und was nicht verboten ist, ist erlaubt. Diese Maxime muß besonders für den Souverän, das Volk, gelten. Den §. 3 der Verfassung, auf welchen man sich, um die Revision durch einen Verfassungsrath zu bestreiten, ebenfalls berufen hat, verstehe ich so, daß das Volk souverän sei, daß es aber dem Grossen Rath durch die Verfassung die Ausübung dieser Souveränität bis auf Weiteres übertragen habe. Die Verfassung ist da gleichsam eine Instruktion oder ein Reglement, welches das Volk dem Großen

Rathen geben wollte, um ihm eine Richtschnur zu geben, wie es seine Souveränität ausgeübt wissen wollte, und eine solche Instruktion oder Reglement kann Derjenige, welcher sie gab, immer abändern oder durch etwas Anderes ersetzen; sonst wäre die Volksouveränität ein leeres Wort, keine Wahrheit, eine gefährliche Täuschung. Wenn also der §. 96 einen Verfassungsrath nicht verbietet, und wenn §. 3 den Großen Rath als den Stellvertreter des Souveräns bezeichnet, so hat dieser offenbar das Recht, das Volk über die obeschwende Angelegenheit anzufragen, wie Herr Obergerichtspräsident Funk es beantragt bat, denn sein Antrag ist im Grunde nichts Anderes, als eine Anfrage des Bevollmächtigten an den Vollmachtgeber. Diese Überzeugung hat mich wesentlich beruhigt, denn vor Regierungsrath und Sechzehnern glaubte ich auch noch, die Revision könne durch den Großen Rath geschehen. Durch nähere Untersuchung der Sache bin ich aber seither zu einer andern Überzeugung gelangt, und dies war mir sehr angenehm, denn es ist sehr bemühend, aus Eidspflicht nicht zu etwas stimmen zu können, wovon man doch überzeugt ist, daß es an und für sich das Beste wäre, und ich glaube nun, eine Revision auf dem Wege des Verfassungsrathes sei besser, weil die Arbeit besser ausfallen, beim Volke eine bessere Aufnahme finden und dadurch die nötige Ruhe im Kanton eber herstellen wird. Gestern sagte hier ein Redner, eine freie Verfassung könne neben dem unbedingten Assoziationsrecht und unbedingter Pressefreiheit nicht bestehen. In solchen Neuheiten sehe ich Gefahr für unsere Freiheit, und um zu zeigen, wie unrichtig sie sind, möchte ich nur auf England bindeut, wo Pressefreiheit und Assoziationsrecht seit langer Zeit in weit umfassenderem Sinne benutzt werden, als bei uns. Und doch, Tit., ist die englische Verfassung dabei sehr alt geworden.

Fr. Seiler. Vor Allem aus einer Berichtigung in Bezug auf den Amtsbezirk Oberhasle. Herr Regierungsrath Brügger hat die Behauptung aufgestellt, daß das eigentliche Volk im Oberhasle keine Verfassungsrevision wünsche. Hier habe ich drei Vorstellungen in der Hand, infolge welcher sich vier Kirchgemeinden, nämlich Meiringen, Gadmen, Innerkirchel und Guttannen, für eine Totalsrevision der Verfassung aussprechen. Entweder ist nun Herr Regierungsrath Brügger ein Mann, welcher hier Unwahrheit erklärt, oder die Vorstellungen sind falsch. Sedenfalls muß ich mich verwundern, daß man hier im Schooße des Großen Rathes mit solchen Behauptungen austreten darf. Was die Wünsche betrifft, welche Herr Regierungsrath Brügger, Namens des Oberlandes, in Bezug auf die Gesetzgebung u. s. w. ausgesprochen hat, so bin ich damit einverstanden; es fragt sich nur dabei: wer ist es, der an diesen Wünschen des Oberhasle die größte Schuld trägt? Ich glaube, der Zinsdrodel des Herrn Brügger, welcher seit 12 Jahren das Oberhasle ausgesogen hat, sei jedenfalls auch daran Schuld, daß sich das Volk im Falle sieht, mit Wünschen hieher zu treten; das ist der wahre Punkt.

Herr Landammann. Ich ermahne den Herrn Redner, sich aller Persönlichkeiten zu enthalten; es sind dieselben durch das Grofrathsreglement untersagt.

Seiler. Ueber diesen Gegenstand kein Wort mehr, ich habe darüber meine Meinung gesagt.

(Von der Tribüne herab erschallt lautes Bravorufen. Viele Stimmen: Stille! Stille!)

Herr Landammann. Wenn das noch einmal geschieht, so lasse ich die Tribüne räumen.

Seiler. Ein Volk, welches das Recht hat, sich eine Verfassung zu geben, das hat das Recht auch, die Verfassung selbst abzuändern. Das Berner Volk hat sich die gegenwärtige Verfassung selbst gegeben, nun tritt es mit einer Menge Vorstellungen vor Sie und verlangt eine Abänderung der Verfassung. Der Artikel 3 der Verfassung sagt, die Souveränität beruhe auf der Gesamtheit des Volkes. Dieser Ausspruch ist der Grundpfeiler, auf dem unser ganzes Staatsgebäude ruht, und an welchem wir uns halten sollen. Wenn das Volk nicht der Souverän ist, so hat es auch das Recht nicht, sich eine Verfassung zu geben; aber es ist souverän, die Verfassung

spricht es mit deutlichen Worten aus, und das Volk hat bereits von seiner Souveränität Gebrauch gemacht dadurch, daß es sich die gegenwärtige Verfassung selbst gegeben hat. Einzig diejenigen, welche das unveräußerliche Souveränitätsrecht des Volkes nicht anerkennen wollen, bestreiten ihm das Recht, die Verfassung selbst abändern zu dürfen. Ich erlaube mir, hier ein Bild anzuführen. Mein Vater hat mir im Jahr 1831 ein Haus gekauft; dieses Haus hat dannzumal allen Bedürfnissen entsprochen, es war ein neues Haus. So wie aber Alles dem Zahn der Zeit unterworfen ist, und so wie Alles, was früherhin den Bedürfnissen entsprochen hat, in späterer Zeit nicht mehr genügt, so genügte auch in neuerer Zeit dieses Haus späteren Ansprüchen nicht mehr. Es war gegen die Nordseite gefehrt und wurde von Wind und Wetter beschädigt, so daß eine Herstellung nothwendig ward. Ich ließ den Baumeister auf den Platz führen und fragte ihn, ob er den Schaden wohl reparieren könne. Er antwortete mir: Ja, man kann das Haus reparieren, und um es herzustellen, muß es von außen und innen neu gefüllt werden; wenn man aber mit dem Reparieren anfängt, so kommen eine Menge Mängel zum Vorscheine, welche man zum Voraus nicht wahrnehmen kann, und am Ende kosten die Reparationen ebensoviel, als wenn man ein ganz neues Gebäude aufführen würde. So verhält es sich mit unserer Verfassung; sie war im Jahr 1831 ganz recht und entsprach allen Bedürfnissen, das Volk des Bernerlandes war aber damals nicht auf dem Punkte, auf welchem es heute steht, der Baum der Aristokratie hatte es unmündig erhalten. Jetzt aber ist es mündig geworden, und es will die Abschaffung der Bögte, welche man ihm gesetzt hat. Diese Bögte sind die Wahlmänner, welche bisher die Souveränitätsrechte in seinem Namen ausübten; diese Bögte will es nicht mehr, sondern es will von nun an seine Rechte selbst ausüben. Tit., ich will auf diesem Texte nicht länger fortfahren, nur Eines will ich noch befügen. Wennemand ein neues Haus bauen lassen will, so wendet er sich an solche sachverständige Männer, welche das Zutrauen des Bauherrn genießen, und er wird für das neue Haus einen Bauplatz aussuchen, welcher gegen die Sonnseite zugekehrt ist, und wo das neue Haus von den Strahlen der Sonne beleuchtet werden kann. So geht es auch mit der neuen Verfassung, auch sie ist ein neues Gebäude, welches der Bauherr, nämlich das Volk, sich erbauen will, und da will es den neuen Bau auch solchen Leuten anvertrauen, welche seine Interessen kennen und welche sein Zutrauen genießen. Ich komme auf ein anderes Kapitel, und das besteht darin: man fürchtet, es möchte ein Wechsel der Personen eintreten. Ich hörte nun gestern und heute sagen, das Volk habe zu seinen Stellvertretern und zur Regierung das Zutrauen nicht mehr, welches nötig ist, um regieren zu können. Von anderer Seite wurde das Gegenteil behauptet. In dieser Beziehung wird eine Anfrage an das Volk den besten Ausschlag geben, und das scheint mir ein wichtiger Grund, um das Volk über den gegenwärtigen wichtigen Gegenstand zu befragen. Stimmt das Volk zu einer neuen Verfassung und zu einem Verfassungsrath, so weiß man, wo man steht, und Diejenigen, welche das Zutrauen genießen, werden gewählt werden; sind es die nämlichen Personen, welche jetzt dessen Stellvertreter sind, und werden sie wieder an ihre Plätze gewählt, so wird es nicht fehlen, daß auch die Mitglieder der Regierung wieder an ihre Stellen gewählt werden, und dann ist ein vollkommenes Vertrauensvotum vorhanden. Tit., das Volk ist gestern nach meinen Ansichten schwer angegriffen worden. Es sagte nämlich ein verehrter Herr Redner, man solle dem Volke nur den Bügel lassen, es werde dann schon zeigen, was es wolle, und am Ende komme es dann dahin, daß man Denjenigen, welche etwas haben, nehmen werde, um da, wo nichts ist, die Löcher auszufüllen. Mit andern Worten heißt dies, das Berner Volk sei in seiner Mehrheit ein diebisches Volk. Ich bin Repräsentant des Volkes hier und verwahre mich feierlich gegen eine solche Neuierung. Man sagt, das oberländische Volk sei ein schlechtes Volk, man dürfe die Leute nicht zusammenlassen, sonst gebe es unruhige Austritte, wir seien Kommunisten und ich weiß nicht was Alles. Diese Vorwürfe weise ich zurück. Tit., zu Luzern in der Jesuitenkirche beim Habermüß ist mir der Kommunismus ganz vergangen; mit diesem mag ich nichts mehr zu thun haben. Von den

Rechten des Volkes welche ich aber keinen Schritt zurück, auch wenn ich das offene Grab vor meinen Füßen sähe, und ich habe das Zutrauen zu ihm, daß es von seinen Rechten keinen Missbrauch machen wird. Ein gewisser Herr Präopinant hat sich Neuerungen über das oberländische Volk erlaubt, aus denen man schließen könnte, es sei ein schlechtes Volk. Das oberländische Volk ist ein braves Volk in seiner überwiegenden Mehrheit. Das nämliche gilt von andern Landesgegenden. Wer will das Bernervolk schelten, und wer darf die Behauptung aufstellen, daß es nicht ein biederer und braves Volk sei? In monarchischen Staaten, wo das Interesse des Einzelnen dem Gesamtinteresse in der Regel vorgeht, dort mögen die Rechte des Volkes beschränkt und beschnitten werden; bei uns aber verhält sich die Sache anders. Das Bernervolk weiß, was es für Rechte hat, und wird sie auch zu behaupten wissen. Es weiß, daß seine Souveränität der Grundpfeiler ist, auf dem es eine Verfassung aufbauen will. Es ist der König, und Sie, Zit., dessen Abgeordnete, und es hat das Recht, darüber zu entscheiden, ob seine Abgeordneten noch das früher geschenkte Zutrauen besitzen, und von diesem Rechte wird es im Falle der Not gebrauch machen durch Bittschriften, durch Volksversammlungen und durch unbeschränkte Ausübung des Assoziationsrechts. Manchem, welcher jetzt dieses Recht des Volkes und dessen Willen nicht anerkennen will, werden später die Augen aufgehen. Ich schließe mich den Anträgen des Herrn Funk an, und ich will durch das Volk entscheiden lassen, ob und wie es eine Verfassungsrevision will; es allein ist der kompetente Richter, und wer dem Volke dieses Recht nicht einräumen will, der ist vom Volke abgesunken und ist dem Volke nicht treu.

Stettler. Da eine zweite Umfrage beschlossen worden ist, so erlaube ich mir, davon Gebrauch zu machen und noch einmal das Wort zu ergreifen. Ueber die Frage, ob eine Revision notwendig sei oder nicht, kein Wort mehr; man kann darüber verschiedene Ansichten haben. Meine Ansicht darüber kennen Sie von länger her, und ich habe sie seither nicht geändert; aber ich kann begreifen, daß man in Betreff dieser Frage andere Ansichten haben kann. Einige Bemerkungen über die Art der Vornahme einer Verfassungsrevision. Ich habe verschiedene Ansichten äußern gehört, ob wir an die Vorschriften der Verfassung gebunden seien oder nicht. Man hat den betreffenden Artikel der Verfassung dahin auszulegen versucht, daß der Große Rath eine Verfassungsrevision vornehmen könne, dieselbe aber nicht vornehmen müsse, daher es auch dem Volke freistehet, dieselbe durch einen Verfassungsrath vornehmen zu lassen. Ob es wirklich dem also sei, darüber habe ich keinen Zweifel; sollten aber auch wirklich Zweifel begründet sein, so werden wohl die Verhandlungen des Verfassungsrathes am besten geeignet sein, die Zweifel zu heben. Diese Verhandlungen sind gedruckt, und es ergiebt sich aus denselben, daß es wohl keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Souveränität der Gesamtheit des Volkes zusteht; die Ausübung der Souveränität dagegen kommt, wie der Art. 3 der Verfassung auch deutlich angiebt, einzig dem Großen Rath zu. Darüber geben die Verhandlungen des Verfassungsrathes die beste Auskunft, indem es heißt, die Ausübung der Souveränität könne nicht durch die Gesamtheit des Volkes geschehen, es sei dies eine physische Unmöglichkeit, jedenfalls wäre dies mit großen Schwierigkeiten und Nachtheilen verbunden; die Ausübung werde daher dem Großen Rath übertragen, und dem Volke werde einzig das Recht vorbehalten, die Verfassung oder Abänderungen derselben anzunehmen oder zu verwirfen. Dagegen wendet man ein, das Volk sei an die Verfassung nicht gebunden, diese sei ein vom Volke erlassenes Gesetz und könne von ihm abgeändert werden, das Volk stehe über dem Gesetze. Zit., diese Interpretation, nach welchem das Volk über einem von ihm selber aus gegangenen Gesetze stehen soll, bestreite ich mit dem nachdrücklichsten Nachdrucke. — (Da das Geräusch im Saal auf eine störende Weise zugenommen hat, so verlangt der Redner die Handhabung des Reglements, auf welches hin der Herr Landammann die Versammlung zur Ruhe auffordert.) — Wenn man diesen Grundsatz annehmen wollte, so wäre dies ein Grundsatz der Herrschaft und der Gewalt, nicht aber der Gesetzlichkeit

und Ordnung. Ich habe mich nicht verwundert, daß dieser Grundsatz von einer Seite her proklamirt wird, welche an gewaltsmäßen Auftritten der letzten Jahre Theil genommen, theils denselben im Frieden zugeschrieben hat. Ich begreife, daß diese Leute ihre Schuld zu vertheidigen suchen, aber das hat mich verwundert, daß diesem Grundsatz von einer Seite her das Wort geredet wird, von der man mit Recht hätte erwarten sollen, daß sie andere Grundsätze des Rechtes und der Gesetzlichkeit geltend machen würde. Die Aufstellung solcher Theorien hat mich bewogen, noch einmal das Wort zu ergreifen. Der §. 3 der Verfassung sagt freilich, die Souveränität beruhe auf der Gesamtheit des Volkes, aber dieser Ausspruch wird erläutert durch den Nachsatz: „Sie wird, einzig durch einen Großen Rath, als Stellvertreter des Volkes, verfassungsmäßig ausgeübt.“ Nach diesem Artikel hat ganz sicher der Große Rath einzig das Recht, die Verfassung zu revidiren, denn die Abänderung der Verfassung gehört zur Ausübung der Souveränität. Damit aber ja kein Zweifel vorhanden sei, daß eine Abänderung der Verfassung einen Bestandtheil des vom Volke dem Großen Rath zur Ausübung übertragenen Souveränitätsrechts ist, so schreibt der §. 96 der Verfassung vor, indem er diese wichtige Frage berührt: „Nach Verfluss dieser sechs Jahre können Abänderungen der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung statt haben.“ Man hat dem Ausdruck „können“ den Sinn beilegen wollen, als sei der Große Rath zwar befugt zu einer Verfassungsrevision, es sei aber nicht notwendig, daß er sie vornehmen müsse. Offenbar ist diese Auslegung durchaus unrichtig, und der Ausdruck „können“ will durchaus nichts anderes sagen, als daß der Große Rath vor dem Ablaufe von sechs Jahren eine Verfassungsrevision nicht vornehmen dürfe, daß er sie aber nach dem Ablaufe der sechs Jahre vornehmen könne. Wenn die Verfassung etwas anderes gewollt hätte, so wäre der Artikel 3 nicht mit solcher Bestimmtheit abgefaßt und daselbst nicht so unzweideutig vorgeschrieben, daß die Ausübung des Souveränitätsrechtes, wozu eine Abänderung der Verfassung gehört, einzig dem Großen Rath zustehe. Aber es ist noch ein anderer Artikel in der Verfassung, welcher diese meine Behauptung unterstützt. Es ist dies der Artikel 1, welcher heißt: „Die Republik Bern ist ein freier Staat mit repräsentativer Verfassung.“ Was ist eine repräsentative Verfassung? Es ist dies eine solche, in welcher anerkannt wird, daß die Souveränität in dem Volke als der Quelle derselben liegt, wo aber die Ausübung der Souveränität anemanden als Stellvertreter oder Repräsentanten übertragen wird. Nach Artikel 3 der Verfassung ist sie nun dem Großen Rath übertragen, und wenn er auf einen Theil seiner Souveränität verzichtet, so handelt er nicht nach der Verfassung. Man hat behauptet, der Große Rath sei nicht im Stande, die Verfassung auf eine entsprechende Weise zu revidiren. Wissen Sie, Zit., was das sagen will? Das will sagen, das bernische Volk sei unfähig zu einer repräsentativen Verfassung. Ich als Stellvertreter des Volkes verwahre mich feierlich gegen den Vorwurf, das bernische Volk sei nicht fähig zu einer repräsentativen Verfassung. Ich weise einen solchen Vorwurf auf das Bestimmteste zurück. Das bernische Volk ist fähig, eine solche Verfassung zu ertragen, und der Große Rath ist fähig, seine dahierigen Pflichten zu erfüllen. — Ich komme auf einige andere Bemerkungen zurück. Unsere alte Verfassung vor 1798 hat mehrere hundert Jahre gedauert, ehe sie gebrochen wurde. Sie gieng unter durch fremde Uebermacht. Die aristokratische Verfassung der Restauration gieng deshalb unter, weil sie der Entwicklung der Volksfreiheit nicht mehr entsprach; es waren zwar auch äußere Umstände, welche dabei geholfen haben, der Hauptgrund lag jedoch mehr darin, daß sie den Anforderungen der Zeit nicht mehr genügte, deshalb wurde sie vor 15 Jahren umgeändert, und ich habe damals zum Abtreten gestimmt, weil ich dafür hielt, daß der damalige Große Rath nicht mehr entsprechen konnte. Das aber eine Verfassung, welche vor 15 Jahren von einer großen Mehrheit des Volkes aus gegangen ist, jetzt nicht mehr genüge, und daß sie jetzt nicht mehr das Organ des gesamten Volkswillens sei, das kann ich nicht glauben, — ebenso wenig, daß heute Umstände vorhanden seien, welche uns veranlassen sollen, gegen den geschworen Eid abzutreten. Wir haben die Pflicht die Verfassung zu handhaben, und für diese

Pflicht sollen wir Gut und Blut einsetzen. Sollen wir aus bloßer Widerstandslosigkeit auf die Ausübung der Rechte und Pflichten, welche uns übertragen worden sind, verzichten? Nein, Eit., was würde die Geschichte sagen? Sie würde sagen, die gegenwärtige Regierung sei zum Abdanken gezwungen worden, weil sie sich selbst verlassen habe. Ich habe so viel Zutrauen zum bernischen Volke, daß es von uns nicht verlangt, daß wir gegen geschworene Pflichten handeln, und ich habe noch so viel Zutrauen zur Regierung, daß sie nicht ohne alle Noth und ohne allen Widerstand sich ihrer Rechte begebe. Wer sich selbst verläßt, der wird von Gott verlassen. Ich vertraue auf das bernische Volk, daß es einer repräsentativen Verfassung nicht unwürdig und unsfähig sei. Ich bin Stellvertreter der

Gesamtheit des Volkes und will Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten. Vorläufig habe ich von aller Revision abstrahieren wollen; sollte aber eine Revision erkannt werden, so stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes, zu einer Revision auf dem verfassungsgemäßen Wege.

Herr Landammann. Bis jetzt war die Berathung ruhig, sie scheint aber davon abweichen zu wollen, so daß ich mich im Falle sehe, die Hoffnung auszusprechen, daß sie auch fernerhin ruhig bleiben werde.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Winteritzung 1846.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der zweiten Sitzung. Dienstag den 13. Januar 1846.
Berathung der Grundlagen einer Verfassungsrevision.)

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich habe mich für verpflichtet, einige Worte über den vorliegenden Gegenstand zu reden, damit man wisse, warum ich so und nicht anders stimme. Ich werde meine Meinung ruhig abgeben, ruhiger als der letzte Redner, welcher von der Tribüne Ruhe verlangt, während man von ihm selbst mehr Ruhe hätte verlangen dürfen. Die Verfassung ist mir lieb, während vieler Monate habe ich als Mitglied des Verfassungsrathes an derselben mitarbeiten helfen. Ich erinnere mich sehr wohl, welche Kämpfe der Verfassungsrath, bis er zum Ziele gelangte, zu kämpfen hatte. Ich erinnere mich noch gut, wie einmal — es war an einem großen Dienstag — die Mitglieder der Neunzehnerkommission, welche mit der Ausarbeitung eines Entwurfs beauftragt waren, auf 8 oder 9 Mitglieder herabgeschröpft waren. Es war notwendig, die Arbeit unter solchen Umständen fortzuführen. Dennoch gelangte man zu einem ersprießlichen Ende, die gegenwärtige Verfassung wurde ausgearbeitet und vom Volke mit großer Mehrheit angenommen. Während 15 Jahren hat es glücklich und wohl unter derselben gelebt. Der gegenwärtige Zustand unseres Landes ist der beste Beweis davon. Meine Ansicht ist die, daß eine Revision der Verfassung nicht so großes Bedürfnis sei, und ich glaube, meine Ansicht sei nicht ganz unrichtig, denn noch im letzten Frühlinge haben sich wenige Stimmen erhoben für eine Verfassungsrevision, weil man im Allgemeinen zufrieden war, nicht deshalb, weil die Verfassung etwa ganz vollkommen wäre, oder weil die Behörden alles das gethan hätten, was hätte geschehen sollen, sondern weil man Vertrauen hatte in die Behörden, wenn auch nicht Alles ging, wie man es wünschte. Seit dieser Zeit hat es ein wenig gewankt, mancherlei Erscheinungen kamen vor, welche viel Unangenehmes und viel Betrübtes zur Folge hatten. Von da an wurde der Wunsch für eine Verfassungsrevision immer lebhafter, und erst in den letzten Zeiten habe ich mich dazu entschließen können, für eine Verfassungsrevision zu stimmen. Als die Frage vor Regierungsrath und Sechzehnern zum zweiten Male zur Sprache kam, habe ich zu einer Verfassungsrevision gestimmt, das erste Mal habe ich nicht dazu gestimmt, weil der Vorschlag des diplomatischen Departements mir nicht konveniente; das zweite Mal waren im Regierungsrath und Sechzehnern 31 Stimmen für eine Verfassungsrevision, ich glaubte zwar, man hätte noch länger mit der gegenwärtigen Verfassung sich behelfen können, aber es waren eine Menge Uebelstände, in die ich hier nicht eintreten will, vorhanden, welche eine Änderung notwendig machten. Die Zeiten sind nicht mehr die nämlichen, wie im Jahr 1831, sie haben sich geändert, und das ist der Grund, warum man eine Verfassungsrevision so ernstlich verlangt. Ich mache mir nicht an, hier im Namen des Volkes diese oder jene Meinung als die einzige richtige geltend zu machen,

ich habe keine feste Überzeugung, welches in der vorliegenden Frage der Wille der Mehrheit des Volkes sei; aber gerade deshalb, weil die Ansichten so verschieden sind, finde ich es am Orte, an das Volk zu appelliren, um dessen wahre Meinung und dessen wahren Willen zu erfahren; dies liegt im Sinn und Geist der Verfassung, und deshalb will ich das Volk anfragen, ob es eine Revision wolle oder nicht. Will es eine Revision, so stimme ich mit Freuden dazu; sagt es aber: ich bin zufrieden mit der gegenwärtigen Verfassung, ich bin wohl unter derselben; so will ich ihm keine neue Verfassung aufdringen, denn ich möchte nicht helfen eine Arbeit machen und viel Zeit und Mühe darauf verwenden, welche am Ende dem Volke nicht gefiele, und von der man Dank erndten würde. — Ich komme zur zweiten Frage, und die ist wichtig, nämlich ob das Volk dem Großen Rath die Zutrauen schenke, von sich aus die Verfassungsrevision zu übernehmen oder nicht. Von der einen Seite wird behauptet, der Große Rath besitze das Zutrauen nicht, von der andern Seite wird das Gegenteil behauptet. Ich für meine Person hoffe und glaube, der Große Rath besitze das Zutrauen des Volks, wenigstens ein großer Theil seiner Mitglieder; allein wenn die Einen so, die Andern anders reden, so werde ich irre und ich weiß nicht, woran ich mich halten soll. Besitzt der Große Rath das Zutrauen nicht mehr, so wird eine von ihm entworfene Verfassung vom Volke mit Misstrauen aufgenommen und verworfen werden, darum möchte ich eine Verfassungsrevision nicht durch den Großen Rath vornehmen lassen, ohne das Volk vorher angefragt zu haben. Ich bin bereit, das Volk um ein Vertrauensvotum anzuregen, erhalten wir dasselbe nicht, so bin ich bereit, abzutreten. Eine dritte Frage ist die: will das Volk durch direkte oder indirekte Wahlen einen Verfassungsrath ernennen, im Fall es eine Revision durch einen solchen will? Auch darüber will ich den Entscheid dem Volke vorlegen. Nun sagt man aber, einzelne dieser Fragen seien eine Verleihung der bestehenden Verfassung. T. t., wenn ich das glaube, so würde ich nie und nimmer mehr dazu stimmen, denn die Verfassung ist mir lieb und heilig, und fern sei von mir jede Verfassungsverleihung. Sie hat mir zu viel Mühe und Sorgen gekostet, als daß ich sie mit Füßen treten wollte. Nach meiner innigsten Überzeugung dürfen wir das Volk fragen, ohne eine Verfassungsverleihung zu begehen, ja wir sind unter den obwaltenden Umständen sogar verpflichtet, anzufragen, ob wir das Zutrauen noch besitzen. Wenn der Große Rath das Zutrauen nicht mehr besitzt, so sind wir freilich übel daran, aber dadurch, daß wir nicht anfragen, ändern wir an dem Sachverhalte durchaus nichts. Ich glaube ferner, daß, wenn eine Revision geschaffen soll, dieselbe so geschwind als möglich geschehe. Es sind Regungen vorhanden, — ich hoffe zwar, sie vermehren sich nicht — denen durch eine geschwindige Verfassungsrevision begegnet werden kann. Ich zwar werde stets gegen alle ungesetzlichen Schritte mich erheben, an einem Putsche werde ich niemals Anteil nehmen, daran habe ich keine Freude. Daß die

Sache so weit sei, glaube ich nicht, aber immerhin ist es gut, wenn die Aufregung beschwichtigt wird. — Man hat gestern und heute ziemlich viele widersprechende Neußerungen über Volksversammlungen gehört; ich erinnere mich an eine Zeit, wo man an denselben große Freude hatte, und wo die Neußerungen darüber ganz andere waren. In letzter Zeit sah man sie ungern. Schon voriges Jahr habe ich an einer Volksversammlung Theil genommen, auf spezielle Einladung hin, provoziert habe ich sie nicht. So ruhig und geordnet, wie es damals an der Volksversammlung zu Sumiswald zu und herging, ist es hier im Schoße der obersten Landesbehörde nicht immer zugegangen. Ich habe mich des edlen Anstandes gefreut, welcher bei der 5000 — 6000 Personen starken Menschenmenge herrschte, wo sich Ledermann ungezwungen und ungedrungen aussprach, und wo die ruhige Haltung keinen Augenblick unterbrochen wurde. Auch letzter Tage habe ich auf erfolgte Einladung hin an einer solchen Theil genommen, welche von der Bevölkerung des Emmenthales, um die gegenwärtige Frage zu besprechen, abgehalten wurde. Ich will die Freiheit nehmen, die Einladung dazu abzulesen, damit man wisse, was für Motive derselben zu Grunde lagen.

„Einladung.

In der festen Ueberzeugung, daß eine vorläufige frei-müthige und zugleich ruhige Berathung über wichtige Fragen in Betreff der Verfassungsrevision, für eine mögliche Verständigung in den Ansichten nur heilsam wirken kann, werden sämtliche stimmfähige Staatsbürger und insbesondere die Mitglieder des Grossen Rathes aus den Amtsbezirken Wangen, Aarwangen, Konolfingen, Signau, Trachselwald u. s. w., von Seite der Unterzeichneten hiermit eingeladen zu einer öffentlichen Versammlung auf Sonntag, den 11. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr, nach Sumiswald.

Bern, den 8. Januar 1846.

Alex. Funk, Grossrath. Dr. Lehmann, Grossrath. J. Schneider, Regierungsrath. Eml. Jaggi, Grossrath. Marti, Oberrichter.“

Zit., ich habe nicht gewußt, was die emmenthalische Bevölkerung in dieser Beziehung denkt, darum gieng ich an die Versammlung, um mich darüber belehren zu lassen. Die Versammlung war zahlreicher besucht, als ich mir dachte, daß es möglich wäre. Die Berathung war wiederum so ruhig und leidenschaftlos, daß ich gerne gewünscht hätte, die heutige Berathung wäre ebenso ruhig und leidenschaftlos gewesen. Es wurden der Versammlung die nämlichen drei Fragen vorgelegt, welche Herr Obergerichtspräsident Funk dem Volke vorzulegen, in gegenwärtiger Sitzung beantragt hat; sie wurden von allen Seiten beleuchtet, man stimmte darüber ab und sie wurden einstimmig angenommen. Wenn solche Versammlungen, solche Besprechungen im Interesse des öffentlichen Wohles nicht mehr stattfinden sollen, so spreche der Große Rath es aus, damit man wisse, woran man ist, aber wenn dies nicht mehr erlaubt sein sollte, dann wären wir auf bösem Wege, und mit unsren freien Institutionen wäre es fertig. Solche öffentliche Volksversammlungen sind besser als Winkelversammlungen. Man hat mancherlei Verdächtigungen und Beschuldigungen ausgesprochen. In eine Widerlegung derselben will ich nicht treten, nur so viel bemerke ich, daß Diejenigen, welche solches thun, sich nicht von Allem werden rein waschen können. Ich glaube, sie möchten sich sehr irren. Wenn man übrigens, wie angedroht worden ist, über Diejenigen, welche zu Volksversammlungen konvoziert haben, Rapporte machen will, so will ich dieselben gewärtigen. Ich wünsche, daß die Anträge des Herrn Funk genehmigt werden. Für eine Verfassungsverleugnung halte ich sie nicht, sonst würde ich nicht dazu stimmen. Ich wünsche, daß diese Angelegenheit mit Rübe, Ordnung und Eintracht zum Heil unseres ganzen Vaterlandes entschieden werde.

Blösch. Ich hatte im Sinne, in dieser Frage das Wort nicht zu ergreifen, obschon ich bei der vorliegenden Frage nicht gleichgültig bin, wie sie entschieden wird, und ich viel auf dem Herzen habe, nicht bloß seit dem letzten Herbst, sondern bereits seit längern Jahren. Ich erinnere mich, daß, als die Verhältnisse des Kantons Wallis zum ersten Male berathen

wurden, man die gleichen Ansichten in Betreff der Souveränität des Volkes geltend machte, wie heute. Damals sprach sich einer der ersten Magistraten der Schweiz, nämlich Herr Landammann Baumgartner, dahin aus, daß es der einzige natürliche und richtige Weg sei, wenn eine Mehrheit des Volkes zu jeder beliebigen Zeit seine Verfassung ändern könne. Diese Ansicht ist in einem amtlichen Berichte an die Tagsatzung ausgesprochen und befindet sich gedruckt. Ich habe damals anders gedacht, und ohne Zweifel denkt jetzt der Landammann Baumgartner auch anders. Als aber die Frage hier zur Sprache kam, haben Sie diesen Ausspruch gebilligt, wenn auch nicht explizite, doch implizite. Damals sprach ich die Worte, ich sei zwar noch sehr jung und hätte wenig Erfahrung, dennoch wolle ich dem Grossen Rath eine Prophezeiung machen, nämlich die, daß er früher oder später von diesem Grundsatz zurückkommen werde, wenn nicht die öffentliche Ordnung aufgelöst werden solle. Jetzt sind wir auf diesem Punkte, wo wir entweder uns biegen oder brechen müssen. Ich will nicht lange aufhalten. Es hat ein Redner von einem andern Redner, der nicht anwesend ist und sich nicht vertheidigen kann, einen Ausspruch aufgefaßt und demselben die Deutung beigelegt, als wäre das bernische Volk ein diebisches Volk. Ich finde dies Anmaßung, daß man Semudem Sachen in den Mund schiebt, die er nicht ausgesprochen hat. Der betreffende Redner hat nämlich nichts anderes als die Behauptung aufgestellt, daß wenn durch fortgesetzte Unordnungen und Ungefechtlichkeiten unser Gemeindewesen immer mehr erschüttert werde, so würden endlich diejenigen „zuehe müssen“, welche etwas haben. Weiters will ich dem betreffenden Redner nichts erwiedern, ich glaubte, dabei zu tief hinunter zu gehen. Ich komme zu einer andern Aussertung, welche dahin ging, daß wer nicht für eine Revision durch einen aus dem Volke gewählten Verfassungsrath sei, der anerkenne die Souveränität des Volkes nicht u. s. w. Eine solche Alternative ist mehr als Anmaßung, sie ist Freiheit, und ich hätte erwartet, daß der betreffende Redner vom Herrn Landammann zur Ordnung gewiesen würde. Es sei mir erlaubt, auch ein paar Worte über die Volksouveränität hier beizufügen. Bei der Münsingenversammlung im Jahre 1831, welcher ich auch bewohnte, handelte es sich um ein großes Prinzip. Bis zu selbigem Zeitpunkte waren wir ein historischer Staat, die Regierung war souverän, sie batte ihre Rechte als Regierung und als Souverän von Niemandem abzuleiten, sie war Selbstregent und war Niemandem verantwortlich. Diesen Zustand der Dinge wollte man nicht mehr, man wollte aus dem historischen Staate heraus, und dies war eine Notwendigkeit, ein Opfer, das wir der Zeit bringen müssten. Die Souveränität wurde auf das Volk übergetragen. Aber was hat man darunter verstanden? Etwa das, daß das Volk Landsgemeinden bilde und sich selbst regiere? daran hat man nicht gedacht; wohl aber hat man daran gedacht, statt einer Regierung von Gottes Gnaden, eine solche durch das Volk einzusetzen. Das, Zit., war das große Prinzip, welches vor fünfzehn Jahren geltend gemacht wurde, und dieses Prinzip haben wir eingeführt durch die Verfassung, und es ist dasselbe dem Volke zur Genehmigung unterlegt und auch wirklich genehmigt worden. Aber nachdem man dieses Prinzip aufgestellt hatte, mußte man die öffentliche Gewalt wieder konstituieren, das Volk hatte die freie Wahl, sich auf diese oder jene Weise zu konstituieren; es konnte sich konstituieren, wie die kleinen Kantone, und die Souveränität für sich behalten, oder dann davon abweichen und eine zwar demokratische Form wählen, bei welcher aber die Souveränität nicht direkt durch das Volk ausgeübt wird, sondern durch Stellvertreter, durch Repräsentanten; es batte die Wahl zwischen einer Selbstregierung und einer Uebertragung der Regierung. Jetzt will ich fragen: hat das Volk zwischen diesen beiden Systemen die Wahl getroffen, ja oder nein? und wenn es die Wahl getroffen hat, steht es an uns, davon abzugehen? Daß das Volk entschieden hat, beweist die Annahme der Verfassung, welche eine repräsentative Regierungsform aufstellt. Man wollte nicht Landsgemeinden in einem Lande, welches 400,000 Einwohner hat. Jetzt stehen wir bei der Frage: will man die Verfassung revidieren? Da sind zwei Fragen natürlich, erstens ist die Verfassung gut, ja oder nein? Und wenn sie nicht gefällt, zweitens: hoffen wir etwas Besseres zu erhalten?

Nun bekannte ich, unsere Verfassung, wie sie ist und besteht, ist noch zur Stunde eine der besten in der Schweiz, und was mir am besten an derselben gefällt, sind gerade diejenigen Punkte, welche man abändern will, und welche als Fehler bezeichnet werden. So gefällt mir das indirekte Wahl-system, ich spreche das offen aus; ebenso gefällt mir die partielle Erneuerung des Großen Rathes statt der gewünschten Integralerneuerung; mir gefällt es, daß die Mitglieder der vollziehenden Behörde in unserer Mitte sitzen und mitstimmen, daß wir kein Veto haben u. s. w. Das sind alles Bestimmungen, die mir gefallen, und ich glaube, als die gegenwärtige Verfassung vorberathen und angenommen wurde, es sei das größte Verdienst des Verfassungsrathes, daß er diese Elemente zu erhalten gewußt hat, und daß er nicht in die exagération des principes verfallen ist, von denen der Herr Landammann gesprochen hat. Es ist mir ferner lieb, und es liegt im Interesse der öffentlichen Ordnung, daß wir eine stark organisierte Staatsgewalt haben. Frägt man mich nun, ob ich durch eine Revision etwas Besseres erwarte, so antworte ich: Nein, eher erwarte ich etwas Schlimmeres. Sedes Werk nimmt den Charakter der Leute an, welche daran arbeiten, und der Zeit, in welcher daran gearbeitet wird. Beide scheinen mir nun nicht geeignet, etwas Besseres zu Stande zu bringen, am wenigsten möchte ich eine reine Demokratie, wie sie in den kleinen Kantonen vorhanden ist. Wie sollen wir die Volksveränderung auffassen? Gerade wie sie von der Verfassung selbst aufgefaßt wird. Das Volk ist die Quelle der Gewalt, welche es aber nicht selbst ausübt, sondern deren Ausübung es an Stellvertreter überträgt; einzige behält es sich die Wahl der Stellvertreter und die Sanktion der Verfassung vor, alles übrige überträgt das Volk dem Großen Rath, und so auch Abänderungen an der Verfassung. Wenn man jetzt sagt, es sei Inkonsistenz, daß man im Jahr 1831 einen Verfassungsrath gewählt habe, so antworte ich darauf, daß wir im Jahr 1831 keinen Großen Rath hatten, welcher vom Volke gewählt und ausgegangen war, es war daher natürlich, daß man eine Verfassungsveränderung nicht dem damaligen Großen Rath übertragen konnte, sondern ein eigener Verfassungsrath gewählt werden mußte, etwas Anderes wäre auffallend gewesen, daß man jetzt aber einen Verfassungsrath will, während man einen vom Volke gewählten Großen Rath hat, darin liegt nach meiner Ansicht eine größere Inkonsistenz. Die Frage ließe sich übrigens lang und breit behandeln, es liegt dirz aber nicht in meiner Absicht eine längere Diskussion vor. Eine der wichtigsten Fragen, welche bei einer Verfassungsrevision zur Sprache kommen werden, betrifft die Wahlform, ob man nämlich direkte oder indirekte Wahlen wolle. Herr Schultheiß von Tavel hat die direkten Wahlen in Schutz genommen und hat das indirekte Wahl-system als grundsätzlich und inkonsistent bezeichnet. Hier möchte ich ein paar Fragen vorlegen. Man sagt, konsequent solle man sein; da möchte ich, daß man mir auf ein paar Fragen antworte. Vorerst frage ich: Wer soll an den Wahlverhandlungen Theil nehmen? Ich habe gehört, man wolle im Betreff der Stimmfähigkeit es bei dem jetzigen Wahlgesetz verbleiben lassen, welches angibt, welche Bürger stimmfähig u. s. w. seien, und welche nicht. Da frage ich dann wieder, warum will man das dreißigste Jahr als dasjenige annehmen, wo der Bürger stimmfähig wird, und warum nicht das zweihundertzwanzigste Jahr? Ich zweifle daran, daß man mir dafür einen andern Grund angeben kann, als denjenigen, es sei dies im Gesetze vorgeschrieben. Dieser Grund hat aber nur dann ein Gewicht, wenn man das Gesetz respektiert, aber gerade darin liegt eine Inkonsistenz, daß man in der einen Beziehung sich auf die Gesetze beruft, auf der andern aber von denselben keine Notiz nehmen will. Sit., es giebt Fälle, wo in der Konsequenz auch eine Inkonsistenz liegt. Früher waren Buben von 14 Jahren stimmfähig. Man wird vielleicht sagen, eben um konsequent zu sein, jeder Staatsbürger sei stimmfähig, welcher das männliche Alter angetreten hat, aber und dann die Bevogteten? Ja die nicht, wird man antworten, aber warum die nicht, sind sie nicht auch Staatsbürger, haben sie als solche nicht auch Rechte und Pflichten? Ich will sie auch nicht stimmen lassen, und ich habe das Recht dazu, indem ich die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange und nicht nur theil-

weise gelten lassen will. Wenn man konsequent sein will, so mache man es so, wie im Waadtlande, wo beschlossen worden ist, daß die Kriminalisirten, die Bevogteten, die Vergeldtagten u. s. w. ebenfalls Stimmrecht genießen sollen. Ich zweifle daran, daß Sie solches wollen, aber das sind die Folgen der Konsequenz. Ich frage ferner: warum sollen die Weiber von der Ausübung der Stimm- und Wahlrechte ausgeschlossen sein, haben sie nicht auch Rechte als Staatsbürgerinnen? Wenn man konsequent sein will, so muß man sie allen übrigen Staatsbürgern gleichstellen. Ich will sie auch nicht stimmen lassen, aber wie gesagt, ich gehe von andern Grundsätzen aus, als Diejenigen, welche sich der Konsequenz rühmen. Ich will sehr gerne alle Diejenigen stimmen lassen, welche etwas besitzen, und dies aus dem einfachen Grunde, weil diejenige Verfassung die beste ist, welche die beste Regierung verspricht, und welche die besten Wahlen zur Folge hat. Auf dieser Grundlage ist die Verfassung vom Jahr 1831 gebaut, und deshalb ist derjenige Wahlmodus eingeführt worden, welcher unter dem Namen des indirekten bekannt ist; man glaubte, dadurch eine Regierung zu erhalten, welche am ersten geeignet sei, den allgemeinen Interessen des Landes zu entsprechen. Ich bin nun nicht von Denen, welche glauben, wir seien jetzt so weit vorgeschritten, um ohne Gefahr für das Gemeinwesen einen andern Wahlmodus anzunehmen. Nach meinem Dafürhalten hat die Einführung der indirekten Wahlen durch die Verfassung vom Jahr 1831 zur Folge gehabt, daß der Schwerpunkt der öffentlichen Gewalt, welcher früherhin im Kopfe der Bevölkerung sich befand, in das Zentrum, in die Mittelklasse, gebracht wurde, und durch die Einführung der direkten Wahlen verrückt wir diesen Schwerpunkt, er wird statt in die Mittelklasse, in die unterste Volksklasse verlegt; das will ich Ihnen prophezei haben. Im Jahr 1831 wurde diese Frage genau geprüft, von allen Seiten angesehen, und ich habe damals an Allem ziemlich Anteil genommen. Wir mußten mit einem Male aus dem bisherigen Zustande hinaustreten und den Schwerpunkt, welcher bisher in einer geschlossenen Korporation von Familien sich befand auf den Mittelstand des ganzen Kantons, auf den hablichen, beständigen, arbeitenden Theil der Bevölkerung zu Stadt und Land verlangen. Diesen will man jetzt nochmals verrücken. Es kommt nichts Gutes heraus. Man blicke auf den Zustand des Kantons Luzern und dessen neueste Bewegungen, dort finden Sie die Interpretation solcher Massregeln, welche hier zur Anwendung vorgeschlagen werden. — Nun zu einem andern Punkt. Wovon hängt unsere Bedeutung und unser Einfluß in der Eidgenossenschaft ab? Von unserer materiellen Kraft, und diese besteht in zwei Punkten, nämlich in einem blühenden Finanzwesen und in einer stark organisierten Regierungsgewalt. Herr Schultheiß von Tavel hat behauptet, die letztere sei gegenwärtig schwach; ich habe sie dagegen oft sehr stark gefunden, freilich nicht immer am rechten Orte. Was wird die Folge sein, wenn wir auch in dieser Beziehung den Schwerpunkt verrücken? Wir zerstören unsre Bedeutung in der Eidgenossenschaft, und dies ist die zweite Prophezeiung, die ich mache. — Weiter will ich nicht eintreten, es widersteht mir. Ohne die Unmähigung, mit welcher man von gewisser Seite aufgetreten ist, würde ich das Wort gar nicht ergriffen haben. Ich könnte zwar noch Manches bemerken, namentlich könnte ich Herrn Schultheissen von Tavel auf Mehreres antworten, ich will nicht untersuchen den Vorwurf, welchen Herr Schultheiss von Tavel einem Redner mache: er werde sich wohl irren, wenn er sage: man sei zum Volke hinabgestiegen, er habe wohl sagen wollen: man wolle zum Volk hinaufsteigen. Ich halte dafür: Herr Schultheiss von Tavel jedenfalls sei hinabgestiegen, das ist das einzige Richtigste dabei. — Von einem andern Redner wurde bemerkt jeder Hausbau für Rumpel und Staub mit sich, wenn man daher einen neuen Bau machen wolle, so müsse man sich denselben unterziehen. Das ist richtig, die Inkonsistenz besteht aber darin, daß man meint, man müsse stets nur niederreisen, ohne daran zu denken und dafür zu sorgen, daß etwas Besseres aufgebaut werde. — Der Regierung will ich zum Schlusse nur noch den Rath zutun: „Fais ce que dois, adviendra qu'il pourra!“

Ochsenbein. Auch ich hätte das Wort nicht ergriffen, namentlich deshalb, weil meine Gesundheitsumstände mir solches

verbieten, indessen hat mich das ad absurdum führen der Konsequenzen von Seiten des Herrn Landammanns Blösch bewogen, dennoch über den vorliegenden Gegenstand einige Bemerkungen folgen zu lassen. Es ist allerdings wahr, daß sehr viele unter uns nicht ohne Grund großes Bedenken tragen, unsere gegenwärtige Verfassung auf legalem Wege zu stürzen, bevor man weiß, was an deren Stelle treten wird, ob etwas Besseres oder etwas Schlechteres, und daß diese Ungewissheit sehr Viele zurück hältet, das alte Gebäude umzureißen, begreife ich gar wohl. Indessen sind diese Besorgnisse nicht der Art, daß sie mich von einer Revision abschrecken; ich tröste mich mit dem Erfahrungssache, welchen die Geschichte seit Jahrhunderten bewiesen hat, daß jede Staatsveränderung, welche von untenherauf ihren Anfang nimmt, stets zum Wohl des Volkes, hingegen jede Veränderung von obenherab zum Nachtheil des Volkes ausgesessen ist. Das ist eine Thatsache, die wohl Niemand mit Grund wird bestreiten können. Ich will die Beweise dazu aus der Geschichte Berns nehmen. Ursprünglich war die Souveränität bei der Stadtgemeinde Bern, erst nach und nach durch Veränderungen von obenherab wurden diese Rechte geschmäleret und auf einige Wenige übergetragen. So bildete sich durch Veränderungen von obenherab auf Unkosten republikanischer Institutionen eine Aristokratie aus, wie wir sie vor dem Jahr 1798 seien; dies ist ein Beispiel von dem verderblichen Einfluß solcher Veränderungen, welche von obenherab ihren Anfang nehmen. Auf diese Regierungsform hin folgte die Helvetik, unter welcher gerade die entgegengesetzten Grundsätze proklamirt wurden, welche unter der Regierung von 1798 galten; war ging der Impuls, auf welchen hin die Helvetik entstand, nicht von dem Volle aus, sondern von unserem mächtigen Nachbar, aber das Volk bemächtigte sich der von ihm proklamirten Grundsätze, und es gab sich selbst eine Verfassung, zu welcher es Zutrauen batte. Es ist zu bedauern, daß diese Verfassung andern Umständen werchen mußte, sie wäre geeignet gewesen, dem Schweizervolke diejenige Stellung einzuräumen, welche ihm gebührt; daß sie gestürzt wurde, daran sind die früheren Machthaber nicht ohne Schuld. Auf die Helvetik folgte die Mediation; sie gieng zwar nicht vorz Volke aus, aber auch nicht von den Herren der Schweiz; sie war das Werk von Bonaparte; die Verfassung war zusammengekniet aus den Ansprüchen des Volkes und denjenigen der alten Machthaber, und entsprach so weder den Herren noch dem Volke. Tessen ungeachtet befand man sich unter dieser Verfassung ziemlich wohl, bis die Restauration eintrat, und die Herren von Bern namentlich mit der Hülfe des Herrn Genst. Pilach diejenigen Rechte wieder in Anspruch nahmen, welche sie vor dem Jahr 1798 hatten. Dies war dem Volke nicht zuträglich. Ich komme auf den Satz zurück, daß wenn eine Bewegung des Volkes von untenherauf stattfindet, sie immer zu etwas Gute führt, während eine solche von obenherab stets das Gegenteil zur Folge hat. Deshalb will ich der Zukunft unbesorgt in's Auge blicken und die Hoffnung hegen, das gleiche Volk, welches im Jahr 1831 zum allgemeinen Vortheil einen Verfassungsrath gewählt und die von diesem ausgearbeitete Verfassung genehmigt hat, werde auch jetzt die in ihm herrschende Bewegung zu einem guten Ende führen. Man hat so eben gesagt, das gegenwärtige Wahlsystem sei vorzüglich. Die Beschränkungen, welche darin enthalten sind, mögen für die vor 15 Jahren obgewalteten Umstände freilich gepaßt haben. Sie bestehen in zwei Momenten, im Census und dem indirekten Wahlmodus. In der heutigen Diskussion ist von mehreren Seiten gezeigt worden, daß dieses Wahlsystem nicht mehr gesalle, daß eine Abänderung notwendig sei, und daß man direkte Wahlen und Abschaffung des Census verlange. Von anderer Seite hingegen bat man das letztere System als inkonsistent nachzuweisen gesucht und namentlich bemerkt, daß man eben so gut statt des 23sten Altersjahres das 21ste, das 20ste ja sogar das 16te aufstellen könne, um von seinem Stimmrechte Gebrauch zu machen u. s. w. Es ist ganz richtig, daß wenn man einen Grundsatz konsequent durchführen will, man ad absurdum gelangt; allein ich kenne die Sache um und frage den betreffenden Herrn Redner, ob man in dem gegenwärtigen Wahlsystem konsequent sei, und ob man irgend einen triftigen Grund habe, nicht noch viel mehr Ausschließungen vom Stimm- und Wahlrecht zu machen, als in der gegenwärtigen Verfassung vorhanden sind. Was sind für Gründe vorhanden,

um nicht statt 4000 Wahlmänner bloß 2000 oder am Ende bloß Einen aufzustellen. Sie sehen, Sir., daß man auf diesem Wege mit Konsequenzen ad absurdum gelangen, und daß man mit den nämlichen Folgerungen, welche so eben gegen das direkte Wahlsystem und die Aufhebung des Census gemacht worden sind, eben so gut zur Monarchie und zur Despotie kommen kann. Alles kann am Ende ad absurdum geführt werden. Daß eine neue Verfassung zu demjenigen Extreme führen werde, auf welches heute bingedeutet worden ist, diese Besorgniß habe ich nicht. Es ist richtig, daß im Staate für die Ausübung gewisser Rechte Schranken aufgestellt werden müssen, welches aber diese Schranken sind, und wie weit dieselben gehen müssen, darüber differieren die Ansichten gar sehr. Die Einen glauben, die Hauptbasis im Staate sei die Mittelklasse des Volkes, die Andern dagegen glauben, der große Bauernstand sei es; ich will nicht entscheiden, in wie weit die eine oder andere Behauptung richtig ist, aber das ist richtig, daß man nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft dafür hält, es sei bei uns statt eines volkstümlichen Lebens eine Geldaristokratie eingetreten. Von gleicher Seite wurde bemerkt, im Waadtlande sei man sich doch in dieser Beziehung konsequenter geblieben, daß man den Bevogteten, den Bergeldtagten und den Kriminalisierten Stimmrecht gegeben habe, nun liegt hier die Verfassung des Kantons Waadt vor mir, und da heißt es im § 8 derselben: "Ne sont pas citoyens actifs les vaudois et les confédérés qui se trouvent dans un des cas ci-après: 1) Ceux qui exercent leurs droits politiques dans quelque autre canton ou Etat; 2) Les interdits et ceux qui sont pourvus d'un conseil judiciaire; 3) Ceux qui, ayant fait discussion, n'ont pas justifié la perte qu'ils ont fait essuyer à leurs créanciers par des pertes accidentelles qu'eux-mêmes auraient éprouvées; 4) Ceux qui, en vertu de la loi pénale et ensuite d'un jugement, sont privés des droits civiques." Sie sehn aus dem a'gelesenen Artikel, daß in der waadtändischen Verfassung gerade das Unrecht von dem steht, was behauptet worden ist, und daß die Bergeldtagten, die in Untersuchung Befriffenen und die Kriminalisierten von der Ausübung des Aktivbürgerrechtes ausgeschlossen sind. Ich habe geglaubt, diese Unrichtigkeit aus dem Grunde redressiren zu sollen, weil man von gewisser Seite her gerne auf das Waadtland hindeutet, um die in unserm Kantonen sich zeigenden Bewegungen zu verdächtigen. Ich komme nun auf die beiden Fragen, welche Gegenstand der gegenwärtigen Großeratsbesitzung sind, nämlich: 1) ist eine Verfassungsrevision notwendig? und behaupten werden? Was das Bedürfnis einer Verfassungsrevision anbelangt, so ist darüber bereits schon so viel gesprochen worden, daß ich zur zweiten Frage, betreffend die Art der Revision übergehen könnte. Dennoch will ich kurz die Hauptbestimmungen der gegenwärtigen Verfassung anführen, welche eine Revision zur absoluten Notwendigkeit machen. Vorher ist es das gegenwärtige Wahlsystem, welches dem heutigen politischen Zustande unseres Landes nicht mehr entspricht; dann die große Macht des Regierungsrathes, namentlich auch in Dingen, welche nicht der volzhenden Gewalt unterworfen sein sollten; ferner hat das Obergericht die Erfahrung gemacht, daß es mit Geschäften so überladen ist, deren Erledigung beinahe eine physische Unmöglichkeit ist. Die von Ihnen ernannte Gesetzgebungskommission hat bereits vor einiger Zeit Sie, Sir., auf das dringende Bedürfnis einer Revision aufmerksam gemacht, wenn sie die ihr gestellte Aufgabe auf eine naturgemäße und befriedigende Weise lösen soll. Heute tragen Regierungsrath und Sechszehner ebenfalls auf eine umfassende Revision an; sind das nicht alles Gründe genug für das Bedürfnis einer Verfassungsrevision? Herr Richterpräsident Manuel hat gestern bemerkt, jede Verfassungsrevision bewirke Unruhe und Aufregung im Volk, ich glaube, er habe Ursache und Wirkung verwechselt; Unruhe und Aufregung sind nicht Folgen der Verfassungsrevision, sondern umgekehrt ist jede Verfassungsrevision die Folge bereits herrschender Unzufriedenheit, Unruhe und Aufregung im Volk. Von anderer Seite ist bemerkt worden, das Bedürfnis einer Revision sei nicht vorhanden, weil dieselbe erst seit einem halben Jahre verlangt werde. Abgesehen davon, daß bereits schon vor Jahren namentlich von Seite der Gesetzgebungskommission auf eine Revision hingedeutet wurde, und daher das Faktum an sich unrichtig ist, wäre dieser

Grund dennoch nicht stichhaltig, denn wenn das Bedürfnis sich auch nur seit einem halben Jahre gezeigt hätte, so giebt man damit zu, daß es wirklich vorhanden ist, und Das soll mehr als genügen, um eine solche vorzunehmen. Zu Rechtfertigung dieser Behauptung weise ich einfach auf die Frage der Ausweisung der Gesetze aus der Eidgenossenschaft hin, welche in kurzer Zeit eine Wichtigkeit erhielt, von der man anfänglich nicht geträumt hatte. Es ist daher begreiflich, daß die Revisionsfrage, welche vor einem halben Jahre noch von untergeordneter Wichtigkeit war, heut zu Tage mit einer solchen Lebhaftigkeit besprochen wird; sie ist ein Feuerfunke, sorgen wir dafür, daß er nicht zu einer Feuerbrunst werde. Solche Fragen nehmen von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde an Wichtigkeit zu, und eine zweckmäßige Erledigung derselben, je geschwinder sie geschieht, desto wohlthätiger ist sie. Man hat gegen eine Verfassungsrevision gesprochen, weil dieselbe eigentlich nicht im Willen des Volkes liege, sondern das Begehrten um eine solche ihm aufgedrungen und dasselbe aufgefordert worden sei, eine solche zu wünschen. Wie es nun bei Volksversammlungen zugeht, und wie sie zusammenberufen werden, das wird wohl Herr Dr. J. Schnell am besten beantworten können, denn er ist es, welcher im Jahr 1830 die erste Volksversammlung nach Burgdorf zusammenberufen, und ich erinnere mich noch ganz gut daran, was er daselbst gesprochen hat. Das nämliche geschah im Jahre 1831 mit der Volksversammlung zu Münsingen, welcher ich ebenfalls beigewohnt habe. Die damaligen Auffregungen, an welchen Herr Schnell nicht ohne Anteil geblieben ist, haben jedenfalls nicht wenig dazu beigetragen, daß wir eine Verfassung erhielten, welche uns 15 Jahre lang glücklich gemacht hat, und die nämlichen Auffregungen, auf welche man hingespilt hat, werden das gleiche Resultat haben, sie werden uns zu einer Verfassungsrevision verhelfen, welcher unser Volk sein Zutrauen schenken wird. Nun komme ich zu der Hauptfrage: wie soll die Verfassung revidirt werden? und da will ich mich auf den gleichen Boden stellen, auf welchen sich die Gegner eines Verfassungsrathes gestellt haben, indem sie sagen, daß ein Verfassungsrath den Bestimmungen der Verfassung gerade zuwiderlasse, während ich, gestützt auf das positive bernische Staatsrecht und die vorhandenen Grundlagen derselben, die Behauptung aussstelle: eine Verfassungsrevision durch den Grossen Rath ist eine Verfassungsverlezung. Wir wollen sehen, wer Recht hat. Aus allgemeinen Rechtsprincipien folgt, daß ein Gesetz jederzeit von derjenigen Behörde abgeändert werden kann, welcher das Gesetzgebungsrecht zusteht. Dieser Satz, glaube ich, ist unbestritten. Wenn in einem Gesetze ein Paragraph aufgenommen würde, nach welchem das betreffende Gesetz niemals abgeändert werden sollte, so ist eine solche Bestimmung nichts anderes als eine gesetzliche Vorschrift, welche von der gesetzgebenden Behörde Kraft der ihr inwohnenden gesetzgebenden Befugniß abgeändert werden kann. So hat der Grossen Rath das Recht, jedes von ihm erlassene Gesetz abzuändern, wenn er es gutfindet, auch wenn es in demselben hieße: daß das fragliche Gesetz nie abgeändert werden soll. Das sagt uns die Theorie. Das nämliche will ich aber auch aus dem positiven Staatsrechte beweisen. Ist, es ist heute, ja vielleicht gar zu dieser Stunde, genau fünfzehn Jahre, daß der damalige Souverän, nämlich Schultheiß, Klein und Grosser Räthe der Stadt und Republik Bern beschlossen haben: „ — — — da Wir denn auch ohne andere Rücksichten einzig das künftige Wohl von Stadt und Land wünschen, so entshagen Wir anmit der Befugniß, die Verfassung zu berathen, die nach den von der gesamten Bevölkerung des Kantons anerkannten bisberigen Grundsätzen Uns zugestanden wäre.“ — Also ist es unbestrittene Thatsache, daß der damalige Souverän sich des Rechts, die Verfassung zu revidiren, begeben hat. Dieser Akt ist die erste Grundlage des neuen bernischen Staatsrechts. Das Recht, die Verfassung zu revidiren, auf wen ist es übergegangen, wer hat es erworben? Darüber giebt uns der nämliche Beschlus vom 13. Januar 1831 Auskunft, indem er weiter fortfährt: „ Damit nun die neue Verfassung durch einen vom Volke ausgehenden Rath mit Beförderung bearbeitet werde, haben Wir der zur Abnahme der Bittschriften und Begehrten vom 6. Dezember niedergesetzten Standeskommission die Vollmacht ertheilt, die Wahl eines Verfassungsrathes durch das Volk und die Einberufung derselben unverzüglich einzuleiten.“

und alle dazu nöthigen Anstalten zu treffen.“ Also an das Volk ist das Recht übergegangen, die Verfassung zu revidiren und aus seiner Mitte einen Verfassungsrath zu wählen. Auf welche Weise dies stattfinden sollte, das ist genau bestimmt in dem Gesetze vom 16. Januar 1831. Dies, Tit., ist die erste Grundlage unseres positiven Staatsrechts, es ist der rechtliche Titel, auf welchen unsere gegenwärtige Verfassung und unsere gegenwärtigen politischen Zustände sich gründen, und der Hauptinhalt desselben ist der: das Volk hat das Recht, einen Verfassungsrath zu ernennen. Nun frage ich: ist dieser Urtitel des neuen bernischen Staatsrechts und der darin ausgesprochene Grundsatz: das Volk hat das Recht, einen Verfassungsrath zu ernennen, durch die spätere Verfassung selbst abgeändert worden? Was sagt der Artikel 96 der Verfassung, auf welchen man sich stets beruft? Er sagt: „Nach Verfluss dieser 6 Jahre können Abänderungen auf dem Wege der Gesetzgebung statt haben.“ Es wird also hier der gesetzgebenden Behörde die Befugniß übertragen, Abänderungen der Verfassung vornehmen zu können. Ist mit dieser Bestimmung das Recht aufgehoben, daß das Volk Abänderungen der Verfassung vornehmen könne? Nein, Tit., sonst würde es heißen: der Große Rath hat ausdrücklich das Recht u. s. w. Da es aber nicht so heißt, sondern einfach: es können Abänderungen stattfinden auf dem Wege der Gesetzgebung, so ist der Schluß folgerichtig der: der Große Rath hat die Befugniß, Abänderungen an der Verfassung von sich aus vorzunehmen, ohne daß damit die Befugniß, welche von dem früheren Souverän dem Volke ertheilt worden ist, aufgehoben wird. Wir haben also folgende zwei positive staatsrechtliche Bestimmungen: 1) das Volk hat das Recht sich eine Verfassung zu geben, und 2) der Große Rath ist befugt, die Verfassung abzuändern. Was versteht man nun unter dem Ausdruck „abändern?“ Dieser Ausdruck ist jedenfalls nicht so umfassend, wie der Ausdruck „revidiren“ oder „Revision.“ Der Begriff Abänderung ist nur ein Theil des Begriffes Revision. Daß der eben gemachte Unterschied in der grammatischen Bedeutung dieser beiden Ausdrücke wesentlich und praktisch sei, haben Sie, Tit., durch mehrere Beschlüsse selbst ausgesprochen, und ich will Sie nur aufmerksam machen, wie Sie diesen Unterschied bei dem Beschließen neuer Straßen angewendet haben. Wenn Sie eine neue Straße erkennen, so geben Sie dem Baudepartement das Recht, kleinere Abänderungen vom Plan und Devis von sich aus vornehmen zu dürfen. Damit erhält aber das Baudepartement nicht die Befugniß, Plan und Devis von sich aus umzändern oder zu revidiren, sondern es bleibt dieses Recht dem Großen Rath allein vorbehalten. So ist es auch mit der Verfassung. Der Große Rath hat das Recht, an der Verfassung Abänderungen vorzunehmen, gestützt auf §. 96 der Verfassung, das Volk dagegen hat allein die Befugniß zu einer Totalrevision der Verfassung, gestützt auf sein unübertragbares Recht, und eine Totalrevision, wenn sie vom Großen Rath vorgenommen wird, ist also den positiven Grundlagen unseres Staatsrechtes, es ist unsern Grundgesetzen zuwider. Man wird dagegen einwenden, der Artikel 3 der Verfassung habe dem Großen Rath die Ausübung der Volksouveränität übertragen, mithin liege in dem §. 96 eine Abänderung des Abdanckungsbeschlusses vom 13. Januar 1831. Es ließe sich etwas für diese Ansicht sagen, wenn der §. 96 und der zweite Theil des §. 3 einzig und allein in der Verfassung wären; allein im nämlichen Artikel 3 ist im Eingang desselben als oberster Grundsatz die Bestimmung aufgestellt: „Die Souveränität beruht auf der Gesamtheit des Volkes.“ Wenn nun der Nachdruck: „sie wird einzig durch einen Großen Rath als Stellvertreter des Volkes verfassungsmäßig ausgeübt“ eine Bedeutung haben soll, so ist derselbe nicht anders zu verstehen, als: die Ausübung der Staatsgewalt ist dem Großen Rath übertragen, das Volk aber bleibt dessen ungeachtet Souverän. Hätte der Artikel 3 nicht diese Bedeutung, so könnte z. B. der Kaiser von Russland ohne Beeinträchtigung seiner Macht seinem Volke sagen: du bist souverän, die Souveränität liegt in dir, aber ich allein habe das Recht, dieselbe auszuüben, und ich kann daher dessen ungeachtet machen, was ich will. Eben so verhält es sich mit dem Artikel 3 der Verfassung. Wenn Sie ihm diejenige Bedeutung geben wollen, daß zwar das Volk Souverän sei, doch aber die Ausübung sämtlicher Souveränitätsrechte allein dem Großen Rath zu stehen, so ist das Volk

nicht Souverän, und es ist die Souveränität des Volkes, von welcher die Verfassung spricht, ein leerer Wort. Die Verfassung beweist übrigens selbst, daß der Nachschluß des Artikels 3 also interpretiert eine Unwahrheit ist, indem die Verfassung selbst dem Volke die wichtigsten Souveränitätsrechte zugestehet, nämlich die Wahlen und das bei weitem größere Recht, die Verfassung zu verwerten oder anzunehmen. Dies sind momentane Souveränitätsrechte, welche vom Volke ausgeübt werden, und welche wobl als Belege dienen können, daß der fragliche Nachschluß nicht so verstanden werden kann, wie man ihn auslegen will. Allein man könnte den fernern Einwurf machen, das Recht der Selbstkonstituierung und der Aufstellung eines Verfassungsrathes habe nur momentan gegolten, durch die Annahme der Verfassung und durch die Konstituierung der neuen Behörden sei dasselbe dahin gefallen. Das ist nicht richtig. Man wird mir wohl zugeben müssen, daß ein rechtsgültig gesetzter Entscheid so lange giltet, als nicht dasselbe durch einen späteren rechtsgültigen Beschlus aufgehoben wird. Wie bereits erzeigt worden, ist vom früheren Souverän dem Volke das Verfassungsrecht übertragen worden. Hat nun das Volk auf dieses Recht irgendwie Vericht geleistet? ist das Gesetz vom 16. Jenner 1831 über die Art und Weise, wie der Verfassungsrath ernannt werden soll, auf eine gültige Weise befeitigt? Nein, sit., das ist nirgends geschehen, weder durch die Verfassung noch durch das Ueberganagesez vom 6. Juli 1831 — — —. Aus allen den angegebenen Gründen folgt der Schluß, daß wir, gestützt auf das positive Staatsrecht, zwei gesetzliche Wege haben. Der eine Weg ist derjenige der Revision durch einen aus dem Volke gewählten Verfassungsrath, der andere kann vom Grossen Rath zu Vornahme von Abänderungen der Verfassung eingeschlagen werden. Nun frage ich, wenn wir zwei gesetzliche Wege haben, von denen der eine uns gestattet die Verfassung zu revidiren, der andere, an derselben Abänderungen vorzunehmen, welchen sollen wir wählen? Hier sind nun nicht gesetzliche Bestimmungen, welche entscheiden, sondern Gründe der Klugheit. Es fragt sich, was ist den Umständen und den Wünschen des Landes angemessen? Meiner Ansicht nach sind beide den Art., daß wir uns unbedingt für die Aufstellung eines Verfassungsrathes aussprechen sollen. Das Volk, auf welches man im Jahre 1830 so viel Gewicht gelegt hat, das Volk, welches damals Alles gegolten hat, das gleiche Volk tritt vor Sie, sit., und sagt: wir wünschen einen Verfassungsrath. Man sagt zwar, es seien im Kanton Bern 80,000 stimmberechte Bürger, und von diesen 80,000 hätten sich höchstens 8000 bis 10,000 für eine Revision der Verfassung und für einen Verfassungsrath ausgesprochen, aus welchem Umstande geschlossen wird, daß Beides bis jetzt nur von einer Minderheit von Staatsbürgern gewünscht worden sei. Wenn man hier konsequent sein will, so frage ich: wie steht es mit der gegenwärtigen Verfassung, welche nur von 27,000 Stimmen angenommen worden ist, während doch vor 15 Jahren ungefähr ebensoviel stimmberechte Staatsbürger als jetzt waren? Soll man daraus, daß von 80,000 stimmberechten Bürgern nur 27,000 sich für die Verfassung erklärt haben, schließen, es sei dieselbe nur von einer Minderheit des Volkes angenommen worden? Ein solcher Schluß wird Ihnen, sit., eben so unrichtig vorkommen als mir. Wenn sich aus freien Stücken 8 bis 10 000 Bürger für etwas aussprechen, so ist ein solcher Wunsch gewiß aller Berücksichtigung wert. Ich lege aber auf die Zahl kein Gewicht, wohl aber auf das was gefordert wird; wenn nun auch nur 100 Personen etwas wünschen, und der Große Rath findet, daß eine Entprechung dieses Wunsches im wohlverstandenen Interesse des Landes liegt, so soll er entsprechen, und wenn auch nur hunderte sich für eine Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath ausgesprochen hätten, so frage ich ferners: hat sichemand dagegen ausgesprochen? Wenn von einer Anzahl Menschen sich ein Theil für etwas öffentlich ausspricht, und die andern dazu stille schweigen, so darf man doch wenigstens vermuten, daß die andern, welche stillschweigen, den Wünschen derer, die sich ausgesprochen haben, nicht entgegen sind. Ich will nicht eintreten über die Art und Weise, wie das Volk dazu gekommen ist, so geschwind und mit solchem Nachdruck eine Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath zu verlangen, obschon ich im Falle wäre, gewiß über Manches Auskunft zu geben. Ich bin nicht gekommen, um Krieg zu führen, sondern um Frieden zu stiften. Aber auf der andern

Seite frage ich: sind wir in einem Zustande, der es uns erlaubt, eine Verfassungsrevision von uns aus vorzunehmen? Die Beantwortung dieser Frage hängt von der fernern ab: hat die Regierung und der Große Rath das Zutrauen des Volkes in hinlänglichem Maße, um ein so wichtiges Werk mit Aussicht auf Erfolg vornehmen zu können? Je nachdem diese Frage beantwortet wird, ist auch die erstere mit ja oder nein zu beantworten. Die Ansichten darüber sind getheilt, und ich zweifle daran, daß wir uns in dieser Beziehung gegenseitig belehren lassen; jeder wird am Schlusse der Sitzung in Betreff des Zutrauens so ziemlich die gleiche Ansicht haben, welche er beim Beginn derselben hatte. Soviel wird man mir aber doch zugeben müssen, daß das Benehmen der Regierung vor dem 28. Merz der Art gewesen ist, daß die sogenannte konservativ-liberale Partei ein Misstrauen gegen die Behörden hatte. Auf der andern Seite dagegen stelle ich als unläugbare Thatsache auf, daß das Benehmen der Regierung nach dem 28. Merz der Art war, daß alle diejenigen, welche sich liberal nennen, gegen sie misstrauisch wurden. Ein drittes Faktum ist das, daß der Große Rath diesem Benehmen der Regierung durch das sogenannte Vertrauensvotum in einem höhern oder geringern Grade die Sanktion ertheilt hat. Es sollemand aufstehen und diese Thatsachen als unwahr bezeichnen. Ich will nicht untersuchen, inwiefern die Thatsachen, welche man der Regierung zum Vorwurfe macht, richtig sind oder nicht, und obschon ich mancherlei Aufklärungen geben könnte, will ich es dennoch unterlassen, da solches zu der Erledigung der beurtheilten Frage nichts beträgt. Aber das ist Thatsache, daß das Benehmen der Regierung so war, daß sie nun einmal das Zutrauen des Volkes verloren hat. Nun kann man sagen, der Große Rath habe das Zutrauen? Es ist allerdings richtig, daß der Große Rath das Zutrauen nicht verloren hätte, wenn nicht die Regierung in dessen Mitte säße und den Großen Rath zu Handlungen veranlaßt hätte, zu welchen sich der Große Rath niemals hätte verleiten lassen sollen. Das Vertrauensvotum bat den Glauben an die Unabhängigkeit und die Selbstständigkeit des Grossen Rathes erschüttert, und dadurch, daß er das Benehmen der Regierung gebilligt bat, ist das Misstrauen, welches man gegen die Regierung hatte, theilweise auch auf den Großen Rath übergetragen worden. So ist es nun Thatsache, daß die Regierung und der Große Rath das Zutrauen des Volkes nicht mehr in dem Grade besitzen, um eine Verfassungsrevision mit Erfolg vornehmen zu können. Man wird finden, ein solcher Ausspruch sei hart, aber bedenke man nicht nur, wie hart, sondern auch, wie wahr er ist. Auf der andern Seite dann frage ich: ist ein Verfassungsrath nicht die geeignetste Behörde, um eine Verfassungsrevision vorzunehmen? Vor allem aus ist zu bedenken, daß ein Verfassungsrath sich ungestört mit der Lösung der ihm gestellten Aufgabe beschäftigen kann, indem er keine weiteren Geschäfte hat, indem er durch kein Interesse individueller Natur gebunden ist, indem er keine Tendenzen hat, die Regierungsgewalt auszudehnen auf Unkosten des Rechts, sowohl in Bezug auf die richterlichen Behörden und deren Privilegien, als in Bezug auf das Volk. Er ist die geeignetste Behörde, um der geschagenden, der richterlichen und der vollziehenden Gewalt diejenigen Wirkungskreise zuzutheilen, welche einer jeden gebührt. Ein Verfassungsrath kann dies besser thun als der Große Rath. In letzterem wird sich stets die Rivalität der Gewalten geltend zu machen suchen; namentlich würde die Polizei- und Regierungsgewalt so Vieles als möglich in ihre Sphäre ziehen wollen. Wer hat vorzugsweise dahin gestrebt, die Regierungsgewalt auszudehnen? ist es nicht der Regierungsrath? ja, hat derselbe nicht sogar in der lebten Zeit versucht, den Abschnitt der Verfassung, welcher von der vollziehenden Gewalt handelt, in dem Sinne umzuwandeln, daß der obnedieß großen Regierungsgewalt noch größere Gewalt gegeben worden wäre? So wie der Große Rath zu früheren Anträgen des Regierungsrathes, welche man hätte von der Hand weisen sollen, Ja und Amen sagte, so befürchtet man, daß er auch hier das Nämliche thun würde. Sit., ich glaube nun gezeigt zu haben, daß ein Verfassungsrath, gestützt auf das positive bernische Staatsrecht erlaubt und legal sei, und daß der Große Rath zu einem solchen stimmen könne, ohne gegen die vorhandenen Grundgesetze zu verstößen. Ich schließe nun dahin, der Große Rath möchte erkennen: 1) die Verfassung sei sofort zu revidiren; 2) ein vom Volke gewählter Verfassungsrath

sei mit der Verfassungsrevision zu beauftragen; 3) falls dieser letztere nicht belieben sollte, so brante ich, daß das Volk über den Modus der Verfassungsrevision angefragt, und darüber in den Versammlungen abgestimmt werde. Ich will das Volk nicht fragen, weil ich es bereits in den Volksversammlungen gefragt habe; wenn indessen der Große Rath sich in seiner Mehrheit nicht überzeugt findet, was das Volk will, so kann ich auch dazu stimmen, daß man dasselbe anfrage, daß man an den Vollmachtgeber wache, damit er entscheide, wie es gehalten sein solle. Es ist gestern von Seite des Herrn alt-Regierungsrath Wyss gesagt worden, der Große Rath sei der Bevollmächtigte des Volkes, und die Verfassung sei eine Vollmacht, es rede dieselbe deutlich, und eine Anfrage werde zu nichts führen, der Bevollmächtigte sei an den Wortlaut der Vollmacht gebunden, und ob er von dieser Vollmacht Gebrauch machen solle oder nicht, darüber solle man nicht anfragen. Wäre Herr alt-Regierungsrath Wyss der einzige Bevollmächtigte und hätte er die Ansicht, daß die Vollmacht keiner Deutung fähig sei, so würde ich dessen Ansicht theilen, so aber ist der Große Rath der Bevollmächtigte, derselbe besteht aus 240 Mitgliedern, von denen ein Theil die Vollmacht so, ein anderer anders auslegt. Ist es in diesem Falle nicht natürlich, daß man zur Quelle zurückkehrt und den Vollmachtgeber fragt, wie er es gehalten wissen wolle, ob er die Vollmacht so verstehe, daß der Große Rath eine Verfassungsrevision vornehmen solle, oder ob diese einem Verfassungsrath zu übertragen sei? Im Zweifelsfalle kann und soll dieses geschehen. Nun, Tit., zum Schlusse noch ein Wort. Ich habe die Ehre gehabt zu bemerken, daß heute vor 15 Jahren, ja vielleicht gar zu dieser Stunde, eine Regierung, welche mit wenig Unterbrechung Jahrhunderte lang mit Ruhm regiert hat, durch die Zeitumstände gedrungen, dem Volke gegenüber ausgesprochen hat, sie lege die seit Jahren ausgeübte Souveränität ab, und übertrage sie dem Volke, damit dasselbe aus seiner Mitte sich diejenige Verfassung gebe, welche es für die beste halte. Ich glaube, dieser Ausspruch sei etwas Erhebendes, und ich theile in dieser Beziehung ganz die Ansicht, welche von einem Mitgliede des Regierungsrathes hier ausgesprochen worden ist. Wenn man in Bezug der heutigen Frage ein Beispiel citiren will, so kenne ich kein schlagenderes, als die so eben angeführte Abdankung der alten Regierung. Diese hat den Volkswünschen Rechnung getragen, obwohl die Versammlung zu Münsingen und die damals eingelangten Bittschriften sich mit der Anzahl Derer, welche sich jetzt für eine Verfassungsrevision und für einen Verfassungsrath ausgesprochen haben, lange nicht vergleichen lassen; sie hat den Zeitumständen Rechnung getragen und hat die Verfassungsfrage in die Hände des Volkes gelegt, ungeachtet sie das Recht hatte, dieselbe von sich aus zu erledigen. Nun sind die Umstände heut zu Tage noch ganz anders, alle die Wünsche, welche vor den Großen Rath gelangt sind, stimmen überein, und Niemand hat es gewagt, in Bittschriften oder Volksversammlungen eine andere Meinung auszusprechen. Das Volk ist also übereinstimmend, und es stellt die Bitte an Sie, daß die Verfassungsrevision durch einen aus dem Volke gewählten Verfassungsrath vorgenommen werde. Sollen wir nun weniger großherzig sein, als es die damalige aristokratische Regierung war? sollen wir, eine volksthümliche Regierung, die Volkswünsche verwerfen und dieselben unberücksichtigt lassen? Wenn wir das thun, so werden wir einfach beweisen, wie unendlich hoch die frühere Aristokratie über uns steht. Das, Tit., sind meine innigsten Gefühle, die ich Ihnen, Niemanden zu lieb und Niemanden zu Leid, an's Herz lege. Entscheiden Sie nun, wie Sie es gütinden, nur wünsche ich, daß der Entscheid zum Wohle des Vaterlandes ausfalle.

Blösch, Altlandammann. Ich muß mir eine Berichtigung erlauben, Tit. In meinem Vortrage bemerkte ich, die Konsequenz des unbedingten Grundsatzes der Volksouveränität müsse dahin führen, daß alle und jede Beschränkungen in Bezug der Stimmberichtigung dahin fallen, und dann komme man zuletzt dahin, zu beschließen, was im Waadtlande beschlossen wurde, nämlich daß auch Kriminalisierte, Bevogtete u. c. stimmberechtigt sein sollen. Hierauf erlaubte sich Herr Ochsenbein die Bemerkung, daß ich die Verfassung des Kantons Waadt verdächtigt habe u. c. Ich will den Ausdruck „Verdächtigung“ für jetzt hinnehmen und mich darüber nicht beleidigt zeigen, aber

doch daran liegt es mir, zu beweisen, daß in dieser Beziehung nicht ich im Irrthume bin, sondern gerade Herr Ochsenbein. Ich sagte nicht, dieses stehe in der waadtländischen Verfassung; ich sagte nur, es sei so im Waadtlande beschlossen worden, und dieses ist ganz richtig. Es wurde von den 30,000 auf dem Montbenon bei Lausanne durch einen sogenannten souveränen Akt beschlossen, diejenigen Artikel, durch welchen jene genannten Kategorien vom Stimmrechte gesetzlich ausgeschlossen waren seien aufgehoben. Allerdings gieng dann der spätere Verfassungsrath nicht so weit, sondern führte diese Beschränkungen wiederum ein, und so dürfte es dann am Ende hier auch gehen. Wenn die Führer der Volksmassen einmal ihren Zweck erreicht haben, so bekümmern sie sich nachher um Diejenigen, welche ihnen dazu geholfen, nicht mehr viel.

Bandler, Regierungsrath. Vor allem aus erkläre ich, daß ich dem Antrage auf Revision der Verfassung beipflichte; ich kann keinen bessern Beweis geben, daß mich bei dieser Frage keine Privatrücksichten leiten. Zu dieser Erklärung finde ich mich durch die gefallenen Neuverfassungen veranlaßt, weil gesagt wurde, das Interesse für die persönliche Stellung habe viel dazu mitgewirkt, daß bis jetzt keine Revision der Verfassung stattgefunden. Ich theile diese Ansicht nicht, ich habe zu viel Achtung vor dieser hohen Behörde. Vielmehr glaube ich, die Bekümmerniß wegen der Foigen, welche gewöhnlich mit der gleichen Revisionen verbunden sind, habe diese Versammlung bewogen, die Verfassungsrevision bis jetzt nicht vorzunehmen. Es ist nicht ein Geringes, Tit., die bestehenden Grundgesetze zu revidieren und dadurch faktisch provisorisch zu erklären. Dieses fühlte der Große Rath, und ich achte diese Aengstlichkeit, sie ist seiner vaterländischen Gesinnungen würdig. Wenn ich zur Revision stimme, so geschieht es nicht, um in dieser oder jener Behörde die Personen zu revidieren. Wenn, was schon wiederholt gesagt wurde, der Regierungsrath in seiner Mehrheit das Vertrauen des Großen Rathes nicht mehr besitzt oder verdient, und wenn hier irgend ein Mitglied diese Ueberzeugung hat, so ist es von seiner Seite unverantwortlich und pflichtuntreu, daß er nicht sofort auf Abberufung des Regierungsrathes antrug. Um den Regierungsrath durch andere Personen zu erneuern, ist es nicht nötig, die Grundfesten unsers Staatslebens zu erschüttern und das ganze Volk in Bewegung und Unruhe zu versetzen. Hier, Tit., in diesem Saale ist der Ort, Sie, Tit., sind die Behörde, wohin der Regierungsrath zitiert werden kann und soll, wenn die gegen ihn gerichteten Klagen begründet sind. Selbst Diejenigen von Ihnen, welche von der eigenen Schuld des Regierungsrathes nicht überzeugt sind, welche aber glauben, der Regierungsrath werde unter dem Volke mißkannt, haben die Pflicht, den Regierungsrath, wenn die Sache so weit gekommen ist, abzuberufen. (Der Herr Landammann ermahnt die Versammlung wiederholt zur Ruhe). Ich stimme auch nicht zur Revision, um einen andern Großen Rath zu bekommen. Der Große Rath besitzt das Vertrauen des Volkes noch. Wir müssen uns da nicht irren, nicht die Personen, welche hier sitzen, sind von Bedeutung, sondern die Interessen, welche sie hier repräsentiren. Es wird noch lange geben, bis wir eine Regierungsform haben, welche allen Landesgegenden gleich recht sei; die Interessen der einzelnen Landesgegenden sind noch auf lange Zeit hinaus allzusehr von einander getrennt. Noch lange werden derjenigen Bevölkerung, welche ein neues Finanzsystem durch direkte Steuern und Abgaben will, die Repräsentanten einer andern Gegend, welche ein solches Finanzsystem nicht will, nicht recht sein. Die Verschiedenheit dieser Interessen ist der Grund der Entzweigung, und nicht die Personen. Ich stimme aber zur Revision, weil ich dieselbe in Absicht auf die Sache für eine Verbesserung halte. Wenn wir arbeiten und nicht nur schwäzen, wenn wir das Volk leiten und nicht nur intrigiren, wenn wir das Volkse Leben veredeln und nicht vom Morgen bis am Abend in den Ofen einheizen, daß er fast zerspringt, dann wird unser Volk sich dessen zu freuen haben. In diesem Sinne also will ich revidieren oder abändern helfen, um zu verbessern. Revidieren oder abändern, das sind Worte; um Dasjenige zu entdecken, was nicht mehr recht ist, muß man es lesen, und dann abändern, d. h. revidieren. Zu diesem Ende hat man verschiedene Mittel vorgeschlagen. Die Einen wollen einen Verfassungs-

rath. Will man diesen, so fordere man uns offen auf, unsre Abdikation zu erklären, denn dies wäre dann unsre Stellung. Wir haben unsre Stellung nicht herzuleiten aus der Abdikationsakte der alten Regierung, wie ein Redner es gethan; die Urkunde, auf welche einzig wir uns zu stützen haben, ist die vom Volke angenommene Verfassung; einzig nach dieser und kraft dieser stehen wir hier und haben hier etwas zu sagen? Diese Verfassung nun fasse ich ganz einfach so auf, wie diejenigen Männer sie aufgefaßt haben, welche sie machen halfen. Ich habe geschworen, diese Verfassung zu handhaben, dieses haben wir alle geschworen, und dazu sind wir da. Der Eid nun, welchen ich geschworen, und mein Gewissen erlauben mir nicht, davon abzuweichen. Man hat von Begriffsverwechslung gesprochen und dieselben scharfsinnig nachgewiesen. Ja, Zit., es herrscht eine solche Begriffsverwechslung, bezüglich auf unsre Stellung, und sie will, wie es scheint, mächtig werden. Der Bär ist hier in diesem Saale aufgerichtet, und nicht draußen; hier dürfen nur wir die Revision erkennen und sie selbst vornehmen, und wir haben kein Recht, auch nur zu fragen, ob wir die als unübertragbare Aufgabe uns obliegende Revision einer andern Behörde anvertrauen wollen. Kapituliren mit unserm Eide und markten mit unserm Gewissen, das, Zit., soll der Große Rath nie und nimmermehr thun. Will das Volk einen Verfassungsrath, so sage man uns offen und fest, wir sollen abtreten, wie die alte Regierung es gethan, und unsre Verpflichtungen niederlegen. Wir haben hier nicht bloß auf Rechte zu verzichten, wie man gesagt, sondern wir haben schwere Pflichten auf uns, und diese können wir nicht versäubern, ohne zuvor das uns anvertraute Mandat zurückgegeben zu haben. Es mag sein, daß das Volk einen Verfassungsrath wünscht; aber so lange wir hier sitzen, dürfen wir nicht darüber sprechen, sondern wenn wir diese Ueberzeugung haben, so sollen wir abtreten. Sobald wir von der gesetzlichen Bahn abweichen, hören wir auf, zu sein, was wir sind, nämlich der Große Rath der Republik Bern. Uebrigens nimmt mich hierüber etwas Wunder, nämlich daß eine so ernste Frage mir nichts, dir nichts an einem Tage, im Moment der Aufregung definitiv entschieden werden soll, ohne vorhergegangene Prüfung und Beratung, während man über die geringsten Gegenstände eine reißliche Vorberathung und gründliche Berichterstattung verlangt. Diesem sonst üblichen Verfahren entgegen soll über die gestellten Anträge, betreffend die Niedersezung eines Verfassungsrathes, schon jetzt definitiv erkannt werden, über eine so wichtige Sache sollten wir jetzt nicht einen Vorbericht haben, nicht darüber schlafen? Man will sogleich an das Volk appelliren. Sind wir denn dazu befugt? Wir seien entzweit, sagt man. Aber was für ein Gesicht würden wir gegenüber dem Volke machen, wenn wir ihm sagten, wir wissen nicht, was wir sollen? Ist etwa weniger Uneinigkeit unter dem Volke in Betreff dieser Frage? Darfemand sagen, in allen Gegenden sei die Majorität für die Revision und für den Verfassungsrath? Ich erkläre mit fester Ueberzeugung und nach genauen Nachfragen, daß es ganze Gegenden giebt, welche weder das Eine, noch das Andere begehrn. Ich kenne eine Gegend, — ihre Repräsentanten sind da, — wo noch kein Mensch an einen Verfassungsrath denkt. Ich fordere ihre Repräsentanten auf, mir zu widersprechen, wenn ich im Irthum bin; ich habe dies aus ihrem eigenen Munde. Diese Gegend hat auch ihre Klagen, aber rubig erwartet sie, was der Große Rath seinen Pflichten gemäß darüber entscheiden wird. Wenn Sie das Volk anfragen, so werden Sie den Zweckpalt unter das ganze Volk verbreiten. Was gewinnen wir dabei? Wo sind wir dann, wenn dort Partien entstehen? Wäre es nicht hundertmal besser, wir würden im Bewußtsein unsrer beschworenen Pflichten einander die Hände reichen und ehrlich und redlich Dasjenige anstreben, was wir zum Frommen des Vaterlandes für das Beste halten? Wäre dies nicht hundertmal besser, als außerhalb dieses Saales zu treten und das Volk allen Intrigen der Parteien Preis zu geben? Sollen wir, wenn wir nicht nach dem klaren Buchstab der Verfassung zu entscheiden wagen, die uns durch Eid und Pflicht auferlegte Verantwortlichkeit dem Volke zuschieben, damit es revolutionire, weil wir nicht dürfen? Dürfen wir dem Volke die Frage vorlegen, ob es die Verfassung befolgt

wissen wolle, oder ob sie bei Seite zu legen sei? Treten wir lieber ab und gehen wir außerhalb dieses Saales und errichten dann ein Revolutionskomitee. Dies ist keine Schande, wenn die Noth da ist. Vor Allem aus aber sollen wir diese Sache wohl prüfen und an die beantragte Kommission weisen. Diese wird die eingelangten Petitionen, so wie die hier gefallenen Anträge reiflich erwägen und uns dann Bericht darüber erstatten. Alsdann können wir mit Unisicht und genauer Kenntniß der Sachlage entscheiden. Ich stimme einfach zum Antrage des Regierungsraths und der Sechszeher.

Kurz, Oberrichter. Ja, Zit., das Bernervolk ist ein biederer, solides Volk, und wehe dem, der es, sei es in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Theilen, verlebt und angreift! Ja, Zit., das Bernervolk hat das Recht, eine Revision seiner Verfassung zu verlangen, und dieses Recht macht ihm Niemand streitig. Ich bin auch überzeugt, daß die Revision von der Mehrheit des Volkes gewünscht wird, aber ebendeshwegen glaube ich nicht, daß es nöthig sei, das Volk darüber anzufragen. Schon seit Longem und schon häufig machten sich einzelne Stimmen für die Revision geltend; wenn aber diese Frage erst in der letzten Zeit etwas lebhafter zur Sprache kam, so ist dies ganz natürlich. Ein Funke, im rechten Momente in das Volk geworfen, kann in 24 Stunden zur Flamme werden, und wenn früher Manche diesen Wunsch bloß im Stillen hegten, so ist dies kein Grund, um sich zu verwundern, daß jetzt diese stillen Wünsche lebhaft hervortreten. Ich will auch eine Revision, und zwar eine umfassende, und habe sie schon seit Jahren gewünscht, aber ich will auf dem gesetzlichen Wege bleiben. Ja, das Bernervolk ist bieder und solid, und eben deswegen halte ich dafür, man dürfe ihm nicht zumuthen, daß es diese Revision auf einem ungesezlichen und verfassungswidrigen Wege wolle. Man sagt, das Volk sei nicht an seine Geseze gebunden. Das wäre traurig; würde übrigens ein Volk sich nicht schon in seiner Würde kompromittiren, wenn es heute sagt: Ich will dies, und morgen: Ich will etwas ganz Anderes? Ist es denn nicht schon für das einzelne Individuum mehr oder weniger eine Schande, wenn es nicht weiß, was es will, wenn es heute diesen Entschluß faßt und morgen einen andern? Die Distinktion, welche mein Freund Ohsenbein in Betreff von Abänderung und Revision vorbrachte, ist durchaus nicht stichhaltig. Konnte denn der Verfassungsrath von 1831 denken, daß man 15 Jahre später seinen Worten eine ganz andere Bedeutung würde geben wollen? Was ist Revision? Durchsicht, und infolge dessen Stehenlassen der zweckmäßigen und Abänderung der unzweckmäßigen Artikel. Nun wird behauptet, der Große Rath habe die Kompetenz nicht, zu revidiren, sondern nur die Kompetenz, abzuändern. Also hätte der Große Rath die Kompetenz nicht, das Gute stehen zu lassen, sondern nur die Kompetenz, das Unzweckmäßige abzuändern! Sie sehen, Zit., wie spitzig diese Distinktion ist, aber so spitzig, daß ihre Spitze zerbricht, wie Glas. Ueberhaupt scheint es mir, es ergehe uns, wenn wir noch so lange über diesen Punkt sprechen, wie Ischolle irgendwo im Adrich im Moos sagt: „In der That, ob sie gleich noch lange ihre Versuche erneuerten, sich gegenseitig Einer zu des Andern Ueberzeugung zu befehren, hatte der Meinungshader hier wie immer die Wirkung, jeden nur stärker in seinem Glauben zu bestreifen.“ Ich will nicht nochmals beweisen, daß nach der Verfassung dem Großen Rathen einzig das Recht zur Revision zusteht und er zur Aufstellung eines Verfassungsrathes nicht berechtigt ist, es ist dieses von Andern schon schlagend gezeigt worden. Ich behaupte einfach: Entweder machen wir die Revision auf verfassungsmäßigem Wege, oder wir machen eine Revolution. Entweder stimmen wir hier anders, als die Verfassung will, dann machen wir die Revolution selbst; oder wir überlassen den Entscheid dem Volke, und provociren dasselbe zu einer, allerdings friedlichen, Revolution, was freilich weniger gefährlich wäre, als wenn wir sie hier selbst machen. Ich bestreite unter gewissen Umständen dem Volke das Recht zur Revolution nicht. Auf den preußischen Kanonen steht: „Ultima ratio regis“ (der letzte Grund des Königs). Ich nehme an, auf unsren Kanonen steht: „Ultima ratio populi“ (der letzte Grund des Volkes). Ebenso sagt ein vielgefeierter Dichter: „Zum letzten Mittel, wenn kein andres mehr verfangen will,

ist ihm (dem Volke) das Schwert gegeben.“ Will aber dies sagen, für jede Kleinigkeit sei die Revolution gestattet? Wenn im Jahr 1831, wo unser Staatswesen sich nicht auf den Willen und die Rechte des Volkes gründete, man unter keinen Umständen den Volkswünschen hätte Rechnung tragen wollen, dann, Tit., wäre das Volk in seinem Rechte gewesen, das letzte Mittel, die ultima ratio, zu versuchen. Sowie die Griechen, als sie sich, da kein anderer Ausweg mehr war, mit Gewalt vom türkischen Soche befreiten, nur „die ewigen Rechte herunterholten, die droben hängen unveräußerlich,“ so erkenne ich jedem Volke, das sich in gleicher Lage befindet, das Recht zur Revolution zu. Aber selbst wenn man die Putschtheorie in ihren äußersten Konsequenzen anwenden wollte, frage ich: Ist jetzt hier der Grund zu einer Revolution vorhanden, selbst auch nur zu einer unblutigen und friedlichen? Die Verfassung sagt, der Große Rath solle auf dem Wege der Gesetzgebung die Revision selbst an die Hand nehmen. Wer ist nun der Große Rath? Ein Ausfluss des Volkes. Man sagt zwar, es sei dies gleichsam nur ein homöopathischer Ausfluss, er sei ja nur indirekt gewählt. Allein die Wahlmänner wurden doch direkt und mithin im Sinne des Volkes gewählt, und also wird man nicht läugnen können, daß der Große Rath ein Ausfluss des Volkes ist, was er im Jahr 1831 nicht war. Wenn damals der Verfassungsrath in der Natur der Dinge gegründet war, so ist er es unter den gegenwärtigen Umständen nicht. Dieses sah schon der Verfassungsrath ein, und daher wurde die Bestimmung, daß eine künftige Revision nur auf dem Wege der Gesetzgebung stattfinden solle, einstimmig angenommen. Wäre also hier die Anwendung jener ultima ratio des Volkes zu irgend welcher Revolution vorhanden? Gewiß nicht. Eben weil das Bernervolk ein biederer und solides Volk ist, kann ich mir nicht denken, daß es zu diesem letzten Mittel greifen werde, um der Verfassung, die es selbst gemacht, den Tritt zu geben und zu sagen: Weg damit, das ist nur ein Wisch Papier. Wie wir im Jahr 1831 schön und gesellig dastanden, so daß an unserer Verfassung gar kein Makel flekt, so möchte ich auch die neue Verfassung unter gleich schöner und geselliger Haltung des Volkes in's Leben treten sehen. Auch ich achte viel auf die Wünsche des Volkes, und ich gebe zu, daß, sowie die Revision überhaupt im Wunsche des Volkes liegt, so auch ein bedeutender Theil desselben einen Verfassungsrath wünscht, und ich will nicht rechnen, ob wirklich so Viele zu Aarberg waren, wie man sagt; ich nehme die Sache an, ohne zu markten. Allein zwischen einem Wunsche und zwischen dem Willen, diesen Wunsch den Gesetzen entgegen durchzuführen, ist ein großer Unterschied. Den Wunsch einer Revision durch einen Verfassungsrath hat ein Theil des Volkes, aber den Willen, diese Revision auf eine gesetz- und verfassungswidrige Weise durchzuführen, diesen Willen hat das Volk, weil es ein biederer und solides Volk ist, nicht. So sehr ich die Volksversammlungen beachte, ebenso sehr halte ich dafür, daß, wenn Diejenigen, welche sie veranlaßten, frei und offen vor das Volk getreten wären und ihm gesagt hätten, der Weg des Verfassungsrathes sei verfassungswidrig und unzulässig, das Volk an diesen Versammlungen ganz andere Beschlüsse gefaßt haben würde. Wer aber gerade hat diesen Gedanken des Verfassungsrathes in das Volk geworfen? Diejenigen, welche es zusammenberiefen. — Anstatt zu zeigen, daß der Verfassungsrath nicht zulässig sei, sagte man den Leuten von der Rednerbühne herab: Ihr sollt einen Verfassungsrath wollen, und da kann ich mich des Gedankens nicht ganz erwehren, daß die Beschlüsse der letzten Volksversammlungen eher das Echo der diese letzten veranstaltenden Männer, als daß die Anträge dieser Männer das Echo der stattgehabten Versammlungen gewesen sein möchten. Was um's Himmels willen könnte denn das Volk nöthigen, einen Schritt zu thun, welchen es nachher selbst im höchsten Grade bedauern würde? Es ist einzig und allein der Zeitraum von etwas mehr als einem Jahre auf dem Spiele. Unterdessen wird der Große Rath den Entwurf einer revidirten Verfassung vorbereiten lassen und zwei Mal berathen; nach Verflug des Jahres wird dieser Entwurf den Urversammlungen vorgelegt werden. Ihr, die Ihr alles Heil nur von einem Verfassungsrath erwartet, haltet Ihr etwa dafür, diese Vorlegung des Entwurfes in den Urversammlungen sei eine bloße Komödie? Wenn der Entwurf einer neuen Ver-

fassung dem Volke nicht recht ist, so wird es ihn verwerfen, und ich werde dann auch dazu stimmen. In diesem Falle ist dann allerdings der Verfassungsrath das einzige Mittel. Das Volk hat also nichts zu risquiren; entweder bekommt es in einem Jahre eine gute Verfassung und nimmt sie an, oder aber, es hat nach dem Antrage des Herrn Staatschreibers Hünerwadel das Recht, sofort den Verfassungsrath zu beschließen und durch diesen eine neue Verfassung entwerfen zu lassen. Lediglich muß es auf das Eine oder auf das Andere ein Jahr lang warten, und diese Geduld sollte es nicht besitzen, um auf dem Wege des Gesetzes und der Verfassung Dasjenige zu erlangen, was es nur irgend wünschen mag? Im Jahr 1831 gab es auch junge Leute, und diese hatten nicht weniger lebhaftes Blut, als die jetzigen; allein damals ließ man die alte dem Volke fremde Regierung von ihrer Abdankung hinweg noch fast 10 Monate lang ruhig regieren, um den Weg der Gesetzlichkeit nicht zu verlassen; ja sogar das im damaligen Momente so höchst wichtige Verbot der Pressefreiheit ließ man während dieser ganzen Zeit unangetastet, so daß der Volksfreund Anfangs in Solothurn gedruckt werden mußte; heute sollte man nun nicht so viel Geduld besitzen, daß man ein Jahr warten könnte, um auf der gesetzlichen Bahn zu bleiben, während unterdessen eine aus dem Volke herorgegangene Regierung regiert? Ich müßte es innigst bedauern, wenn die Geschichte einmal Folgendes von uns sagen würde: „Im Jahr 1831 hatte die alte Regierung, welche das Volk mit starker Hand im Zaume hatte und seine Rechte unterdrückte, nichtsdestoweniger ein Volk erzogen, welches zu Erreichung seiner gerechten Wünsche lieber sich einige Monate gedulden, als den Weg des Gesetzes verlassen wollte. Die spätere Regierung hingegen, welche dem Volke alle ihm gebührenden Rechte gewährte, hatte im Jahr 1846 nicht so viel gewirkt, daß das Volk ein Jahr hätte warten mögen, um auf dem Wege des Gesetzes das Ziel seiner Wünsche zu erreichen.“ Ein solcher Ausspruch der Geschichte, Tit., wäre dereinst ein schlechtes Kompliment für die vom Volke gewählte Regierung. Ebne also Federmann seine Pflicht, und dann wird auch das lebhafteste Blut in Schranken gehalten werden können.

Im oberste g, Oberrichter. Es sind zwei Hauptfragen, um die es sich in der gegenwärtigen Diskussion handelt; die eine betrifft die Revision der Verfassung selbst, die andern den Modus, oder die Art und Weise, wie die Verfassung revidirt werden soll. Was die erste Frage anbelangt, so habe ich darüber bereits im Kollegium vor Regierungsrath und Sechzehnern meine Ansicht ausgesprochen und den Satz aufgestellt, daß eine gute Verfassung schlecht und eine schlechte Verfassung gut administriert werden könne, daß mithin das Wohl und Wehe eines Volkes nicht allein von den Bestimmungen seiner Konstitution abhängt, sondern vielmehr von der Art und Weise, wie dieselbe verwaltet wird. Diese Behauptung wiederhole ich hier und ich habe die heilige Überzeugung, daß wenn die Regierung von Bern nach dem bekannten unglücklichen Ereignisse, an dem sie selbst eine große Schuld trug, gleich wie die Regierungen von Solothurn, Aargau und Baselland, fortgefahrt wäre, im freisinnigen Geiste zu handeln, und nicht gesucht hätte, alle liberalen Kräfte zu erdrücken, das Bernervolk das Bedürfnis der Revision seiner Verfassung bei weitem nicht so sehr gefühlt haben würde, wie sich dasselbe gegenwärtig darstellt. Bei jener Verathung ist mir aufgefallen, daß viele Mitglieder des Regierungsrathes sich dahin aussprachen, daß sie eine Revision der Verfassung weder für nothwendig noch zweckmäßig halten, und daß dieser auf einmal regegewordene Wunsch nur das Werk einiger Leiter und Wöhler sei, in welchem sie den Willen des Bernervolkes durchaus nicht erkennen, daß sie aber nichtsdestoweniger dem Drange der Umstände nachgeben wollen. Ich erwiederte hierauf, daß diese Herren mit sich selbst in den größten Widerspruch gerathen, indem, was wenigstens mich betrifft, wenn ich dafür hielte, daß eine Revision der Verfassung weder zweckmäßig sei, noch im Willen des Volkes liege, ich nicht dazu, sondern mit Herrn Altlandmann Blösch, der gar nicht revidiren wollte, stimmen würde. Eine weitere, damals von Herrn Regierungsrath Jaggi, älter, gefallene Bemerkung, daß es diesen Leuten, wie er sich ausdrückte, mehr um einen Personenwechsel in der Regierung als um eine Revision der

Verfassung in ihren materiellen Theilen zu thun sei, ist insofern richtig, als die Revision nicht so schnell und allgemein verlangt worden wäre, wenn, wie gezeigt worden, die Regierung in der jüngsten Zeit einen andern Weg eingeschlagen hätte; dabei muß man aber auch nicht verkennen, daß unsere Verfassung, die im Jahr 1831 zur Zeit des Ueberganges von der schroffen Aristokratie in die Demokratie in vielen Beziehungen vielleicht als ein Muster angesehen werden konnte, dennoch mit solchen Hauptmängeln behaftet ist, daß eine Durchsicht und Verbesserung in allen ihren Theilen nicht nur zweckmäßig, sondern absolut erforderlich ist. Weiter über diese hier bereits so vielfach besprochene Frage einzutreten, halte ich für überflüssig, da ich von der Voraussetzung ausgehe, daß die große Mehrheit dieser Behörde über die Notwendigkeit der Revision im allgemeinen nicht mehr im Zweifel sein kann, und namentlich ist es hier nicht der Ort, schon jetzt die Punkte hervorzuheben, die einer Verbesserung bedürfen. Ich gebe daher sogleich zu der zweiten Frage über, um die sich der Streit hauptsächlich dreht, nämlich zu der Frage: ob die Revision durch den Großen Rath selbst oder durch einen Verfassungsrath vorgenommen werden solle? In dieser Beziehung kommen mehrere Hauptrücksichten in Betracht. Vorerst handelt es sich um den reinrechlichen Gesichtspunkt. Dieser führt uns auf die Interpretation des vielfach zitierten §. 96 der Verfassung. Dieser Paragraph gestattet Abänderungen der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung, nirgends ist darin aber verboten, daß eine Revision nicht durch das Volk selbst geschehen könne; was in dieser Hinsicht nicht verboten ist, das ist erlaubt. Ich kann noch zugeben, daß dieser Paragraph die Behörde binde, allein niemals kann das der Fall sein mit dem obersten Souverän, der das Grundgesetz erlassen hat, wie ich später zeigen werde. Uebrigens mache ich hier auf einen Widerspruch aufmerksam, in welchen diejenigen verfallen, welche den §. 96 für bindend halten. Diese erklären selbst, daß wenn in der Verfassung die Bestimmung enthalten wäre, daß dieselbe z. B. erst in 50 oder 100 Jahren oder gar nicht revidirt werden könne, diese Vorschrift für das Volk gar nicht bindend sein würde. Ich bin damit ganz einverstanden, aber ich frage: wäre dies nicht so gut eine Vorschrift, als diejenige, die im §. 96 erscheint? Offenbar. Wenn dieses aber richtig ist, warum sollte denn das Volk nicht sowohl zu dem Einen als zu dem Andern berechtigt sein? Dies ist nach meiner Ansicht ganz klar. Bei diesem Anlaß komme ich zu einem Gegenstand, der mich sehr bemüht. Es ist dieses der Eid. Die Gegner behaupten, daß nach dem Eid, den jedes Mitglied des Großen Rathes ablegt, die Revision der Verfassung nur im Sinne des §. 96 vor sich gehen könne, mit andern Worten, daß alle diejenigen, welche etwas anderes verlangen, eidbrüchig werden müssen. Tit., ich will Niemandem zu nahe treten, jeder mag in dieser Beziehung mit sich selbst abrechnen, allein ich habe das Recht zu verlangen, daß man auch Anderer Meinung achte. Auch ich habe einen Eid geschworen, allein gerade dieser Eid und mein Gewissen gebieten mir, die Interessen des Volkes zu wahren und so zu stimmen, wie ich stimmen werde. Verdächtigungen in diesem Sinne, durch welche man nichts anderes bezweckt, als einen moralischen Zwang auszuüben, weise ich mit Entschiedenheit zurück. Ich gebe über zu dem wichtigsten und entscheidenden Punkte, es ist dieses derjenige der Souveränität des Volkes, welche im §. 3 der bestehenden Verfassung demselben garantirt ist. Nun frage ich, was ist Souveränität? Es ist das Urrecht jedes freien Volkes, sich selbst seine Verfassung zu geben und je nach dem eintretenden Bedürfnisse abzuändern, ein Recht, auf das kein freies Volk verzichten kann. Man wendet zwar ein, nach dem angeführten §. 3 habe das Volk die Souveränität dem Großen Rath übertragen, und es ist bekannt genug, daß eine gewisse Partie dieses Recht des Volkes nun in den Großenrath- und Regierungsrathssaal eingrenzen möchte. — Allein jene Behauptung ist unwahr und nur so viel ist daran richtig, daß das Volk einzelne Theile seines Hoheitsrechtes der obersten Landesbehörde zur Ausführung übertragen hat. Das höchste Recht aber, die Verfassung, die nichts anderes ist, als ein gemeinsamer Beschuß des Volkes, abzuändern, hat das-selbe niemals übertragen und übertragen können, und dieses Recht vindizire ich dem Volke bis auf den letzten Hauch. Ungenom-

men aber auch, daß Volk hätte sich seiner Souveränität wirklich begeben und dem Großen Rath die alleinige Ausübung übertragen, so frage ich: kann es, als Vollmachtgeber, diesen Auftrag nicht jeden Augenblick zurücknehmen? Kann die Generation des siebzehnten Jahrhunderts diejenige des achtzehnten binden, oder diejenige von 1831 das Volk von 1846? oder schließt etwa das Volk, wie man von konservativer Seite vielfach behaupten hört, mit der Regierung, deren Mitglieder es selbst wählt, einen Vertrag? Tit., alle diese Fragen sind so einfacher Natur, daß sie zum Glücke heute zu Tage keiner weiteren Ausführung bedürfen. Herr Staatschreiber Hünerwadel hat erinnert, wie die gegenwärtige Verfassung auf die legalste Weise entstanden sei, und daß man sich wohl hüten müsse, irgend einen andern Schritt zu thun, als in derselben vorgeschrieben sei. Hierauf erwiedere ich, daß man mit der Legalität von 1831 in dem Sinne, wie sie Herr Hünerwadel meint, nicht zu sehr pochen sollte, wenn man weiß, daß Herr Hans Schnell bei der Münzingerversammlung offen erklärt hat, daß er den Spaz in den Händen habe, und daß, wenn die alte Regierung nicht sofort abgebe, er diesen Spaz erdrücken könne, wann er wolle. Herr Blösch hat sich auf Herrn Altlandammann Baumgartner von St. Gallen berufen, welcher früherhin in Bezug auf die Souveränität und die Rechte des Volkes mit uns die gleichen Ansichten getheilt habe, nunmehr aber davon zurückgekommen sei. Hierauf antworte ich dem Herrn Altlandammann Blösch, daß Herr Baumgartner für mich durchaus keine Autorität bilde, umso weniger, da bekanntlich Herr Baumgartner, so lange er ein freisinniger Mann und die Siedlung der liberalen Eidgenossenschaft war, mit uns übereinstimmte; seitdem er aber ein Freund der Jesuiten und Pfaffen geworden und mit den ultramontanen Ständen Hand in Hand eine ganz andere Sprache führt. Nun komme ich weiter und frage: ist es zweckmäßig, daß die Revision der Verfassung dem Großen Rath übertragen werde, besitzt derselbe im Volke das nötige Vertrauen? Ich antworte mit Nein. Diese Behörde ist beinahe in zwei gleich starke Lager getheilt, keine Partei kann zu der andern das nötige Vertrauen haben; ich wenigstens habe zu der konservativen Partei kein Vertrauen, daß die Verfassung in einem liberalen Sinne revidirt werde, und ich muthe derselben auch nicht zu, daß sie in mich das erforderliche Vertrauen setze. Wenn nun aber der Große Rath zu sich selbst nicht Vertrauen hat, wie soll man dem Volke zumuthen, daß es Vertrauen in diese Behörde setze? Und was wäre das Resultat hievon? Dieses, daß gerade Diejenigen, die die Revision der Verfassung wünschen, den revidirten Entwurf verwirren würden. Ein fernerer Grund, warum ich die Verfassungsrevision nicht dem Großen Rath überlassen will, liegt darin, weil diese Behörde zu sehr den Einflüssen des Regierungsrathes, über dem sie zwar stehen sollte, aber nicht steht, ausgesetzt ist. Ist der Regierungsrath liberal, so stimmt auch der Große Rath liberal; ist der Regierungsrath aber konservativ, so erhält er auch in diesem Sinne die Mehrheit im Großen Rath. Dies ist eine Thatsache, die sich nach längern Beobachtungen nicht bestreiten läßt. Wie und in welchem Sinne aber der Regierungsrath zu revidiren gedacht, haben wir letzten Herbst gesehen, als uns derselbe einen Entwurf-Revision des Vollziehungsabschnittes vorlegte, durch welchen er beantragte, die Beamten ohne Urtheil und ohne Motiv abzurufen und absezzen zu können, mit andern Worten also nichts Anderes beabsichtigte, als die Beamten zu elenden Kreaturen, die selbst keinen eigenen Willen mehr haben sollten, zu stempeln. Die Regierung geht mithin auf nichts Anderes aus, als ihre Gewalt zu verstärken; nun frage ich aber: ist die Regierungsgewalt seit dem Jahre 1831 nicht stark genug gewesen? Wohl freilich, und sie wird immer stark genug sein, so lange die Regierung nach dem Willen des Volkes regiert. Es sind aber noch andere Gründe, welche die Übertragung des Verfassungsrevisionswerkes an einen Verfassungsrath absolut notwendig machen. Wird die Revision durch den Großen Rath vorgenommen, so sind nach den Bestimmungen der Verfassung wenigstens zwei Jahre erforderlich, und ich zweifle sehr, ob in diesem Zeitraume das ganze Werk, die Wahlen und Alles vollendet sein werden, während dem, wenn ein Verfassungsrath aufgestellt wird, wir die Aussicht haben, daß bis zum nächsten neuen Jahre die ganze Operation ihr Ende er-

reicht haben werde. Wird die Revision der Verfassung in die Länge gezogen, so tritt bei dem Volke entweder Apathie oder Aufregung ein, — und Beides müssen wir verhindern. Wir wollen nicht überstürzen, und namentlich darf die materielle Berathung nicht übereilt geschehen, in der Form aber, zum Ziele zu gelangen, müssen wir schnell sein. Man hat auf die Bedeutamkeit der Verfassungsrevision in Beziehung auf die eidgenössischen Verhältnisse aufmerksam gemacht, ich will diese Frage auch berühren, allein gerade aus einem entgegengesetzten Gesichtspunkte. Auch ich erkenne die volle Wichtigkeit dieses Verhältnisses. Bern war unverkennbar seit Jahren der Anhaltpunkt der freisinnigen Schweiz. Wankt Bern, wie dies namentlich unsere Nachbarn von Solothurn, Aargau und Basel Land aus dem Benehmen, das die hiesige Regierung seit einiger Zeit an den Tag gelegt hat, haben schließen müssen, so stehen auch diese Kantone nicht mehr fest. Bern wird zudem nächstes Jahr wieder Vorort. Nun frage ich: wie soll Bern in seiner Stellung als leitende Behörde in eidgenössischen Dingen mit Erfolg handeln können, wenn es in sich selbst zerrissen ist und mit sich selbst zu thun hat? Darum ist es im höchsten Grade wünschbar, ja die Nothwendigkeit gebietet es, daß wir bis zu diesem Zeitpunkte aufgeräumt haben, wenn nicht unsere Wirksamkeit gänzlich zerstört sein soll. Noch mehr. Seit längerer Zeit bereits haben sich die ultramontanen Stände in offenen und geheimen Konferenzen mit einander verbunden, offen rüsten sie sich zum Kampfe, und wir können mit Sicherheit voraussehen, daß sie, sobald sie sich stark genug fühlen, die Offensive ergreifen werden. Die Klosterfrage wird unfehlbar mit erneueter Kraft wieder auf's Tapet gebracht werden, St. Gallen ist gefallen und für unsere Gegner gewonnen, und wenn noch ein Stand hinzutritt, so kommen wir in den Fall, die Klöster wieder einzuziehen zu helfen. Wollen wir das, ist das eines freien Volkes würdig? Nein, wird man mir antworten. Allein wer bürgt dafür, daß wir im Falle der Noth schnell und zur rechten Zeit handeln können? Um thatkräftig und wirksam aufzutreten zu können, ist Zutrauen zwischen Volk und Regierung absolut nothwendig. Lassen wir diese Rücksichten außer Acht, so geht nicht nur das liberale Prinzip in der Eidgenossenschaft verloren, sondern es wird sogar unsere eigene Kantonalsoveränität gefährdet. Solothurn und Aargau sind bedroht; fallen dieselben, so fällt auch unser Jura, und wir haben den Krieg im eigenen Herzen. Und werfen wir einen Blick auf die Umgebung, welche Nachbarn haben wir alsdann noch? Nur Jesuiten, Aristokraten und Pfaffen: Neuenburg, Freiburg, Wallis, die kleinen Kantone und Luzern. Berns Einfluss ist verloren und unser höchstes Gut, die Freiheit, gefährdet. Noch ein Wort über die Volksversammlungen, die man auf eine niederträchtige Weise zu verdächtigen und herunterzusezen sucht. Ich habe derjenigen am Gwatt beigelehnt, dort war keine eigentliche Volksversammlung ausgeschrieben, sondern es kam bloß der Volksverein von Thun mit einigen liberalen Männern des Niedersimmenthales in einer unerwarteten Menge von 1000 bis 1500 Männern zusammen. Die Versammlung bestand aus den achtbarsten Männern der Gegend, die wohl wußten, was sie thaten, und nicht nöthig hatten, sich zuerst aufzufegen zu lassen. Einstimmig wurde den Anträgen des Herrn Funk beigestimmt. Man behauptet zwar, in den Volksversammlungen gebe sich der Gesammtwille des Volkes nicht kund, sondern dieser könne sich nur in den Urversammlungen darstellen. Ich gebe dieses zum Theil zu, allein soll man denn den Willen einer solchen Menge ehrenfähiger und aktiver Staatsbürger, die mit weit mehr Ruhe und Ordnung verhandeln und Beschlüsse fassen, als wir hier im Großen Rath, nicht achten? — Das Recht der Vereine ist heilig, und niemals werden wir uns dasselbe schmälern lassen. Ich komme endlich zu den gefallenen Anträgen selbst. Derjenige des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk geht dahin: zuerst das Volk anzufragen, ob es eine Revision der Verfassung wünsche? wenn ja, ob durch den Großen Rath oder durch einen aus dem Volke frei zu wählenden Verfassungsrath; wird Letzteres erkannt, so fragt es sich weiter, ob diese Behörde direkt oder indirekt nach dem bisherigen Wahlmodus zu wählen sei? Was mich betrifft, so hielte ich es für das Rationellste, wenn der Große Rath die Revision der Verfassung hier beschließen und nur die andern

Fragen, um die sich der Kampf hauptsächlich dreht, dem Volke zur Entscheidung vorlegen würde. Ich will indessen keinen besondern Antrag stellen, sondern schließe mich demjenigen des Herrn Funk an. Ich frage nun: was ist unter den gegenwärtigen Umständen vernünftiger und billiger, als daß der Große Rath seine Konstituentschaft, das Volk, frage, was es wünsche? Ja ich habe die heilige Überzeugung, daß wir nur auf diesem Wege die Ruhe und Ordnung im Vaterlande erhalten können, und verwahre mich gegen jede Folge, wenn wider Erwarten anders erkennt werden sollte. Der Ansicht des Herrn Schultheissen von Tavel, daß man dem Volke vorerst nur die erste jener Fragen zur Entscheidung vorlege, könnte ich nicht beipflichten. Dadurch würde man dem Volke ein Misstrauen zeigen, das es nicht verdient. Und warum nicht auf einmal die Sache erledigen, um so mehr, da der Herr Antragsteller eventuell selbst einverstanden ist, daß man dem Volke auch die zweite Frage vorlegen müsse, wenn die erste bejaht wird? Ebensowenig könnte ich zum Antrage des Herrn Staatschreibers Hünerwadel stimmen, welcher dahin geht, daß man den §. 96 sogleich für den Fall revidire, daß wenn die neue Verfassung verworfen werden sollte, sofort ein Verfassungsrath bestellt werden könnte. Dies würde uns gleich auf die lange Bank führen und ich halte dafür, daß wenn der vom Großen Rath revidirte Entwurf verworfen wird, ein Verfassungsrath sich von selbst giebt. Eine weitere Ansicht, daß wenn dem Volke die Frage über einen Verfassungsrath vorgelegt werde und dieses sich dafür entscheide, der Große Rath abtreten müsse, ist durchaus unbegründet. Dieses hieße geradezu, die Revolution von oben herab machen. Die Behörden werden in ihren Funktionen fortfahren, bis das Werk vollendet ist. Wenn aber einzelne Glieder derselben, die immer mit Demission drohen, abtreten würden, so hätte ich durchaus nichts dagegen, sondern würde ihnen dazu noch sehr dankbar sein. Schließlich erlaube ich mir noch einen Zusatz zu dem Antrage des Herrn Funk zu machen, dahin lautend: „daß für den Fall nach dem Antrage des Herrn Funk erkennt wird, zur Ausführung dieses Beschlusses sofort eine Kommission aus der Mitte des Großen Rathes gewählt werde.“

Herr Landammann. Ich begreife zwar die Ermüdung dieser hohen Versammlung, aber nichtsdestoweniger verträgt sich das beständige Geräusche, das ewige Hin- und Hergehen nicht mit der Würde einer obersten Landesbehörde. Ich will erwarten, obemand etwas dagegen einzuwenden hat, daß ich für heute die Sitzung aufhebe.

Fischer. Ich trage darauf an, fortzufahren; sonst fängt die Diskussion morgen wiederum von vornen an.

I moberteg unterstützt diesen Antrag.

Saggi, Regierungsrath, jünger. Ich möchte hingegen den Antrag des Herrn Landammanns unterstützen. Es ist jetzt $6\frac{3}{4}$ Uhr; noch mehrere Mitglieder werden vielleicht auftreten wollen, und namentlich ich befnde mich darunter. Ich möchte nun mit der Zeit nicht genötigt sein, sondern frei Alles sagen können, was ich zu sagen habe.

von Tavel, Schultheiss. Ich unterstütze diesen Antrag um so mehr, als ich bereits gesprochen habe.

Neuhaus, Altschultheiss. Obwohl es wünschenswerth wäre, daß wir heute wenigstens bis zum Schlussraporte gelangen möchten, so ist die Sache doch so wichtig, daß man jedem Redner die Freiheit lassen soll, so lange zu sprechen, als er will. Auch ich trage also darauf an, hier abzubrechen.

Mit Mehrheit gegen 46 Stimmen wird beschlossen, die Fortsetzung der Berathung auf morgen zu verschieben.

(Schluß der Sitzung um 7 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Winter Sitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 14. Januar 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Bequignot.

Nach dem Namensaufrufe werden als eingelangt angezeigt:

- 1) eine Vorstellung der Rechtsamegemeinde von Wyleroltigen, Holzrechte betreffend;
- 2) fünf Vorstellungen seeländischer Gemeinden, gleichlautend wie die früher angezeigte von Biglen.

Herr Landammann. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, muß ich Sie, Tit., vor Allem aus um Ihre Nachsicht bitten, indem ich sehr leidend bin. Sodann noch eine Bemerkung: Die gestrige Nachmittagsitzung war ziemlich unruhig; ich will hoffen, daß heute die Berathung mit Ruhe, Ordnung und Aufmerksamkeit werde geführt werden. Vor Allem aus habe ich mir vorgenommen, die möglichst freie Meinungsäußerung zu gestatten, und wenn ich gestern nicht einschritt, als einige Worte gefallen waren, welche dazu hätten veranlassen können, so geschah es einzig darum nicht, weil ich die Freiheit der Meinung in einer so höchst wichtigen Frage nicht beschränken wollte.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Vortrages, betreffend die Grundlagen zu einer Verfassungsrevision.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Der Tit. Herr Landammann sagte soeben, er halte die vorliegende Frage so wichtig für das Land, daß er der Diskussion möglichst freien Spielraum lassen wolle. Ich bin ihm dafür sehr dankbar; wir sollen uns einige Stunden oder Tage mehr oder weniger nicht reuen lassen, um diese Lebensfrage mit möglichster Umsicht zu behandeln. Je mehr Stimmen pro oder contra erhoben, desto lieber ist es mir, weil dadurch die Volksstimmung aller Landesteile am besten erkannt wird, indem die im Lande zerstreut wohnenden Grossräthe am besten im Stande sind, sich mit derselben bekannt zu machen. Herr Schultheiß von Tavel hat gestern seine Rede damit angefangen, es herrsche hier sehr großer Zwiespalt, gegenseitiges Misstrauen, über dessen Gründe er aber nicht eintreten wolle. Ich finde nun gerade, dies sei ein Umstand, den man näher erörtern solle. Wir sollen uns selbst prüfen, wo der Fehler liegt, und sollen untersuchen, woher das Misstrauen komme, und ob ein solches gegründetes Misstrauen gegen den Grossen Rath wirklich existire, wie man glauben machen

will, und wo die Gründe davon liegen. Gestern nun trat einer meiner Herren Kollegen, Herr Regierungsrath Jaggi, älter, hier auf eine Weise auf, welche am allerersten Zwiespalt herbeiführen kann. Er sprach von Aufregung des Landvolkes, Umtrieben etc., und schrieb dieses grossenteils den Minoritäten zu. Da er in der Mehrzahl sprach, so muß ich vermuten, er habe auch die Minorität des Regierungsrathes darunter verstanden. Da muß ich vorerst bemerken, daß es mich dünt, wenn die Majorität des Regierungsrathes hier den Sieg einmal davon trägt, während die Minorität zweimal in sehr wichtigen Lebensfragen den Sieg im Grossen Rath errang, so sollte sich die Majorität nicht gar sehr mit ihrem Siege brüsten. Zweimal hat die Minorität des Regierungsrathes hier beinahe einstimmig das Mehr bekommen: zuerst in der Frage der Begnadigung der Reaktionärs, das zweite Mal erst neulich bei der Frage über die Einstellung der Beamten, welche am Freischaarenzug Theil genommen. Damals hatte die Minorität des Regierungsrathes nicht etwa geschwiegen, bis die Sache hieher kam, sondern sie hatte schon im Regierungsrath zu rechter Zeit davor gewarnt. Räumenlich hatte ich schon im Regierungsrath gefragt, daß, während vor dem Freischaarenzug kaum $\frac{1}{10}$ tel oder $\frac{1}{10}$ tel der Bevölkerung für das Freischaarenwesen an sich geästimmmt war, ich überzeugt sei, daß nach dem unglücklichen Ausgang des Freischaarenzuges $\frac{1}{10}$ tel der Bevölkerung mit den Freischaaren sympathisiren wegen der Grundsäfe. Beleidigter Nationalstolz und Mitleid mit den Schicksalen der Theilnehmer am Freischaarenzug traten hinzu. Das bernische Volk konnte nicht leiden, daß seine rüstigen jungen Kämpfer unterlegen sein sollten einem Volke, das in den Händen der Pfaffen und Jesuiten sei. Meine Zehntheile also, sagte ich damals, sympathisiren mit den Freischaaren den Grundsäfen nach, nicht dem Wesen nach, denn das Freischaarenwesen an sich missbilligte ich stets; ich war aber überzeugt, daß auf dem Lande keine Hütte war, wo nicht ein Herz blutete. Sollen wir jetzt, fragte ich, nachdem wir den Freischaarenzug beim besten Willen nicht hindern konnten, hintendrein noch gleichsam mit Messern in die offene Wunde stechen? Diese Worte sind verhakt, man hat nicht darauf gehört, sondern man wollte die betreffenden Beamten auf der Stelle abberufen. Endlich brachte es die Minorität dahin, daß diese Sache dem diplomatischen Departemente zur Begutachtung zugewiesen wurde; es handelte sich aber damals um nichts Geringeres, als um die Abberufung jener Beamten. In der folgenden Sitzung fand man dann für gut, sich auf eine bloße Einstellung zu beschränken. Ich sagte alle Folgen dieser Maßregel im Regierungsrath voraus; es half aber nichts. Sie wissen nun, Tit., welchen Ausgang die Sache hier genommen hat, und daß gerade diejenigen Regierungsglieder, welche im Schooße des Regierungsrathes den Antrag durchgelegt hatten, dann hier die ersten waren, welche den Grossen Rath batzen, eine Art Amnestie zu ertheilen. Dies war die erste Ursache des Misstrauens, welches die Regierung auf sich geladen hat, und zu dieser Handlung kamen dann noch viele andere hinzu, wodurch das Zutrauen des Regierungsrathes in politischer Beziehung ja freilich beinahe auf Null reduziert wurde. Wenn man vor dem Unglücke nicht abwehren und dasselbe nicht vermeiden kann, und wenn man dann

nach dem Unglücke noch von oben herab auf die Unglücklichen los-schlagen will, so ist es ganz natürlich, daß dadurch die Gemüther in Bewegung gesetzt werden, und daß namentlich auch die Presse sich dagegen röhrt. Die Presse hat dies gethan, und zwar gegen Mitglieder der Regierung und gegen einzelne Beamte auf eine Weise, die ich durchaus nicht billigen konnte. Vieles, was die Presse darüber sagte, billigte ich, aber persönliche Anfeindungen und systematische Herabwürdigungen der Regierung wegen eines einzelnen Fehlertes derselben konnte ich nicht billigen. Als nun das Zutrauen in die Regierung und in einzelne Mitglieder derselben, namentlich diejenigen, welche zugleich Mitglieder des diplomatischen Departementes sind, sichtlich abgenommen hatte, suchten dieselben ihre Sache zu derjenigen des Großen Rathes zu machen vermittelst des Vertrauensvotums. Auch hiegegen habe ich gewarnt, und ich bin so frei, meine damaligen Worte hier in Erinnerung zu bringen. Ich sagte: ich sehe dabei voraus, daß die eine oder andere Behörde dadurch ihren politischen Kredit auf dem Lande gänzlich verlieren werde, entweder der Regierungsrath oder der Große Rath; daher frage ich, was besser sei, daß bloß 17 Mitglieder oder aber daß 240 Mitglieder das Zutrauen verlieren. Allein man hat mir auch hier nicht geglaubt. Der Große Rath ging auf die Sache ein, und beschloß dann etwas, was sich eigentlich von selbst versteht, nämlich, die Regierung solle Ruhe und Ordnung handhaben nach dem Geseze. Ich erkläre nun, daß nach meinem Dafürhalten die Majorität sehr klug gehandelt hat, und daß ich ihr dankbar dafür bin. Der Große Rath hatte erst am Morgen der damaligen Sitzung jenen düstern Bericht über die politischen Zustände des Landes, worin man alle guten Zwecke der Freischaaren beiseits setzte und der Sache einen andern Charakter zu geben suchte, ausgetheilt erhalten, verbunden mit dem Antrage zu einem Vertrauensvotum und verbunden mit der Drohung, verneinenden Falles auf der Stelle abzugeben. In diesem Momente nun, wo man eine solche Alternative am allerwenigsten erwartet hatte, sich in den Fall zu setzen, den Regierungsrath zum größten Theile neu bestellen zu müssen, war allerdings sehr bedenklich, und daher mußte ich finden, die Majorität habe klug gehandelt; auch bin ich überzeugt, daß wegen des damaligen Beschlusses der Großen Rath seinen politischen Kredit nicht verloren hätte, und daß auf dem Lande deswegen keine Stimme gefallen wäre, als könne man dem Großen Rath für die Revision der Verfassung nicht Zutrauen schenken. Allein man trieb nachher die Sache weiter und zwar auf eine Weise, die ich im höchsten Grade mißbillige. Man suchte durch ein, auf Kosten der Regierung gedrucktes und unter der Leitung des diplomatischen Departementes stehendes, Blatt jenen ganz unschuldigen Beschluß des Großen Rathes, die Regierung solle Ruhe und Ordnung nach dem Geseze handhaben, als ein eigentliches Vertrauensvotum auszubeuten. Man ging dabei so weit, daß man sich in diesem Blatte alle Mühe gab, die Majorität und die Minorität des Großen Rathes als Feinde einander gegenüberzustellen. Dies geschah in einem Blatte, welches, ich wiederhole es, unter der Leitung des diplomatischen Departementes stand und auf Staatskosten gedruckt wurde. Dies war dann der Grund, warum viele Mitglieder des Großen Rathes, welche in den bejüten Abstechen am 12. September mit der Mehrheit gestimmt hatten, auf dem Lande in den Wahlen durchfielen. Dies mußte ich im höchsten Grade bedauern. Als nun das sogenannte Vertrauensvotum, welches ich aber nicht als solches anerkenne, ausgesprochen war, fühlte sich — ich werde mich frei und offen darüber äußern — die Majorität des Regierungsrathes ziemlich stark, und sie machte es nicht etwa wie die Minorität, welche früher zweimal hier im Großen Rathen den Sieg davon getragen hatte und schwieg, sondern schon in den ersten Sitzungen nach jenem Votum fiel eine sehr niedrige Ansspielung im Schooße des Regierungsrathes gegen die Minorität derselben. Ich hatte gehofft, das Präsidium würde den Betreffenden dafür zurechtschreiben, allein das geschah nicht. Was nun seither geschehen, wissen Sie, Tit.; Sie wissen, wie die Majorität des Regierungsrathes gestrebt hat, die liberalen Mitglieder des Großen Rathes, welche am 12. September hier selbstständig ihren Willen ausgesprochen hatten, zu beseitigen. Ich will hier vor der Hand nur von Einem reden; das ist Herr Amtsschaffner und Großerath Gfeller von Signau. Ich, als Mitglied des Finanzdepartements, hatte alle Gelegenheit, seine Geschäftsführung genau zu untersuchen. Mehrere Amtsschaffner sind infolge meiner Untersuchung ihrer Amtsführung beseitigt worden, also hatte ich keinen Grund, nachsichtig zu sein

gegen diesen; aber ich bin es ihm schuldig, hier öffentlich zu erklären, daß allemal seine Kasse beim Rappen vollständig war, und daß auch seine Bücher bis auf die Stunde nachgeführt waren. Dieser Mann nun, der vom Amtsbezirke Signau mit beinahe einstimmiger Majorität mehrmals in den Großen Rath gewählt wurde, der in Bezug auf Moralität, Fähigkeit und Finanzen alle mögliche Garantie gewährte, und dem ich dieses Zeugniß im Regierungsrath selbst ertheilt habe, dieser Mann wurde als Amtsschaffner beseitigt. Ein Konkurrent von ihm für diese Stelle war früher bei mir und fragte mich, ob er sich melden dürfe. Ich antwortete ihm: Thut, was Euer Gefühl Euch dictirt, aber ich hoffe, der Regierungsrath werde nicht so niederträchtig handeln und einen Mann bejügen, weil er im September mit der Minorität stimmte. Allein zu meinem Leidwesen geschah dieses dennoch, er hatte bloß 5 Stimmen, während ein Anderer mit 9 Stimmen an seine Stelle gewählt wurde. Man könnte nun sagen, dies sei eine persönliche Sache und unbedeutend. In meinen Augen ist dies keine unbedeutende Sache, und Sie, Tit., haben die Wirkungen davon in einem ganzen Landestheile gesehen. Man ging aber noch weiter, und da man jetzt hier die Minorität des Regierungsrathes der Umtriebe beschuldigt hat, so muß ich die Sache weiter verfolgen. Als es im Dezember um mehrere Wahlen von Regierungstatthaltern und Gerichtspräsidenten zu thun war, fand eine Versammlung der Majorität des Regierungsrathes beim Herrn Schultheißen Neuhaus statt, wiewohl ich damit nicht sagen will, daß er dieselbe provoziert habe, und es wurde dort abgestimmt, ob man diese oder jene Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten, welchen nichts zur Last lag, als daß sie am 12. September mit der Minorität gestimmt hatten, beseitigen wolle. Bei dieser Versammlung, über welche ich mich überhaupt sehr verwundern mußte, wurde die Minorität des Regierungsrathes ganz überzangen, weder die beiden Herren Schneider noch ich wurden dazu eingeladen. Am folgenden Morgen fanden dann im Kollegium von Regierungsrath und Sechzehnern die Wahlen statt, und je im ersten Scrutinium wurden ein Regierungstatthalter und ein Gerichtspräsident, gegen deren Amtsführung ich weiß Gott nichts zu klagen wußte, beseitigt und Anderer an ihre Stellen ernannt. Da, Tit., diese Handlungsweise des Regierungsrathes, wo man gleichsam systematisch die Mitglieder von Minoritäten, welche selbstständig hier im Großen Rathen handeln, und zwar im Bewußtsein ihrer Stellung als obere Behörde des Regierungsrathes hier handeln, auf die Seite zu setzen, auch wenn sie die treuesten Beamten sind, ist wiederum ein wesentlicher Grund des Misstrauens gegen den Regierungsrath, und dieses Misstrauen ist jetzt auch auf den Großen Rath übergetragen worden. Wenn also jetzt Misstrauen gegen den Großen Rath erstirbt, so haben wir daselbe dem Regierungsrath zu verdanken. Ungeachtet man sah, welche bedauerliche Wirkungen das sogenannte Vertrauensvotum und das Bestreben, die Majorität und die Minorität des Großen Rathes einander als Feinde in dem politischen Regierungsblatte gegenüber zu stellen, überall hatte, so fuhr man dennoch auf diese Weise fort; ja die Minorität im Regierungsrath selbst war dort vor Anfechtungen nicht ganz sicher. Ich will auch hier ein Beispiel zitiren. Es erschien im bafellandschaftlichen Volksblatte ein Schmähartikel gegen eine ganze Reihe von Mitgliedern des Regierungsrathes und des Obergerichtes; diesen Artikel hatte ich anonym zugesendet erhalten, wie meine andern Kollegen auch. Es wurde nun vom Herrn Schultheißen gegen mich der Verdacht ausgesprochen, als sei ich der Urheber und anonyme Verfasser dieses Artikels, des Artikels, der, wenn ich ihn gemacht hätte, eine wahre Niederträchtigkeit von meiner Seite gewesen sein würde. Ich verlangte nun die Aufführung der Gründe zu einem solchen Verdachte, und Herr Schultheiß Neuhaus war so gefällig, mir etwa sieben dieser Gründe anzuführen. Was war das Hauptmotiv? Daß ich zur Minorität gehöre. Zugleich aber brachte man noch allerhand Umstände als Inzichten gegen mich vor, z. B. die Aehnlichkeit der Enveloppe's oder Kopert's, welche im Regierungsrathssaale liegen, mit denjenigen, worin jener Artikel verfendet wurde. Ein anderes Motiv war, daß ich immer mit Herrn Fürsprecher Niggeler sei, und doch war ich nie mit ihm zusammen, als im Notariatskollegium, wo auch Herr Regierungsrath Weber sitzt. So kleinliche Mittel gebraucht man, um die Minorität des Regierungsrathes in Verdacht zu setzen, und ich weiß nicht, wenn Ihre Erwählung, Tit., vom Regierungsrath abgehängt wäre, ob es Ihnen legten Herbst nicht ebenso gegangen sein würde, wie es dem tüchtigen Amtss-

schaffner von Signau gegangen ist. Im Ganzen also scheint es mir, es walte im Regierungsrathe ein System der Beseitigung derjenigen Regierungsglieder und Beamten, welche selbstständig hervortreten. Dieses bewirkt Misstrauen gegen den Regierungsrath, und dieses Misstrauen ist jetzt auch auf den Grossen Rath übergegangen. Warum sprechen sich jetzt so viele Wünsche aus für Revision der Verfassung durch einen Verfassungsrath, während vor dem Freischaarenzuge fast keine einzige Stimme dafür war? Auch ich erinnere mich noch gar gut daran, daß früher Dicjenigen, welche von Verfassungsrevision sprachen, als nichtliberal angesehen wurden. Warum also jetzt diese plötzliche Aenderung der Gesinnung in Bezug auf unser im Wesentlichen gutes Grundgesetz? Ist diese Ercheinung etwas Anderes zu zuzuschreiben, als der Handlungswise der Majorität des Regierungsrathes? Noch ein Umstand zwar trug dazu bei. Das Diplomatische Departement nämlich, welches, wie bekannt, sich völlig angemäst hat, eigentlich zu regieren, hatte einen Revisionsentwurf vor den Regierungsrath gebracht, worin man sich jedoch auf einen einzigen Titel der Verfassung beschränkte, auf denjenigen nämlich, welcher die vollziehende Behörde beschlägt. Dieser Entwurf kam an ein. m Morgen in den Regierungsrath, ohne daß wenigstens einzelne Mitglieder etwas davon wußten, und nun sollte die Sache sofort behandelt werden. Die Minorität protestirte aber gegen die sofortige Behandlung eines so wichtigen und ihr wenigstens ganz unerwarteten Gegenstandes, und verlangte, vor Allem aus die Ansichten auch der Sechszehner darüber zu hören, — und so fand man endlich für gut, die gesetzlichen Formen einzuhalten und jenen Entwurf dem Collegium von Regierungsrath und Sechszehnern vorzulegen. Allein was wollte dieses Projekt des Diplomatischen Departements? Nichts Anderes, als eine Reduktion der Mitglieder des Regierungsrathes einerseits und eine bedeutend vermehrte Gewalt derselben andererseits. Demgemäß hätten die meisten unter der Aufsicht des Regierungsrathes stehenden, aber vom Grossen Rath gewählten Beamten nicht mehr vom Grossen Rath gewählt werden sollen; aber noch mehr, — man wollte die wohlthätige Bestimmung der Verfassung, daß Beamte nur durch einen motivirten Beschluß beseitigt werden können, aufheben, weil die Regierung volle Gewalt über ihre Beamten haben müsse. Dieser Entwurf nun, welcher durch die öffentlichen Blätter bekannt wurde, ist nach meiner Ueberzeugung einer der Hauptgründe, weshalb man jetzt die Verfassung nicht durch den Grossen Rath revidiren lassen will, indem das daraus hervorgehende Streben des Diplomatischen Departements und des Regierungsrathes nach mehrerer Gewalt auf Unkosten des Grossen Rathes und der Selbstständigkeit der Beamten nicht umhin konnte, auch gegen den Grossen Rath in Bezug auf die Verfassungsrevision Misstrauen zu erwecken. Auch das nunmehrige Drängen nach beförderlicher Vornahme der Revision schreibe ich wesentlich dem Umstände zu, daß man im Diplomatischen Departement sich herausnahm, eine so wichtige Lebensfrage im Geheimen zu behandeln und durch die Mehrheit des Regierungsrathes genehmigen zu lassen, ohne den übrigen Mitgliedern vorher das Geringste darüber mitzutheilen und ohne den einzelnen Mitgliedern Zeit zu lassen, die Sache gehörig zu prüfen. Man ist jetzt auf dem Lande besorgt, es könnten dergleichen Sachen noch mehr gehen, und daher verlangt man jetzt einen vom Volke selbst erwählten Verfassungsrath. Ich muß bekennen, daß auch ich vom Diplomatischen Departement, ungeachtet durch die letzten Wahlen etwas Neues hinzugekommen ist, keinen sehr annehmbaren Entwurf erwarte. Ich habe das Zutrauen nicht mehr, und wenn ich, der ich in der Woche dreimal mit den bedeutendsten Mitgliedern dieses Departements zusammensetze, sehe, was man sich anmaßt, wie man einzelne Mitglieder beiseits setzt und in den wichtigsten Fragen ein Geheimniß vor ihnen macht; so schwächt dies das Zutrauen auch bei mir. Ich glaube zwar, der Grossen Rath würde dann einen solchen Entwurf immerhin modifiziren, aber man hat dieses Zutrauen nicht überall, weil man sieht, daß der Grossen Rath gewöhnlich macht, was der Regierungsrath ihm vorschlägt. Ich für mich hätte das Bedürfniß einer Verfassungsrevision nicht für so dringend gehalten; Manches zwar wäre zu ändern, vorzüglich die Organisation des Obergerichts, und auch in Absicht auf die vollziehende Behörde wären einige Verbesserungen sehr zweckmäßig; aber daß die Sache gerade so sehr pressirt hätte, ist nicht der Fall. Wenn die Regierung ist, wie sie sein soll, so hindert die Verfassung dieselbe in keiner Weise, zu handeln, wie sie handeln soll. Die Regierung stand seit dem Jahre 1840 bis

zum Ausgänge des Freischaarenzuges ziemlich hoch im politischen Kredite, und zwar nicht nur im Kanton Bern, sondern auch bei den regenerirten Kantonen überhaupt. Wenn aber der Regierungsrath gut ist, so ist der Große Rath auch gut; und warum ist der Große Rath nicht gut, wenn der Regierungsrath nicht gut ist? Dies ist ganz natürlich. Ich bin z. B. Mitglied des Finanzdepartements, und die Sitzungen und Geschäfte desselben nehmen meine ganze Zeit in Anspruch. Wenn jetzt im Regierungsrath Vorträge anderer Departemente vorkommen, so beschränken sich die Prämien zu meinem Entscheide darüber auf den Rapport des betreffenden Departements, weil meine Geschäfte mir nicht erlauben, Alles vollständig nachzulesen u. s. w. Soll es nun hier im Grossen Rath nicht auch so gehen? Kann man es den Mitgliedern des Grossen Rathes, welche zerstreut auf dem Lande herum wohnen und sich nicht täglich mit Regierungsgeschäften befassen, verargen, daß sie es genau gleich machen, wie die Mitglieder des Regierungsrathes in solchen Geschäften thun, die von andern Departementen rapportirt werden? Die Zeit ist nicht da, um Alles und Jedes genau zu prüfen. Wenn also deswegen gegen den Grossen Rath Misstrauen walte, so thut man ihm darin Unrecht, denn seine Mitglieder sind nicht in der Möglichkeit, Alles zu prüfen. Allein um so übler ist es eben, wenn der Regierungsrath nicht gut ist. Nun glaube ich, die Regierung habe seit dem Freischaarenzuge in politischer Hinsicht nicht gehandelt, wie sie hätte handeln sollen. Daß sie den Zug selbst nicht hindern konnte, habe ich in einer früheren Sitzung bereits nachgewiesen; aber nach dem unglücklichen Ausgänge dieses Zuges hätte sie so handeln sollen, wie kluge Regierungen anderer Kantone, wo doch die Zahl der Theilnehmer am Freischaarenzuge größer war, gehandelt haben. Kamen etwa die Regierungen von Aargau, Baselland und Solothurn auch außer Kredits wegen ihrer Handlungen nach dem Freischaarenzuge? Nein, Tit., denn diese Regierungen wollten nach dem Sturme nicht mit scharfem Schwere gegen die Theilnehmer auftreten, wie es hier geschah, wo es kein mérite mehr war, auf Unglückliche loszuschlagen. Hätte sich unsere Regierung hiebei mit mehr Takt benommen, so würde sie ihren Kredit ebensogut bewahrt haben, wie jene Regierungen. Daß dies aber leider nicht geschah, darin, Tit., liegen die Ursachen des Zwischenfalls und des Misstrauens, wovon Herr Schultheiß v. Tavel gesprochen. Dazu kommt dann noch, daß man selbst von Mitgliedern der Regierung hier im Grossen Rath hören muß, wie Verdächtigungen fallen. So sagte gestern Herr Regierungsrath Weber, er habe dann noch Thatsachen; aber er rückte nicht damit hervor. Man fragte mich nun gestern, was denn dies sei, denn fast sollte man meinen, es sei etwas Strafwürdiges von Seite der Minorität gegangen. Es thut mir leid, daß Herr Regierungsrath Weber diesen Augenblick nicht da ist, ich würde ihn sonst auffordern, mit diesen Thatsachen herauszurücken. Ich stehe in keiner Relation mit öffentlichen Blättern, ich wohnte auch keiner der stattgehabten Volksversammlungen bei, wiewohl ich nicht glauben könnte, dadurch etwas Unrechtes gethan zu haben; ich bin mir überhaupt keiner unerlaubten Handlung oder Absicht bewußt. Daher möchte ich diese Thatsachen hören. Ein besonderes Gewicht hat man nun in Betreff der Revisionsfrage auf den Eid gelegt, welchen wir auf die Verfassung gethan haben, und man behauptet, daß es eine Verleugnung dieses Eides wäre, wenn man den Anträgen in Bezug auf den Revisionsmodus durch einen Verfassungsrath Folge geben würde. Es dünkt mich, man sollte mit diesem Eide nicht gerade so auftreten, sondern man sollte zuerst darnach trachten, denselben in andern Beziehungen selbst zu halten. Unsere Verfassung enthält auch den Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Abschaffung aller Vorrechte. Die Beobachtung dieses Grundsatzes ist auch in unterm Eide enthalten. Wie reimt es sich nun damit, wenn ein Mitglied des Regierungsrathes, welches einmal mit einer Sendung an die Tagsatzung beeckt wurde, hieraus gewissermaßen ein ausschließliches Recht herleiten will, nachher für alle Zukunft an die Tagsatzung geschickt zu werden, und dann ausprücht, wie Herr Regierungsrath Weber, als Herr Regierungsrath Dr. Schneider zum Gesandten gewählt wurde, gesagt hat: Der Große Rath wäre es mir schuldig gewesen, mich zu wählen? Kann sich die Aristokratie ärger und schärfster ausbilden, als so? Kann sie sich schärfster ausbilden, als bei Mitgliedern des Diplomatischen Departements, welche aus ihren Berathungen ein Geheimniß machen vor ihren Kollegen und dann die Verhandlungen zu überstürzen suchen? Will man sich auf den Eid stützen, so soll man dann

auch in anderer Beziehung daran denken. Ich weiß noch gar wohl, was in einer früheren Großerthörsitzung gegangen ist, wie man gewisse Mitglieder von Behörden des Kommunismus, des Aufruhrs &c. beschuldigt hat, Männer, Tit., welche dem Allem am meisten fremd sind. Wenn man heute etwas Anderes beschließt, als was Regierungsrath und Sechzehner vorschlagen, so kann ich keine Verlezung der Verfassung oder des Eides darin erkennen. Wollte man von hier aus an den Kaiser von Russland appelliren, dann wohl; aber wenn man an seinen wirklichen Obern, an das Volk, appellirt, dessen Repräsentant man ist, und wenn man ihm sagt: Entscheide du, da wir mannigfache Manifestationen des Misstrauens vornehmen, willst du uns mit der Revision beauftragen oder Demand Anderes? so sehe ich darin keine Verlezung des Eides, sondern im Gegentheil einen sehr bescheidenen Schritt. Gestern wurde sehr gründlich gezeigt, daß der Gesetzgeber das Recht habe, ein jedes Gesetz aufzuheben, sobald es den Umständen angemessen sei, und namentlich könne der Große Rath ein Gesetz von heute auf morgen aufheben. Ich bedaure, daß man dabei nicht weiter gegangen ist, denn so wie der Große Rath, welcher bloß infolge der vom Volke erhaltenen Vollmacht die gesetzgebende Gewalt ausübt, dieses thun kann, ebenso kann auch das Volk, als Selbstgrundgesetzgeber, heute aufheben, was es gestern gemacht hat. Also seien wir offen. Die Verfassung schreibt allerdings vor, daß, wenn eine Revision der Verfassung eintreten solle, dieselbe auf dem in §. 96 bezeichneten Wege vorzunehmen sei. Darüber habe ich keinen Zweifel. Aber ich frage mich: Wenn wirklich ein solches Misstrauen gegen den Großen Rath herrscht, wo ich es ungegründet finde, und wenn auch gegen das Diplomatische Departement als Vorberathungsbehörde in dieser Sache ein solches Misstrauen herrscht, wie dies auch bei mir der Fall ist, — kann man dann die Erwartung hegen, von hier aus etwas Gutes zu machen, das dann vom Volke angenommen werde? Ich glaube nein. Daher halte ich dafür, der Große Rath handle nicht nur nicht gegen seinen Eid, sondern er handle vielmehr sehr delikat, wenn er das Volk in den Urversammlungen anfragt, ob eine Revision gewünscht werde, und ob es dieselbe dem Großen Rath anvertrauen, oder aber auf anderem Wege vornehmen lassen wolle. In einem solchen Schritte sehe ich nur eine Bescheidenheit von Seite des Großen Rathes. Wollen wir nach dem uns zustehenden Rechte die Verfassungsrevision selbst vornehmen, so können wir dies nur auf dem durch die Verfassung bezeichneten Wege thun, aber wir können uns dieses Rechtes begeben und das Volk darüber fragen, welches über uns ist. Wenn wir das Volk in der nämlichen Form fragen, in welcher von ihm die Verfassung angenommen wurde, so ist dies keine Eidesverlezung, und gegen derartige Beschuldigungen und Verantwortlichkeitserklärungen muß ich entschieden protestiren. Ich für meine Person dürfte die Revision dem Großen Rath gar gut anvertrauen, sofern der Große Rath zu diesem Ende eine eigene Kommission ernennt und die Sache nicht durch das Diplomatische Departement bearbeiten läßt, gegen welches auch ich Misstrauen habe. Wenn eine solche Kommission ganz frei und unabhängig von der Regierung arbeitet und, um von den Regierungseinflüssen ganz ferne zu sein, ihre Berathungen allfällig irgendwo auf dem Lande hielte, so würde der Große Rath gewiß etwas zu Stande bringen, was dem Volke genügen könnte. Da aber hier ein solches Misstrauen gegen den Großen Rath ausgesprochen worden ist, und da zugleich in zahlreichen Petitionen etwas Anderes verlangt wird, so will ich auf diesen Weg nicht insistiren, sondern das Volk anfragen helfen. Daher stimme ich zu den Anträgen des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk. Es bleibt mir nur noch übrig, etwas zu bemerken über die letzten Volksversammlungen. Ich habe, wie bereits bemerkt, keine provozirt und habe auch keiner beigewohnt, aber ich achte diejenigen Männer, welche dies thaten, nicht, um sich, entgegen der Verfassung, Instruktionen geben zu lassen, sondern um die Ansichten des Volkes zu vernehmen über eine so wichtige Frage, welche nicht hinter dem Umhange und heimlich betrieben werden kann, wie das Diplomatische Departement that, und ich kann nicht finden, daß die Betreffenden darin irgend gefehlt hätten. Wäre ich wohl gewesen, so würde ich vielleicht auch an die eine oder andere Volksversammlung gegangen sein und dort nach meiner Ueberzeugung gesprochen und gerathen haben, und es würde mich interessirt haben, auch privatim zu vernehmen, welche Ansichten bei einzelnen Staatsbürgern darüber walten. Zum Schutze der Betreffenden glaubte ich, die dahierigen Verdächtigungen zurück-

weisen zu sollen, denn in meinen Augen wenigstens haben sie ihre Pflichten nicht verletzt.

v. Tavel, Schultheiß. Herr Regierungsrath Zaggi hat in seinem Vortrage öfters meinen Namen genannt und namentlich bei vier seiner Behauptungen mit der Hand gegen mich gedeutet, so daß ich mir einige Berichtigungen in dieser Hinsicht erlauben muß. Vorerst äußerte er, das politische Beiblatt zum Amtsblatte habe gesucht, die Mehrheit und die Minderheit des Großen Rathes einander feindselig gegenüber zu stellen, und es stehe dieses Blatt unter der Leitung des Diplomatischen Departements. Ich erkläre hier wiederholt, daß ich von allem Demjenigen, was im politischen Beiblatt erschien, nichts wußte, bis ich es darin gedruckt las, und daß ich überhaupt nichts damit zu thun hatte, und jedenfalls nicht mehr, als Herr Regierungsrath Zaggi selbst. Zweitens äußerte er, mit der Hand auf mich weisend, es sei im Regierungsrathe nach dem 12. September eine für die Minderheit des Regierungsrathes außerordentlich beleidigende Neuferung geschehen. Ich fordere ihn nun auf, zu erklären, ob je aus meinem Munde eine solche Neuferung floss. (Zaggi, Regierungsrath, jünger: Nein.) Drittens sprach er, wiederum gegen mich deutend, von der ihm zugeschuldeten Unannehmlichkeit wegen der Zusendung des basellandschaftlichen Volksblattes. Auch hier erkläre ich, daß ich mit dieser Sache nichts zu thun hatte. Auch ich hatte dieses Blatt zugesendet erhalten, aber mit Niemandem sprach ich weiter darüber und habe auch Niemandem den Namen des Herrn Regierungsrath Zaggi dabei genannt. Was endlich die stattgehabte Besprechung vor den Wahlen für die Regierungstatthalter- und Gerichtspräsidentenstellen betrifft, so habe ich allerdings daran Theil genommen und sie sogar selbst gewünscht; wie ich mich aber dabei ausgesprochen habe, dafür, Tit., habe ich nöthigenfalls Zeugen.

Herr Landammann. Tit. Die Berathung droht auszutreten; wir sind hier nicht als Anklagekammer konstituirt, und diese gegenseitigen Anschuldigungen und persönlichen Vertheidigungen werde ich nicht länger dulden.

Neuhäus, Altschultheiß. Ich bin mit dem Herrn Landammann hierüber einverstanden, aber nichts destoweniger behalte ich mir das Recht vor, im Schlußraporte Alles dasjenige zu beleuchten, was Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, da gesagt hat, ich kann diese Beschuldigungen nicht auf dem Regierungsrathe sitzen lassen.

Fetscherin, Altregeringrath. Erlauben Sie, Tit., einem freien Manne von Münzingen, der in unabhängiger Stellung steht, auch ein freies Wort; ich werde Ihre Nachsicht nicht allzu lange in Anspruch nehmen. Was die Rede des Herrn Präopinanten betrifft und seine Verdächtigungen und Angriffe auf die Majorität des Regierungsrathes, so halte ich sie für die glänzendste und völlig hinreichende Apologie der genannten Behörde. Ich bin jedoch nicht anmaßend genug, zu sagen, dies sei allgemeines, dies sei Volksgefühl; ich sage bloß: Es ist dies mein Gefühl, allerdings vielleicht auch die Achtung noch des Einen und Andern unter uns. Ich halte mich übrigens desfalls an das alte Sprüchlein: «Satis est equitem mibi plaudere.» (Mir genügt der Edleren Beifall.) Was denn übrigens die Verdächtigungen und Angriffe gegen abwesende Collegen betrifft, so erinnere ich an das allbekannte: «Absentem qui rodit hic niger est, hunc tu, Romane, caveto.» (Viele Stimmen rufen: Deutsch, deutsch!) Deutsch heißt dies so viel, als: Wer Abwesende verdächtigt, der ist ein Schwarzer, vor dem, o Berner, hüte dich! Tit., man sucht es dahin zu treiben, daß, wer nicht einen Verfassungsrath will, weil er sich durch Verfassung und Eid gebunden glaubt, wie auch ich es glaube, wer nicht in das heutige Geschrei einstimmt, verdächtigt wird, er meine es nicht mehr gleich mit dem Volke, er sei nicht treu dem Volke. Auch ich, Tit., achte und ehre das Volk, das ächte und wahre; ich will Ihnen sagen, welches ich meine. Ich kenne und ehre das Volk der schönen, herrlichen Hellas, das Volk, das bei Marathon gestritten und bei Salamis gestiegt, das uns diese unsterblichen Geisteswerke hinterlassen hat, die noch nach Jahrtausenden jedes Edleren Brust durchglühen werden, so lange noch in einer Menschenbrust Sinn für etwas Höheres gefunden wird, durch deren Geist auch ich genährt, an welchen auch ich groß gezogen worden bin, — das Volk, dessen späte Enkel in unsren Tagen den Ruhm der Väter erneuerten, und unter welchen ein Markos Bozzaris geboren ward. Dieses Volk achte und ehre ich. Dann kenne und ehre ich das Volk des alten

freien Rom's, das in herrlichen Kämpfen den gewaltigen Staat gründete, — die ewige Roma, in dessen schönerer Zeit seine edeln Volksführer nicht bloß Ein Jahr für des Volkes Freiheit kämpften, sondern Jahr lang den Kampf fortführten, ja ihr ganzes Leben daran setzten, bis sie endlich der Nation Freiheit errangen. Dieses Volk des alten Rom's achtet und ehrt ich, keineswegs aber das spätere, entartete Volk, dem man zutun mußte: «Quo, quo celesti ruitis!» (Wohin, wohin laßt ihr euch hinreisen, ihr Freyler!) Und wiederum: «Quousque tandem, Catilina etc.» (Wie lange noch, Catilina, willst du unsre Geduld missbrauchen!) Das Volk endlich der Eidgenossen und Berner kenne ich und achtet ich, das im Grüttli den Bund der Freiheit gründete, das bei Morgarten, Sempach und Laupen, bei Grandson und Murten gesiegt hat, das unser Geheimdienst gründete, welches Jahrhunderte hindurch ruhmvoll bestand, so lange als die Grundsätze noch galten, durch die es gegründet und groß geworden war, bis die Enkel der Grundsätze der Väter vergaßen und mehr sich, denn das allgemeine Beste suchten. Das Volk also kenne und achtet und verehre ich, vor dessen Majestät beuge ich mich; aber gelernt habe ich auch «spernere vile, malignum et infidum vulgus» (verachtet den schlechten, hämischen und treulosen Pöbel), und Kleon der Gerber, Eukrates der Bader und Hyperbolos der Lampenhändler sind auf Jahrtausende gezeichnet, so wie der verächtliche Alloprosallos! Man weist uns auf diesen oder jenen hin, auf den wir in diesen Zeiten schauen sollten; ich will auch auf Einen hinweisen, auf den man zuerst eben bei Entwurfung dieser Staatsverfassung, deren wir 15 Jahre uns erfreut haben, aufmerksam wurde, wo der junge Mann, der früher nur im kleinen Kreise unbemerkt gewirkt, sich durch seine Thätigkeit und Kenntnisse auszeichnete, dessen Herz stets warm für das Vaterland schlug, dem Sie bald eine angesehene Stellung anvertrautet, und den Sie später zu der höchsten Würde erhoben, der vor 5 Jahren Aargau und die Eidgenossenschaft vor Wühlern rettete. Möge ihm Gott Gesundheit und Kraft schenken, sein Volk noch ferners gegen Wühler zu retten; ich habe ihm im Glanze nicht geschmeichelt, jetzt aber, wo er hämisch verdächtigt und auf's Niederrächtigste in gewissen Blättern angegriffen wird, jetzt freue ich mich, ihm öffentlich meine Hochachtung auszusprechen, dem Manne, der (um mich des Ausdrucks eines allgemein geachteten Eidgenossen, bei einem zwar weniger passenden Anlaß gebraucht, zu bedienen) „stets nach den Sternen segelte, nicht nach den Winden.“ Hinzuweisen will ich Euch ferner auf einen Mann, der in erhabener Stellung nicht den Leidenschaften fröhnte und schmeichelte, sondern der, vom Geiste eines Tacitus genährt, in seiner Gründungsrede uns ernste, gewichtige Worte zu erwägen gab, wofür ihm mein aufrichtigster Dank ausgesprochen sei. Wenn derselbe mir denn auch in einem Augenblitke der Verkennung ein ehrendes Wort freundlich zutrieß, so erwiedere ich ihm dankend: «Pulcrum est laudarier a viro laudato.» (Erfreulich ist das Lob von einem Manne, der selbst achtungswert ist.) Bedenken Sie, freie Repräsentanten eines freien Volkes, daß Sie gegenwärtig nicht bloß für einen Augenblick, nicht bloß für diese Spanne Zeit berathen, sondern für eine ernstere Sache von höchster Wichtigkeit auf längere Zeit. Tit, ich stimme zum Antrage von Regierungsrath und Schächern und wünsche von Herzen, daß Gott diese Berathungen segnen möge! Ich habe gesprochen.

Aubry, Regierungsrath. Meinesheils bedaure ich es jedes Mal, wenn die Diskussion in Persönlichkeiten ausartet. Es ist um so weniger meine Sache, einem der Präzipitanten zu antworten, als ich mich durch seine Anspielungen keineswegs betroffen fühle, denn ich bin keineswegs ein Parteimann, und ich habe niemals zu einer kompakten Majorität gehört, welche übrigens gar nicht existirt. Meine Worte sind einzige und allein aus meiner Überzeugung hervorgegangen, so wie meine schwachen Einsichten mir selbige eingegeben haben. Im Schoße dieser Versammlung sehe ich noch einige jener Abgeordneten, welche, wie ich, vor fünfzehn Jahren dazu berufen wurden, einen Theil der Versammlung auszumachen, welche die jetzt in Kraft bestehende Verfassung aufstellte. Wenn dieselben sich nur im mindesten die Erinnerung an jene denkwürdige Epoche in's Gedächtnis zurückrufen, so werden sie finden, daß damals die Verhältnisse einen Charakter der Würde, ein Gepräge des Ernstes, ja etwas gewissermaßen Elektrisches an sich trugen, das sich über alle Theile des Landes verbreitete. Diesen imposanten Charakter suche ich vergeblich in den gegenwärtigen Verhältnissen zu entdecken; im Gegenteil stoße ich in denselben auf etwas Unruhiggeschäftiges,

auf etwas Geheimnisvolles, das dem gewöhnlichen, mit den Fäden dieser mehr oder weniger künstlichen Bewegung nicht vertrauten Menschen verborgen bleibt. Man muß es wagen, diesem in Heimlichkeit angefaßten Kampfe die wahre Bezeichnung zu geben: es ist ein Krieg zwischen den im Jahr 1831 geschaffenen Interessen und Denen, die sich derselben bemächtigen möchten; man braucht nur mit sehr wenigem Unterscheidungsvermögen begabt zu sein, um sich hiervon zu überzeugen. Unser Grundgesetz (charte) wurde ebenso wie diejenigen unserer Nachbarn infolge jenes großen Ereignisses improvisirt, das ganz Europa in Bewegung gesetzt hat. In mehreren Kantonen wurden die Verfassungen wieder verändert, und der Zweck dieser Veränderungen war ohne Zweifel kein anderer, als derjenige, in die Verfassungen alle Verbesserungen aufzunehmen, welche durch das Bedürfnis oder die Erfahrung erforderlich geworden; dieser Umstand läßt glauben, daß solche Veränderungen inmitten der Ruhe und der Eingebungen der uneigennützigen Vaterlandsliebe, und einzig im Hinblitze auf das öffentliche Wohl bewerkstelligt worden seien. Nichts desto weniger glingen fast überall diesen Veränderungen Symptome voraus und folgten auch solche nach, welche nur allzusehr das Spiel niedriger Leidenschaftlichkeit, eifersüchtiger Egoisten, eines Geistes, der wenig geeignet ist, den sozialen Fortschritt, die Vervollkommnung der auf dem Grundsatz der Souveränität aller Staatsbürger beruhenden Einrichtungen, zu verwirken. Haben diese im Namen des Volkswillens, der so laut proklamiert wurde, und unter dem Titel des demokratischen Fortschritts bewerkstelligten Verfassungsänderungen dazu beigetragen, die öffentliche Ordnung in den Kantonen zu festigen, die eidgenössischen Bande fester zu knüpfen? Hat man überall die funktionirten Formen, die alleinige Grundlage der Demokratien, geachtet, da die Formen als beschützende Gottheit derselben zu betrachten sind? Hat die Minorität jenseitlich die Beschlüsse der Majorität respektirt, indem sie sich auf den Gebrauch der Waffen der Intelligenz und des Talentes beschränkte, um ihre Überzeugung unter der Masse zu verbreiten und in ihrer Fehr zur Majorität zu gelangen, wenn der Zeitpunkt eintritt, in welchem die Staatsbürger auf's Neue ihre Stimmen abgeben? Unglücklicherweise sind wir nur allzuoft Zeugen von Gewaltthaten und Handlungen der Brutalität gewesen, statt ehrenvoller und friedlicher Kämpfe der Intelligenz, Kämpfe der wahrhaften Civilisation beobachtet zu können. Im Jahr 1843 haben wir selbst in Genf Blut fließen gesehen, in Genf, diesem so weit vorgedrungenen Kanton, der so sehr demokratisch ist, daß bei Anlaß der Aufnahme eines der Minorität missfälligen Amendements in ein schon berathenes Gesetz das allgemeine Stimmrecht eingeführt wurde. Was sehen wir heutigen Tages in der Mehrzahl der Kantone, welche von volksthümlichen Einrichtungen bis zum Beto beherrscht werden? Männer, welche des nämlichen Herkommens sind, machen mit Nachdruck und in lärmender Weise von der Staatsgewalt Gebrauch, um an diametral entgegengesetzte Ziele zu gelangen, mit einem Worte, um Antipoden zu werden. Ich wünsche, Citationen zu vermeiden. Exempla sunt odiosa. Betrachten Sie Basel-Landschaft und Luzern! Diese Männer, diese Magistraten, die aus den Wahlen des Volkes hervorgegangen sind, sie verfolgen sich gegenseitig mit Erbitterung, und zwar von einer Seite wie von der andern im Namen des Volks und der Freiheit! Glauben Sie nicht, daß diese Erscheinungen eher außerhalb dem Wesen der wahrhaften Demokratie, außerhalb einer soliden und dauernden Zukunft liegen? Sind diese Uebertreibungen nicht von solcher Art, um die Freiheit zu ersticken, indem sie Demoralisation unter der Masse verbreiten? Der Herr Landammann hat eine große Wahrheit ausgesprochen, indem er sagte, daß alle Regierungen durch die Uebertreibung ihrer Grundsätze untergehen. Ich achte die Souveränität des Volkes. Ohne dieselbe würde ich wahrscheinlich heute mich nicht hier befinden, allein ich will diese Souveränität und die Gewalten, die aus derselben hervorgehen, festigen; denn wenn man die Behörde schwächt, so schwächt man oder zerstört man auch die Freiheit, welche jeden Augenblick Schutz bedarf. Ich wiederhole es, wir müssen die Formen wie unsere Gottheiten anrufen. Wo wäre sonst ohne diese das soziale Zutrauen und der politische Glaube, unsere Führer inmitten der Stürme? Der Eingangsrapport hat uns auf's Klarste gezeigt, wie man zu Werke gehen müsse, um unsere Verfassung zu revidiren, und bis jetzt ist es mir nicht bekannt, daß man die Argumentation des Herrn Schulteisen Neuhaus widerlegt hätte. Der Art. 96 stellt den Grundsatz der Vervollkommnung auf, der durch alle Organe der

öffentlichen Meinung gebilligt wird, um die Stürme einer Revolution zu vermeiden. Während sechs Jahren sollte unsere Verfassung unantastbar, unveränderlich bleiben. Nach Verflüchtigung dieses Zeitraums wurde die Revision möglich und fakultativ, jedoch einzig auf dem Wege der Gesetzgebung, durch den Grossen Rath selbster, der in dieser Beziehung einen gebieterischen und klaren Auftrag hat. Hier ist es von Wichtigkeit, den Unterschied zwischen der Souveränität, als Grundsatz, und der Ausübung dieser Souveränität zu machen, welche dem Grossen Rath übertragen ist. Wenn übrigens irgend eine Regierung sich auf ihre Legitimität berufen kann, so ist es in allen Beziehungen gewiß jene des Kantons Bern. (Der Redner entwickelt nun weitläufig die Theorie der Staatsverfassung, welche jeden andern Revisionsmodus ausschließt, als den durch den Regierungsrath und die Sechszehner vorgeschlagenen. Er stimmt demjenigen bei, was Herr Regierungsrath Weber angebracht hat, welcher, nach seiner Ansicht, die Materie ganz erschöpft hat, und mit dessen Grundsätzen über diese Materie er vollkommen einverstanden ist.) Man hat uns gesagt, das Volk sei unumschränkter Meister und sei an nichts gebunden, als an seinen Willen; es verlange eine neue Verfassung, und zwar durch einen Verfassungsrath. Ich bin weit davon entfernt, von diesem Wunsche überzeugt zu sein, ebensowenig als von demjenigen, was man in jenen Volksversammlungen proklamiren läßt, die man willkürlich auf zehntausend bis fünfzehntausend aktive Staatsbürger angibt, während es in Wirklichkeit bloß drei- bis viertausend gewesen sein mögen; so wie ich auch die Raisonnements und die Drohungen, die man denselben in Aarberg und anderswo in den Mund legte, unzulässig finde. Selbst wenn man die Zahl von fünfzehntausend zugeben wollte, so wäre dies kein Grund, um uns vom verfassungsmäßigen und gesetzlichen Wege abwendig zu machen, den wir getreulich zu beobachten geschworen haben; denn selbst wenn ich ganz allein sein sollte, so würde ich nicht anders handeln und mich durch keine Drohungen einschüchtern lassen, kommen selbige woher sie wollen. Man hat vorgeschütt, der Grossen Rath werde vom Regierungsrath beherrscht und gewissermaßen absorbiert; dies ist eine Beleidigung, die ich zurückweise. Wie, Tit., man möchte uns für Maschinen, für Automaten ohne Willenskraft ausgeben? Das heißt alle Schranken des Anstandes überschreiten. Man spricht Ihnen von Aufregung, von Unruhe in mehreren Bezirken. Bei dieser Gelegenheit muß ich Sie an eine Thatsache erinnern, von der Sie überrascht sein werden, nämlich, daß man im Jura dieser Bewegung gänzlich fremd geblieben ist, und ich wüßte nicht, daß eine einzige Petition aus diesem Landesteil hieher gelangt wäre, um eine Revision oder einen Verfassungsrath zu verlangen; und doch hat der Jura seiner Zeit thätigen Anteil an den Verfassungsarbeiten genommen. Für meinen Theil achte ich das Vereinsrecht des Volkes ebensowohl wie dessen Stimme. Dem Volke stehen gegenwärtige leichte Mittel zu Gebote, seinen Willen fennbar zu machen, ohne alle diese mehr oder weniger eigennützigen Aufstiftungen; übrigens gibt es inmitten alles dessen nichts Unschuldigeres als das Volk und die Verfassung, welche niemals ein Hinderniß gebildet hat, Gutes zu wirken. Ich werde nicht dazu Hand bieten, einen Verfassungsrath zu beschließen oder irgend einem der gemachten Vorschläge beizustimmen, weil dies in meinen Augen eine offensbare und schwere Verlezung meines Eides wäre. Haben wir einmal unser Staats-Grundgesetz gebrochen und mit Füßen getreten, welche Bände sollen denn noch die verschiedenen Theile unseres Kantons zusammenhalten, in welchem die Ansichten und Interessen so verschiedenartig sind? Die Gewalt könnte an die Stelle des Rechtes treten, welches Mittel würden Sie dann noch haben, um solches der Unordnung und Anarchie entgegenzustellen? Die nämlichen Waffen, welche heute die Gesellschaft stürzen machen würden, könnten dazu dienen, morgen dasjenige umzuwälzen, was sie gegründet hätten. Wenn ich Ihnen solche Gesinnungen zu erkennen gebe, so röhrt es daher, daß ich die Grundsätze und die Einrichtungen von 1831 im Ernst aufgefaßt habe. Montesquieu hat gesagt: In der unumschränkten Monarchie trete der Wille des Fürsten an die Stelle von allem Andern; in der konstitutionellen Monarchie sei es die Kraft des Gesetzes; in der Republik sei noch eine Triebfeder mehr nöthig, nämlich die Tugend, die moralische Grundlage, auf welcher unser Staatsgebäude beruht. Wenn diese Grundlage uns einmal fehlen sollte, so würde Alles zusammenstürzen. Man wüßte übrigens ohne strenge Vollziehung der Gesetze sich keinen Begriff mehr von der bürgerlichen Gesellschaft zu machen. Im

Schöfe von Regierungsrath und Sechszehnern hat man sich auf Solon berufen, einen der weisesten Gesetzgeber des Alterthums. Er empfahl ganz besonders, den Völkern keine andern Einrichtungen zu geben, als solche, die sie ertragen können. Ebenso ist heutigen Tages die medizinische Fakultät darüber einig, uns zu sagen, daß man einem frischen oder gesunden Körper nur diejenige Quantität oder Qualität von Nahrung geben solle, die sein Magen zu verdauen im Stande ist. Wenn ich mir einige allgemeine Bemerkungen erlaubt habe, so geschah es, um daraus eine nützliche Lehre für uns Berner zu schöpfen, die im Augenblicke, wo wir ein Werk unternehmen, das mit so vielen Eventualitäten für uns selbst und für die Andern, die uns so nahe angehen, verknüpft ist, uns wohl zu statthen kommen wird. Es geschah, um uns unsere Aufgabe besser begreiflich zu machen, die mir ganz natürlich darin zu bestehen scheint, zu zeigen, daß in dem größten wie dem wichtigsten der Kantone die Veränderungen von 1830 und 1831 keineswegs zum Zwecke hatten, unser Nachbarn und Europa ein fortwährendes Schauspiel der Aufregung und Unordnung zu geben, eine Art Schule von legaler Verführung darzustellen; und daß in Bern wenigstens man die Freiheit nicht mit der Ungebundenheit verwechselt, und daß man in Wirklichkeit einen Unterschied zwischen der Volksouveränität und den Gewaltthätigkeiten einer Minderheit mache, kommen sie von welcher Seite sie wollen. Wir sind es dem Volke schuldig, daß uns diese Aufgabe anvertraut hat, wir sind es den fünf Jahrhunderten unserer Geschichte, unsrer Sitten, jener althergebrachten Redlichkeit schuldig, wegen welcher der Schweizername bisdahin überall in Ehren gehalten wurde. Die Geschichte eines Staatsvereins von 420,000 Seelen können nicht von politischen Systemen abhängig sein, die ihren Ursprung im Rauche der Trinkstuben genommen haben. In der That, was müßte aus uns werden, wenn jedes Individuum, jeder Kesselflickerhandlanger das Recht hätte, uns einen Verfassungsplan aufzunötigen und uns zu befehlen, denselben buchstäblich zu befolgen, bei Strafe ihn und die Seinigen sich auf den avenitischen Hügel zurückziehen zu sehen? Ist die Bedingung unserer Zukunft nicht viel eher im Gefühle der Pflicht, in Beobachtung der beschworenen Treue enthalten, auf welcher die Gewohnheit der Ordnung beim Volke beruht? Wenn man davon abweichen will, so befürchte ich, daß man in einen gefährlichen Kreis voller Einbildungen sich verliere. Zwischen den beiden Extremen, welche mehr oder weniger in der Vergangenheit oder in der Zukunft leben, liegt ein weiter nicht eingenommener Raum; es ist derjenige der großen Majorität, die in der Mute sich befindet und die Interessen der Gegenwart vertritt. Man verlangt direkte Wahlen; sie sollen, wie man glaubt, ein Mittel gegen alle Uebel sein. Vielleicht fällt das Resultat nicht auf jene Art aus, wie man erwartet. In jedem konstitutionellen Staat ist das Wahlsystem das Element, von welchem die politische Organisation abhängt; es ist das maßgebende Gesetz, es ist die wichtigste, wie die entscheidendste Frage. Allein was man auch thun mag, so wird man immer aktive und passive Staatsbürger haben; man wird eine Wahlaristokratie haben, die Passivbürger werden eine Art Unterthanen der Aktivbürger sein, welche die Gesetze über die Abgaben machen und mit einem Wort über die Andern verfügen und sie durch die bekannten Mittel zum Gehorsam nöthigen werden. Sie sehen, daß jede Münze ihre Kehrsseite hat. Was auch kommen mag, ich wünsche, daß alles friedlich und in den gehörigen Formen vor sich gehen möge. Alles zusammengefaßt, sieht man, daß der Regierungsrath der eigentliche Zielpunkt ist; man hat ihn beschuldigt, nichts als schiefe Dinge zu machen. Wohl an, daß Voos dieser Behörde ist in Ihren Händen, wie der Spaz von Münsingen, von dem man gesprochen hat. Das Abhülfsmittel liegt sehr nahe bei dem Uebel; von Ihrer Seite bedarf es nur des Wollens. Die Hauptbeschwerde endlich besteht darin, daß der Regierungsrath die Freischaaren nicht hinlänglich gewürdigt und nicht genug für selbige gethan habe. In Rücksicht auf die Freischaaren bin ich so oft ungerechter Weise verleumdet und mit perfiden Zumüthungen, die kein Ende nehmen, verfolgt worden, daß ich mich dazu berechtigt glaube, die Meinung auszudrücken, die ich mir über diese Sache gebildet habe. Ich habe die Gewohnheit, Einem in's Angesicht und mit Freimüthigkeit zu sprechen; dessenungeachtet ist es weit von mir, Einen derjelben beleidigen, oder auch nur Einen bemühen zu wollen. Wie unser erster Gesandte an der Tagsatzung, halte ich dafür, daß Diejenigen, welche in diesem Unternehmen der Freischaaren ein militärisches Ereignis gesehen haben, in ihrem Urtheile über solchartige Materie nicht schwierig sind. Nach meiner Ansicht verstan-

den sie es nicht, den Krieg zu führen, die Ereignisse haben dies bewiesen; sie verstehen auch nicht, den Frieden zu erhalten, wie wir sehen, und ich zweifle daran, ob sie geschickter wären, uns zu regieren. Sie kamen zerstreut, geschlagen zurück; ich möchte beifügen können, gedemüthigt, während wir die Einen darauf Anspruch machen sehen, Personen von Bedeutung und eine Art von Helden vorzustellen. Ich sehe nicht ein, daß da Ursache vorhanden sei, so viel Aufsehen zu machen. Da ich die Verbesserungen nicht misskenne, deren unsere Verfassung fähig ist, so werde ich zu der Revision stimmen, wie solche durch Regierungsrath und Sechzehner beantragt ist. Auf diese Weise fasse ich meine Aufgabe als Stellvertreter des Volks, meine Pflicht und meinen geschworenen Eid auf. „Thue, was du sollst, erfolge daraus, was da wolle.“

Steinhauer, Regierungsrath. Beim Beginne der heutigen Sitzung hatte ich nicht im Sinne, hier das Wort zu ergreifen, um so weniger, da meine Meinung bereits von verschiedenen Mitgliedern ausgesprochen worden war, zuerst namentlich schon durch den Eingangsrapport und dann durch Herrn Regierungsrath Weber, dessen Rede ich von Anfang bis zu Ende vollständig beipflichtete. Zu meinem großen Bedauern hörte ich nun aber heute etwas aussprechen, was ich nicht unberührt lassen kann. Die ganze Rede des Herrn Regierungsrathes Taggi, jünger, war eine fortlaufende Verdächtigung der Majorität des Regierungsrathes. Man wollte da dem Regierungsrath Sachen in die Schuhe schütten, die ich mit entschiederer Verachtung von der Hand weise und als arge Verläudung erkläre. Man sagte darin namentlich, es walte bei der Mehrheit des Regierungsrathes ein System der Beteitung aller freistimmen Mitglieder des Großen Rathes. Einwas Frecheres und Verläunderisches, als diese Behauptung, hörte ich hier noch nie aussprechen. Der Tit. Herr Landammann sagte vorhin, wir seien hier nicht als Anklagekammer konstituirt; allerdings nicht, es ist mir auch nicht um ein Probeplaidoyer zu thun, um allfällig auf die Wahlen in die zukünftigen Behörden einzumessen. Hiefür habe ich nicht das Wort ergreifen, sondern dafür, um über einen Gegenstand zu reden, der an der Tagesordnung ist, nämlich über die Revision der Verfassung. Auch ich habe im Kollegium von Regierungsrath und Sechzehnern zu dieser Revision gestimmt, aber in dem Sinne, wie sie im gedruckten Vortrage beantragt, wie sie durch die Verfassung vorgeschrieben ist, durch die Verfassung, welche ich im Jahre 1831 in der Urversammlung der Erste mit Ja angenommen, die ich unmittelbar nachher hier geschworen, und auf welche ich seither wiederholt den nämlichen Eid geleistet habe. Diese Verfassung will ich heilig halten, so lange sie besteht, und daher will ich eine Revision derselben nur auf dem darin vorgeschriebenen Wege und auf keinem andern. Hiefür habe ich meine Hand in diesem Saale bereits dreimal zu Gott erhoben. „Wer mehr will, als in der Verfassung geschrieben ist, wer weniger will, als in der Verfassung geschrieben ist, der ist gegen die Verfassung.“ Es ist dies das Wort eines sehr liberalen Mannes aus der französischen Kammer. Ich will die Verfassung revidiren nach demselben Modus, der vorgeschrieben ist in der Verfassung, welche die Approbation hat von beinahe 28,000 Bürgern, die wussten, was sie wollten. Das Wort der Verfassung gilt noch auf heutigen Tag, und erst vorgestern haben hier 80 und etliche Mitglieder zu Gott dem Allmächtigen geschworen, daß sie dieses Wort halten, handhaben und selbst beobachten wollen. Auch ich will dies, Tit. Sind wir einmal neben dem Gesetz vorbeigegangen, wo haben wir dann eine Grenze, welche der Willkür Schranken setzt? Wo soll, wenn die oberste Landesbehörde selbst das Gesetz verlebt, wo soll noch Zutrauen in eine solche Behörde herrschen? Sie wissen, Tit., daß wir auch sonst in einer sehr schwierigen Zeit leben. Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß uns Mangel und Theurung droht, daß bereits großer Geldmangel durch das ganze Land fühlbar ist. Wenn nun die oberste Behörde selbst neben dem Gesetz vorbeigeht, woher soll noch einige Zuversicht geschöpft werden, daß sie andere Gesetze und Rechte beobachten und heilig halten werde? Also wird unser Kredit schwinden, unsre Gelder werden in das Ausland gehen, Geldmangel und alle üble Folgen desselben werden wir dadurch auf unser Land wälzen. Daher bitte ich Sie um Gotteswillen, Dasjenige zu handhaben, was Sie, Tit., mit einem heiligen Eid geschworen haben, und was hier mit jedem Jahre neu beschworen wird, nämlich, die Verfassung und Gesetze zu handhaben und „selbst zu beobachten.“ Ich will Sie

nicht länger aufhalten, Tit. Ich stimme Allem und Jedem bei, was namentlich Herr Regierungsrath Weber in seiner Rede gesprochen hat.

Weißmüller. Ich will einfach sagen, warum ich so stimmen werde und nicht anders. Ich werde nämlich zum Antrage des Regierungsrathes stimmen mit dem Besaye des Herrn Staatschreibers Hünerwadel. Meine Gründe sind einfach diese. Wir können und sollen die gesetzliche Bahn nicht verlassen, und ich sehe keinen andern Weg, um dies zu thun, als eben jenen Antrag. Ich stimme dazu nicht etwa, weil er vom Regierungsrath kommt, sondern bei mir ist dies Gewissenssache. Ich habe vor Kurzem den Eid zu unserer Verfassung geschworen, und namentlich habe ich geschworen, Verfassung und Gesetze zu handhaben und „selbst zu beobachten.“ Auch diesem Eide will ich treu bleiben. Ich habe zwar verschiedenartige Auslegungen darüber gehört, auf welche ich als ein einfacher Bauerßmann nicht eintreten will; wenigstens aber kann man mir aus Schwarz nicht Weiß machen. §. 96 sagt im Bordersage: „Nach Verfluss dieser sechs Jahre können Abänderungen der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung stattfinden.“ Also, Tit., nur durch den Großen Rath; denn ich wenigstens kenne keinen andern Weg der Gesetzgebung. Ferner heißt es: „Ein Gesetzesvorschlag dieser Art ist einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath zu unterwerfen.“ Würde nun ein Regierungsrath gewählt, so wäre es wohl nicht der Fall, daß der Große Rath einen solchen Entwurf oder Vorschlag berathe. Aus diesen zwei Sätzen ergibt es sich also doch ganz deutlich, daß einzigt der Große Rath die gesetzliche Behörde für die Revision ist. Man sagt, es sei Gefahr von Gewalt vorhanden, wenn man diesen gezielichen Weg beobachte. Ich fürchte diese Gefahr eher dann, wenn wir vom Gesetze abweichen. Ich habe mich nie vor Etwas gefürchtet, wenn ich beim Gesetze blieb; aber fürchten soll man sich, wenn man davon abweicht. Es sei Aufregung im Volke, sagt man, und diese müsse man beschwichtigen. Diese Aufregung, Tit., kommt nicht daher, daß man das Gesetz streng angewendet, sondern im Gegenteil daher, daß man es zu wenig streng angewendet hat — — — (Auf der Tribüne wird mit den Füßen gescharrt, gepfiffen u. s. w. Der Herr Landammann gebietet Stille und erklärt, daß er nun nicht mehr warnen, sondern bei der ersten Wiederholung solch unerlaubten und unanständigen Betragens von Seite der Zuhörer alle ihm zu Gebote stehenden Mittel gegen die Ruhesörer in Anwendung bringen werde.) — — — Tit., mein Gewissen spricht so, und davon lasse ich mich durch alles dieses Wesen nicht abwenden machen. Dadurch gerade, daß der Regierungsrath das Gesetz nicht strenge handhabte, hat er uns auf diesen lockern Boden gestellt. Man hat dem Regierungsrath vor gehalten, er habe dem Großen Rath ein Vertrauensvotum abge nöthigt. Ich war mit diesem Votum nicht einverstanden, ich fand, der Regierungsrath hätte sich nicht in den Fall sezen sollen, dieses Vertrauensvotum nöthig zu haben. Nun ist es geschehen, und jetzt verlangt man von uns, das Nämliche zu thun, was man dem Regierungsrath zum Vorwurfe macht; denn man will jetzt den Großen Rath verlassen, vom gezielichen Wege abzuweichen, an das Volk zu appelliren und vom Volke ein Vertrauensvotum zu begehrn. So wenigstens sehe ich die Sache an, und also kommt es mir gar sonderbar vor, wenn man seiner Zeit dem Regierungsrath vorgehalten hat, er hätte sich nicht um ein Vertrauensvotum bewerben sollen, und wir jetzt doch den gleichen Weg einschlagen. Jeder Beamte, der hier zum Antrage des Regierungsrathes stimmt, wird verdächtigt, als sei es ihm einfach um seinen Zapfen zu thun. Dies ist wenigstens nicht meine Sache, und daher schließe ich in dieser Beziehung zum Antrage des Herrn Regierungsrath's Bandelier. Wenn der Große Rath in seiner Mehrheit glaubt, er habe nicht mehr das Zutrauen des Volkes, so soll er abtreten, und zwar soll dann nicht nur der Große Rath als solcher abtreten, sondern jeder einzelne Großerath, der eine besoldete Stelle hat, soll auch diese niederlegen. Dann können die Ur- und Wahlversammlungen veranstaltet und Alles ganz neu gewählt werden. Alsdann wollen wir hoffen, zu einem ganz neu gewählten Großen Rath und Regierungsrath werde das Volk Zutrauen haben und ihm dann die Revision der Verfassung nach §. 96 derselben anheimstellen. Wenn dann das Volk einen solchen Verfassungsentwurf dennoch verwirft, so wird dadurch der §. 96 hoffentlich wohl von selbst abgeändert sein, so daß dann auf der

Stelle ein Verfassungsrecht gewählt werden kann, und so wollen wir dann wiederum hoffen, daß das Volk befriedigt sein werde. Wenn dann infolge der neuen Verfassung ein Grosser Rath erwählt ist, so wird wohl Niemand mehr zweifeln, daß das Volk Zutrauen zu demselben habe. Freilich mögen dann vielleicht nicht alle Diejenigen in ihren Hoffnungen befriedigt sein, welche möglicherweise jetzt nach einer solchen Befriedigung trachten. Dieses, Tit., sind meine Ansichten, meine Überzeugung.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Herr Schultheiß v. Tavel hat einige meiner Neußerungen auf seine Person bezogen; ich erkläre, daß dies nicht richtig ist, namentlich was jene Neußerung im Regierungsrath betrifft, und auch was die Leitung des politischen Beiblattes betrifft, so hatte ich seine Person nicht im Auge, sondern das Diplomatische Departement, unter dessen Leitung jenes Blatt allerdings stand. Man scheint von anderer Seite gewisse Neußerungen von mir so aufgefaßt zu haben, als wenn ich dem Herrn Schultheissen Neuhaus hätte zu nahe treten wollen. Ich habe indessen nichts gesagt, was für ihn beleidigend sein konnte. Was dann das Uebrige betrifft, was als Verdächtigung und Verläumding bezeichnet wurde, so vergaß man, daß ich nichts Anderes als Fakta anführte, die theils hier, theils im Regierungsrath begegnet und übrigens weltbekannt sind, und Fakta soll ich hier anführen dürfen. Ich bin dem Grossen Rathre Treue und Wahrheit schuldig, und wenn ich sehe, daß im Regierungsrath etwas geht, was nicht recht ist, so soll ich es hier sagen. Ich weise also die Beschuldigungen von Verdächtigung und Verläumding zurück, indem dieselben eher Denjenigen zur Last fallen, aus deren Munde sie kamen.

Romang, Gerichtspräsident. Mehrere Gründe veranlassen mich, ebenfalls das Wort zu ergreifen. Borerst wurde wiederholt an den Eid der Mitglieder des Grossen Rathes appellirt. Da nun mein eigenes Gewissen in der vorliegenden Frage nicht an meinen Eid appellirt, so hilft es bei mir nichts, wenn dritte Personen daran appelliren. Ich bin darüber mit mir selbst im Reinen, und ich werde es vor meinem Gewissen und vor meinem Amtsbezirke verantworten, wenn ich die Frage der Revision noch vor das Volk bringen will. Der zweite Grund, warum ich das Wort ergreife, ist der, daß von verschiedenen Seiten gewünscht wurde, die Ansichten eines jeden Landestheils zu kennen. Da es nun nicht wahrscheinlich ist, daß sonstemand für das Saanenland hier das Wort ergreife, so will ich über die Gesinnung des dortigen Volkes hier getreue Rechenschaft ablegen. Vor noch nicht langer Zeit zeigte sich allerdings wenig Gefühl für eine Verfassungsrevision, aber im Verlaufe des letzten Jahres fing der Wunsch nach einer solchen an, aufzutauchen. Es mögen diesem mehrere Ursachen zu Grunde liegen. Einer dieser Gründe wurde bereits von einem Mitgliede berührt, nämlich daß die Regierung nach dem Ausgange des Freischaarenzuges strenge Maßregeln gegen die Freischaaren ergreifen wollte und sich zugleich allzutriebend gegen die Regierung von Luzern äußerte. Ein starker Grund für den Wunsch nach Revision, und zwar durch einen Verfassungsrecht, besteht dann aber darin, daß der bekannte, vom Diplomatischen Departement ausge-

gangene Entwurf böses Blut mache. Man nahm die Sache so auf, als solle die oberste Landesbehörde sich in Zukunft selbst bis auf die Wahlen der Gemeindebeamten einmischen. Dato glaube ich nun, daß, wenn diese Frage dem Volke vorgelegt wird, sich im Amtsbezirk Saanen eine Mehrheit zum Ja befennen dürfte, weil man sieht, daß in andern Landestheilen ein großes Bedürfnis der Revision gefühlt wird, und weil das Saanenvolk es nicht verantworten möchte, wenn wegen Verweigerung der Revision eine Störung der öffentlichen Ruhe veranlaßt würde. Ein anderer Grund ist ferner der, daß sich Missbehagen zeigt darüber, daß seit Jahren die Berathung und die Herausgabe eines Armgelgesetzes immer verzögert wird, während andere Gesetze, welche nicht so allgemeines Interesse haben und nicht so großes Bedürfnis sind, stets vorgezogen werden. Ein weiterer Grund dann, warum ich das Wort ergreife, ist die Art und Weise, wie hier debattirt wird. Es thut mir leid, daß ich diese Bemerkung machen muß zum ersten Male, wo ich hier sitze. Je länger man aber hier so debattirt, wird das Volk das Zutrauen zu dieser Behörde verlieren. Wenn sich hier zwei Parteien schroff entgegenstehen, wenn Persönlichkeiten so weit gehen, daß Redner ihre Brust so angreifen, daß der Boden zittert, — was soll erst dann geschehen, wenn wir hier an die Berathung des Grundgesetzes gehen? Schöne Versprechungen könnte ich mir dabei keine machen. Es ist in letzter Zeit zur allgemeinen Tagesfrage geworden, welches Zutrauen das Volk zum Grossen Rathre und zum Regierungsrath habe; aber viel seltener wurde gefragt: Welches Zutrauen hat der Große Rath und der Regierungsrath zum Volke? Es ist sonderbar, daß gerade diejenigen Mitglieder, welche vom Volke so viel Zutrauen präsentieren, durch ihre Handlungsweise zeigen, daß sie dem Volke wenig Zutrauen schenken. Man stellt sich vor, wenn man dem Volke die Frage vorlegt, ob es eine Revision, und ob es eine solche allfällig durch einen Verfassungsrecht wünsche, so werden dadurch alle bürgerlichen Bande zerrißt, so werde Anarchie eintreten. Das Gleiche wurde schon in den Jahren 1830 und 1831 gesagt; das Volk aber hat dannzumal bewiesen, daß trotz der Aufhebungen von oben herab es der Freiheit würdig sei. Die Verfassung wurde ohne alle Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung berathen, vom Volke angenommen, und 15 Jahre lang hat das Volk ruhig darunter gelebt. Sollen wir nun, nachdem während dieses Zeitraumes so Vieles für die Erziehung der Jugend und für die Bildung des Volkes gethan wurde, auf heutigen Tag dem Volke nicht mehr das nämliche Zutrauen schenken, dessen es sich damals so würdig gezeigt hat? Ich glaube wohl, und in dieser Überzeugung finde ich, daß wir uns zutrauenvoll an das Volk wenden und dasselbe fragen sollen: Was willst du, Volk, wie soll das neue Grundgesetz berathen werden? Sollen wir es thun, oder willst du einen Verfassungsrecht? Ich stimme also zum Antrage des Herrn Obergerichtspräsidenten Junk und bin überzeugt, daß ich damit den allgemeinen Wunsch meines Amtsbezirkes erfülle.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Wintersitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung und ~~Ende~~ ~~der~~ ~~Wintersitzung~~. Mittwoch den 14. Januar 1846. Berathung ~~der~~ ~~Meinungen~~ einer Verfassungsrevision.)

Kistler. Es mag mir vielleicht als Unbescheidenheit ausgelegt werden, wenn auch ich, nachdem so viele Redner das Wort ergriffen, jetzt noch einige Worte sage. Allein die Liebe zum Vaterlande und mein ernster und fester Wille, nach meiner Überzeugung nur das Wohl und das Glück sowohl des engern als auch des weitern Vaterlandes anstreben zu helfen, mögen mich entschuldigen. Die Anerkennung der Nothwendigkeit der Verfassungsrevision scheint mir in dieser hohen Versammlung ziemlich allgemein, und ich verliere also darüber kein Wort. Hingegen die Art und Weise, wie die Verfassung angebahnt und ausgeführt werden soll, wird sehr verschieden angegeben. Wahr ist, daß der §. 96 der Verfassung diese Art und Weise vorschreibt, aber wem? Dem Großen Rath. Und wann? Wenn der Große Rath selbst die Revision in Anregung bringt, aber wie, Tit., wenn diese Anregung nicht vom Großen Rath kommt? Wie? wenn die Mehrzahl der Staatsbürger selbst die Revision verlangt? Wie soll dann die Revision vorgenommen werden? Wiederum nur auf dem Wege der Gesetzgebung? Ich glaube — Nein. Wenn, gegenüber der Majorität des Großen Rathes, das Volk selbst die Revision verlangt, könnte dann in diesem Falle die Verfassung nicht geändert werden? oder könnte sie es dann nur durch einen ungesehlichen oder gar gewaltthätigen Schritt? Dies wäre, weiß Gott, traurig; dies wäre ein Mangel in der Verfassung, den ich darin nicht sehe. Die Verfassung ist das Gesetz, durch welches das Volk sich seines Souveränitätsrechtes beibt und die Ausübung desselben in die Hände seiner Stellvertreter legt. Aber nicht in allen Theilen hat es auf das Recht selbsteigener Ausübung seiner Souveränität verzichtet. Es hat sich namentlich vorbehalten das Recht, seine Stellvertreter zu wählen, aber stillschweigend auch das Recht, welches es im Jahre 1831 so glänzend bewahrt hat, nämlich sich seine Verfassung, wonach es regiert sein will, selbst zu geben. Dieses ist sein erstes und heiligstes Recht, dessen es sich nie begeben kann, weder stillschweigend, noch durch einen Vertrag gegenüber seinen Stellvertretern. Nur das Recht gab es seinen Stellvertretern, von sich aus ebenfalls untersuchen zu dürfen, ob eine Änderung der Verfassung an der Zeit seie; und für diesen Fall hat es denselben gestattet, die Änderung unter gewissen Formen selbst vornehmen zu dürfen, sich aber die Annahme oder Verwerfung einer solchen Änderung vorbehaltend. Wenn nun aber das Volk die Revision fordert und selbst vornehmen will, wer will es hindern? Etwa die Verfassung? Durch welchen Artikel? Und wenn schon ein solcher Artikel da wäre, wozu würde es führen, wenn man ihn gegenüber dem Volke festhalten wollte? Zum Bürgerkriege, wovor uns Gott bewahren wolle! Und wer würde dann die Verantwortlichkeit davon tragen, das Volk oder seine Stellvertreter? Die vielseitig aufgeworfene Frage ist die, ob denn wirklich von der Majorität der Staatsbürger die Revision gefordert werde, und viele Redner haben das Gegenheil behauptet. Aber was spricht denn für diese Behauptung?

Etwa das, daß sich nur circa 10,000 Staatsbürger dafür ausgesprochen haben, während die Verfassung ja von 28,000 Bürgern angenommen worden sei? Aber ich frage: Wo sind dann Diejenigen, die ihr Nein dagegen abgegeben haben? Nirgends. Wo ist ein einziger Bürger, der sagt: wir wollen die Revision nicht? Ist nun der Große Rath im Zweifel, ob die Mehrheit des Volkes die Revision wolle, und ob sie selbst diejenigen Bürger bezeichnen wolte, welche dieselbe vorzunehmen haben, — warum dann seine Zuflucht nicht zu demjenigen Mittel nehmen, welches einzig darüber genügenden Aufschluß geben kann? Warum nicht das Volk da anfragen, wo es seine Souveränität geschäftlich ausüben kann, in seinen Versammlungen? Dieses sehe ich nirgends in der Verfassung verboten. Auch ich habe geschworen, die Verfassung zu handhaben und handhaben zu helfen, und diesen meinen Schwur will ich meiner innigsten Überzeugung nach halten; aber ich habe noch mehr geschworen; ich habe geschworen, der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und den Schaden zu wenden, die Rechte ihrer Bürger zu schützen und zu schirmen und die Unabhängigkeit der Republik und des gesamten Vaterlandes gegen jeden Angriff mit Gut und Blut, Leib und Leben zu vertheidigen. Und dieses, Tit., habe ich theilweise vor dem Andern beschworen. Wenn ich nun zu einem Beschlusse stimme, der meiner innersten Überzeugung nach zu Unordnung und zu Verwirrungen unter uns führt, habe ich dann den Nutzen des Vaterlandes befördert und den Schaden gewendet? Nein, gewiß nicht. So wenigstens sprechen in mir Gewissen, Pflicht und Überzeugung. Es macht mein Innerstes bluten, wenn ich an die Folgen eines solchen Beschlusses denke, der solche Unordnung und Verwirrungen nothwendig und gewiß nach sich ziehen würde. Dabei bedaure ich sehr das Auftreten materieller Fragen in einer Zeit, wo Einigkeit uns so noth thut. Ich bin zwar überzeugt, daß, wenn diese Fragen jetzt auch nicht aufgeworfen worden wären, wir dennoch der allgemeinen Aufregung, welche die Völker Europa's bewegt, nicht ganz fremd geblieben sein würden. Seht alle Länder um uns herum. Es scheint der Geist eines neuen Jahrhunderts hereinbrechen zu wollen, und diesem neuen Geiste macht eine geschlossene Gesellschaft, die schon durch den Namen, welchen sie sich beigelegt hat, den Namen Gottes profanirt, und welche um die geistige Oberherrschaft der Welt ringt, einen hartnäckigen Krieg. Ich hoffe indessen zu Gott, es sei die letzte Zuckung; aber hüten wir uns, Tit., daß wir uns nicht durch eigene Schuld dem Zielpunkte nähern, welche diese im Finstern schleichende Macht sich vorgefest hat. Nehmt die Staatszeitung jener Bundesstadt, wo der Jesuitismus sein Lager aufgeschlagen hat, zur Hand und sehet den Hohn, mit dem sie uns begeisert, sehet, wie sie dort mit unverhohlener Freude warten, bis unser Verwirrung offen auftritt, sehet ihre Lust, dann loszubrechen über unsre Brüder, und uns immer näher zu bringen das Gift, an welchem dann auch wir langsam sterben, und durch welches wir unser höchstes Gut, die geistige Freiheit, uns und unsren Kindern geraubt sehen sollen. Wenn ich an diese Möglichkeit denke oder selbst nur an die Schande, dann nicht hineilen zu können, wo der Hülferuf unsrer Brüder uns fordert, ja, dann,

Tit., bedaure ich das Auftauchen materieller Interessen in einem solchen Momente noch viel mehr. Wenn dieser Hülferuf wieder kommt, wo stehen wir dann, wenn wir in unserm Innern zerworen sind? was können wir dann in die Waagschale legen? Man sagt zwar, Zürich stehe nun fest und werde schon zu helfen wissen; aber welche Schande dann für uns, für Bern, wenn wir in einem solchen Augenblicke durch eigene Schuld unvermögend wären, bedrängten Brüdern beizuspringen! Den Degen, welchen ich seit mehr als 15 Jahren trage, und auf welchem eingegraben steht: „Für Freiheit und Ehre — für Gott und Vaterland“, würde ich zerbrechen über's Knie und ihn hinwerfen, wo ich ihn nicht mehr sehen müßte. Nie habe ich so wie jetzt bedauert, daß mir die Gabe der Rede nicht geworden, damit ich nun die entzweiten Gemüther vereinigen und so Segen und Glück, dessen wir uns durch des Ewigen Gute so lange Jahre erfreuten, dem Vaterlande fernherin erhalten helfen könnte. Aus voller Überzeugung stimme ich zu denjenigen Anträgen, welche die Frage der Revision dem Volke in seinen Urversammlungen, wo es als Souverän auftritt, vorlegen wollen; ich wünsche dann aber zugleich, daß durch ein Gesetz alle stimmfähigen Bürger verpflichtet werden, ihre Stimmen darüber abzugeben. Nicht, daß meine Meinung obliegen, sondern daß es des Höchsten Wille sein möchte, daß der Beschuß, welchen Sie, Tit., fassen werden, zum Heil und Frommen des gesammten Vaterlandes ausfalle, dieses, Tit., sei meine innigste Bitte nach Oben. Gott erhalte das Vaterland.

Bogel. Wenn eine bedeutende Anzahl von Bürgern und Gemeinden mit Bittschriften um Verfassungsrevision hieher gelangen, wenn keine Vorstellungen im entgegengesetzten Sinne vorliegen, und wenn dennoch behauptet wird, es sei keine Revision nötig, es sei diese Frage nur durch einzelne amtersüchtige Schreier hervorgerufen worden, und wenn wir selbst hier in diesem Saale bereits drei Tage lang darüber streiten müssen, warum will man dann diese Frage nicht dem Volke vorlegen? Ist es etwa verfassungswidrig, wenn der Große Rath von sich aus und ungezwungen auf das ihm kraft der Verfassung zustehende Recht der Revision verzichtet und dann jeden stimmfähigen Bürger in das Schulhaus oder die Kirche seiner Gemeinde beruft, um darüber abzustimmen zu lassen? Ist die Aufreizung, ist es eine Herablassung des Großen Rathes, wenn er das Volk fragt? Was ist denn das Volk? Sind wir, die wir uns selbst so wohlgemäß Hochgeachtete Herren nennen, nicht auch ein Theil des Volkes? Es gehört gewiß eine gute Dois Eigendünkel und Almähzung dazu, um sagen zu können, der Große Rath lasse sich herab zum Volke. Dies ist eine Schmähung, welche das Berner Volk nicht verdient. Man hat gestern gesagt, es gebe ein Mittel, die Aufregung zu beschwören, man solle nur den Regierungsrath abberufen. Dieses wird der Große Rath nicht thun, wenigstens am 12. September stimmte man nicht so. So sehr ich Ungefehlkeiten hasse, eben so sehr achtet ich die Rechte des Volkes, und wir sind schuldig, diese Frage dem Volke vorzulegen. Diesen Grundsatz werde ich befolgen und sollten mich hundert Spione und Denuncianten beobachten.

Fischer. Als gestern angefragt wurde, ob die Berathung den gleichen Abend zu Ende zu führen sei, da stimmte ich bei; denn ich sehnte mich nach Hause zurück, Betrachtungen anzustellen über unsere Lage, in ländlicher Einsamkeit, beim stillen Rauschen der Wasser, wo Welle auf Welle, Fluth auf Fluth dahin eilt in's unbekannte Land, der Ewigkeit zu, wohin auch unsere Wege führen. Allein es ward beschlossen, die Berathung heute fortzuführen, und jetzt bin ich's froh. Ich bin noch einmal zu sprechen genötigt, sonst bin ich um's Stimmrecht gebracht. Die Spaltung ist groß, und keiner der bisherigen Anträge kann mir genügen. Ich hatte diese Nacht einen Traum; ich will ihn erzählen. Ich sah einen Magistraten aus alter Zeit hereintreten in diesen Saal, das schwarze Barret in der Hand, die goldene Kette daran. Das helle Strahlen des Lichtes sein Auge blendete, doch verlor er die Fassung nicht. Vor den Herrn Landammann der Geist sich hinstellt, tief er das Haupt verneigt und spricht: „Hochgeachteter Herr Landammann, was gibt es hier, es kesselt, es rumpelt und poltert; ich frage, aufgeschreckt aus meiner Gruft, wird gebaut in diesem Hause?“ Die Antwort lautet: „Ja, sie bauen.“ Der Geist blickt um sich und spricht: „Ich sehe nur einen der Söhne hier; ich hatte deren drei, wo sind die zwei andern?“ Die Antwort lautet: „Das gemeinsame Hauswesen ist aufgelöst, sie leben getrennt, der eine im

Waadiland, der andere im Aargau.“ Der Vater die Stirne runzelt. „Und der älteste Sohn hier, er war mir immer der liebste, wie ergeht es denn dem?“ Die Antwort lautet: „Es ergeht ihm schlimm, die Familie entzweit sich und wächst ihm über den Kopf.“ Mit bewegter Stimme der Vater ruft: „Hat er denn Furcht?“ Der Landammann rasch erwidert: „Nein, die kennt er nicht, er ist ja dein Sohn!“ (Bei diesen Worten wird mir wieder wohl.) Und festen Blickes der Rathsherr spricht: „So schaffe Ordnung wieder im Hause, der Rest sich selber gibt!“ Zum Abschiedsgruß er tief sich verneigt, hinaustritt aus dem Saal, das schwarze Barret in der Hand, die goldene Kette daran. Ja, Tit., wenn der Hausvater nicht Furcht hat, so wird er den Frieden behaupten. Keine Familie ist ohne Zwist, aber der Hausvater soll das Heft in der Hand behalten. Ich bemerke nun mit Freuden, daß in diesem Saale auch nicht Furcht herrscht, und das wenigstens hat mich zu allen Zeiten gefreut, daß wir hier nicht der Geige Anderer nachtanzen. Das gegenwärtige Regiment war mir in Vielem nicht recht; aber wir hatten doch eine Regierung, (mit einem Schlag auf die Stuhllehne) es war doch noch ein Regiment; Bern steht noch aufrecht da, und ist nicht gesunken, wie die Regierungen so vieler der uns umgebenden Kantone. Dessen habe ich mich gefreut zur Ehre des Berner Namens, den ich bewahrt wissen möchte, und wahrhaftig, es ist mir warm um's Herz, ich möchte keine Unrechte auf unsern Namen kommen lassen durch die Folgen unseres heutigen Beschlusses. Zwietracht und Unfriede ist zwar auch unter uns ausgebrochen, aber der Friede muß gestiftet werden. Um nun dazu zu gelangen, möchte ich Sie, Tit., auf etwas aufmerksam machen. Man hat gesagt, bei einem neuen Bau gebe es Staub, es rumple und poltere wohl ein wenig, das habe nicht so viel auf sich. Das Bild war gut gewählt, der Lärm ist nicht zu befürchten. Aber, Tit., unser Haus steht nicht vereinzelt da, sondern mitten im Dörre. Sie selbst sind der Hausvater, Sie selbst sollen den Baumeister bestellen, Sie sollen den Bau leiten, und nicht die Familie, welche das Haus bewohnen will. Ordnung und Gehorsam müssen Geltung haben bei Aufführung eines Baues, sonst gelingt derselbe nicht; das hindert nicht, daß wir den Bau nach den Wünschen und Bedürfnissen der Familie gestalten. Als nun der Unfriede unter den Söhnen entstand, da nahm der Hausvater den einen beim Arme, führte ihn zum Fenster und sprach: „Sieh dort den Nachbarn, zum Läufierli guckt er hinaus, die Schadensfreude zeig' ich dir nicht, du liegest sie selber auf seinem Gesichte.“ Dieser stutzte. Darauf er den zweiten Sohn erfaßte, zum andern Fenster ihn führend. Auch hier erblickt er ein großes Haus; unter die Thüren schon hatte der Lärm die Leute verammelt, die Hände sich reibend. Auch dieser stutzte, und Friede sie schlossen. — Dieses Gleichen führt mich auf den Anblick zurück, den ich hier vor mir habe. Auch wir sind uneins, wer will es bezweifeln? aber eben so wenig zweifle ich, daß diese Uneinigkeit einerseits schon seit längerer Zeit besteht, und daß sie andererseits im ganzen Volke sich wieder findet. Darum kommt es mir kunterbunt vor, wie man behaupten kann, man müsse das Heft dem Hausvater entreißen und unter die Familie werfen, um Ruhe und Ordnung herzustellen; oder mit andern Worten, der Friede werde zurückkehren, wenn die Regierung und der Große Rath sich provisorisch erklären. Nein, Sie dürfen sich das Heft nicht aus den Händen winden lassen; nein, Sie müssen es halten mit starker Hand. Ein Hausvater, der sich beim Bau des Hauses auf die Seite schieben läßt, der dankt ab, und es ist eine Abdankung, zwar nicht rechtlich, aber doch tatsächlich, wenn uns gegenüber ein Verfassungsrath aufgestellt wird. Deswegen hat man denn auch so viel gesprochen von der Abdankung der abgetretenen Regierung, und zwar mit einer Anerkennung, der ich Dank zollen muß. Aber, so wie ich mich zu kennen glaube, und soweit es mir mindestens jetzt noch möglich ist, mich in Gedanken auf den Standpunkt zurück zu versetzen, von welchem aus ich die Sache damals betrachtete, so hätte ich damals nicht zur Abdankung gestimmt. Auch, Tit., ist Niemand von Ihnen mit so viel Widerstreben nach einem so harten, innern Kampfe in diesen Saal gekommen, wie ich; ich habe viel Ärger und viel, ich will nicht sagen, Galle, aber doch Bitteres geschluckt in diesen Jahren; aber jetzt, da ich's überwunden, jetzt, da ich hier bin, jetzt will ich auch nicht abdanken, und zwar heute noch viel weniger, als damals, mein Rechtsstiel ist gut. Eine Annäherung muß stattfinden, beide Parteien müssen ein Einsehen thun, und obschon meine Stimme so oft unbeachtet verklungen ist

in diesem Saale, so will ich sie doch heute noch einmal geltend zu machen suchen. Denjenigen nun, welche den Augenblick nicht erwarten können, wo sie das Heft in die Hände bekommen, den Radikalen, welche da sind die Konsequenter und jedenfalls die Rührigern, diesen möchte ich zurufen: geduldet Euch, die Zukunft gehört euch ja an. Wenn, woran ich nicht zweifle, die Revision im Grundsatz beschlossen wird, so sind ja die Anhänger dieser Meinung hier im Parlament bereits vertreten, und zwar namentlich in der Person ihrer Chefs; sie können also bei der Revision ihren Einfluss vollständig geltend machen, so gut, wie die Andern. Genügt euch dies nicht? Haben wir nicht in jeder Republik das Beispiel vor uns, daß jedermann einen Theil seiner Ansichten und Wünsche in die Schanze schlagen muß, um des geselligen Zusammenlebens halber? Nehmt euch daher in Acht, daß ob dem Streiten um das Heft nicht die Klinge bricht, wühlet den Boden nicht um, auf welchem ihr Fuß zu fassen gedenkt. Was würde es euch frommen, eure Pläne mit Ungestüm durchzuführen und dann hier und im Lande auf eine Opposition zu stoßen, in deren Augen euch das Siegel der Gesetzlichkeit fehlt? Dann, Tit., könnte der alte Magistrat mit schwarem Barret und goldener Kette wieder in diesen Saal kommen und sagen: Ihr seid eurer Freiheit nicht würdig. Das wäre fürwahr schlimm. Warum nach den Früchten greifen, ehe sie reif sind? Ihr habt es schon einmal versucht, es ist euch, wie dem Vaterlande, übel bekommen. Wir führen alle im nämlichen Schiffe, wir müssen also gemeinschaftlich zuschauen, wie wir etwa durch die Wogen segeln. Der Große Rath und Niemand anders ist berufen, im Namen des Volkes Gesetze zu erlassen. Dieses sage ich den Einen. Ich sage aber auch den Andern, denn ich fühle mich hier in einer Art Mittelstellung: Ihr thut recht daran, daß ihr das Messer in der Hand behalten wollt; der Große Rath selbst und Niemand anders soll die Revision vornehmen; aber kann man die Augen dergestalt vor der Evidenz verschließen, um nicht einzusehen, daß wir nun einmal in zwei Parteien zerfallen sind, und daß beide Ansichten sich möglichst zu nähern suchen müssen? Ich frage Diejenigen, welche man die Konservativen nennt, Diejenigen, welche die Gewalt besitzen: ist es denn zu viel verlangt, wenn man sagt, Ihr sollt Euch an das Volk wenden dürfen? Die Volksouveränität ist kein leeres Wort, das wissen wahrlich Diejenigen am besten, welche dieselbe nicht sogleich anerkennen wollten. Nein, dieses Wort hat Gewicht und viel Gewicht. Ich möchte euch also zurufen: Ihr, die Ihr hier in Folge keines andern Titels steht, als desjenigen der Volkherrschaft, Ihr, die Ihr hundert- und hundertmal schon auf den Willen des Volkes Euch berufen habt, bald hier im Saale selbst, bald in öffentlichen Blättern oder sonst; Ihr, die Ihr ohne des Volkes Zutrauen nichts vermöget, verachtet dessen Stimme nicht; bedenkt, daß man die Volksouveränität nicht bloß in eine Verfassung setzen und hinterher nebst dem Genusse wie ein Stück Papier in die Tasche schieben kann. Eine solche engherzige und kleinkühnige, ich möchte sagen, eine solche spießbürglerische Auffassung des Begriffes der Volkherrschaft kann im Kanton Bern unmöglich länger Stich halten. Wir sollen also Zutrauen haben zum Volke und zu ihm sprechen: „Laut der Verfassung und gemäß unserer Stellung wollen wir hier am Platze bleiben, wir sind dafür da; wir wollen also die Verfassung selbst revidiren, wir glauben auch, es solle eine Kommission aus unserer Mitte zunächst damit beauftragt werden, dieselbe besteht aus diesen und diesen Mitgliedern. Aber wir wollen Euch, dem Volke, die Ehre geben, Euch über unsere Maßnahmen auszusprechen; wir wollen daher die Kommission schon jetzt ernennen, damit das Volk selbst beurtheilen könne, ob man unparteiisch allen Landestheilen und allen Meinungen Rechnung tragen will.“ Wenn wir dann das Volk anfragen: Ist es jetzt so recht, oder nicht? so habe ich für meinen Theil die Überzeugung, daß das Volk sich erklären wird: „Ja.“ Dann aber, wenn die Kommission diese Stütze, diesen Hebel erhalten hat, welche bei der hier herrschenden Zerrissenheit und Meinungsverschiedenheit wir einzige und bloß von uns aus ihr nicht mehr zu geben vermögen, dann, Tit., möchte ich sehen, ob diese Kommission nicht die gleiche Gültigkeit und das gleiche Ansehen hätte, wie nur immer ein vom Volke gewählter Verfassungsrath. Bewerben wir uns hingegen nicht um die Bestimmung des Volkes, so wird man je länger je mehr sagen, wir hätten uns nicht an das Volk wenden dürfen; es werden neuerdings Volksversammlungen stattfinden, die denn doch immer einen bedeutenden Einfluss auf den Großen Rath aus-

üben, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich. Gegen solche Versammlungen, unter Führern, welche unter keiner Verantwortlichkeit stehen, ist, so wie die Sachen stehen, ein Korrektiv unumgänglich nothwendig. Wir bedürfen desselben, da wir nun einmal auf dem Boden der Volksversammlungen stehen, wenn gleich die Verfassung von beiden nichts sagt. Dieses Korrektiv finde ich einzige darin, daß wir einmal den ruhigen und stillen Theile der Bevölkerung die Aufforderung zugehen lassen, ebenfalls dem Großen Rath an die Seite zu stehen. Das vergessen wir aber niemals, Tit., daß damit noch lange nicht geholfen ist, bloß einen Verfassungsrath vom Volke aus ernennen zu lassen, in Umgehung der Initiative, welche dem Großen Rath einzig gehört, denn Sie würden nicht die Kraft haben, die Opposition, welche im ganzen Lande dagegen auftreten würde, anders als durch schlimme Mittel und durch Anwendung von Gewalt in Schranken zu halten. Auf diesem Wege also könnten Sie die Einigkeit gewiß nicht pflanzen, sondern Sie müssen sich gegenseitig zu nähern suchen. Unvergesslich und unbelehrt, der starren Aristokraten einer, die, wie man sagt, seit fünfzehn Jahren nichts gelernt und nichts vergessen haben, kann ich freilich, Tit., von Ihnen nichts lernen, aber so lernen Sie wenigstens etwas von mir, und das ist — Geduld! — Er Stellung des Großen Rathes möchte ich in so weit Rechnung tragen, daß derselbe nach Gesetz und Recht die Initiative behauptet, die ihm einzig gebührt; der Volksouveränität aber möchte ich darin Rechnung tragen, daß ich die Kommission, nachdem sie von uns gewählt sein wird, durch die Urversammlungen bestätigen lassen möchte, begleitet von einer würdigen Proklamation vom Großen Rath aus. Alsdann sind wir aus dem Schiffbruch gerettet, dem wir sonst unvermeidlich entgegen gehen. Würde dann diese Kommission wider Erwarten durch die Urversammlungen nicht bestätigt, so würden wir dann offiziell, daß der Verfassungsrath im Willen des Volkes liegt. Dieser wäre dann das einzige mögliche und letzte Mittel, um das Vaterland zu retten. Ich trage also darauf an, daß nach dem Antrage von Regierungsrath und Schatzehnern heute die Revision grundsätzlich ausgesprochen, daß sofort eine aus Mitgliedern aller Landesgegenden und Meinungen bestehende Grossratskommission zu diesem Ende erwählt, und daß dieser ganze Beschluß den Urversammlungen zur Bestätigung vorgelegt werde. Sprechen die Urversammlungen diese Bestätigung aus, wie ich dies mit Überzeugung erwarte, so soll dann die Kommission also gleich in Wirklichkeit treten; würde aber die Kommission nicht bestätigt, so soll der Große Rath auf der Stelle zusammentreten und das Weitere berathen. Ich empfehle ehrerbietig meinen Antrag.

Funk, Obergerichtspräsident. Gestern, in meiner Abwesenheit, soll ein Mitglied des Regierungsrathes hier einige Behauptungen geäußert haben, die nichts als Persönlichkeiten sind. Ich bedaure überhaupt, daß abweichende Ansichten benutzt werden, um allerhand Persönlichkeiten Lust zu machen. Jenes Mitglied nun soll gesagt haben, es herrsche im Emmentale Aufregung infolge eines Missverständnisses in Betreff der Chyschäze, und man habe nun diesen Umstand benutzt, um die Volksversammlung von Sumiswald zusammenzurufen. Dieses ist nicht wahr, Tit., ich möchte jedes Mitglied bitten, selbst in's Emmenthal zu gehen und dort jeden Ehrenmann zu fragen, ob das wahr sei, und wenn dann ein einziger Ehrenmann es bestätigt, so will ich Unrecht haben. Man hat auch gesagt, es gebe Leute, die über Nacht Ansicht ändern. Es ist möglich, Tit. Was meine Person betrifft, so habe ich vor einiger Zeit im Gespräch mit Herrn Staatschreiber Hünerwadel behauptet, ich glaube nicht, daß im Großen Rath 40 Stimmen für den Verfassungsrath sein werden. In einem andern Momente habe ich dem Herrn Major Stooß das Nämliche gesagt, und es ist möglich, daß ich in vertraulichem Gespräch auch gegen Herrn Regierungsrath Weber mich so äußerte. Es ist dies indessen noch jetzt meine Meinung, so daß ich also in dieser Beziehung nicht Ansicht geändert habe. Ich würde dies nicht sagen, wenn nicht durch mehrere Mitglieder dieser Versammlung mir hinterbracht worden wäre, jene Aeußerung sei in Bezug auf meine Person geschehen. Herr Regierungsrath Weber habe sich ferner dahin geäußert, als ob es Mitgliedern des Obergerichts nicht wohl anstehe, an Volksversammlungen Theil zu nehmen. Ich glaube, die Erkenntniß der Heiligkeit des Eides so gut als irgendemand zu besitzen; aber den Grad der Gewissenhaftigkeit des Einzelnen soll man nicht allfällig nach dem Gelde ermessen, das er besitzen mag.

Sury. Es sind gestern von gewisser Seite her Reklamationen wegen abweichender Meinungen gefallen, ja sogar eigentliche Be- schimpfungen ausgesprochen worden. Was zuerst die Reklamationen betrifft, so soll ich nur bemerken, daß es unter der Würde eines Grossrathes ist, sich dagegen auch nur im Geringsten zu vertheidigen. Ich will also nicht eintreten in Dasjenige, was die Herren Regie- rungsrath Weber und Professor Steitler in dieser Hinsicht sagten; ich will nicht auf die Anschuldigungen von Meineid ic. antworten; ich würde glauben, der Würde dieser hohen Versammlung zu nahe zu treten, wenn ich dieses irgende für nöthig halten sollte. Jeder wird seinen Eid so aufgefaßt haben, wie er aufgefaßt werden soll. Was nun vorerst die Frage betrifft, ob die Verfassung einer Abänderung bedürfe, so hat meines Erachtens einzig Herr Schultheiß von Tavel dieselbe einigermaßen gründlich erörtert und das Urtheil des gegenwärtigen Wahlsystems herausgestellt. Man hat die Be- sorgniß ausgesprochen, eine direkte Vertretung möchte zu Unordnungen ic. führen. Diese Besorgniß theile ich keineswegs, denn gegenwärtig ist unser Volk seinem größten Theile nach ein Güter Besitzendes, und ein solches wird sein Interesse immer zu wahren wissen. Man hat auf Luzern und Waadt hingewiesen und gesagt: Seht da die Folgen. Würden wir die inneren Zustände des Kantons Luzern diskutiren, so könnte ich die Ursachen dieser Zustände in ganz andern Dingen nachweisen. Bezuglich auf den Kanton Waadt wurde gesagt, es sei durch die Volksversammlung auf dem Montbenon beschlossen worden, daß auch Kriminaliste ic. das politische Stimm- recht ausüben können. Zuerst gesahh diese Aeußerung so, daß man hätte glauben sollen, es sei dieß ein Verfassungsbeschluß; nachher sah man sich dann genöthigt, einzugestehen, es habe so etwas lediglich bei jenem Anlaß stattgefunden. Allein auch dieses ist unrichtig. Auf dem Montbenon wurde lediglich beschlossen, die Beschränkungen des Wahlrechtes aufzuheben, aber wahrscheinlich kein Mensch dachte dabei an Kriminaliste ic. So viel, Tit., in Bezug auf die Abänderung der Verfassung an und für sich. Was nun aber den Abänderungsmodus betrifft, so fragt es sich vorerst: Kann die Verfassung abgeändert werden durch den Grossen Rath? Offenbar ja, dafür ist eben der §. 96 da. Aber soll in gegenwärtigem Momente die Verfassung nur durch den Grossen Rath abgeändert werden dürfen? Diese Frage darf ich untersuchen, ohne mich des Meineids schuldig zu machen. Ich kenne nicht nur den §. 96, ich kenne auch den §. 3 der Verfassung, welcher sagt: „Die Souveränität beruht auf der Gesamtheit des Volkes.“ Allerdings überträgt dieser Paragraph die verfassungsmäße Ausübung dieser Souveränität dem Grossen Rath, aber ich frage: Hat das Volk alle Souveränitätsrechte dem Grossen Rath übertragen? Das erste Recht des Volkes ist das Associationsrecht und aus diesem fließen eine Menge anderer unveräußerlicher Rechte. Ein solches ist das Verfassungsrecht, das Recht, sich selbst eine Verfassung zu geben. Hat nun das Volk dieses Verfassungsrecht irgend Jemandem übertragen? Ich gebe zu, daß das Volk in §. 96 erklärt hat, es wolle die ersten 6 Jahre unter der gegenwärtigen Verfassung bleiben, nachher aber könne die Verfassung modifiziert werden, und zwar auf dem Wege der Gesetzgebung, also ungefähr wie jedes andre Gesetz. Dies ist allerdings richtig, und es liegt darin ein Mandat für uns, das wir übernommen und beschworen haben. Aber sind wir denn verpflichtet, Tit., dieses Mandat auszuüben, auch wenn wir einen demselben entgegengesetzten Willen bei unserm Mandanten sehen? Vor zwei Jahren würde unser Mandant wahrscheinlich höchst zufrieden gewesen sein, wenn wir ihm von uns aus ein Verfassungsprojekt vorgelegt hätten. Man zögerte aber damit, und so glaubte das Volk, bösen Willen im Schoße der obern Behörden zu sehen. Es tritt daher nun auf und verlangt, daß man das Verfassungswerk in den Schoß des Volkes zurück- lege. Es ist dieses mithin eine Art Zurückziehung der Vollmacht, welche seiner Zeit dem Grossen Rath durch die Verfassung übertragen wurde; das Volk nimmt sein unverjährbares, ewiges Verfassungsrecht wiederum zu seinen Händen. Ist man darüber im Zweifel, ob es so sei, so frage man das Volk, wie bereits darauf angetragen worden ist. Es giebt wahrlich kein loyaleres Mittel, als dieses. Spricht sich das Volk in seiner Mehrheit gegen die Revision aus, so werden wir uns darein fügen; will es aber die Revision, und zwar, weil es kein Vertrauen mehr in die Gesetz- gebungsbehörde setzt, durch einen Verfassungsrat, so bin ich dann der Erste, der sich darüber freut. In dieser Beziehung ist die Ver- fassung bereits durch Herrn Major Kistler ganz richtig ausgelegt

worden. Es ist ein alter Grundsatz eines der ersten Staatsmänner des vorigen Jahrhunderts, daß die Agitationen nicht von Personen ausgehen, sondern von Ursachen. So haben auch hier Ursachen und nicht Personen das Missbehagen erzeugt, und dieses hat sich bereits in mehreren Richtungen geäußert. Der Freischaarenzug, welcher als eine dieser Ursachen bezeichnet wird, ist aber keine isolirte Thatsache, wie Herr Röthlisberger meint, sondern er ist bloß eine einzelne Krankheitsäußerung, und so ist die überhandnehmende Richtung der Gemüther nach Verfassungsrevision nur ein Suchen nach Heilung der Uebelstände. Die Jurässer kennen unsere Uebel- stände nicht, aber dieselben liegen tief in unseren socialen Einrich- tungen; allein eben deshalb entschuldige ich die jurässischen Mit- bürger gar sehr, wenn sie nicht denjenigen Anteil daran nehmen, wie dieß im alten Kantonen der Fall ist. Bei ihnen hat schon die französische Revolution tabula rasa mit den ältern Zuständen ge- macht, bei uns war dieß nicht in dem Maße der Fall. Wie können nun diese Uebelstände beseitigt werden, wenn nicht durch Gesetz- gebung und Verfassung? Ich wenigstens sehe da kein anderes Mittel, als durchgreifende Verfassungsrevision und radikale Reform der so- cialen Zustände und Einrichtungen. Ich kann gar leicht in den conciliatorischen Vorschlag eines der letzten Herren Präopinanten eintreten; er hat etwas für sich; aber ich glaube nicht, daß man dadurch zu einem Resultate gelange, und ich möchte nicht im Ge- ringsten die Majestät des Volkes verleben, welches das Verfassungs- recht von Neuem in Anspruch nimmt. Ein weiterer Grund für mich, die Verfassungsrevision nicht selbst vorzunehmen, ist mein Stolz als Mandatar des Volkes, indem, wenn das Volk irgend einigen Zweifel in seine Mandatarien setzt, ich mich ihm da nicht aufdrängen möchte. Ich könnte auch zum Antrage des Regierungs- rathes stimmen, mit dem von Herrn Hünerwadel vorgeschlagenen Zusage, wenn nicht auch da immer wieder der laps de temps im Wege stünde. Nach einem Jahre erst könnte der erste Vorschlag vorgelegt werden, und dann müßte man noch ein Jahr bis zur zweiten Berathung warten. Ein Verfluß von 2 Jahren wäre aber unter den gegenwärtigen Umständen gefährlich. Man hat das temps utile versäumt und die Ereignisse abgewartet; jetzt sind sie da und klopfen an die Thüre. Nichtsdestoweniger habe ich noch keine Besorgniß, denn so lange noch die güterbesitzende Klasse die Mehrheit im Volke bildet, so lange sehe ich für unsere öffentlichen Zustände keine große Gefahr. Man hat gestern gerügt, daß das Volk über das Gesetz gestellt werden wolle. Ich, Tit., stimme dem Grundsatz bei, daß das öffentliche Wohl oberstes Gesetz ist. Aber es fragt sich, was man unter Gesetz verstehe. Bald hat man die Verfassung als einen contrat social, bald als ein Gesetz re- bezeichnet. Die Verfassung ist nach meinem Dafürhalten ein Ge- sellschaftsgesetz, ein Vereinigungsbeschluß. Wenn sich nun da die Verhältnisse ändern und äußere Umstände noch hinzukommen, soll dann das Volk ewig an Dasjenige gebunden sein, was frühere Generationen unter ganz anderen Voraussetzungen beschlossen hatten? Ueberhaupt bin ich der Meinung, nicht zu rasch in dieser Sache zu verfahren, sondern zuerst das Volk darüber entscheiden zu lassen. Die Majestät des Volkes dürfen wir nicht mit Hohn zurückweisen, wie dieß von mehreren Rednern aus dem Schoße der Exekutivewalt merkwürdigerweise geschehen ist. Ich modifizire meinen in der ersten Umfrage gestellten Antrag nicht, aber ich wünsche, daß er dann nach Entscheidung der Eintretensfrage als Verfrage zur Abstimmung komme.

Meßmer, Regierungsstatthalter. Ich bin aufmerksam gemacht worden, daß verdächtigende Aeußerungen, welche von Seite eines Herrn Präopinanten gefallen sind, auf mich bezogen werden. Es ist nämlich gesagt worden, es sei Thatache, daß der Regierungsrat übel berichtet und daß er durch ungetreue Berichte in seinem Benehmen irre geleitet werde. Rämentlich soll dies von Thun aus der Fall sein. Tit., meine Stellung zum Regierungsrathe ist diejenige eines Regierungsstatthalters, welcher es sich zur Aufgabe macht, diejenigen Pflichten zu erfüllen, welche ihm sein Amt auferlegt. Ich erkläre demnach diese Aeußerung, so weit sie meine Person betrifft, so wie manche andere, welche von der gleichen Seite her fließt, als eine Verdächtigung, welche ich entschieden zurückweise. Ich bin bereit, zu jeder Zeit über meine Geschäftsführung oberer Behörde Rechnung zu geben, nicht aber solchen Leuten, welche sich eine Aufgabe daraus machen, das Volk aufzuregen und zu wühlen; und wenn ich von meiner Beamtung abtrete, so thue ich es mit

dem Bewußtsein, meine Pflichten erfüllt zu haben, so weit es meine Kräfte erlaubten. Was die Revisionsfrage anbelangt, so bin ich nicht gegen eine Verfassungsrevision, und ich bin gerne bereit, die Frage auf legalem Wege durch das Volk entscheiden zu lassen, und zwar so, daß jeder stimmfähige Bürger obligatorisch verbunden wird, den dahерigen Versammlungen beizuwöhnen, und wo man ungezwungen, in Bezug auf seine Meinung frei und nach eigenem Willen, frei von allen Intrigen stimmen könnte. Tit., wenn ich auf die gegenwärtige Versammlung selbst zurückkomme, so nehme ich die Freiheit, auf andere Versammlungen dieser Art hinzuweisen, wo es sich um Fragen handelte, wo unnothiger Weise die Ruhe und die Existenz der Republik auf das Spiel gesetzt wurden, wie bei Anlaß der Badener Konferenzartikel, welche mit einer Haft hier berathen wurden, die keinen guten Ausgang schließen ließ. Der Erfolg hat es bewiesen, indem die dahерigen Beschlüsse niemals zur Execution kamen und späterhin aufgehoben werden mußten. Ich weise ferner hin auf die Louis Napoleon-Geschichte, welche ebenfalls mit einer Haft und mit einer Unbesonnenheit betrieben wurde, die kein gutes Ende erwarten ließ. Es zeigte sich auch in der Folge, in wie fern die Verwendung, welche man ihm zu Theil werden ließ, sich gerechtfertigt hat. Der Schweizerbürger zeigte sich bald darauf in seiner wahren Gestalt als Kronpräfident von Frankreich. Hüten wir uns daher, auch diese Frage mit Haft und Leidenschaft zu behandeln, sei man gegen einander nachsichtig und verträglich, biete man sich einander die Hand und sage: Ja, Bruder, wir waren entzweit, wir wollen Frieden machen, wir wollen einander das Wort darüber geben und die Meinungen gegenseitig auswechseln und zusammenführen, dann wird es sich zeigen, wie weit wir von einander verschieden sind. Das wäre der Weg, den Schweizer und Brüder mit einander einschlagen sollten; das wäre der Weg, auf welchem wir das Zutrauen des Volkes wieder erhalten und zum Nutzen des Vaterlandes arbeiten könnten. Ich bin dem Herrn Großrath Fischer Dank schuldig für den Antrag, welchen er gestellt hat; es ist ein Weg, welchen wir mit gutem Gewissen und ohne der Verfassung oder dem geschworenen Eide zu nahe zu treten, einschlagen können. Ich stimme zum Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern mit dem von Herrn Fischer vorgeschlagenen Beifaze.

Feune. Wenn ich den Zwiespalt sehe, der in dieser hohen Versammlung, unter dem Volke und besonders im Regierungsrath herrscht, so muß ich zur Überzeugung gelangen, daß wir uns auf einem Vulcane befinden. Es ist von höchster Wichtigkeit, sich zu versichern, ob der Regierungsrath noch das Zutrauen des Volkes und des Großen Rathes besitzt. Ich erlaube mir infolge dessen, Ihnen den Vorschlag zu machen, daß der Große Rath unverzüglich in geschlossener Sitzung zusammentrete, mit Ausschluß der Mitglieder des Regierungsrathes, um zu entscheiden, ob der Regierungsrath das Zutrauen des Großen Rathes noch besitzt.

Lohner. Ich sehe mich veranlaßt, eine Berichtigung anzubringen. Ich bin Derjenige, welcher vor zwei Tagen die Behauptung aufgestellt hat, daß einzelnen Mitgliedern der Regierung, namentlich von Thun aus, üble und unwahre Berichte zugesandt werden; dabei habe ich keinen amtlichen Berichterstatter im Auge gehabt. Der Herr Präopinant bezeichnet mich mehr oder weniger als Wühler, welcher das Volk aufzuregen sucht. Ich bin kein Wühler, aber zu Thun weiß man gar gut, wer die Wühler, und welche von der Volksache abgefallen sind.

Mesmer. Ich verlange, daß der Redner zur Ordnung gewiesen werde; ich habe keine bestimmte Person im Auge gehabt.

Herr Landammann ermahnt zur Ruhe.

Schläppi. Wenn man der Diskussion aufmerksam gefolgt ist, so sieht man nichts als Unheil bringende Spaltungen. Was wird unser Volk dazu sagen? soll es einig sein, wenn wir es nicht sind? Wie soll man vom Volke Ordnung und Ruhe verlangen, wenn solche nicht einmal in den oberen Behörden gehabt wird? Nach dem, was in den letzten Zeiten vorgefallen ist, ist es begreiflich, wenn das Volk sich nicht mehr auf uns verlassen kann, und wenn Zweifel auftreten, ob es das frühere Zutrauen zu uns noch gegenwärtig habe; darum scheint es mir angemessen, daß wir eine Frage an dasselbe stellen; sie ist einfach, aber ebenso wichtig, die Frage, ob das Volk eine Revision der Verfassung wolle, und, behauptenden Falles, durch wen? Von dieser Frage

hängt das Glück oder Unglück des Staates ab. Es ist von verschiedenen Rednern die Behauptung aufgestellt worden, es sei nicht die Mehrheit des Volkes, welche eine Verfassungsrevision wolle, und Herr Zuchthausdirektor Neukom hat dies durch eine nichtssagende Rechnung beweisen wollen, indem er nachzuweisen sucht, daß nicht mehr als etwa 8000 Männer eine Verfassungsrevision gewünscht haben, während die übrige Anzahl der stimmfähigen Bürger diesen Wunsch nicht ausgesprochen hätte. Aber gerade dieser Umstand zeigt dafür, daß Diejenigen, welche stillgeschwiegen haben, dem ausgesprochenen Wunsche wenigstens nicht entgegen sind. Sicherlich jedoch ist die Zahl Derjenigen, welche sich ausgesprochen haben, der Berücksichtigung wert. — — — Auf der einen Seite behauptet man, daß Volk wünsche keine Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath; Andere dagegen behaupten, das Volk wünsche solches, und berufen sich zu dem Ende auf die Vorstellungen, welche, wenn ich nicht irre, auf totale Revision der Verfassung gehen. Von der einen Seite geht man so weit, Diejenigen, welche eine Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath wünschen, als Wühler und Demagogen zu bezeichnen. Ich halte dafür, Diejenigen, welche die Vorstellungen unterschrieben, die Volksversammlungen zusammenberufen haben und an denselben erschienen sind, seien der rechtliche Theil des Volkes. Man sagt, der §. 96 der Verfassung gestatte nicht, daß eine Revision durch einen Verfassungsrath vorgenommen werde. Meiner Ansicht nach legt man diesem Paragraphen in dieser Beziehung zu viel Gewicht bei. Das souveräne Volk hat das Recht, ein Gesetz, welches es sich selbst gegeben hat, auch wieder aufzuheben und ein anderes dafür zu erlassen. Wenn es nun die Ansicht hat, daß einzig durch einen Verfassungsrath etwas Erfreuliches zu Stande gebracht werde, liegt es dann in der Stellung des Großen Rathes, diesem Wunsche entgegenzuhandeln und etwas zu beschließen, was zu nichts Anderem führen kann, als die vorhandene Unruhe und Aufruhr noch mehr zu steigern? Könnten wir die möglichen Folgen einer solchen Maßregel vor Gott und den Menschen verantworten? Schlagen wir den Weg ein, welchen die alte Regierung in den Jahren 1798 und 1830 eingeschlagen hat. Vor dem Jahre 1798 hatten wir eine souveräne Regierung, und das Volk war Unterthan. Als aber die französische Heeresmacht unser Land bedrohte und die Regierung in Verlegenheit kam, wandte sie sich an das Landvolk um Hilfe, und berief am 8. Hornung 1798 Repräsentanten desselben in den Großen Rath. Sie erließ eine Proklamation, wo jeder Bürger bei seiner Pflicht aufgefordert wurde, für die Rettung des Vaterlandes zu kämpfen, und versprach, sobald die Gefahr abgewendet sei, eine repräsentative Verfassung aufzustellen, wo jeder Bürger gleiche Rechte genießen und gleichen Anspruch auf Staatsstellen haben solle. Leider war diese Maßregel zu spät; hätte sie früher stattgefunden, wer weiß, ob das Resultat des Kampfes nicht ein anderes gewesen wäre. Was hat die abgetretene Regierung im Jahre 1830 gemacht? Sie hat, als sie die Überzeugung gewann, daß den Wünschen des Volkes auf keine andere Weise zu entsprechen sei, sich selbst der Ruhe und Wohlfahrt des Landes geopfert. Ich respektiere sie deshalb; wenn wir so human denken, wie die alte Regierung gedacht hat, so wird die Ruhe auch wieder bei uns eintreten, und wir werden keine Unordnungen haben. Fragen wir hingegen den Souverän an, wie er es gehalten wissen wolle, gestehen wir das zu, was die Notwendigkeit erfordert, so kommen wir auf einen sicheren Boden. Ein souveränes Volk hat das Recht, sich selbst zu regieren und Gesetze, wie es regiert werden soll, zu erlassen und wieder aufzuheben. Freilich muß es sich durch Ausgeschossene vertreten lassen. Diese Vertretung geschieht aber nur in Folge einer Vollmacht des Volkes, welche es je nach Umständen befränken, abändern und zurückziehen kann, je nachdem der Bevollmächtigte das Zutrauen in höherem oder geringerem Grade genießt. Das Volk hat das Recht, seinen ausgesprochenen Willen zu widerrufen und Diejenigen von ihren Stellen zu entfernen, welche von den ihnen übertragenen Vollmachten nicht den rechten Gebrauch machen. So verstehe ich die Souveränität des Volkes. Ich glaube, auch ein Gewissen zu haben und nicht gegen das Gewissen zu verstossen, wenn ich dazu stimme, daß das Volk über die Verfassungsfrage angefragt werde. Es sieht über uns, und wir nicht über ihm. Tit., ich kann nicht begreifen, warum man nicht einhellig den Anträgen des Herrn Junk sich anschließen kann; bedenke man, daß wir weniger Repräsentanten des Volkes als Repräsentanten der

Wahlmänner sind. Ich schließe zu den Anträgen des Herrn Obergerichtspräsidenten Fink.

Kuhnen. Nicht ohne Grund ergreife ich das Wort, denn von den Repräsentanten des Obersimmenthals will das Wort Niemand ergreifen, und man hat gefragt, warum in der letzten Sitzung bei der Zehntfrage sich Niemand von ihnen ausgesprochen habe. Das Obersimmenthal will, daß sich in Zukunft seine Repräsentanten aussprechen. Vor Allem aus glaube ich, daß, wenn ich hier für ein Antragen bei dem Volke das Wort ergreife, man keinen Grund hat, zu sagen, ich sei ein Volkswühler. Meiner Lebenstag habe ich mich nicht mit solchen Dingen abgegeben, sondern ich war stets ein ruhiger und gehorsamer Staatsbürger. Ich habe mich niemals um eine beförderte Stelle beworben und mache auch keine Ansprüche darauf; daß eine Instrukturenstelle eine beförderte Stelle genannt werden könne, wird wohl Niemand sagen, denn es ist damit ein strenger Dienst und ein geringer Sold verbunden, und es wird nicht mehr lange dauern, daß ich denselben quittire und zu meinen ruhigen Bürgern zurückkehren werde. In meinen Reden habe ich mich niemals so weit vergessen, daß ich mit den mir obliegenden Pflichten in Widerspruch gekommen wäre, sondern ich habe stets im Interesse des Landes gesprochen; für das Heil des Vaterlandes und die Vertreibung der Jesuiten werde ich stets in die Schranken treten, und wenn der Fall einmal eintritt, so kann ich auch noch Soldaten kommandiren und unsere Leute im Gefechte anführen, so gut als jeder Andere, wenn ich schon nicht Ansprüche auf theoretische Kenntnisse mache. — — —

Herr Landammann. Ich ersuche den Redner, von der Sache und nicht von seiner Person zu reden.

Kuhnen. Ich will mich mäßigen. Das Obersimmenthal denkt ganz so, wie der Herr Gerichtspräsident von Saanen sich ausgesprochen hat, beide Gegenden stehen sich sehr nahe, und was Saanen will, das will das Obersimmenthal auch. Was die Revisionsfrage betrifft, so können wir hier lange schwätzen, wenn wir nicht den rechten Weg einschlagen, so dreschen wir leeres Stroh; schlagen wir hingegen den rechten Weg ein, so werden wir sicher gehen und an das Ziel kommen. Man soll nicht meinen, daß ich deswegen so stimme, weil ich mich fürchte; ich habe schon der alten Regierung gezeigt, daß ich mich nicht fürchte, und als es im Jahre 1830 zu spukten anfing, bin ich um Mitternacht aufgestanden und habe scharf geladen und bin ohne Furcht vor dem Zeughaus gestanden. Als Militär weiß ich, was ich zu thun habe, und als solcher fürchte ich mich nicht, meine Pflicht zu thun, aber ich fürchte für das Wohl des Volkes, wenn wir nicht den rechten Weg einschlagen, und das, was Herr Obergerichtspräsident Fink beantragt hat, ist der rechte Weg, er wird uns vor großer Gefahr bewahren. Bis zum letzten Augenblicke werde ich aber Verfassung und Gesetz aufrecht zu erhalten suchen, und wenn es sein muß, mit dem Degen in der Hand dafür einstehen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich bin so frei, das Wort auch noch zu ergreifen. — Wenn eine so wichtige Angelegenheit, welche unser engeres Vaterland betrifft, behandelt wird, und man glaubt, man habe durch Nachdenken eine Überzeugung erhalten, welche ungeachtet der drei Tage lang andauernden Besprechung pro und contra die nämliche geblieben ist, und man endlich glaubt, es sei für diese Überzeugung noch nicht Alles angebracht worden, und sie möchte vielleicht die Oberhand nicht erhalten, so scheint es mir Pflicht, seine Überzeugung auszusprechen, auch wenn man Gefahr läuft, sich einige Widerholungen zu Schulden kommen zu lassen. Dieses ist bei mir der Fall. Ich will mich so kurz als möglich fassen und will mich namentlich bestreben, die Sache im Auge zu behalten und Persönlichkeiten zu vermeiden. Der Gegenstand ist mir zu heilig, als daß ich etwas Anderes damit verschmelzen wollte, was dessen Heiligkeit Eintrag thäte. Dessen ungeachtet muß ich meine Persönlichkeit mit einigen Worten im Eingange berühren. Ich war schon seit Jahren von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Verfassungsrevision überzeugt. Bereits im Jahre 1837 war ich im Fall, von mehrern Freunden verschiedener Landestheile darüber angefragt zu werden, was mich veranlaßte, meine Ansichten darüber schriftlich zu deponieren. Dieselben wurden späterhin wörtlich gedruckt und gingen in mehrere Zeitungen und andere Zeitschriften über. Seither habe ich mich nicht berufen gefühlt, diese Frage weiter anzuregen. Dessen ungeachtet habe ich

bemerkt, daß die Ansichten, welche ich damals ausgesprochen habe, seither reproduziert worden sind, und ich verwundere mich nicht, daß diese Frage seither in Anregung gekommen ist. Es soll dieser Sachverhalt beweisen, daß ich in neuerer Zeit in dieser Beziehung nichts angeregt habe. Letzen Sonntag habe ich einer Volksversammlung beigewohnt, welche zu Besprechung dieser Revisionsfrage zusammengetreten war. Ich glaubte, mir nichts zu vergeben, wenn ich dieser Versammlung beiwohne und meine Überzeugung als Staatsbürger abgebe. Das Recht werde ich mir niemals nehmen lassen, bei solchen Angelegenheiten an die Quelle zurückzugehen, um dort zu vernehmen, was man zu Hause nicht vernehmen kann. Dies, Tit., sind meine persönlichen Verhältnisse zu der obschwebenden Frage. Was nun unsere gegenwärtige Verfassung anbelangt, so geht es mir wie Herrn Staatschreiber Hünerwadel. Unsere Verfassung enthält freilich Grundlagen zum weiteren Fortschritte, sie hat zuerst den Grundsatz der Grundsatz der Volkssoveränität aufgestellt, in welchem der Keim aller weiteren Entwicklung liegt, sie ist es, welche zuerst den Grundsatz allgemeiner Rechtsgleichheit aufstellte und so die Grundlage wahrer Freiheit enthält. An einer solchen Verfassung sollen wir mit Liebe hängen. Aber sie hat auch ihre Mängel, und diese sind hier berührt und gerügt worden. Ich will nicht darauf zurückkommen, sie sind von den vorberathenden Behörden anerkannt worden und sind daher wohl außer Zweifel; ich will auch dem Verfassungsrathe keinen Vorwurf machen, denn wenn Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen worden sind, welche jetzt nicht ganz zweckmäßig erscheinen, so mögen sie doch damals zweckmäßig gewesen sein, als die Verfassung geschaffen wurde. Unter den damaligen Umständen begreife ich, daß nichts Vollkommenes entstehen konnte. Auch jetzt wird nichts Vollkommenes geschaffen werden, denn alles Menschenwerk hat Mängel. Aber, Tit., seitdem die gegenwärtige Verfassung in Kraft getreten ist, sind 15 Jahre verchwunden. Im Jahre 1830 hatte unser Volk und ein großer Theil der Mitglieder des Verfassungsrathes keinen ordentlichen Begriff von der Natur eines Grundgesetzes. Ehe die gegenwärtige Verfassung in Kraft trat, hatte man keine Offenlichkeit, keine Pressefreiheit, kein Vereinigungrecht u. s. w.; seither aber haben wir von diesen durch die Verfassung gewährleisteten Rechten Gebrauch machen und uns belehren können. In den verflossenen 15 Jahren haben wir in unserer politischen Ausbildung Fortschritte machen müssen. Es ist ferner ein anderer Umstand, der wesentlich eingewirkt hat auf unser politisches Leben und die Ansichten des Volkes; es ist dies die neue Organisation des öffentlichen Lebens selbst. Durch die Ausübung der Verfassung wird unser Volk alle zwei Jahre an seine Souveränität erinnert. — Nun will ich eine Verfassungsrevision aus Gründen, welche theils in der Verfassung selbst, theils außer derselben liegen. Ich will eine Revision, weil ich direkte Wahlen will. Man sagt, man habe bis dahin den Schwerpunkt der öffentlichen Gewalt im Centrum gehabt, und man wolle den Schwerpunkt nicht verrücken, indem daraus sonst große Gefahren erwachsen; ich dagegen habe die Ansicht, daß es in unserer Aufgabe liegt, den Schwerpunkt dahin zu legen, wo er natürlicher Weise hin gehört, und wo die eigentliche Kraft des Volkes liegt. Nun glaube ich, daß der natürliche Schwerpunkt nicht da ist, wo er gegenwärtig liegt, denn die Kraft des Volkes beruht nicht auf dem Reichthum allein, sie stützt sich nicht nur auf die reichen Bauern, Städter und großen Fabrikanten, sie stützt sich namentlich auch auf die kleinen Gewerbsmänner, auf die kleinen Grundbesitzer und den Handwerkstand. Diese will ich von der bisherigen Bevogtung emancipiren, und dann, glaube ich, haben wir den natürlichen Schwerpunkt gefunden. Ich weiß sehr wohl, was man gegen die direkten Wahlen anzubringen pflegt, und was man dagegen anbringen wird, wenn es sich um deren Einführung handelt. Wenn man aber auf andere Kantone sieht, welche das direkte Wahlsystem haben, nicht nur auf Luzern, sondern z. B. auch auf die frühere waadländische Regierung, welche sich durch höhere Intelligenz auszeichnete, ungeachtet der direkten Wahlen, so werden die Befürchtungen gegen diese wohl von selbst verschwinden. Die Befürchtungen gegen das direkte Wahlsystem werden bei uns um so weniger begründet sein, als der Hauptnachtheil desselben bei unserm Volke am wenigsten stattfinden wird. Der Haupteinwurf gegen die direkten Wahlen ist der, daß sie zu Bestechungen führen. In Frankreich und England mag dieser Vorwurf seine Richtigkeit haben, ungeachtet des großen Census, welcher in den beiden Ländern eingeführt ist. Bestechungen finden nur in solchen Ländern statt, wo das Vermögen

gar zu ungleich vertheilt ist, in unserem Kantone ist es aber nicht der Fall, und überhaupt liegt Bestechbarkeit nicht in unserem Volkscharakter, so daß die Gefahren des direkten Wahlsystems bei uns gar nicht oder nur in ganz unbedeutendem Grade vorhanden sein werden. Ich bin ferner für eine Revision der Verfassung, weil ich glaube, wir haben keine starke Regierung. Man hat zwar, — und im Tone des Vorwurfs — gesagt, sie sei oft sehr stark gewesen; ich will dies zugeben, aber sie ist nur stark, wenn sie willkürlich handelt, daher will ich eine Regierung, welche ohne Willkür stark ist, eine Regierung, welche Konsequenz mit Kraft verbindet. Ich verlange ferner eine Revision der Verfassung aus denjenigen Gründen, welche vom Diplomatischen Departement in seinem Vortrage angeführt werden. Außer den Gründen, welche in der Verfassung liegen, liegen mir andere Gründe fast noch näher, ich hätte sie nicht hierherufen, und es ist mir leid, daß man sich gegenseitig beschuldigt hat. Wir sind alle gleich schuldig, oder alle gleich unschuldig. Man muß die Umstände nehmen, wie sie gekommen sind und wie sie kommen mußten. Die Ursachen, warum es so gehen mußte, greifen zurück bis in das Jahr 1830, ich will jedoch nicht so weit zurückgehen. Ich gebe zu, daß die letzten Ereignisse viel zu der gegenwärtigen Krise beigetragen haben. Nur Eines sei mir anzuführen erlaubt. Der Zufall hat es getroffen, daß ich während der Walliserwirren mich gerade im Waadtlande befand. Der damalige Große Rath war vom Volke angebetet. Sobald ich von den ausgebrochenen Unruhen hörte, gieng ich nach St. Moritz, wo ich gerade den Zugütern aus dem Waadtlande begegnete. Die ganze Nacht hindurch habe ich die dortigen Ereignisse mit Aufmerksamkeit beobachtet und gieng dann mit der innigen Ueberzeugung fort, daß sich die Regierung kein Jahr mehr ohne wesentliche Veränderungen halten werde. Was war es, das mir diese Ueberzeugung beibrachte? Der Glaube des Waadtlandischen Volkes, daß seine Regierung nicht den richtigen Weg eingeschlagen habe, um die Ehre des Kantons Waadt zu retten, weil das Volk sein Ehrgefühl durch das Benehmen der Regierung verletzt fühlte. Etwas Ähnliches ist bei uns auch vorgegangen. Ich mache der Regierung keinen Vorwurf, sie hat gethan, was sie thun konnte in ihrer Stellung gegenüber dem Freischaarenzuge; aber, Tit., der Glaube, die Regierung habe nicht gethan, was sie hätte thun sollen, dieser Glaube, die Ehre des Kantons Bern sei verlegt, war wirklich vorhanden im ganzen Kantone. Darin liegt ein Hauptgrund des allgemeinen Misstrauens. Ich möchte daher durchaus nicht Einzelne beschuldigen, sondern es liegt die Ursache in einer Reihe von Umständen und Thatsachen, an welchen wir alle gleich schuldig und gleich unschuldig sind. So sind wir auf dem Punkte angelangt, auf welchem wir uns jetzt befinden. Der Wunsch einer Verfassungsrevision, und zwar einer umfassenden, wird uns von 10,000 Unterschriften ausgesprochen, er wird ferner ausgesprochen in einer Menge Volksversammlungen. Die Regierung hat vor Monaten die Initiative ergriffen. Unter solchen Umständen ist es gleichgültig, ob 1000 oder 30,000 sich dafür aussprechen, und alle die gemachten Berechnungen sind unnütz und tragen nichts ab. Der Keim für eine Änderung des Bestehenden ist da und er wird aufgehen; vergesse man nicht, daß seit dem Bestande der jetzigen Verfassung eine neue Generation aufgegangen ist, welche in denjenigen Schulen sich ausgebildet hat, die durch uns, gestützt auf die neue Verfassung, theils gegründet, theils erweitert worden sind. Diese unter der neuen Verfassung herangebildete neue Generation will auch etwas werden, und da sie meistens das durch die Verfassung vorgeschriebene Jahresalter nicht hat, so fühlt sie sich gedrückt, und da können Sie noch so viele Bestimmungen aufstellen, so werden diese Kräfte immer von Neuem sich geltend zu machen suchen. Wir müssen daher diese Frage so rasch als möglich erledigen. Es sind überdies noch eine Menge materieller Fragen, deren Erledigung eben so wichtig ist, als die Verfassungsfrage, und welche ich gerne zuerst hätte erledigen helfen können; aber wenn eine solche Frage, wie die Verfassungsfrage eine ist, einmal eingegriffen hat, so dürfen wir deren Erledigung nicht ohne Gefahr verschieben. Ich bin daher der Meinung, daß man vorwärts gehe. Jetzt zur Frage: wie soll man vorwärts kommen? Die Verfassung schreibt etwas darüber vor. Es ist dies eine wichtige und schwierige Aufgabe, etwas Gutes nach Vorschriften zu Stande zu bringen, welche quadriren mit der Zeit und den Bedürfnissen und den Umständen, wo sie in Anwendung kommen sollen. Es ist notwendig, diese Frage so rasch als möglich zu erledigen und sie nicht lange hängen zu machen. Mein Grundsatz ist

der, daß, wenn wir zu einer neuen Verfassung kommen wollen, welche entsprechen soll, etwas vorhergehe, was im Volkswillen liegt. Jetzt frage ich: wird den Grundansichten des Volkes entsprochen, wenn man denjenigen Weg einschlägt, welchen die Verfassung vorschreibt? Wird das Volk zufrieden sein und werden wir unsern Zweck erreichen? Die Einen sagen ja, das könnte geschehen. Ja, Tit., ich fürchte, das geschieht nicht, denn es genügt nicht rasch genug. Bisher war die Frage mehr oder weniger noch im Entstehen, erst jetzt aber wird sie ihren Weg machen, und ich zweifle daran, daß wir etwas schaffen werden, das gut ist und im Willen des Volkes liegt; wenigstens ist das Resultat zweifelhaft. Angenommen wir ernennen eine Kommission und diese mache uns einen Rapport, mit Vorschlägen begleitet. Dann kommen wir in einem Monat zusammen, berathen die Vorschläge, es werden Anträge erheblich erläutert, andere werden nach langen Berathungen abgewiesen, das Ganze wird zur Umarbeitung zurückgeschickt zu neuer Ausarbeitung, dann muß die Sache bis im Hornung 1847 warten, ehe sie wieder zur Behandlung kommen kann, dann ist Bern Vorort, wo es nötig wäre, daß es alle seine Kraft bei einander beschielte, um den möglichen Ereignissen mit Kraft zu begegnen. Denfalls ist dieser Modus nicht geeignet, etwas Entsprechendes zu Stande zu bringen, so wenig als der Moment geeignet ist, wenn der Vorort sich zu Bern befindet. Dieser Weg ist zu lang, und wenn wir ihn einschlagen, so könnte es bedenklich herauskommen. Eine andere Frage ist die: ob wir im Stande wären, etwas Drdentliches von uns aus zu Stande zu bringen? Diese Frage glaube ich verneinend beantworten zu sollen, nicht daß die geistigen Fähigkeiten, Kenntnisse und, ich gebe es zu, auch der gute Wille nicht vorhanden wären, aber was uns fehlt, ist, daß wir nicht alle unter der gleichen Geistesrichtung stehen. Wenn wir alle letzten Herbst gewählt worden wären, so dürften wir es wohl wagen, die Sache von uns aus anzugreifen, ohne zu befürchten, ein vergebliches Werk zu machen, aber so wie wir jetzt sind, zweifle ich daran, daß wir Etwas zu Stande brächten mit gutem Resultat und ohne Inkonvenient. Man hat den §. 96 zitiert, um nachzuweisen, daß ein anderer Modus der Revision nicht eingeschlagen werden könne, als derjenige der Gesetzgebung. Wenn ich diesen Paragraphen noch einmal in das Auge fasse und andere Bestimmungen der Verfassung damit vergleiche, so scheint mir die Bemerkung des Herrn Hauptmanns Ochsenbein aller Berücksichtigung wert, daß der damalige Verfassungsrath nicht an eine Totalrevision dachte, sondern nur an einzelne Abänderungen der Verfassung. Der Art. 69 deutet ohne allen Zweifel dahin, indem er vorschreibt, daß 16 Mitglieder des Großen Raths an allen Verberathungen des Regierungsrathes Theil nehmen sollen, welche Verfassungsabänderungen betreffen. Der Verfassungsrath ging von der Ansicht aus, daß sich in der Verfassung mit der Zeit Mängel zeigen werden, und deshalb nahm er in den Art. 96, um nicht bei jedem Mangel, welcher sich zeigte, die ganze Verfassung in Rede zu stellen, die Bestimmung auf, daß einzelne Veränderungen auf dem Wege der Gesetzgebung stattfinden sollen, an die Idee einer gänzlichen Revision hat er nicht gedacht. Gesetzt aber auch, er habe daran gedacht, so sagt der §. 96 dennoch nicht, daß eine Umänderung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung stattfinden, jeder andere Weg ausgeschlossen sein solle, sondern der Paragraph schreibt vor, daß Abänderungen auf dem Wege der Gesetzgebung stattfinden können, ohne andere Wege auszuschließen. Die grammatische Auslegung des §. 96 spricht daher nicht gegen einen Verfassungsrath. Jetzt hat man sich aber auf den Geist der Verhandlungen des früheren Verfassungsrathes berufen und daraus herzuleiten versucht, daß der §. 96 den Sinn habe, es dürfe kein anderer als der Weg der Gesetzgebung eingeschlagen werden. Ich habe mir diese Verhandlungen geben lassen, aber darin nichts gefunden, was einen solchen Schluß, wie er gezogen worden ist, rechtfertigen könnte; gesetzt aber auch, der Verfassungsrath hätte diese Ansicht gehabt und gewollt, daß jede Verfassungsveränderung, betreffe sie eine einzelne Bestimmung, oder die ganze Verfassung, auf dem Wege der Gesetzgebung stattfinden solle, so frage ich, ob es unter solchen Umständen, wie die heutigen sind, nicht gut ist, wenn wir uns an den Buchstaben halten und demselben eine solche Deutung geben, wie sie im Interesse unseres Landes liegt. Wenn der Verfassungsrath wirklich die Ansicht hatte, Revisionen nur durch den Großen Rath vornehmen zu lassen, so hätte er dies auch unzweideutig in der Verfassung aussprechen

fönnen; da er aber solches nicht gehabt hat, so dürfen wir annehmen, er habe dieses nicht gewollt. Ich kann Ihnen in diesem Sinne ein Beispiel anführen. Sie kennen alle den Verfasser unserer Civilgesetzgebung, und mit Recht darf man von ihm erwarten, daß er die einzelnen Bestimmungen der von ihm entworfenen Gesetzgebungen und deren Auslegung am besten verstehe. Nun kam er mit seinem Nachbar in einen Prozeß, dieser gelangte vor Obergericht, und das Obergericht hat den Verfasser, gestützt auf die von ihm ausgearbeitete Gesetzgebung, verfällt, indem es fand, er interpretire falsch. Es mag dieses Beispiel am geeignetesten sein, um zu erzeigen, daß eine Gesetzesbestimmung möglicher Weise auch anders ausgelegt werden kann, als es der Gesetzgeber im Sinne hatte. Wenn wir nun der Verfassung diejenige Auslegung geben, welche ich so eben auseinandergezett habe, so glaube ich nicht, daß man uns mit Grund eine Auferachtlassung der Verfassung vorwerfen kann; ich glaube auch nicht, daß ich meinen Eid dadurch verlege, wenn ich der Verfassung eine Auslegung gebe, welche das Wohl des Vaterlandes im Auge behält. Man wird mir vorwerfen, ich hätte diese Gründe vor Regierungsrath und Sechszehnern vorbringen fönnen; dieser Vorwurf wäre nicht ganz ungegründet, aber man darf nicht außer Acht lassen, daß, als das erste Projekt über eine partielle Umänderung der Verfassung vor Regierungsrath und Sechszehnern kam, die Umstände anders waren, als sie jetzt sind. Wäre der erste Antrag auf eine Verfassungsrevision so gewesen, wie er jetzt gestellt wird, ich glaube, man hätte ohne Gefahr progrediren können und die Verfassungsfrage hätte keine solche Wendung genommen, wie sie jetzt genommen hat. Seither haben sich die Verhältnisse aber wesentlich geändert und der günstige Augenblick ist verpaßt. Zum Schlusse noch ein Wort über die Frage im Allgemeinen. Der Gegenstand ist ungeheuer wichtig, und ich wünsche, daß derselbe, mag er entschieden werden, wie er will, zum Wohle des ganzen Landes aussalle; namentlich aber wünsche ich, daß, wenn derselbe auch nicht so ausfällt, wie es der Volkswille zu wünschen scheint — und ich fürchte mich vor den Folgen, welche ein solcher Entscheid haben könnte — sich Jeder tief in das Herz präge und es sich zur heiligen Aufgabe mache, daß während der Erledigung der Frage die Ehre, die Ruhe und die Ordnung im Vaterlande erhalten werden. Ich wünsche von Herzen, daß die Sache ein gutes Ende nehme, es wird dies namentlich auch dazu dienen, daß auch die materiellen Interessen und Fragen dento eher und besser erledigt werden. Es geht mir in dieser Beziehung, wie es einem französischen König ging, der wünschte, daß ein jeder seiner Untertanen ein Huhn in der Suppe zu kochen vermöge. Diese hier ausgesprochenen Ansichten, Tit., sind meine volle Überzeugung. Wenn ich zu den Anträgen des Herrn Funk stimme, so glaube ich nicht gegen meinen Eid zu handeln. Hätte ich diese Überzeugung nicht, so würde ich nicht dazu stimmen, selbst wenn ich an und für sich die Anträge des Herrn Funk für zweckmässiger hielte; eher würde ich vorher meine Demission eingegaben haben. Dies ist meine Überzeugung, ich will, daß sie respektirt werde, so wie ich auch die Ansichten Derer respektire, welche meine Meinung nicht theilen können. Ich stimme in erster Linie zum Antrage des Herrn Funk, in zweiter Linie zu demjenigen des Herrn Fischer.

Mühlemann, gew. Gerichtspräsident. Nicht um meine Ansicht zu äußern, sondern diejenige meiner Mitbürger, ergreife ich das Wort. Letzen Sonntag sind auf eine einfache Einladung hin 3000 Staatsbürger in Unterseen zusammengetreten, um ihre Ansichten über die Revisionsfrage auszusprechen. Diese ging einstimmig dahin, eine Revision durch einen vom Volke ernannten Verfassungsrath sei notwendig. Ich will nicht länger aufhalten, sondern mich damit begnügen, den zu Unterseen ausgesprochenen Volkswillen zu reproduzieren. Ich schließe mich den Anträgen des Herrn Funk an. Was die in materieller Beziehung ausgesprochenen Wünsche betrifft, so sind dieselben bereits mehrmals an die oberste Landesbehörde gelangt, ohne gehörige Berücksichtigung gefunden zu haben, es wäre zu wünschen, daß auch diese ihre Erledigung fänden.

Brügger. Von den Herren Seiler und Michel bin ich der Unwahrheit beschuldigt worden, diese Beschuldigung weise ich zurück, und erkläre, daß ich zu jedem hier vor Grossem Rathje ausgesprochenen Worte stehe. Wenn die betreffenden Herren etwas Unrechtes gegen mich vorzubringen haben, so mögen Sie es am

rechten Orte, bei Polizei- oder Gerichtsbehörden anbringen, damit Recht geschehe dem, der Recht verdient. So viel als Berichtigung.

Weber, Regierungsrath. Auch ich sehe mich veranlaßt, einige Berichtigungen anzubringen. Ich will berichtigten, aber nicht Gist in die Sache bringen. Borerst ist mir vorgeworfen worden, ich hätte gesagt, diejenigen, welche die Versammlung zu Aarberg zusammenberufen haben, hätten die Zehntfrage mitbenutzt, um die Leute zusammen zu bringen. Das ist unrichtig. Ich habe gesagt, unter den Motiven, welche die Leute bewogen haben, an der Versammlung Anteil zu nehmen, sei auch dasjenige gewesen, daß an verschiedenen Orten, dies bewiesen z. B. die Beschlüsse in der Gemeinde Jens, der Glaube verwaltete, es werde mit der Revisionsfrage auch die Zehntfrage mitbehandelt werden. Ferner hat man mir vorgeworfen, ich hätte gesagt, man habe im Amt Trachselwald die Prozentehrsäze benutzt, um die Leute aufzuregen und sie für die Revisionsfrage einzunehmen. Auch dies ist nicht richtig. Ich wollte nichts Anderes sagen, als daß der Glaube, man müsse neben dem Bodenzins überdies noch die Prozentehrsäze losfallen, die Bewohner des Amtes Trachselwald mehr aufgeregzt habe als die Revisionsfrage. Ein dritter Vorwurf, den man mir mache, besteht darin, daß ich gesagt hätte, die Regierungsräthe und Oberrichter sollten an Volksversammlungen u. s. w. nicht Theil nehmen. Auch dies ist unrichtig, indem ich einfach sagte, Regierungsräthe, Oberrichter und alle Beamten hätten einen besondern Amtseid, welcher sie in eine andere Stellung setze, als die übrigen Staatsbürger. Dies ist noch jetzt meine Ansicht. Es ist ferner bemerkt worden, ich hätte Herrn Obergerichtspräsidenten Funk als einen Mann bezeichnet, welcher über Nacht seine Meinung ändere. Ich habe gesagt, ich könne diejenigen begreifen, welche seit langer Zeit sich dahin ausgesprochen haben, daß eine Verfassungsrevision nur durch einen vom Volke gewählten Verfassungsrath geschehen solle, aber die könne ich nicht begreifen, welche früher die Ansicht theilten, daß sie nur durch den Grossen Rath geschehen könne, und welche dann so zu sagen über Nacht ihre Ansicht geändert hätten. Ich habe mich nicht ausgesprochen, wen ich darunter versteche, aber jetzt will ich's sagen, daß ich unter diesen namentlich Herrn Obergerichtspräsidenten Funk verstanden habe. Diese Äußerung stütze ich nicht auf vertrauliche Privatgespräche, sondern darauf, daß der Herr Obergerichtspräsident noch vor kurzer Zeit in offener Gesellschaft beim Bären gegen jede Vornahme der Revision durch einen Verfassungsrath sich ausgesprochen hat, während er in dieser Sitzung in ganz anderem Sinne sprach. Sollte ich im Irrthume sein, so bin ich bereit, Erläuterungen zu geben. Ferner ist bemerkt worden, ich hätte gesagt, der Große Rath sei schuldig gewesen, mich wieder zu wählen. Tit., so dumm bin ich nicht, um eine solche Äußerung zu thun, wahrhaftig nicht! Aber gesagt habe ich Herrn Regierungsrath Zaggi, jünger, daß es mich schmerzt habe, daß von meinen Gegnern gesagt wurde, ich sei ein unentbehrliches Mitglied des Regierungsrathes, und man dürfe mich nicht von Bern entfernen, das ist richtig; mich zu rühmen, um mich zu sprengen, das ist jesuitisch. Man hat mir ferner als Mitglied des Diplomatischen Departements Geheimthuerei vorgeworfen; Sie, Tit., werden begreifen, daß es in allen Behörden Dinge gibt, welche man nicht mit der Trommel ausrufen darf. Nun ist im Regierungsrath — es ist mir leid, daß ich es sagen muß, aber man zwingt mich dazu — zu mehreren Malen der Eid des Stillschweigens nicht gehalten worden, im letzten Sommer und im letzten Herbst, ich befehle mich deshalb auf alle Mitglieder des Regierungsrathes, und es steht sogar im Protokoll: ungeachtet des auferlegten Stillschweigens wurden einige Stunden darauf die Interessenten von dem gefassten Beschlusse in Kenntniß gesetzt. Eine Untersuchung würde alles an den Tag bringen; dies ist der Grund, warum das Diplomatische Departement geschwiegen hat.

Leib und gut. Ich erlaube mir, Ihre Geduld und Ihr Gehör mir auch noch für einige Augenblicke auszubitten, indem ich nicht weitläufig in die Sache einzutreten gedenke. Wie bereits mehrfach ist bemerkt worden, dreht sich die ganze Angelegenheit im Wesentlichen um die zwei Fragen: Findet man überhaupt eine Revision der Verfassung notwendig? Und, bejahenden Fälls: wie soll dieselbe vorgenommen werden? Diese beiden Fragen sind gegen seitig weitläufig und gründlich erörtert worden, und es wäre von mir anmaßend, in eine dahierige Wiederholung einzutreten. Was die erste Frage anbetrifft, so scheint eine große Zahl dieser Ver-

sammlung dieselbe bejahen und daher überhaupt eintreten zu wollen. Ich wünsche aufrichtig, daß, wie und von wem die Revision vorgenommen werde, das Bernervolk ebenso zufrieden und glücklich unter der neuen Verfassung leben möge, als es unter der gegenwärtigen gelebt hat! Wie hingegen die Revision vorzunehmen sei, — darüber sind schroff entgegengesetzte Ansichten und Anträge gefallen; nach meiner Überzeugung kann es aber bei unbefangener Lesung des §. 96 der Verfassung keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe einzig durch den Großen Rath verfassungsmäßig geschehen könne und dürfe, und folglich auch ihm einzig die Initiative zu stehen. Denjenigen, die anderer Ansicht sind, will ich indessen keineswegs zu nahe treten, so wie ich auch erwarten darf, daß sie der hierseitigen Ansicht keine bösen Motive unterschreiben. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß eine Ausgleichung und Annäherung in den weit auseinander stehenden Ansichten und Anträgen zum allgemeinen Besten statt haben möchte. Auch ich theile diesen Wunsch. Ferner scheint eine große Zahl Mitglieder dieser hohen Versammlung zu wünschen, daß dem Volke Gelegenheit gegeben werde, sich auf irgend eine Art über diese wichtige Angelegenheit auszusprechen zu können, und es ist die Befordrung geäußert worden, daß eine allzu lange Verschiebung unangenehme Folgen haben könnte. Ich schaue keineswegs, die Ansicht des Volkes hierüber zu vernehmen, hingegen halte ich dafür, daß es nicht verfassungsgemäß wäre, wenn dieses geschähe, ehe und bevor der Große Rath Beschlüsse im Sinne des Antrages von Regierungsrath und Sechzehnern gefaßt hat; auf welchen Fall hin mit dann auch, mit einigen Modifikationen, der Zusanzauftrag von Herrn Fürsprech Fischer am Orte scheint und ich dazu stimme. Je nach dem sich das Volk ausspricht, erhält der Große Rath einen Fingerzeig, was er weiters zu thun habe. Ohne länger aufzuhalten, schließe ich dahin: daß der Antrag von Regierungsrath und Sechzehnern angenommen und vom Großen Rath eine Kommission zur Revision der Verfassung niedergesetzt werde; zugleich trage ich aber auf folgenden Zusatz-Artikel an: „Der Revisionsbeschluß ist, nach geschehener Wahl der Großerathskommission, dem Volke in den Urversammlungen zur Kenntnis zu bringen, und es ist ihm in geeigneter Form die Frage zur Bejahung oder Verneinung vorzulegen, ob es mit den gefaßten Beschlüssen einverstanden sei. Zugleich ist der Regierungsrath beauftragt, nach der Ausmittlung des Ergebnisses der dahierigen offiziellen Abstimmung dem Großen Rath von demselben zugleich Kenntnis zu geben, um das weiter Angemessene zu beschließen.“

Nuof. Es thut mir leid, daß ich das Wort ergreifen muß, um so mehr, als ich im Falle bin, gegen Mitglieder meines Amtsbezirks aufzutreten. Es ist gefaßt worden, der Amtsbezirk Oberhasle wünsche keine Revision der Verfassung. Es ist dieß unrichtig, und ich berufe mich zu diesem Ende auf die Vorstellungen, welche von mehreren Gemeinden des Oberhasle eingelangt sind. Aus diesen wird es sich ergeben, ob Herr Großerath Seiler die Unwahrheit gesprochen hat, und ob er ein Lügner ist oder nicht. Der Amtsbezirk Oberhasle will eine Revision, und ich verlange, daß diese Vorstellungen oder doch das Protokoll der gestrigen Sitzung, in welchem angeführt ist, welche Gemeinden Vorstellungen eingefandt haben und was sie enthalten, abgelesen werde, ob dann Herr Regierungsstatthalter Brügger oder Herr Großerath Seiler Recht hat, das wird sich dann leicht ergeben.

v. Tillier, Regierungsrath. Es mag gewagt sein, jetzt noch, nachdem so viele Redner sich ausgesprochen haben, auch noch Ihre Geduld in Anspruch zu nehmen, um so mehr, als ich an einem Bruststarrth leide. Tit., die meisten meiner Herren Kollegen haben ihre Meinung, sei es in diesem oder jenem Sinne, bereits ausgesprochen, und man könnte meinen, wenn ich stillschwiege, daß ich mich auszusprechen scheue. Dies, Tit., liegt nicht in meinem Charakter, ich liebe es, mich frank und frei auszusprechen, und daher sei es mir erlaubt, meine Meinung auch jetzt ohne Rückhalt Ihnen mitzuteilen. Es ist gestern von einem Redner mit ausgezeichnetem Talent für einen Verfassungsrath gesprochen worden. Dieses erinnert mich an den Ausspruch Montesquieu's über die Republik Bern, wenn sie zu der Große gelange, die sie erwarte, so werde sie ihre Gesetze ändern. Ich bin überzeugt, daß dieser Redner, wenn er an die Stelle gelangt, auf die ihn seine Talente berufen, seine Ansichten wenigstens zum Theil ändern wird, und es wird sich zeigen, ob ich ein unwahrer Prophet bin. Tit., es

ist mit der Verfassung ein eigenes Ding, ich habe mich vor Regierungsrath und Sechzehnern für die Totalrevision ausgesprochen in dem Sinne, daß Alles geprüft und berathen werde. Es ist überhaupt mit dem Entwerfen von Verfassungen ein eigenes und mißliches Ding, und es geht mir beinahe wie dem merkwürdigsten Manne des Jahrhunderts, welcher sich dahin ausgesprochen, er sei oft im Falle gewesen, Verfassungen zu machen, und habe doch nie viel darauf gehalten. Auch mit der Popularität hat es seine eigene Bewandtniß, und die Geschichte der französischen Staatsumwälzung bietet uns hier ein lehrreiches Beispiel dar. Auch hier wurden alle diese Fragen verhandelt, und im Anfang erwarben sich diejenigen, die sich am günstigsten im Sinne der Volksherrschaft aussprachen, allerdings die größte Volksthümlichkeit. Allein nach wenigen Jahren verschwanden alle diese Namen, so daß man sich auch der hervorragendsten kaum erinnert, während in der Erinnerung des Volkes der einzige Napoleon unvergänglich blieb, der die Ordnung wieder herstellte und das Unglück wieder gut mache, welches die grenzenlose Verwirrung der Begriffe angerichtet hatte. Sein Name allein blieb unsterblich; dieß ist für alle Zeiten und Länder eine höchst merkwürdige Lehre. Ich will nicht weitläufig auf die früheren Vorgänge zurückkommen. Ich bin einer der wenigen, die gestern vor 15 Jahren am 13. Januar 1831 hier zugegen waren. Damals stimmte ich unter einer aristokratischen Regierung und vielleicht unter aristokratischen Eindrücken für einen Verfassungsrath; jetzt unter einer liberalen Regierung und unter liberalen Eindrücken, aber mit etwas mehr Erfahrung, stimme ich heute vor der Hand dagegen. Man hat den damaligen Entschluß der früheren Regierung mit vieler Gewandtheit als edelmüthig gepriesen. Ich aber weiß nicht, ob die Geschichte den Entschluß der damaligen Regenten, aus ihrem Standpunkte genommen, billigen wird, und möchte eher das Gegenteil glauben. Wir befinden uns zwar jetzt nicht mehr auf den nämlichen geschichtlichen Grundlagen, aber doch noch auf der legitimen Bahn, und diese uns selbst abzuschneiden, darin finde ich keinen großen Vortheil. Hätten wir diese Grundlage nicht gehabt, so wäre die gegenwärtige Ordnung der Dinge viel leichter erschüttert worden. Wenn man überhaupt die ganze Lage unserer Eidgenossenschaft ernstlich in's Auge faßt, so kann ich leicht begreifen, daß man einer Umgestaltung nicht abhold ist, und wenn ich die trostlose Verwirrung betrachte, so kommt mir unwillkürlich das Wort in Erinnerung, das dem berühmten französischen Schauspieler Lepain zugesprochen wurde. Dieser hatte nämlich das Unglück, sehr häßlich zu sein; als er nun einmal in der Rolle des Mitridates auftrat, richtete ein anderer Schauspieler den Vers an ihn: «Seigneur, hélas vous changez de visage.» Da rief ihm ein Witzling aus dem Parterre zu: «En laissez le donc faire, il n'y a pas grand dommage»; und so möchte man bei einer Umgestaltung der Schweiz auch versucht sein, auszurufen: «En laissez les donc faire, il n'y a pas grand dommage!» Allein solche gewaltige Umgestaltungen gehen selten ohne Erschütterungen vorüber, die ein Land an den Rand des Unterganges bringen, und so ist es denn auch hier besser, sich zu bescheiden. Der Glaube an eine beständige Veränderlichkeit der Verfassung wirkt nachtheilig auf den Gang der Dinge, daher wünsche ich einen besonnenen und ruhigen Fortschritt. Unsere Verfassung beruht auf der Grundlage der Volksouveränität. Dieser Gedanke ist aber nicht so leicht auszulegen. Was Rechtsgleichheit ist, weiß Ledermann; nicht so leicht ist der Begriff „Volksouveränität“ zu bestimmen. Denn erstlich ist von dieser letzten schon die ganze Bevölkerung weiblichen Geschlechts ausgeschlossen, dann die Minderjährigen, Bevogten, Vergeldstagen u. s. w. Wenn wir nun aber 80,000 stimmfähige Bürger annehmen, so fragt es sich vorerst: sind dieselben unbedingte Herrscher des Landes? und wenn z. B. 41,000 derselben beschließen sollten, die 39,000 andern aus dem Lande zu treiben und sich ihrer Güter zu bemächtigen, würde sich dann die Minderheit unbedingt zu unterwerfen haben? Ich denke wohl schwerlich, daß sie es thun würde. Wenn aber dies nicht der Fall ist, so ist die Volksouveränität nicht vollkommen da. Dieses Beispiel, glaube ich, zeigt uns, daß es noch ein höheres Gebot gibt, als das des Volkswillens, nämlich dasjenige der Intelligenz und des Sittengesetzes, und wenn ich für meine Person den Volkswillen auf der einen Seite sehe, und die Intelligenz und das Sittengesetz auf der andern, so würde ich mich unverdrossen für die Sache der Intelligenz aussprechen, und mit mir gewiß noch mancher wackere Mann im Lande. Die Souveränität der

Fürsten und der Völker ist daher nicht das Höchste, sondern das Höchste ist Dasjenige, was ewig unwandelbar ist in den höchsten Ansprüchen der Menschheit, und das mögen wir, so Gott will, vor Allem aus bewahren. In Betreff der Revisionsfrage bin ich nicht stationärer Meinung, sondern ich glaube, daß Federmann verpflichtet ist, seine persönlichen Verhältnisse und seine persönliche Stellung dem allgemeinen Wohle unterzuordnen. Ich hielt schon lange eine Verfassungsrevision für nothwendig, daß ich aber meine dahерigen Gedanken nicht mittheilte, hat darin seinen Grund, weil ich keinen Anflang zu finden glaubte. Späterhin kam das Diplomatische Departement mit einem partiellen Revisionsantrage vor Regierungsrath und Sechszehner. Ich stimmte bei dessen Behandlung mit der Mehrheit, weil ich dafür hielt, es solle eine Totalrevision in dem Sinne vorgenommen werden, daß man Alles prüfe, das Schlechte und nicht Zeitgemäße weglasse und das Gute beibehalte. Tit., wenn wir über die Revisionsfrage einig sind, so fragt es sich dann: durch wen soll sie vorgenommen werden? Wenn wir tabula rasa hätten, so wäre die Aufstellung eines Verfassungsrathes das Nationellste; aber wir haben einen durch das Volk selbst vorgeschriebenen Weg, und daß man diesen verlassen kann, glaube ich nicht. Nun wird es vielen von Ihnen begegnen sein, daß Sie in Ihrer Jugend Fußreisen machten und den guten Weg verlassen, um einen kürzeren zu wählen, dann aber in den Sumpf geriethen, aus dem man ohne doppelte Anstrengung und Zeitverlust nicht wieder hinauskam. In einer Monarchie findet man sich leichter wieder zurecht, aber wenn man in einer Republik den ordentlichen Pfad verläßt und willkürlich wird, so findet man sich nicht so leicht wieder zurecht. Was meine persönliche Ansicht betrifft, so hat mir der §. 96 der Verfassung niemals gefallen, und ich befürchte stets, er würde früher oder später den Anlaß zu einer Umwälzung geben. In der Restaurationsverfassung war kein solcher hemmender Artikel, man konnte vielmehr die Verfassung von einem Tage zum andern ändern; aber wenn wir von dem vorgezeichneten Wege abgehen, so haben wir ohne Noth viele Schwierigkeiten. Es haben sich allerdings eine große Anzahl von Staatsbürgern für eine Totalrevision der Verfassung ausgesprochen, aber daß man daraus schließen soll, daß alle diese eine Revision in den nächsten Tagen wünschen, das glaube ich nicht. Man hat denjenigen Mitgliedern dieser hohen Behörde, welche nicht für eine Anfrage bei den Urverhandlungen stimmen, den Vorwurf gemacht, sie achten den Volkswillen nicht. Ich kann kaum glauben, daß es mit diesem Vorwurfe ernst gemeint sei. Ich habe volles Vertrauen in das Volk, aber ich frage nur: wer achtet den Willen desselben mehr — ist es Dersjenige, welcher den Willen von 15,000 Staatsbürgern als entscheidend betrachtet, oder Dersjenige, welcher dem von 28,000 Bürgern ausgesprochenen Willen gehorchen will? Ich zähle mich zu dem Letztern. — Ich will nicht weiter aufhalten. Ich wollte als Schweizer und Berner sprechen, nicht als Grossrath; als solcher habe ich nur Weniges beizufügen. Ich bedaure die Rede eines meiner Kollegen. Schon das alte Sprichwort hätte ihn abhalten sollen: man müsse nicht seine schmutzige Wäsche öffentlich waschen. Wenn derselbe aber behauptet hat, die Mehrheit des Regierungsrathes habe ein feindseliges System gegen freimüttige Männer, so muß ich dieses durchaus in Abrede stellen. Ich habe mich stets gegen ein Ausschließungssystem wegen politischer Meinungen ausgesprochen. Was in Rücksicht des Herrn Amtsschaffners Gfeller begegnet ist, habe ich bedauert, ich war an jenem Tage nicht in Bern, sondern auf Urlaub und auf der Straße von Biel nach St. Moritz, allein es wäre gegen meine Ansicht gewesen, einen Mann, der in seinen Pflichten nichts verlebt, nicht wieder zu bestätigen, ich habe mich nachher auch so ausgesprochen, obgleich ich nicht die Ehre habe, Herrn Gfeller persönlich näher zu kennen. Ich war oft mit diesem oder jenem Theile meiner Kollegen im Regierungsrathe in der Minderheit oder Mehrheit, ein starres System der Mehrheit und Minderheit im Regierungsrathe kenne ich nicht; es existirt nicht. Ich

schließe mit dem Wunsche, mit welchem Herr Regierungsrath Schneider geschlossen hat, daß nämlich Federmann dahin wirke, daß die Revisionsangelegenheit, möge sie entschieden werden, wie sie wolle, auf eine unserer Ehre, Ruhe und Ordnung unnachtheilige Weise zu Ende gebracht werde. Ich finde, wie Herr Ristler, daß es nicht in unserer Stellung, gegenüber den andern Kantonen, sein kann, uns zu entzweien und zu zerstreuen. Ich schließe zum Antrug von Regierungsrath und Sechszehnern.

Ryser, Oberstleutnant. Ich glaube, wir seien hier zusammengekommen, um die Frage zu behandeln, ob eine Revision der Verfassung nothwendig sei, und wie eine solche vorgenommen werden solle, nicht aber, um die Zeit mit gegenseitigen Verdächtigungen, Anschuldigungen und Berichtigungen zuzubringen, wie es gestern und heute geschehen ist. Ich bedaure, daß solches statt gefunden hat. Meine Meinung über die vorliegende Frage ist kurz die: Die gegenwärtige Verfassung ist von 28,000 Staatsbürgern angenommen worden, daher soll man das Volk auch anfragen, ob es die früherhin von ihm angenommene Verfassung ändern wolle, oder nicht. Ich stimme zu den Anträgen des Hrn Obergerichtspräsidenten Funk.

Weber von Uzenstorf spricht sich für den Antrag von Regierungsrath und Sechzehnern aus. Die Einzelheiten der Rede konnten bei der Entfernung des Redners wegen des ziemlich lauten Geräusches im Saale nicht verstanden werden.

Da nun Niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Herr Landammann die Umfrage als geschlossen.

Neuhäus, Altshultheiß, als Berichterstatter. Ich möchte, Tit., den Wunsch äußern, den Schlussrapport auf morgen zu verschieben, denn ich habe sehr lange zu sprechen.

Sury. Diese Angelegenheit ist so weit erörtert, daß der Schlussrapport füglich jetzt sollte stattfinden können.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Ich möchte einen Mittelantrag stellen, nämlich: eine Stunde die Sitzung zu unterbrechen und dann um 4 Uhr zu Anhörung des Schlussrapports ic. sich wiederum zu versammeln.

Aubry, Regierungsrath, glaubt, man solle in einer so wichtigen Sache dem gewiß gegründeten Wunsche des Herrn Berichterstatters Rechnung tragen.

Blösch, Altlandammann. Ich bemerke nur, daß morgen Sitzung des Obergerichts ist, so daß viele Mitglieder dieser Versammlung dann abgehalten sind, an dem Schlusse der Verhandlung Theil zu nehmen.

Neuhäus, Altshultheiß, als Berichterstatter. Wenn Sie glauben, Tit., daß in dieser wichtigen Angelegenheit ein ausführlicher Schlussrapport am Orte ist, um viele Fragen noch mehr zu erörtern und dadurch zur Belehrung des Volkes beizutragen, so sollten Sie meinem Wunsche entsprechen. Mein Kopf ist müde; indessen will ich lieber jetzt fortfahren, als eine Abendszügung halten, denn die Abendszügungen sind, wie die Erfahrung zeigt, in physischer und moralischer Beziehung ungesund.

Abstimmung.
Den Schlussrapport auf morgen zu verschieben 118 Stimmen.
Dagegen 53 "

Schlus der Sitzung gegen 3½ Uhr.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Winter Sitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 15. Januar 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Namensaufruf.

Herr Landammann. Herr Grossrath Ruof hat mich gebeten, vor Allem aus einer Thatsache zu bestätigen, nämlich daß mehrere Kirchgemeinden des Amtsbezirks Oberbässle eine Totalrevision der Verfassung verlangt haben. Diese Thatsache ist richtig, indem ich drei Vorstellungen in diesem Sinne von dorther erhalten habe.

Tagessordnung.

Schluss der Behandlung des Vortrages, betreffend die Grundlagen einer Verfassungsrevision.

Neuhäus, Altschultheiß, als Berichterstatter. Tit., die Gallerie hat gestern und vorgestern einige Mal die Ordnung gestört. Ein Republikaner soll aber eine Ansicht, auch wenn er sie nicht theilt, ruhig anhören können, und die Republikaner sollen wissen, daß, wenn sie hier den Sitzungen der obersten Landesbehörde beiwohnen, sie sich da nicht benehmen können, wie in einem Theater, wo man Beifall oder Missfallen bezeugen kann. Uebrigens ist dieses durch das Reglement verboten, und Republikaner müssen die Gesetze ihres Landes achten. Nur unter dieser Bedingung ist die Republik, ist die Freiheit möglich. Ich bin Freund der Offenlichkeit der Verhandlungen des Großen Rathes, und es würde mir sehr leid thun, wenn ich meinen Schlusvortrag in einer so wichtigen Frage in Abwesenheit des Publikums auf der Gallerie machen müßte; wenn aber neue Unordnung von dorther stattfinden sollte, so würde ich gleich abbrechen und meinen Vortrag erst bei geschlossenen Türen vollenden. Ich hoffe also, man werde sich heute ruhig erhalten. In dieser so wichtigen, als langen und mühsamen Berathung haben nicht weniger als 54 Redner das Wort ergriffen. Sie werden nun wohl nicht erwarten, Tit., daß ich Ihnen einen ganz vollständigen Schlusvortrag mache. Je mehr Redner auftreten, desto mehr sollte ich meine Noten verminern, um nicht viele Stunden lang hier darauf antworten zu müssen; aber obschon ich Alles gestrichen habe, was mir irgend übergegangen werden zu können schien, so sind dennoch meine Noten sehr zahlreich geblieben. Ich bitte Sie also um Ihre

Geduld, Tit., so wie auch um Ihre Nachsicht. Der Gegenstand ist so wichtig und bewegt mich so tief, daß ich sehr großer moralischer Anstrengung bedarf, um ruhig und mit kaltblütigem Sinne das Wort zu führen. Mancherlei organische Fragen, welche eigentlich noch nicht in diese Umfrage gehörten, wurden berührt, namentlich, ob direkte Wahlen zweckmäßig seien, ob die Vollziehungsgewalt kräftiger oder schwächer ausgerüstet werden sollte ic. Ich werde mich hiebei nicht aufzuhalten, um den Vortrag nicht auf ungebührliche Weise zu verlängern. Nur dieses erlaube ich mir, zu sagen, daß gerade diejenigen Punkte in unserer Verfassung, welche Herr Altlandammann Blösch in seiner Rede als solche, die ihm gefallen, bezeichnet hat, mir hingegen nicht gefallen, so daß ich bei einer Revision diese gerade revidirt sehen möchte, ohne deswegen in das entgegengesetzte Extrem zu versallen, wie Herr Altlandammann Blösch zu glauben scheint, daß es dann geschehen müste. Viele Reden habe ich gehört, welche von sehr vaterländischen Gesinnungen zeugten. Allen diesen Rednern, auch denjenigen, welche mit Regierungsrath und Sechszehnern nicht einverstanden sind, bezeuge ich meinen Dank dafür, namentlich aber dem Herrn Regierungsrath Weber für seine vortreffliche Rede, worin er uns ganz klar und schlagend gezeigt hat, welche ernste Folgen eine Abweichung von der gesetzlichen Bahn haben könnte, und dann auch dem Herrn Grossrath Fischer für seine schöne Rede, welche von ächtem Schweizer- und Berner Sinne zeugte. — Ein Mitglied, welches eines der Ersten sprach, glaubte, wenn wir in den Revisionsantrag eintreten, so sei dies ein Schritt, welcher der Einschüchterung beizumessen sei. Tit., der Vortrag ist von Seite des diplomatischen Departements unterzeichnet „den 27. November 1845“. Dies ist aber bloß das Datum der letzten und endlichen Redaktion derselben, denn der Vortrag selbst wurde wenigstens einen Monat früher beschlossen. Regierungsrath und Sechszehner haben dann denselben am 6. Dezember berathen und genehmigt. Man kann also nicht sagen, daß ein solcher Vorschlag, welcher, wenn die Berathung des Behntgesetzes nicht so außerordentlich lange gedauert hätte, bereits im letzten Dezember hier zur Berathung gebracht worden sein würde, unter der Einschüchterung der erst im Januar stattgehabten Volksversammlungen hieher gebracht worden sei. Also von Einschüchterung ist da nicht die Rede. Das nämliche Mitglied verlangt, der Große Rath solle vorerst die Urgenz der Frage erklären. Ich sehe die Nothwendigkeit davon nicht ein. Mir scheint die Behandlung der Revisionsfrage zwar noch nicht urgent, aber im höchsten Grade zeitgemäß. Das nämliche Mitglied wünscht ferner die Niedersetzung einer Kommission, welche einzig und allein zu untersuchen hätte, ob überhaupt die Verfassung revidirt werden solle oder nicht. Diese Untersuchung scheint mir überflüssig, weil drei Behörden dieselbe bereits gemacht haben, nämlich das diplomatische Departement, der Regierungsrath und das Kollegium von Regierungsrath und Sechszehnern, und alle diese drei Behörden waren fast einmütig, bei Ihnen, Tit., auf eine Revision anzutragen. Also scheint

es mir, Sie könnten diese Vorfrage beseitigen und heute ohne weitere Untersuchung über die Hauptfrage selbst entscheiden. Herr Gerichtspräsident Manuel meint, daß, wenn wir den Grundsatz der Revision erkannt haben, wir dann noch ein Jahr warten sollen, um die erste Hand an's Werk zu legen. Diese Frist ist unnötig. Wir können die Revision heute im Grundsatz beschließen und sofort durch die zu erwählende Kommission hand an's Werk legen lassen, ohne hiefür ein Jahr zu warten. Wenn man im gegenwärtigen Augenblicke die Revision erkenne, so befürchtet dieser Redner, der Stand Bern möchte dann in seiner vordörflichen Stellung gelähmt werden. Wir hatten unter der jetzigen Verfassung den Vorort zweimal bei uns, und der Vorort befand sich dabei sehr wohl; also könnte der Vorort ebenso gut, als früher, noch ein Jahr unter dieser Verfassung leben, und nachher würde die neue Verfassung in's Leben treten ohne Schwierigkeit. Würde man aber mit dem Personenwechsel etwa gar sehr pressiren wollen, so könnte, da die neue Verfassung gar füglich bereits im März 1847 in's Leben treten könnte, auch dieser Personenwechsel alsdann eintreten ohne jede Schwierigkeit hinsichtlich des Vorortes. In Zürich hat diese im vorigen Jahre bekanntlich ohne Uebstand stattgefunden, und also ist diese Einwendung nicht der Art, daß sie uns abhalten sollte, in der Sache zu progrediren. Eine weitere Frage, welche ebenfalls eine Vorfrage bildet, ist diese: Wollen wir über die Revision noch nichts erkennen, sondern vorerst das Volk anfragen, ob es eine Revision wolle oder nicht? Dieses verlangen namentlich die Herren Sury und Obergerichtspräsident Funk; ebenso Herr Steiner, welcher glaubt, man sollte einen dahierigen Gesetzesvorschlag hieber bringen. Dieses Letztere ist nicht nötig, denn die Sache ist dann so einfach, daß auf Ihren dahierigen Beschluß hin der Regierungsrath von sich aus die Urversammlungen einberufen und mit Ja oder Nein über die Frage abstimmen lassen wird. Also auch diese Vorfrage eines besondern Gesetzesvorschages scheint mir beseitigt werden zu können. Allein, Tit., wollen wir überhaupt das Volk darüber fragen? Verfassungswidriges sehe ich nichts darin, aber ich sehe nicht ein, warum wir diese Frage dem Volke vorlegen sollten. Wir Alle, Tit., leben unter der gegenwärtigen Verfassung bereits seit 15 Jahren; zwei Dritttheile von Ihnen wenden seit 15 Jahren bereits diese Verfassung als Mitglieder der obersten Landesbehörde an, und in Ihrer Mitte sitzen die Mitglieder der vorberathenden und Vollziehungsbehörden. Sie, Tit., kennen also in Ihrer Gesamtheit die Verfassung am Besten; Sie sollen ihre Mängel und Vortheile wenigstens besser kennen, als das Landvolk in den Urversammlungen. Also will ich das Volk nicht über Etwas fragen, was wir offenbar besser kennen müssen. Würde uns das Volk mit seinem gesunden Verstände nicht antworten: Warum fragt Ihr uns? wir leben ruhig unter dem Schutze der Verfassung und der Gesetze, aber wir haben die Verfassung nicht studirt, wie Stubengelehrte, darum eben haben wir Volksvertreter, damit diese untersuchen, welche Mängel und Vortheile die Verfassung habe, und ob diese einer Revision bedürfe oder nicht; und wenn wir diese Aufgabe des Großen Rathes selbst übernehmen wollten, so würde vielleicht irgend Einer unter uns, der am besten sprechen kann, uns bereden, sei es — Ja, sei es — Nein zu sagen, und vielleicht ist dann unser Entscheid nicht richtig, oder es tritt in der einen Urversammlung der eine, in der andern Urversammlung irgend ein anderer Jurist oder Fürsprecher, der eine sehr gute Zunge hat, auf, und je nachdem der Eine oder Andere eine politische Ansicht hat, wird die Urversammlung Ja oder Nein sagen; also haben dann Sie, unsere Vertreter, wohl die Ansicht des Juristen, nicht aber diejenige des Volkes vernommen; darum, wird dann das Volk ferner sagen, wenn Sie, unsere Stellvertreter, in schwierigen Fragen uns anfragen müssen, und selbst nicht wissen, was Sie thun sollen; so sind Sie unsfähige Stellvertreter, und also treten Sie ab. Obschon ich, wie gesagt, in einer Anfrage an das Volk nichts Verfassungswidriges erblicke, so stimme ich dennoch nicht zu, weil ich finde, die vom Volke erwählten Leiter und Stellvertreter desselben sollen in schwierigen Fragen am Besten wissen, was für das Volk nützlich ist oder nicht. Eine andere Frage ist diese: wenn Sie, Tit., eine Revision nach Antrag des Regierungsrathes und der Sechszeher beschließen,

wollen Sie dabei sistiren, oder wollen Sie dann noch das Volk fragen, ob es einen Verfassungsrath wolle? Auf die Verfassungswidrigkeit des Verfassungsrathes, wenn wir ihn beschließen, werde ich später zurückkommen; also will ich mich für jetzt bloß über den Punkt aufhalten, ob, weil wir von uns aus den Verfassungsrath entgegen dem §. 96 der Verfassung nicht beschließen dürfen, — wir das Volk anfragen sollen, ob es selbst diesen verfassungswidrigen Alt begehen wolle oder nicht. Ich frage mich dabei, ob nicht diese Fragestellung an das Volk schon an und für sich von unserer Seite ein Verfassungsbruch wäre, und ich fand, daß, wenn wir hier nach Eid und Pflicht den Verfassungsrath nicht beschließen dürfen, wir dann auch das Volk nicht veranlassen dürfen, diese Verfassungswidrigkeit zu begehen. Stellen wir diese Frage dennoch, und sagt dann das Volk: Nein, wir bleiben bei der Vorchrift der Verfassung, und der Große Rath soll die Revision selbst machen; so ist die Sache in so weit gut, das Volk ist auf dem Boden der Verfassung geblieben. Aber wenn das Volk sagt: Wir wollen einen Verfassungsrath; so hat dann das Volk die Verfassung verlebt, und wer hat es dazu veranlaßt? Sie, Tit., die Sie den Eid der Treue zur Verfassung geschworen! — Obschon ich also gestehen muß, daß in formeller Beziehung diese Anfrage an das Volk nicht eine so grelle Verfassungsverlebung wäre, wie der Antrag des Herrn Ohsenbein ist; so muß ich in Absicht auf die Sache selbst dennoch eine Verfassungsverlebung darin erblicken, und also werde ich auch nicht zu dieser Anfrage stimmen. Aus dem nämlichen Grunde stimme ich aber auch nicht zum Zusatzantrage des Herrn Regierungsrathes Weber, welcher das Einzige in seiner Rede ist, worüber ich nicht mit ihm einverstanden bin. Dieser Zusatz geht nämlich dahin, durch Regierungsrath und Sechszeher den Modus dieser Anfrage an das Volk reguliren zu lassen. Ja, Tit., wie man eine Verfassungswidrigkeit begehen solle, das will ich gar nicht untersuchen lassen. — Herr Altregierungsraththalter Kohler von Burgdorf sagt, unsere Vollmacht duree bereits 15 Jahre lang, also könne sie als eine veraltete Vollmacht betrachtet werden, und daher müsse man sie erneuern. Diese Behauptung kann ich nicht annehmen. Unsere Vollmacht ist nicht veraltet, und sie ist gar nicht 15 Jahre alt; meine Vollmacht ist 4 Jahre und 15 Tage alt; die Vollmachten eines ganzen Dritttheils der Mitglieder dieser Versammlung haben genau das gleiche Alter, die Vollmachten des zweiten Dritttheils sind nur 2 Jahre und 15 Tage, und die Vollmachten des letzten Dritttheils sind sogar nur 15 Tage alt. Wenn diese Vollmachten alle 2 Jahre drittelsweise erneuert werden, so kann man nicht behaupten, dieselben seien veraltet, sondern selbst die ältesten Vollmachten sind dann noch ganz jung. Ferner muß ich gegenüber der Behauptung Vieler, daß der Große Rath das Zutrauen des Volkes verloren habe, eine Behauptung, welche ich nicht ohne Schmerz anhören konnte, mich fragen: Welche Bedeutung haben dann die letzten Wahlen? Der Große Rath wurde letzten Herbst zu einem vollen Dritttheile erneuert, und das Volk batte sich über nicht weniger als 82 Mitglieder auszusprechen. Wäre es mit den austretenden Mitgliedern im Allgemeinen unzufrieden gewesen, so würde es weitaus die Meisten durch neue Wahlen erneut haben, denn man kann nicht annehmen, daß die 82 ausgetretenen Mitglieder sämtlich der nämlichen Ansicht und zwar derjenigen, welche hier mit so großer Bestimmtheit als Volkswillen dargestellt wird, huldigten, sondern wahrscheinlich waren die verschiedenen politischen Ansichten auch unter diesen ausgetretenen 82 Mitgliedern in ungefähr gleichem Verhältnisse vertheilt, wie unter den andern zwei Dritteln. Was hat nun das Volk in seinen letzten Urversammlungen? Auf 82 ausgetretene Mitglieder wählte es nur 21 ganz neue, und die übrigen 61 Wahlen fielen auf austretende Großeräthe. Hätten wir nun, statt einer bloß drittelsweise, eine Integralerneuerung des Großen Rathes, so daß nicht bloß 80 oder 82, sondern alle 240 Mitglieder sich im Austritte befunden hätten, und würde dann das Volk im nämlichen Verhältnisse gewählt haben, so würden 180 alte Großeräthe und bloß 60 neue gewählt worden sein, so daß der neue Große Rath dann wahrscheinlich die nämliche Mehrheit in seiner Mitte gezeigt hätte, wie der alte Große Rath. Diese Berechnung zeigt nun ziemlich klar, daß das Volk sein Zutrauen dem Großen Rath noch nicht in dem Grade ent-

zogen hat, wie behauptet wird, und wir können also sagen, daß wir noch zur jetzigen Stunde ein Großer Rath durch das Volk und für das Volk seien. Es fällt mir hiebei etwas auf, und ich fühle mich verpflichtet, es, ohne irgend welche Absicht, jemanden zu beleidigen, hier zu erwähnen; allein der Umstand ist wichtig genug, um Ihnen, Tit., zur Kenntnis gebracht zu werden. Das Mitglied, welches es betrifft, hört mich, ich könnte es nennen. Dieses Mitglied nämlich war am 12. September sehr unzufrieden, daß wir vom Großen Rath ein Vertrauensvotum verlangten, und der Betreffende war durchaus in seinem Rechte, seine Unzufriedenheit darüber an den Tag zu legen; er that es in durchaus anständiger Form, und er meinte, wir hätten kein solches Vertrauensvotum nötig gehabt. In der letzten Dezember sitzung kommt jetzt der Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern hiebei, ganz wie er heute vorliegt. Wie nun jenes Mitglied damals diesen Antrag sah, so sprach er, zwar nicht zu mir, aber doch in meiner Nähe, so daß ich seine Worte ganz gut hören konnte: das ist jetzt das wahre Vertrauensvotum. Er war also damals der Ansicht, daß wenn wir bereits am 12. September mit diesem Antrage gekommen wären, wir dann kein besonderes Vertrauensvotum nötig gehabt hätten. Allein jetzt ist das nämliche Mitglied mit diesem Antrage nicht mehr zufrieden, sondern er will einen Verfassungsrath haben. Dieser Gang der Ideen wundert mich zwar nicht, er ist in der Natur der Menschen begründet; man will immer weiter und ist nie zufrieden mit dem, was man hat. Dies ist eben ein Grund, warum das diplomatische Departement, als es diesen Antrag stellte, sagte: wir wollen weit, recht weit gehen, damit wir nicht überflügelt werden. Das nämliche Mitglied meint, wir sollten alle sechs Jahre unsere Verfassung ändern müssen. Dies wäre sehr zu bedauern. Wenn alle sechs Jahre das Volk in diese Aufregung gerathen sollte, wie jetzt, so wäre die Republik nicht glücklich. Ich theile also diese Ansicht durchaus nicht, und warum nicht? Als der Verfassungsrath im Jahr 1831 zusammengesetzt war, war dies eine ziemlich unerfahrene Behörde; es saßen wohl einzelne Männer darin, welche einige Kenntnis von Staatsorganismus hatten, und diese Männer waren daher im Verfassungsrath von großem Nutzen, aber die große Mehrzahl der Mitglieder wußte von allen diesen Dingen eigentlich wenig. Wir traten von einer ganz andern Ordnung der Dinge in eine ganz neue über, und der Boden, auf welchem wir uns bewegten, waren den meisten von uns sehr unbekannt. Nichtsdestoweniger hatten wir den beidseitigen Anstrengungen diese Verfassung zu verdanken, welche jetzt 15 Jahre gedauert hat. Nachdem nun, während dieses Zeitraumes, das politische Leben im Volle sich entwickelt hat, nachdem Sie, Tit., in Ihrer großen Mehrheit in den Staatsgeschäften ziemlich bewandert sind, frage ich jetzt, ob wir nicht eine Verfassung sollten zu Stande bringen können, die nicht nur 15 Jahre, sondern noch länger dure. Dieses wünsche ich wenigstens für die Republik gar sehr, denn der beständige Wechsel der Verfassung ist für die Republik und für die Freiheit ungünstig. — Ich komme nun zu der sehr wichtigen Rede des Herrn Ochsenbein. Dieser Redner hat mit Talent Ideen entwickelt, die ich nicht theilen kann, und ich werde mich daher ziemlich lange bei seiner Rede aufzuhalten müssen. Dieselbe verdient um so mehr Aufmerksamkeit, als sie in ganz parlamentarischer Form vorgetragen wurde. Er sagte: Abänderungen, welche von obenherab kommen, seien nachtheilig für das Volk, Abänderungen hingegen, welche von untenherauf kommen, seien günstig für das Volk. Es liegt einige Wahrheit in diesem Satze, aber absolut genommen, ist derselbe grundfalsch. Wenn ein Monarch, welcher mit den Sitten seines Volkes durchaus unbekannt und denselben fremde ist, wie Ludwig XVIII. zur Zeit der Restauration war, der die Sympathien des Volkes nicht theilt, der die Bedürfnisse desselben nicht kennt, der eine Menge Vorurtheile hat, welche ihn in WiderSpruch stehen mit den Meinungen und Vorurtheilen seines Volkes, — wenn ein solcher Monarch seinem Volke eine Verfassung geben will, dann ist es unmöglich, daß diese Verfassung das Glück des Volkes begründe. Eine solche Aenderung von obenherab ist also dann nachtheilig. Dieses gebe ich zu, und eben darum konnte auch die alte Regierung der Stadt und Republik Bern dem bernischen Volke keine gute Verfassung geben, und daher kam es auch, daß der Versuch des Herrn Schultheissen von Wattenwyl, welcher am Ende

der Berathungen des Verfassungsrathes einen eigenen Verfassungsentwurf bekannt machte, durchaus ungünstig aufgenommen wurde und scheiterte. Aber betrachten wir nun auch die andere Seite der Frage: sind alle Bewegungen und Aenderungen, welche von untenherauf kommen, dem Volke und der Freiheit günstig? Zu Beantwortung dieser Frage will ich auch hier ein Beispiel in der Geschichte suchen. Der Nationalkonvent besaß eine zeitlang die Staatsgewalt in Frankreich; es führte aber das Ruder mit unsicherer Hand und ließ allmählig die Gewalt an die Parisergemeinde übergehen, und von da an die Sektionen dieser Gemeinde, und am Ende geriet diese Gewalt in die Hände eines Klubs, der sogenannten Jakobiner, und von da hinweg fiel die Staatsgewalt auf die Straßen. Ein rohes Volk, Männer, Weiber, Kinder, waltete von da an über das Schicksal Frankreichs. Dieses rohe, unwissende Volk pochte regelmäßig an der Thüre des Nationalkonvents und verlangte die Erlaubniß, defilieren zu dürfen vor dieser Versammlung. Die Erlaubniß wurde gegeben, und in langem Zuge defilirte dann das Volk mit blutigen Händen, auf den Piken Köpfe tragend, vor den Mitgliedern des Nationalkonvents, und einmal wurde eines dieser Mitglieder gewaltsam herausgeschleppt und draußen getötet; darauf brachte man seinen blutenden Kopf vor den Präsidenten der Versammlung, Boissy d'Anglas; er beugte sich stillschweigend vor diesem Kopfe. Tit., ist eine solche Bewegung von untenherauf günstig? Ich führe ein anderes Beispiel an, die Aenderung vom September 1839 im Kanton Zürich. Diese geschah auch von untenherauf, und welches Regiment entstand daraus? Vier Jahre lang mußte die zürcherische Republik darunter seuzen, aber nachher kam eine Aenderung von obenherab, allmählig und nur auf gesetzlichem Wege ist sie entstanden, und diese ist günstig und wird von Dauer sein. Wenn also Herr Ochsenbein meint, jede Aenderung von obenherab wirke nachtheilig, jede Aenderung von untenherauf hingegen günstig, so ist er im Irrthum. Wenn er aber mit diesem Satze sagen wollte, wenn eine Revolution wirklich Wurzel fassen sollte im Volke, so solle sie sich gründen auf vernünftige und gemäßigte Ideen, die von der großen Mehrheit der Bürger verstanden und daher auch genehmigt werden, — dann bin ich mit ihm einverstanden, und eine solche Abänderung nenne ich dann eine günstige und vortheilhafte. Um aber eine solche Abänderung zu erhalten, muß man von obenherab wirken. Die aufgeklärten Ideen gehen von den gebildeten Leuten aus und zerstreuen sich von da allmählig unter das Volk. Wenn also Herr Ochsenbein dieses meint, so bin ich mit ihm einverstanden. Ich will mich nicht bei dem von ihm citirten Abdankungsdekret von 1831 aufzuhalten; alles dieses sind bloß Aktenstücke, welche der Geschichte angehören. Für uns gilt einzig die Verfassung, und was früher geschah, hat für uns in der vorliegenden Frage keine Bedeutung. Herr Ochsenbein hat dann ferner Anträge gestellt, welche als extreme bezeichnet werden können; aber es ist gut, daß auch solche Anträge hier fallen, und dann gehörig beleuchtet werden. Er hat diese Anträge sehr gründlich entwickelt; daher werde ich genöthigt sein, Ihnen, Tit., ihre Gefährlichkeit und Unhaltbarkeit nachzuweisen. Er sagt, der Große Rath solle den Verfassungsrath erkennen, und um zu zeigen, daß der Große Rath dazu berechtigt sei, räsonniert er, so wie auch andere Mitglieder, auf folgende Weise: zuerst stützt er sich darauf, daß im §. 96 das Wort „nur“ (auf dem Wege der Gesetzgebung) fehle; weil dieses Wort nicht darin enthalten sei, so habe man freie Hände, und könne man auch einen andern Weg der Revision einholen, als denjenigen der Gesetzgebung. Tit., wenn der Gesetzgeber z. B. ein Strafgesetz erläßt und darin sagt: für Widerhandlungen dagegen kann der Richter je nach Umständen Fr. 10 Buße auferlegen; so wird hier offenbar diese Strafe fakultativ aufgestellt. Weil aber diese Buße fakultativ ist, ist dann auch die Art der Bestrafung selbst fakultativ, auch wenn der Gesetzgeber keine andere, als eine Buße von Fr. 10 beifügt hat? Nein, Tit., sondern die Art der Strafe ist positiv und gebietisch; der Gesetzgeber wollte es dem Ermessen des Richters anheimstellen, je nach Umständen zu strafen oder nicht zu strafen, aber wenn er strafen will, so muß er mit einer Buße von Fr. 10 strafen, und darf nicht irgend eine andere Strafe, z. B. Gefangenschaft z. c., verhängen, denn in dieser Beziehung hat sich der Gesetzgeber positiv ausgesprochen, und das Gebot der Fr. 10

Büße braucht nicht erst noch durch ein „nur“ bekräftigt zu werden. Wenn wir Richter hätten, die überall, wo kein „nur“ im Strafgesetze steht, glauben könnten, sie seien berechtigt, willkürlich mit dieser oder jener Strafe zu strafen, so möchte ich unsere Republik bedauern. Wenn nun dieses mein Raisonnement klar und einleuchtend ist, so findet es seine Anwendung vollständig auch auf den §. 96 der Verfassung. Der Verfassungsrath hat eine Revision der Verfassung nach Ablauf der ersten sechs Jahre gestattet, aber er hat zugleich für den Fall, daß von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht werde, den Weg vorgeschrieben, auf welchem eine solche Revision dann Statt finden darf, nämlich: „auf dem Wege der Gesetzgebung.“ Diese Worte sind mithin verbindlich für Alle, welche den Eid auf die Verfassung geschworen haben. Dass übrigens in den folgenden Säcken des §. 96 diese Vorschrift sehr bindend, und jeden andern Weg ausschließend, lautet, brauche ich nicht noch nachzuweisen. Herr Ohsenbein hat dann einen Satz aufgestellt, welchen er sehr geschickt vertheidigte und entwickelte, der mir aber denn doch sehr auffällt. Er hat nämlich behauptet, der Große Rath sei nicht befugt, die Verfassung zu revidieren, und wenn er es dennoch thue, so sei gerade dies eine Verfassungsverlezung. Den Beweis dieses Satzes blieb Herr Ohsenbein indessen schuldig, und im Verlaufe seiner Argumentation stellte er dann nur die beschränkte Behauptung auf, der Große Rath könne nicht eine Totalrevision vornehmen, sondern er könne nur einzelne Artikel der Verfassung abändern. Also giebt er doch zu, daß der Große Rath wenigstens theilweise revidiren könne, und da befindet er sich nun im Widerspruche mit seinem ersten Satze. Er stellt zwar einen Unterschied auf zwischen Abänderung und Revision; eine Abänderung sei nur eine theilweise, eine Revision hingegen sei eine totale. Da ist aber kein Unterschied; das Wort: „Revision“ stammt ursprünglich aus der lateinischen Sprache und hat dort keine andere Bedeutung, als: Etwas noch einmal ansehen (revidere). Dieses lateinische Wort ging dann in die französische Sprache über, wo es jedoch eine etwas andere Bedeutung gewann. Wenn man im Französischen sagt réviser, so meint man damit nicht einfach: Etwas noch einmal sehen, sondern das Wort révision involviert im Französischen zugleich die nothwendig scheinende Abänderung einer Sache. Also ist der Sinn des Wortes „Revision“ gleichbedeutend mit dem deutschen Worte Abänderung, — Durchsicht und Abänderung. Warum hat denn der Verfassungsrath das Wort Revision nicht angenommen? Weil es ein lateinisches und französisches Wort ist, und man eine Verfassung zu machen wünschte, welche in allen ihren Bestimmungen für das Volk verständlich wäre; darum enthält der §. 96 das Wort „Abänderung.“ Uebrigens gebe ich zu, daß dieser §. 96 überhaupt sehr schwach redigirt ist; allein er steht am Ende der Verfassung, und der Verfassungsrath war damals überstürmt, es war ihm darum zu thun, die Arbeit zu Ende zu bringen. Dies ist nun nie gut, und so kam dann eine Redaktion heraus, welche besser hätte sein sollen. Dieselbe scheint auch Etwas auszuschließen, was verständigerweise nicht ausgeschlossen werden soll und darf. Es läßt sich der Fall denken, daß man keinen einzigen Artikel der Verfassung abändern will, aber daß man Zusatzartikel zur Verfassung später nötig findet. Diese Art von Revision, welche offenbar auch möglich sein soll, findet sich im Buchstaben des §. 96 nicht vorgesehen. Ferner geht der §. 96 von der Voraussetzung aus, es werden bei einer Revision nicht alle 96 Artikel der Verfassung geändert werden, sondern nur einzelne derselben, und diese sollen dann, wenn sie in ihrer geänderten Fassung vom Volke genehmigt sein werden, die nämliche Kraft haben, wie die stehen Gebliebenen. Allein deswegen, weil die Redaktion ungeschickt ist, daraus die Behauptung ziehen zu wollen, der Große Rath könne nur einzelne Artikel abändern, nicht aber das Ganze, — das könnte ich nicht gut heißen; es wäre dies eine einfältige Bestimmung von Seite des Verfassungsrathes gewesen, deren ich wenigstens ihn nicht beschuldigen möchte. Allein ich frage jetzt den Herrn Ohsenbein, welcher diesen Sinn im §. 96 findet: Wie viele Artikel darf denn der Große Rath auf einmal abändern? Sechzig? Zwanzig? Zwei? oder gar nur Einen? Wo ist die Grenzlinie? Nirgends; also kann faktisch der Große Rath alle Artikel der Verfassung, einen nach dem andern, abändern, und wenn diese Abänderungen vom Volke genehmigt werden, so fallen

alle alten Artikel hinweg und die neuen treten an ihren Platz. Wenn auch der Buchstabe des §. 96 unvollständig ist, so genügt doch auch dieser Buchstabe, um überhaupt eine Revision vom Großen Rath aus vorzunehmen, denn es ist nicht anzunehmen, daß, wenn wir die Revision beschließen, ganz alle Artikel werden geändert werden; also wird Ihre Revision faktisch jedenfalls nur eine theilweise sein und nicht eine totale, und dieses wird dann dem Herrn Ohsenbein genügen. Herr Ohsenbein sagt ferner, die alte Regierung und der alte Große Rath, als damaliger Souverän, haben das Recht besessen, entweder einen Verfassungsrath zu wählen oder selbst eine neue Verfassung zu machen; aber der alte Souverän habe dann diesem Rechte entsagt und dasselbe auf den neuen Souverän, das Volk, übertragen, und mithin habe das Volk dieses Recht noch jetzt in Händen. Diese Schlußfolgerung, Tit., wäre richtig, wenn das Volk nachher nicht theilweise auf sein Recht verzichtet hätte; allein ich behaupte, daß es zum Theile darauf verzichtet hat, indem es eben durch den §. 96 der Verfassung das Recht der Revision ausschließlich dem Großen Rath übertrug. Ich gebe aber zu, daß das Volk nicht für ewig darauf verzichtet hat, und daß es dieses Recht, wenn es will, wiederum erlangen kann, und zwar auf doppelte Weise. Zuerst verfassungsgemäß, wenn vermittelst einer neuen Verfassung es dieses Recht wiederum an sich zieht, oder dann zweitens durch eine Revolution, sei es nun durch eine blutige oder eine nicht blutige. Allein das Faktum, daß durch Annahme des §. 96 der Verfassung das Volk sich für die Dauer dieser Verfassung des Rechtes, von sich aus die Verfassung zu revidieren, begeben habe, scheint mir unbestreitbar. Wenn ich übrigens den §. 3 der Verfassung in's Auge fasse, so finde ich wiederum, daß die Argumentation des Herrn Ohsenbein nur theilweise richtig, theilweise aber unrichtig ist. §. 3 der Verfassung sagt: „Die Souveränität beruht auf der Gesamtheit des Volkes; sie wird einzig durch einen Großen Rath als Stellvertreter des Volkes verfassungsmäßig ausgeübt.“ Herr Ohsenbein sagt nun, dieses „einzig“ sei eine Unwahrheit. Ich selbst, Tit., habe die Streichung dieses Wortes im Verfassungsrath verlangt, eben weil das Volk sich doch immerhin noch zwei bedeutende Souveränitätsrechte vorbehält, nämlich die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes und die Genehmigung oder Verwerfung einer neuen Verfassung. Man hätte also im §. 3 einfach sagen sollen: „Sie, (die Souveränität) wird einzig durch einen Großen Rath ausgeübt mit Ausnahme der Großenratswahlen und der Genehmigung oder Verwerfung eines neuen Verfassungsentwurfes, welche sich das Volk selbst vorbehalten hat.“ Der §. 3 enthält also zum Theil Wahrheit, denn mit Ausnahme dieser beiden Rechte hat das Volk die Ausübung der Souveränität allerdings ausschließlich dem Großen Rath übertragen, zum Theil aber auch eine Unrichtigkeit, weil das Volk jene beiden Rechte sich vorbehält. Nichtsdestoweniger ist richtig, daß mit allen übrigen Souveränitätsrechten auch dasjenige der Verfassungsrevision mit Vorbehalt der endlichen Genehmigung durch das Volk dem Großen Rath übertragen ist. Mithin schwächt der §. 3 die Bedeutung des §. 96 in keiner Weise. Herr Ohsenbein hat hingegen einen dritten Paragraphen gar nicht erwähnt, welcher auch zeigt, daß kein Verfassungsrath aufgestellt werden kann, nämlich der §. 69 der Verfassung sagt: „Der Große Rath erwählt alljährlich durch das geheime und absolute Stimmenmehr 16 Glieder aus seiner Mitte, die nicht Glieder des Regierungsrathes sind, um an allen Berathungen über Verfassungsgegenstände und über Gesetze, die sich auf den Staatsorganismus beziehen ic. ic. Theil zu nehmen.“ Wird nun ein Verfassungsrath aufgestellt, so findet diese Vorschrift des §. 69 durchaus keine Anwendung, und also wird auch dieser Paragraph der Verfassung offenbar verletzt. Also ist ein Verfassungsrath verfassungswidrig, und zwar wäre er in dem Sinne, wie Herr Ohsenbein denselben beantragt, eine ganz grelle, und in dem Sinne, wie Herr Obergerichtspräsident Funk ihn beantragt, zwar in der Form nicht eine so grelle, aber doch immerhin eine reelle Verfassungsverlezung. Herr Ohsenbein sagt ferner, das Volk sei über das Gesetz. In allen solchen Säcken, welche so absolut aufgestellt werden, liegt zum Theil Wahrheit, zum Theil Unrichtigkeit. Das Volk ist über das Gesetz, insoweit es dasselbe selbst macht oder

nachher genehmigt; es ist über das Gesetz, insofern als es dasselbe abändern oder durch seine Stellvertreter abändern lassen kann, je nachdem die Demokratie eine reine oder aber eine repräsentative ist. So wie aber das Gesetz, sei es vom Volke, sei es von seinen Stellvertretern, in geböriger Form in Kraft getreten ist, steht das Volk unter dem Gesetze, und in dieser Unterordnung besteht die wahre Freiheit. Was würden Sie sagen, Tit., wenn ein Missthäter, für welchen das Volk zufällig große Sympathie hätte, von ihm befreit und den Händen der Gerechtigkeit entzogen würde, unter dem Vorwande, das Volk sei über das Gesetz? Wie könnte da Freiheit und Ordnung bestehen? das Volk wäre dann nicht über dem Gesetze, sondern es hätte gar kein Gesetz, und ohne Gesetz kann kein Staat, namentlich aber keine Republik bestehen. Solche allgemeine Sätze sind aber ungeheuer gefährlich. Das nämliche Mitglied behauptet, der Regierungsrath habe das Zutrauen seit Jahren verloren. Allein, Tit., selbst die Mitglieder der Minderheit vom 12. September sagten, daß der Regierungsrath bis zum 1. April das vollommene Zutrauen besessen habe; unglücklicherweise aber geschahen nach dem Freischaarenzuge einige Fehler, vielleicht mehr Missverständnisse, und diese haben das Zutrauen geschwächt. Ob nun jetzt deswegen der Regierungsrath das Zutrauen ganz verloren hat, weiß ich nicht; ich kenne das Volk nicht genug, um mit solcher Bestimmtheit darüber zu entscheiden. Ich finde es aber gewagt, als Ansicht des ganzen Volkes aufstellen zu wollen, was etwa an Volksversammlungen xc. darüber geäußert wurde. Herr Ohsenbein sagt aber, auch der Große Rath habe das Zutrauen verloren, weil er immer Ja und Amen sage zu Allem, was der Regierungsrath hieher bringt, und weil der Regierungsrath hier sitze und den Großen Rath irre führe. Ich weise solche Behauptungen zurück. Daß der Große Rath nicht immer Ja und Amen sagt, wenn die Regierung ihm etwas vorlegt, wissen Sie, Tit., selbst. Sehr oft schon wurde der Regierungsrath mit seinen Anträgen hier abgewiesen; aber es hat eine eigene Bewandtniß mit dem Ja- und Amen-Sagen. Wenn der Große Rath eine Regierung wählt, so wählt er nicht eine solche, die unmächtig und ohne Einfluß sein sollte, sondern er wählt Leute dazu, die er für tüchtig hält, zweckmäßige Vorschläge zu bringen. Wenn nun der Regierungsrath mit seinen Vorschlägen sehr glücklich ist, so daß sie dem Großen Rath gefallen, so heißt es: Der Große Rath ist eine Maschine des Regierungsrathes. Wenn aber umgekehrt die Mehrheit im Großen Rath die Anträge des Regierungsrathes nicht genehmigt, so heißt es dann: Seht, wie der Große Rath selbstständig ist, er hat die Anträge des Regierungsrathes den Bach hinab geschickt, der Regierungsrath ist unmächtig, wir sollten einen bessern haben. Wie soll man sich, Tit., in dieser Alternative helfen? Wenn alle oder die meisten Anträge des Regierungsrathes so schlecht wären, daß der Große Rath sie nicht genehmigen könnte, so sollte man allerdings den Regierungsrath durch andere Mitglieder ersetzen; wenn aber der Regierungsrath so gut komponirt ist, daß Sie, Tit., in Ihrer Mehrheit seine Vorschläge meistens gut finden, so ist dies ein Grund, um den Regierungsrath zu behalten, und keineswegs ein Beweis, daß der Große Rath keine Selbstständigkeit besitze. Ob nun der Große Rath das Zutrauen des Volkes verloren habe, dieses, Tit., habe sich bereits durch eine frühere Auseinandersetzung gezeigt. Wenigstens die letzten Wahlen beweisen das Gegentheil. Das nämliche Mitglied behauptet, der Regierungsrath wolle seine Gewalt ausdehnen. Vielleicht, Tit., liegt es in der Natur der Staatsgewalten überhaupt, ihr Gebiet immer erweitern zu wollen; indessen kann ich diesen Fehler dem Regierungsrath nicht beimesse. Ich finde, der Steuermann des Staatschiffes solle starke Arme und Ruder haben, wenn das Volk bewegt ist, nicht zwar, um das Volk dem Despotismus zu unterwerfen, sondern um es gut und wohlbehalten in den Hafen zu führen. Allein es scheint mir bei diesem Allem vielmehr die Tendenz zu walten, die Volksziehungsgewalt fast unmächtig zu machen und dann dafür die richterliche Gewalt mit ungeheuerer Macht auszurüsten. Dieses wäre auch ein Despotismus. Es muß ein Gleichgewicht im Organismus der verschiedenen Staatsgewalten vorhanden sein; jenes aber war der Despotismus von Venedig. Wenn man dem Regierungsrath solche Vorwürfe macht, so frage

ich, ob denn nicht auch das Obergericht trachtet, Theile der Staatsgewalt an sich zu ziehen, welche ihm von Rechtswegen und nach gesunden Begriffen über Staatsorganismus nicht gebühren. Hat nicht lebhin das Obergericht in einem gegebenen Falle dem Regierungsrath die Kompetenz bestritten, eine momentane Administrativverfügung zu erlassen? Wenn das Obergericht hiezu kompetent ist, so steht es über dem Regierungsrath und wird selbst eine Administrativbehörde. Ueber diesen Punkt werden wir später hier vor Ihnen, Tit., auftreten, denn so kann es nicht gehen. Herr Ohsenbein sagt ferner, wenn wir nicht einen Verfassungsrath anerkennen, so stehen wir tiefer, als die alte patrizische Regierung stand, welche wenigstens mit Großmuth dem Volke einen Verfassungsrath gewährt habe. In diesem Akte der abgetretenen Regierung war keine Großmuth vorhanden, sondern eine Nothwendigkeit; nicht daß ich es nicht mit Dank anerkenne, daß die alte Regierung, anstatt die Republik beständiger Aufregung auszusezen, damals diesen Weg einschlug, aber wir haben hier nicht zu untersuchen, ob wir höher oder tiefer stehen, als jene verblichene Regierung, sondern wir haben zu fragen: Was ist unser Recht, unsere Pflicht? Was verlangt von uns der Eid, welchen wir auf die Verfassung geschworen? Und wenn wir dieses untersucht haben, dann sollen wir nach Eid und Pflicht handeln, unbekümmert um Dasjenige, was Andere vor uns thaten. Diese Vergleichung mit der alten Regierung ist also überflüssig. Herr Ohsenbein sagt, wenn auch das Volk durch die Verfassung wirklich auf sein Recht, einen Verfassungsrath zu ernennen, verzichtet hätte, so würde eine Verzichtleistung dennoch ungültig sein, weil dieses Recht ein Urrecht, mithin ein unveräußerliches Recht sei. Diesen Satz kann ich nicht annehmen; ich gebe zu, daß die Rechte des Volkes an und für sich unveräußerlich sind, aber nichtsdestoweniger kann das Volk dieselben für eine Zeitlang irgend einer Behörde übertragen, und wenn es findet, dies sei zweckmäßig, und es befindet sich wohl dabei, so kann es diese Verffügung fortdauern lassen, und dann ist das Volk durch diese Bestimmung gebunden. Das gebe ich zu, daß das Volk durch Annahme einer Verfassung keinen Vertrag schließt; bei einem Vertrage müssen zwei kontrahirende Theile da sein; wenn man nun das Volk als den einen Theil bezeichnen will, mit wem schließt es dann den Vertrag ab? Dieser zweite kontrahirende Theil ist nicht zu finden, also ist die Verfassung auch kein Vertrag. Hieraus darf man aber nicht die Folgerung ziehen, daß das Volk die Verfassung nicht zu handhaben brauche. Ein Gesetz ist auch kein Vertrag, aber ein verständiges Volk handhabt das Gesetz dennoch, also auch die Verfassung. Wenn aber ein äußerster Fall eintritt, wo das Volk entweder die Verfassung brechen oder aber selbst untergehen muß, dann, Tit., tritt die raison d'état ein, um derenwillen ich so sehr mißverständlich und verdächtigt werde. Es gibt eine doppelte raison d'état; die gewöhnliche Staatsraison, das Recht des Staates, gütfindende Verfügungen zu treffen. Diese gewöhnliche Staatsraison findet ihre Anwendung inner den Schranken der Gesetze und mit Achtung aller Privatinteressen, welche zu achten die Gesetze gebieten. Darum untersucht diese Staatsraison: Was ist das Nützliche und Zweckmäßige? und sie verfügt dann von Rechtswegen über das Nützliche und Zweckmäßige, sobald keine Privatinteressen verletzt werden. Allein diejenige raison d'état, welche ich seiner Zeit anrief, um Aargau gegen auführerische Klöster zu schützen, war ganz anderer Natur. Der Stand Aargau war damals in die Alternative versetzt, entweder unterzugehen oder diese Klöster aufzubehen. In einem solchen Falle tritt dann die Maxime der alten Römer in Kraft: „Salus populi suprema lex,“ d. h. das Heil des Volkes ist höchstes Gesetz. Alsdann ist der Gegenstand der Staatsraison nicht mehr das Nützliche und Zweckmäßige, sondern das Nothwendige. Wenn der Fall der Nothwendigkeit da ist, so kann zufolge dieser Staatsraison ein Volk eine Revolution machen, wo möglich eine ruhige und unblutige, aber wenn es sein muß, auch eine blutige. Wenn man nun fragt: Sind wir jetzt in einem solchen Zustande, daß wir nöthigerweise unsere Verfassung brechen und dadurch jede künftige Verfassung von vornherein schwach machen sollen? so antwortete ich — Nein; das Bernervolk befindet sich im allerbesten Zustande, um mit Beibehaltung seiner Verfassung zu einer andern zu

gelangen, und zwar sehr rasch, schon in einem Jahre. Selbst, wenn die Mehrheit des Grossen Rathes zu keiner Revision stimmen wollte, auch wenn nicht nur einige tausend Stimmen, sondern 30,000 sie verlangten, so wäre der Fall der Nothwendigkeit, die Verfassung zu brechen, dennoch nicht vorhanden, weil diese 30,000 Bürger, wenn sie verständig sind, ein gesetzliches Mittel besitzen, um in verhältnismässig kurzer Zeit dazu zu gelangen. Wenn 80 Mitglieder des Grossen Rathes die Revision wollen, 81 Mitglieder aber dieselbe nicht wollen, so soll nach zwei Jahren das Volk 81 solche Mitglieder wählen, welche für die Revision stimmen; und wenn man vier Jahre lang warten müsste, wie das Zürchervolk vier Jahre gewartet hat, so ist diese Geduldprobe noch immer nicht so unerträglich, daß man deshalb die Verfassung brechen und dadurch alle künftigen Verfassungen zum voraus gefährden müßte. Also glaube ich, dargethan zu haben, daß, obschon die Urrechte des Volkes unveräußerlich sind, sie doch nicht unübertragbar sind, und daß ein Volk nicht ohne äusserste Noth zu gewaltsamem Mitteln schreiten soll. Herr Ochsenbein glaubt, wir seien hier darüber streitig, ob die Aufstellung des Verfassungsrathes verfassungswidrig oder verfassungsgemäss sei, und wenn nun der Vollmachtsträger über die Bedeutung seiner erhaltenen Vollmacht in Zweifel sei, so solle er den Vollmachtgeber, also das Volk, fragen: Was meint Ihr, ist die Aufstellung eines Verfassungsrathes verfassungswidrig oder nicht? Zuerst möchte ich Herrn Ochsenbein auf einen Widerspruch aufmerksam machen. Er sollte nach seinen Vordersätzen nicht den Antrag stellen, hier sofort den Verfassungsrath zu erkennen, sondern er sollte dann zu den Anträgen des Herrn Obergerichtspräsidenten Fink stimmen. Aber auch dann frage ich: Wenn in dieser Versammlung, wo gelehrt und sehr beredte Männer sitzen, wir so lange streiten können über die Frage, ob der Verfassungsrath verfassungsgemäss sei oder nicht, — wie würde es dann erst in den Urversammlungen geben, wenn von diesen darüber entschieden werden sollte? Ich will die Fortschritte des Volkes in Absicht auf seine politische Bildung nicht bestreiten, ich glaube vielmehr daran; aber glauben Sie denn, Tit., daß eine solche Versammlung eher geeignet ist, einen derartigen Zweifel zu lösen, als Sie? Glauben Sie, daß unsre schlichten Landleute diese schwierige Frage, welche wir seit drei Tagen debattiren müssten, richtig beantworten können? Was wird der Erfolg sein, wenn wir das Volk darüber fragen? Da, wo Herr Fürsprecher Ochsenbein das Wort führt, wird die Urversammlung antworten: Der Verfassungsrath ist verfassungsgemäss. Wo aber Herr Altlandammann Blösch oder Herr Altregierungsrath Wyss das Wort führen, da würde das Volk höchstwahrscheinlich die entgegengesetzte Ansicht als die seelige annehmen. Also muß man das Volk nicht über Fragen fragen, die es nicht verstehen kann. Wir Gropräthe sind hier mit dem Rechte und der Pflicht, die wahren Interesse des Volkes zu kennen und danach zu handeln. Herr Obergerichtspräsident Fink will sodann, daß, wenn das Volk sich für den Verfassungsrath ausspricht, dasselbe dann auch gleichzeitig zu erklären habe, wie derselbe gewählt werden solle. Ich habe diesem letzten Antrage nichts beizufügen. Wenn vorerst eine Verfassungswidrigkeit begangen wird, so ist es dann beinahe gleichgültig, ob der ersten auch eine zweite nachfolge oder nicht; das Heilthum ist dann gebrochen, der Glaube an die Verfassung besteht dann nicht mehr. Also will ich mich damit nicht beschäftigen. — Ich muß jetzt eine Rede berühren, welche mich, wiewohl nicht ihres Schlusses, sondern der Gründe wegen, tief betrübt hat, diejenige nämlich des Herrn Altchultheisen von Tavel. Herr Schultheiss von Tavel hat darauf angefragt, das Volk zu fragen, ob es eine Verfassungsrevision wolle oder nicht, und ich habe bereits gezeigt, daß mir diese Frage nicht verfassungswidrig erscheint, obgleich ich aus angebrachten Gründen nicht dazu stimmen kann. Obschon es mir nicht gleichgültig sein kann, wenn man die Ansichten, welche man in den vorberathenden Behörden durchaus theilte, hier ändert, indem Herr Schultheiss von Tavel im diplomatischen Departement und vor Regierungsrath und Sechszehnern zu den Anträgen des gedruckten Vortrages gestimmt hat, — obschon es mir nicht gleichgültig sein kann, wenn der Schultheiss der Republik dann hier ganz unerwartet eine entgegengesetzte Ansicht unterstützt; so hätte mich dieser Umstand allein noch nicht so sehr betrübt;

denn ich kann annehmen, er habe seither und namentlich durch die Berathung im Grossen Rathen eine andere Ueberzeugung gewonnen oder neue Gründe dazu selbst gefunden ic. Also deswegen würde ich ihm keinen Vorwurf machen. Allein er hat uns wahrlich in seiner Rede ein allzutrauriges Bild unsrer Zustände gemacht, und dieses hat mich tief betrübt. Es ist nun meine Pflicht, den Eindruck dieser Rede — ich will nicht sagen, verschwinden zu lassen, aber doch wo möglich zu beschwichtigen. Zuerst frage ich: Sind denn die vorberathenden Behörden wirklich so in sich zerwosse, daß sie fast nichts mehr taugen? Befindet sich das diplomatische Departement in diesem Zustande? Das ist unrichtig, Tit., ich nehme diese Behauptung nicht an. Seit Jahren gingen wir in dieser Behörde in allen wichtigen Berathungen Hand in Hand. Ist der Regierungsrath so in sich zerrissen, wie Herr Schultheiss von Tavel behauptet? Seit dem 12. September vorigen Jahres trat allerdings zwischen einer Minderheit von drei Mitgliedern und der Mehrheit einige Spannung ein, aber diese Spannung ist nicht so, wie namentlich Herr Regierungsrath Saggi, jünger, gesagt hat. Uebrigens werde ich auf diese unglückliche Rede zurückkommen. Ich stehe mit den Mitgliedern der Minderheit im Uebrigen in guten Verhältnissen, und ebenso auch andere Mitglieder der Majorität, so daß in andern Dingen wir sehr ruhig mit einander berathen. Ist das Kollegium von Regierungsrath und Sechszehnern, wovon sechszehn Mitglieder alle Jahre wechseln, so in sich zerwosse? Auch dieses kann ich nicht zugeben. Für den vorliegenden wichtigen Antrag waren wir dort einmuthig bis auf eine Stimme. Ist dies Zerrissenheit? Zerwosenseit? Aber ich hätte nichtsdestoweniger vielleicht geschwiegen, obschon, wenn man etwas so unrichtiges hier anhört, es Pflicht ist, den Irrthum zu berichtigten; allein sogar der Große Rath ist, behauptet man, in so hohem Grade in sich zerrissen, weil wir hier eine Mehrheit und eine Minderheit haben! Diese Behauptung kann ich nicht annehmen und muß sie als durchaus unrichtig erklären. Freilich haben wir eine Mehrheit und eine Minderheit; aber wo ist dies nicht der Fall in einer solchen Versammlung? Ist dies denn so etwas Unerhörtes? Es fragt sich aber, wie die Minderheit sich benimmt. Wenn dieselbe ihre Pflicht erkennt und sich der Mehrheit unterzieht, in der Hoffnung, später allenfalls selbst zur Mehrheit zu werden, dann geht es gut. Aber wenn die Minderheit diese Stellung nicht annimmt und, ungeachtet sie die Minderheit ist, dennoch Meister sein will, dann geht es nicht gut. Ich will Sie, Tit., auf das Beispiel des Kantons St. Gallen verweisen. Wie schroff waren nicht dort die Stimmen im gegenwärtigen Grossen Rathen getheilt, so daß in den wichtigsten Fragen beinahe keine Stimmenmehrheit heraus kam! Hat sich etwa der Große Rath von St. Gallen deswegen von vornherein der Unmacht beschuldigt? Keineswegs, sondern sie fahren fort, ihre Arbeiten unverdrossen zu besorgen. Wollen wir also hier die Beschuldigung annehmen, daß wir ein untreulicher Großer Rath seien, weil wir eine Mehrheit und eine Minderheit haben? In dem Louis Napoleon-Handel waren 106 gegen 104 Stimmen für den damaligen Beschlus, der für das Land glücklich war. Glaubten wir aber damals, wir sollen jetzt, da sich in jener wichtigen Frage die Mitglieder in zwei fast gleich starke Parteien getheilt hatten, unser Mandat aufzugeben, wir seien eine Behörde ohne Kraft? Nein, Tit., dies haben wir damals nicht gethan, und wir sollen es auch heute nicht thun, und ein Schultheiss der Republik hätte dies hier nicht sagen sollen. Aber ich gebe weiter. Die Mehrheit des Regierungsrathes und des Grossen Rathes wollte am 12. September gegen die Ungeschicklichkeit, welche immer mehr Boden zu gewinnen drohte, auftreten, und die Mehrheit des Regierungsrathes wollte zugleich auch wissen, ob sie noch das Zutrauen des Grossen Rathes besitze. Können Sie, Tit., nun daraus, daß eine Mehrheit des Regierungsrathes und des Grossen Rathes am 12. September sich einverstanden erklärt, gegen die Unordnung und Ungeschicklichkeit kräftig aufzutreten, die Folgerungen ziehen, daß alle Mitglieder dieser Mehrheit überhaupt die gleichen politischen Ansichten theilen? Dies wäre ein jungeheuer Irrthum. Wenn ich gegen Ungeschicklichkeit kämpfen will, so stimme ich mit Jedem, der das Nämliche will, aber seine übrigen Ansichten theile ich vielleicht durchaus nicht. Woher kommt denn

aber auf einmal das Misstrauen gegen einzelne Mitglieder der damaligen Mehrheit des Grossen Rathes? Offenbar aus dem Wahne, daß, weil man am 12. Septembar mit Andern zusammen stimmte, man jetzt auch im Uebrigen die gleichen politischen Ansichten theile. Wenn Sie, Tit., die Verfassungsrevision beschließen, wenn Sie eine Kommission erwählen in dem Sinne, wie Herr Fürsprecher Fischer sie wünscht, nämlich durchaus unparteiisch, und wenn Sie sogar die extremsten Ansichten darein aufnehmen; so wird dann die Berathung dieser Kommission sowohl, als auch später diejenige des Grossen Rathes zeigen, daß Diejenigen, welche man nicht mehr für freisinnig hält, dennoch freisinnig geblieben sind, und es werden sich dann alte politische Freunde wiederum als solche erkennen und sich die Hand bieten. Dies ist für mich auch noch ein Grund, weshalb ich für eine Verfassungsrevision stimme. Gesetzt übrigens, wir befänden uns in einem solchen Zustande, wie ihn Herr Schultheiss von Tavel geschildert hat, — was würde uns dann sein Antrag helfen? Antwortet das Volk — Ja, so sind und bleiben wir hier die nämliche Behörde, wie vorher, unmächtig, in sich zerworfen. Antwortet das Volk — Nein, wir wollen keine Revision, so ist es wiederum genau das Gleiche. Wenn also jene Schilderung der Zustände des Grossen Rathes wahr wäre, so sollten wir vielmehr abtreten, anstatt das Volk zu fragen, und sollten wir dasselbe in die Nothwendigkeit versetzen, einen ganz neuen Grossen Rath ic. zu wählen. Ein Mitglied, Herr Altlandammann Zaggi, sagt: Das Volk ist oben, wir sind unten. Das sind wiederum solche allgemeine Sätze, deren einer Theil Wahrheit enthält, der Andere nicht. Wenn das Volk seine Souveränität ausübt, so ist nichts über dem Volk, das Volk ist zu oberst. Dies ist richtig. Wenn aber das Volk einen Theil seiner Souveränität an eine Behörde übertragen hat, so ist die Behörde über dem Volk, so lange ihr Mandat nicht zurückgezogen ist. Wenn ein Volk sich ein Verfassungsgesetz gegeben hat, so steht es unter dem Gesetze, und wenn es seine Magistrate gewählt hat, so haben die Magistrate dem Volke zu befehlen, so lange sie in den Schranken des Gesetzes und in ihrer Stellung bleiben. Dieses, Tit., sind die wahren Begriffe der Demokratie, wie ich sie nicht etwa selbst erfunden, sondern wie ich sie aus den Schriften vieler gelehrt und aufgeklärten Staatsmänner gelernt habe. Allein jene andern Begriffe sind höchst gefährlich und können den Sinn des Volkes irre führen. Im Erziehungsdepartement suchen wir die Aufklärung im Volke so sehr als möglich zu verbreiten. Dies ist wahre Freisinnigkeit, aber steht jetzt in Bezug auf Bildung das Volk etwa höher, als Sie, Tit.? höher, als Professoren der Hochschule? höher, als gebildete Staatsmänner? Also auch in dieser Beziehung ist, was Herr Altlandammann Zaggi sagte, gänzlich unrichtig. Der nämliche Grossrath sagte, der Regierungsrath wolle den liberalen Prinzipien zu Leibe gehen. Was that denn der Regierungsrath, um solche Vorwürfe zu verdienen? Er brachte Ihnen, Tit., früher einen Antrag auf partielle Revision der Verfassung; hätten Sie damals denselben angenommen, so würden Sie am Ende dieses Jahres einen neuen Regierungsrath gehabt haben. Will man aber den liberalen Prinzipien zu Leibe gehen, so bringt man dann nicht Vorschläge hieher zu seiner eigenen Beseitigung, sondern man sucht sich in der bisherigen Stellung und Gewalt zu behaupten. Was schlägt Ihnen der Regierungsrath jetzt vor? Wiederum eine Revision der Verfassung, infolge welcher Sie wiederum nach Verfluß des Jahres einen andern Regierungsrath wählen könnten. Ich finde nun, das sei eine sonderbare Art, den liberalen Prinzipien den Krieg zu machen, wenn man sich vorher selbst entwaffnet und sich dem Gegner wehrlos übergibt. Herr Seiler glaubt, daß Volk solle das Recht haben, seine Verfassung abzuändern. Dieses gebe ich zu, und daher eben wird ja auf Revision angetragten; aber das Volk soll seine Verfassung nur nicht auf ungesetzliche und gewaltsame Weise abändern, denn glücklicherweise befinden wir uns noch nicht in dem Falle, wo, wie ich oben gezeigt habe, das Volk befugt wäre, zur Revolution zu schreiten. Die Ansicht des Herrn Altstaatschreibers May, daß man behufs der Abstimmung über die Verfassung die einzelnen Abschnitte derselben, einen nach dem andern, vor die Urversammlungen bringe, damit nicht vielleicht viele gute Abschnitte verworfen werden müssen, weil ein Ein-

ziger nicht gefällt, finde ich an und für sich sehr praktisch; allein wir haben uns jetzt noch nicht damit zu beschäftigen, sondern die zu ernennende Kommission mag dann untersuchen, ob nicht vielleicht auch Uebelstände damit verbunden wären. Auch die Beziehung anderer Mitglieder zu dieser Kommission, auch außer dem Grossen Rath, scheint mir praktisch; darüber werden Sie später entscheiden. Das nämliche Mitglied erblickt in einer Neuerung der Volksversammlung zu Aarberg eine Drohung; dieselbe soll nämlich beschlossen haben, wenn man ihren Wünschen nicht entspreche, dann eine andere Volksversammlung in Bern zu veranstalten. Wenn das wirklich beschlossen worden wäre, was ich nicht weiß, so sage ich, daß es mir nicht als Drohung vorkommt. Die zu Aarberg vereinigten Staatsbürger waren nicht sehr zahlreich. Finden nun diese, daß ihre Stimme hier nicht genug gehört werden sei, und suchen sie daher durch eine zahlreichere Versammlung ihre Stimmen zu vermehren ic., so sehe ich darin noch nichts Gefährliches. Ich wenigstens will diese Volksversammlung abwarten; wahrscheinlich werden derselben dann Bürger aller Meinungen beiwohnen, und vielleicht kann eine Berathung entstehen. — Herr Oberrichter Imobersteg erblickt in einer Revision durch den Grossen Rath eine Uebereilung und will daher einen Verfassungsrath. Ich finde die Uebereilung im Verfassungsrath, nicht aber in der Revision durch den Grossen Rath. Ein Verfassungsrath, besonders wenn nicht viele der jetzigen Grossräthe darein gewählt werden, wird in diesen Fragen und Arbeiten ganz neu sein und viel zu studiren haben, um wichtige Fragen zu lösen. Deswegen werden seine Arbeiten allerdings länger dauern; er muß eine Art apprentissage machen, wie im Jahre 1831. Wenn Sie aber eine Grossrathskommission mit der Revision beauftragen, dann werden Sie meist nur sehr erfahrene Männer darein wählen, und dann kann die Berathung nicht sehr lange dauern; spätestens in einem Monate wird der Entwurf dieser Kommission erscheinen, darauf wird man etwa einen Monat warten, damit die öffentliche Meinung sich darüber aussprechen könne. Hierauf findet die erste Berathung im Grossen Rath statt, welche aber bei weitem nicht so lange dauern wird, als dieselbe im Verfassungsrath dauern würde. Von da hinweg müssen wir bis zur zweiten Berathung ein Jahr warten; aber ist denn dies eine Uebereilung, noch ein Jahr zu warten, um den nämlichen Gegenstand nochmals zu berathen? Auf der andern Seite scheint diese Frist eines Jahres dem Herrn Oberrichter Imobersteg zu lange und warum? Weil der Eifer im Volke erkaltet könnte. Wenn der Eifer im Volke erkaltet, was schadet das? Wir haben dann nur keine Aufregung mehr. Die Kommission wird ruhig berathen, ihre Sitzungen werden öffentlich sein, ihre Verhandlungen werden bekannt gemacht werden, darauf wird der Gross Rath zum erstenmal und nach einem Jahre zum zweitenmale wiederum ganz ruhig berathen, und das Volk wird sich zuletzt ganz ruhig darüber aussprechen. Missfällt denn dies dem Herrn Oberrichter Imobersteg? Oder was will er denn mit seinem Sache, der fast wie eine Naivität erscheint, und worin man vielleicht etwas Verstecktes finden könnte? — Ich komme nun zur Rede des Herrn Regierungsrath Zaggi, jünger. Ich weiß nicht, ist er da? Wenn er nicht da wäre, so möchte ich nicht in seiner Abwesenheit — — (Zaggi, Regierungsrath, jünger. Wohl, er ist da). Diese Rede des Herrn Regierungsrath Zaggi, jünger, betrübt mich im höchsten Grade; er sprach sehr Weniges von der Sache, welche wir zu berathen hatten, aber sehr Vieles von Sachen, die gar nicht hieher gehören, und Vieles, was er schon am 12. Septembar hier angebracht bat, und was ich damals bereits beleuchtet habe, wurde von ihm neuerdings aufgefrischt. Wenn ich nun gezwungen bin, Aufschluß zu geben über Sachen, die nicht hieher gehören, so ist es nicht meine Schuld; allein ich muß darauf antworten und muß wider meinen Willen für einen Augenblick die oberste Landesbehörde mit Sachen beschäftigen, die nicht hätten hier zur Sprache gebracht werden sollen. Zuerst jedoch eine Berichtigung. Der Beschuß vom 12. Septembar sei kein Vertrauensvotum, sagt Herr Regierungsrath Zaggi. Ja wohl, Tit., ist derselbe ein Vertrauensvotum, mag Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, darüber denken, was er will; denn sonst würde die Mehrheit des Regierungsrathes ihre Entlassung eingereicht

haben. Es heißt im Beschlusse ausdrücklich: „Der Große Rath ic., im Vertrauen auf den Regierungsrath, erklärt ic.“ Also ist dies offenbar ein förmliches Vertrauensvotum. Ferner sagt Herr Regierungsrath Zaggi, die Mehrheit im Regierungsrath behandle die Minderheit als feindselig, und zwar nicht nur die Minderheit des Regierungsrathes, sondern auch die Minderheit des Großen Rathes, und hieraus entstehe eine systematische politische Verfolgung der Beamten. Darüber habe ich Folgendes zu bemerken. Ich huldige dem Grundsatz, daß jeder Beamte seine persönliche Ansicht und Überzeugung frei und offen soll aussprechen dürfen, daß er hier im Großen Rath die Maßregeln oder Anträge des Regierungsrathes freimüthig angreifen darf und soll, wenn er sie mißbilligt; aber ich huldige nicht der Ansicht, daß der Beamte über den Regierungsrath schimpfen soll. Er soll die Handlungen des Regierungsrathes mit Kraft und Scharfzinn angreifen und tadeln können, so viel er will, aber er soll dabei den Anstand beobachten, denn ein freies Volk soll nicht eine verächtliche Regierung haben. Wenn nun ein Beamter diese Pflicht eines jeden anständigen Bürgers nicht erfüllt, so will ich ihn nicht wieder erwählen. Aber haben wir jetzt deswegen eine systematische Verfolgung der Beamten uns zur Aufgabe gemacht? Ist dies wahr? Nein, Sir, es ist nicht wahr, und der Beweis dafür liegt gerade in den letzten Wahlen von Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten. So hatte am 12. September Herr Regierungsstatthalter Mühlmann den Antrag des Regierungsrathes nicht nur überhaupt angegriffen, sondern einen schriftlichen Gegenantrag dem Herrn Landammann eingereicht; allein er that dies mit Anstand. Dieser Beamte nun wurde von der nämlichen Behörde, welche die Beamten systematisch verfolgen soll, wieder gewählt und zwar wie? Einmütig, mit Ausnahme einer einzigen Stimme. Dagegen wurde ein Gerichtspräsident, ungeachtet er am 12. September mit der Mehrheit gestimmt hatte, nicht wieder erwählt, aus Gründen, welche hier nicht zu erörtern sind. Gerade diese Wahlen beweisen also entschieden das Gegenteil Dessen, was Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, behauptet. Es habe, sagt er ferner, eine Versammlung zu Besprechung eben dieser Wahlen bei mir stattgefunden. Ist denn dies eine Sünde? In diesem Falle haben Sie Alle, Sir, gesündigt, — Alle, denn ich wußte nicht, daß wir hier je wichtige politische Wahlen getroffen hätten, ohne daß in Versammlungen beim Bären ic. die Mitglieder sich vorher darüber besprachen. Wenn nun die Grossräthe dieses Recht für sich in Anspruch nehmen, soll man es denn einzig den Regierungsräthen freitig machen? Allein Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, sagt, er wisse nicht, ob ich diese Versammlung veranstaltete. Er sollte es wissen, denn ich habe erklärt, daß nicht ich sie veranstaltete. Ich wurde allerdings angefragt, ob wir nicht eine Besprechung über jene damals bevorstehenden Wahlen haben wollen. Ich antwortete: Ich weiß nicht, ich wenigstens kann in meiner Stellung keine Besprechung veranstalten anders, als mit sämtlichen Regierungsräthen, und also — kann ich nicht; wenn man aber zu mir kommen will, so werde ich empfangen, wer kommt. Am Abend des betreffenden Tages wußte ich nun nicht, wer kommen werde; man kam indessen, und eine Besprechung fand statt. Aber war die Minderheit ausgeschlossen, wie Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, ferner sagt? Herr Regierungsrath Schmalz war da, und doch gehörte er am 12. September zur Minderheit, Herr Regierungsrath Fetscherin hingegen kam nicht und gehörte doch zur Mehrheit. Also war die Minderheit nicht ausgeschlossen; sie wurde weder hintangesetzt, noch zurückgesetzt. Wie dann Herr Regierungsrath Zaggi behaupten kann, daß, weil das Volk allenfalls Misstrauen in den Regierungsrath setzt, es auch Misstrauen in den Großen Rath setzen müsse, dieses, Sir, kann ich nicht begreifen; übrigens glaube ich, bereits gezeigt zu haben, daß der Große Rath das Zutrauen des Volkes noch besitzt. Allein hier komme ich jetzt auf einen sehr bemügenden Umstand. Wenn ich unter vier Augen mit Herrn Regierungsrath Zaggi, jünger, auf meinem Zimmer mich privatim unterrede, so sollte ich nicht denken, daß diese vertrauliche Unterredung dann hier öffentlich zur Sprache gebracht werde. Ich werde mich daher wohl hüten, fernerhin privatim mit Herrn Regierungsrath Zaggi, jünger, zu verkehren. Ich sehe mich nun wiederum gezwungen, in Sachen einzutreten, die nicht hieher passen. Im

basellandschaftlichen Volksblatte erscheint ein Schmähartikel gegen meine Person und gegen andere Magistrate der Republik, und es geht dann ein Gerücht, ein Mitglied des Regierungsrathes habe jenen Artikel eingesendet. Man weiß bereits, daß mehrere Regierungsräthe zum Theile Zeitungsschreiber sind. Dies ist ein großer Uebelstand, nach meiner Ansicht wenigstens. Wie ich nun wieder zu meinen Herren Kollegen komme, vernehme ich, daß dieser Artikel dem Herrn Regierungsrath Zaggi, jünger, zugeschrieben werde, und man giebt mir zugleich mehrere Gründe für dieses Gerücht an. Ich erwidere: Ich glaube es nicht, ich halte Herrn Regierungsrath Zaggi, jünger, einer solchen Niederträchtigkeit unfähig. Indessen wachsen die Indizien, und nach einigen Tagen sind deren 7 vorhanden. Dies fängt nun an, mich zu plagen, ich beginne zu zweifeln, und um meine Zweifel zu lösen, was thue ich? Ich schicke ihm die Enveloppe, worin ich jenes Blatt erhalten, mit meiner Adresse versehen, unter Couvert nach Hause. Ich räsonnierte so: Ist er der Verfasser, so sieht er heraus, daß ich es weiß, und dann ist es aus zwischen uns; ist er aber nicht der Verfasser, so wird er zu mir kommen und mich fragen: Warum haben Sie mir diese Enveloppe geschickt, ich habe selbst auch eine solche erhalten? Meine Vermuthung bestätigte sich, Herr Regierungsrath Zaggi kam zu mir, und ich legte ihm dann die Indizien aus einander, um derenwillen ich Verdacht hegte. Er sagte darauf: Ich will Ihre Zweifel lösen. Ich antwortete dann: Es freut mich, ich halte Sie für einen Ehrenmann und Ihre Erklärung genügt mir für meine Person, aber es wird mich freuen, wenn ich auch in Gegenwart meiner Herren Kollegen im Sitz des Schultheißen erklären kann, daß Sie nicht der Verfasser sind. Mit aller Freude gab ich dann im Regierungsrath diese meine Erklärung, nachdem mir Herr Regierungsrath Zaggi den Beweis geleistet hatte, daß er nicht der Verfasser sei. Habe ich da nicht kollegialisch und in meiner Pflicht als Schultheiß gehandelt? Sollte ich einen solchen Verdacht auf einem Mitgliede des Regierungsrathes ruhen lassen? Auch sprach dann Herr Regierungsrath Zaggi seinen Dank gegen mich aus, aber ich danke ihm jetzt nicht, daß er solche Sachen hier auftischt. Uebrigens hat Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, jene 7 Indizien hier nicht auseinandergesetzt, sondern er hat nur eines davon entstellt. Ich hatte nicht darum Verdacht gegen ihn geschöpft, weil er am 12. September in der Minderheit war, denn sonst hätte ich ebensogut eines der andern Mitglieder der Minorität im Verdachte haben können, sondern mein Verdacht fiel aus folgenden Gründen auf ihn. Von den Mitgliedern der Mehrheit des Regierungsrathes konnte ich keines im Verdachte haben, denn von dieser Seite wäre die Einsendung eines solchen Artikels wohl nicht möglich gewesen. Wiederum konnte ich nicht den Herrn Regierungsrath Schmalz im Verdachte haben, weil dieser am 12. September sich auf eine Weise benommen hatte, die mich freute. Er sagte im Regierungsrath, als es sich um jenen Vortrag handelte: Sie brauchen kein solches Vertrauensvotum, denn Sie besitzen das Zutrauen des Großen Rathes. Da aber die Mehrheit des Regierungsrathes darauf bestand, den Großen Rath zu fragen, ob sie noch sein Zutrauen besitzen, so sprach er dann hier für die Ertheilung des Vertrauensvotums und nicht dagegen, wie Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, that. Dieses Benehmen des Herrn Regierungsrath Schmalz hatte mich gefreut, und also konnte ich ihn gar nicht im Verdachte haben. Noch viel weniger konnte das der Fall sein in Betreff eines Freundes, welcher zwar damals auch zu der Minderheit gehörte, mit welchem ich aber seit 14 Jahren nach Kräften gemeinschaftlich für Erziehung und Bildung der Jugend und des Volkes wirkte, und welcher einen solchen Artikel gegen mich und andere Magistrate unmöglich geschrieben haben konnte. Ebenso wenig konnte ich das dritte Mitglied der Minorität im Verdachte haben, weil ich keine Indizien gegen ihn hatte, vielmehr im Gegentheile etwas, was mir bewies, daß er einen solchen Artikel unmöglich schreiben konnte, nämlich den Umstand, daß nach meinem Schlußraporte am 12. September dieses Mitglied zu mir sagte, er sei infolge desselben auf dem Punkte gewesen, sich der Mehrheit anzuschließen. Also blieb dann nur noch Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, übrig, gegen welchen überdies noch andere Indizien vorlagen, über welche er sich aber genügend ausgewiesen hat. — Ein ferner Grund, warum der

Regierungsrath mit misstrauischen Augen angesehen werde, sei, sagt Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, in seiner Rede, dieser, daß man nach dem Ausgange des Freischaarenzuges ein scharfes Schwert über die Theilnehmer an demselben geschwungen habe ic. Was that denn eigentlich der Regierungsrath in dieser Beziehung? Er stellte einige Beamte ein. Man kann sich fragen: Hatte der Regierungsrath nicht das Recht dazu? Er hatte den Beamten unter Androhung der Einstellung verboten, an dem Freischaarenzuge Theil zu nehmen; einige Beamte thun es dennoch, und nun werden sie jener Androhung gemäß eingestellt. Was würde man vom Regierungsrath gesagt haben, wenn er nach seinem ausdrücklichen Verbot, an dem Freischaarenzuge Theil zu nehmen, nun gar nichts gethan hätte, nachdem einige Beamte sich nicht an dieses Verbot gehalten hätten? Würde sich nicht überall die Stimme erhoben haben, das sei eine ungeheuer schwache und erbärmliche Regierung? Und dann diese momentane Einstellung, — war diese eine so scharfe Behandlung? Nein, gewiß nicht. Wie verfolgte der Regierungsrath die Freischaaren ferner? So, Tit., daß er Ihnen hier den Antrag gestellt hat, die Fahne der Vergessenheit über das Geschehene zu schwingen, und dieses haben Sie dann auf seinen Antrag beschlossen, und die betheiligten Beamten wurden wiederum eingeseckt. Ferner so verfolgte, der Regierungsrath die Freischaaren, daß er sich alle Mühe gab, dieselben aus der Gefangenschaft zu Luzern zu befreien, und daß er zu diesem Ende bei Ihnen, Tit., einen Vorschuss von Fr. 70,000 verlangte. Ferner so, daß er sich die größte Mühe gab, für die Befreiung des Herrn Dr. Herzog zu wirken, und infolge dieser Bemühungen wurde derselbe befreit. Endlich dann so, daß auf dem Tische des Schultheißen gegenwärtig ein Antrag liegt, jedem gefangen gewesenen Theilnehmer am Freischaarenzuge die für ihn bezahlte Loskaufsumme zu erlassen, wenn er es verlangt. Das, Tit., ist die Art und Weise, wie der Regierungsrath die Freischaaren verfolgt. Ueber die vom nämlichen Redner wiederholt vorgebrachte Beschuldigung der Geheimnißthuerei im diplomatischen Departemente habe ich Ihnen, Tit., schon früher Aufschluß gegeben; ich weiß nicht, ob ich das damals Gesagte jetzt wiederholen soll. Vielleicht werden Sie nach der Art und Weise, wie Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, hier aufgetreten ist, finden, daß das beobachtete Geheimniß wenigstens theilweise am Orte sei. Das diplomatische Departement ist, wenn es Vorschläge vor den Regierungsrath bringen will, nicht verpflichtet, vorher zu jedem Mitgliede des Regierungsrathes ins Haus zu gehen und es ihm zu sagen, sondern wenn es Vorschläge vorberathen hat, so bringt es dieselben vor den Regierungsrath, wie die andern Departemente auch. Da ist also keine Geheimnißthuerei. Was die Neuerung gegen den Herrn Regierungsrath Weber betrifft, so kann ich nicht umhin, zu erklären, daß ich mit großem Bedauern diesen Missbrauch von Privatgesprächen wahrgenommen habe. Herr Regierungsrath Weber war vielleicht etwas verstimmt, weil er nicht wiederum als Tagsatzungsgesandter gewählt wurde, und er mag dann mit Herrn Regierungsrath Zaggi, jünger, darüber gesprochen haben. Jetzt soll nun dies hier dazu dienen, zu beweisen, daß Herr Regierungsrath Weber die Rechtsgleichheit nicht wolle, die Verfassung verleke ic! Wenn ein Mitglied, welches ein Mal durch Ihr Zutrauen an die Tagsatzung geschickt wurde und dort seine Pflicht erfüllt hat, dann bei der nächsten Wahl erwartet hätte, wieder gewählt zu werden und darin eine Anerkennung seiner geleisteten Dienste zu finden, ist jetzt dies von seiner Seite eine Verleugnung der Rechtsgleichheit? Uebrigens ist mir, ich muß es gestehen, als Herr Regierungsrath Zaggi, jünger, den Großen Rath mit solchen Kleinigkeiten beschäftigte, der Gedanke aufgestiegen: Wäre es nicht besser, der Große Rath würde morgen den ganzen Regierungsrath abberufen und eine andere Behörde wählen? Nicht daß ich glaube, daß dieses für die Republik gut wäre, allein dieser Gedanke drängte sich mir unwillkürlich auf, und vielleicht finde ich in dem nämlichen Gefühle die Erklärung des Antrages des Herrn Feune. Sei dem, wie ihm wolle, so liegt in Allem Diesem ein Grund mehr zur Vornahme einer Verfassungsrevision, denn wir sollen auf jede mögliche Weise solche Uebelstände zu beheben suchen. Herr Kistler sagt, er habe nicht bloß zur Verfassung, sondern er habe auch geschworen, den Nutzen der

Republik zu fördern und den Schaden zu wenden, und darin findet er jetzt eine Berechtigung, nicht an seinen Eid auf die Verfassung gebunden zu sein. Herr Kistler ist unstreitig ein sehr ehrenwerthes, freisinniges Mitglied, aber hier ist er vollkommen im Irrthume; es ist dieß eine Auslegung des Eides, welche in Freiburg sehr gut würde aufgenommen werden, welche aber hoffentlich Ihnen Beifall, Tit., nicht theilen wird. Wenn die Grossräthe den Eid zur Verfassung leisten, so haben sie dann nicht mehr zu untersuchen, ob einzelne Bestimmungen derselben in gegebenen Fällen nützlich seien oder nicht, sondern so lange die Verfassung, welche von Ihnen beschworen wurde, besteht, haben Sie dieselbe unbedingt zu vollziehen. Wenn aber so verkehrte Begriffe in sonst guten Köpfen Wurzel fassen können, dann würde unsere Freiheit bald zu Grunde gehen. — Somit, Tit., habe ich fast alle Hauptpunkte, welche gegen den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern geltend gemacht wurden, berührt; Einiges, das noch berührt werden sollte, will ich übergehen; ich ermüde Sie sonst allzusehr, und ich weiß ohnehin nicht, wie lange ich bereits gesprochen habe. Was den Antrag des Herrn Feune betrifft, so kann derselbe heute nicht zur Sprache kommen, denn er bildet den Gegenstand eines besondern Anzuges, und übrigens hätte der Große Rath in Abwesenheit des Regierungsrathes darüber zu entscheiden, so daß es jedenfalls nicht in meiner Stellung ist, weiter darauf einzutreten. — Es sei mir nun erlaubt, Ihnen, Tit., noch einige wichtige Schlussbetrachtungen vorzulegen. Was für einen Werth haben die über den vorliegenden Gegenstand eingelangten Bittschriften, welchen Werth hat die Frage, wie viele Bürger den lebthin abgehaltenen Volksversammlungen beigewohnt haben? Ich glaube, um im Wahren zu bleiben, müsse man diesen Werth weder zu gering, noch zu hoch ansetzen. Will man Bittschriften haben, so müssen einzelne Bürger den Impuls dazu geben, in diesem Umstände aber sucht man dann gewöhnlich einen Grund, um die Bittschriften zu verdächtigen. Was aber solchen Bittschriften wirklich einen Theil ihres Werthes nimmt, ist, daß, wenn man von dem schlichten Landmann verlangt, daß er seine Unterschrift gebe, man ihm in der Regel nicht genau sagt, um was es sich in der Bittschrift handelt. So habe ich vernommen, man habe die Bürger, um ihre Unterschriften zu den letzten Petitionen zu erlangen, z. B. gefragt: Wollen Sie eine Erleichterung im Armenwesen? Wollen Sie einen wohlfeilern Prozeßgang? Die Bürger antworten natürlich — Ja, dann aber sagte man ihnen: In diesem Falle müßt Ihr für den Verfassungsrath stimmen, denn sonst bekommt Ihr dieses Alles nicht. So, Tit., ist es mit diesen Bittschriften an gewissen Orten gegangen. Was die Zahl der Theilnehmer an den letzten Volksversammlungen betrifft, so ist diese Frage nicht gar wichtig für die Revisionsfrage, wenn der Große Rath die Revision selbst vornimmt; wenn es sich aber fragt, ob die Verfassung verlebt, und ein Verfassungsrath aufgestellt werden soll, dann wäre es nicht unwichtig, zu wissen, wie viele Theilnehmer da waren. z. B. zu Alarberg wurde die Zahl der Anwesenden sehr verschieden geschätzt; man spricht von 3000 bis 4000 Theilnehmern und mehr. Wie ich berichtet bin, so standen die Theilnehmer durchschnittlich 35 Mann hoch nach der Tiefe und 22 Mann hoch nach der Länge; nach dieser Angabe wären also bloß 770 Mann zugegen gewesen und nicht 4000. Dies ist ein großer Unterschied in der Angabe, und es wäre nicht gleichgültig, diesen Unterschied zu konstatiren. Was die Manifestation der Volksversammlungen an sich betrifft, so hat sie einen Werth, aber nicht gar großen, denn es kann da keine eigentliche Berathung entstehen. Könnte man sich an solchen Volksversammlungen frei und allseitig besprechen, wie hier, so würde vielleicht der Beschluß der Alarbergerversammlung ganz anders ausgefallen sein. Auch wenn nicht eine große Anzahl Bürger von sich aus, sondern wenn nur einzelne Grossräthe die Versammlung zusammenberufen haben, hat eine solche ebenfalls nur wenig Bedeutung, denn dann sprechen sich nicht die verschiedenen Staatsbürger aus, sondern meist nur diejenigen Grossräthe, welche die Versammlung veranstaltet hatten. Hätte z. B. Herr Altregierungsstatthalter Kohler an der Volksversammlung zu Alarberg mit seiner gewohnten Beredsamkeit gegen den Verfassungsrath gesprochen und dessen Verfassungswidrigkeit

auseinandergekehrt, so würde höchst wahrscheinlich die Versammlung sich ebenfalls dagegen ausgesprochen haben. Ich habe hier eine Liste von Gemeinden, welche in den eingereichten Petitionen um Verfassungsrevision vom Verfassungsrath gänzlich schweigen und im Gegentheile verlangen, daß der Große Rath von sich aus eine Kommission zu Vornahme der daherigen Vorarbeiten bestelle. Auch die erst während dieser außerordentlichen Sitzung eingelangten Vorstellungen aus dem Amtsbezirke Nidau sagen kein Wort vom Verfassungsrath, ja, wenn ich recht verstanden habe, so wären diese Worte zuerst zwar da gewesen, aber — förmlich gestrichen worden. Herr Ochsenbein behauptet, die bestehende Verfassung sei im Jahre 1831 von 27,000 Bürgern angenommen und bloß von 2000 verworfen worden, und so wie in Betreff Derjenigen, welche damals zu Hause blieben, die Vermuthung walten müsse, daß sie ebenfalls für die Verfassung waren, so walte auch jetzt die Vermuthung, daß diejenigen Bürger, welche an den stattgehabten Volksversammlungen nicht persönlich Anteil genommen haben, doch in ihrer großen Mehrzahl ebenfalls damit einverstanden seien u. s. w. Ja, Tit., dieses verhält sich nicht so. Im Verfassungsrath hatten wir uns lange gefragt: Sollen die Abwesenden als pro oder contra stimmend, oder sollen sie als gar nicht stimmend zählen? und es wurde diese Frage dadurch entschieden, die Abwesenden an den Versammlungen gar nicht zu zählen. Dieser Beschluß wurde bekannt gemacht, und also wußten Diejenigen, welche zu Hause blieben, zum Vorwurz, daß sie weder pro noch contra gerechnet werden. Es scheint mir nun eine sonderbare Logik, hieraus die Folgerung zu ziehen, man könne annehmen, daß Diejenigen, welche an den letzten Volksversammlungen nicht persönlich zugegen waren, dennoch in ihrer Mehrheit für die Sache selbst seien. — Ich komme zum Antrage des Herrn Staatschreibers Hünerwadel. Derselbe gibt etwas weiter, als der gedruckte Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern. Er will nicht nur die Revision im Grundsache entscheiden und dann durch eine Kommission untersuchen lassen, welche Theile der Verfassung revidirt werden sollen, sondern er will sofort die Revision in umfassendem Sinne erkennen, so zwar, daß die ganze Verfassung einer Durchsicht unterworfen, das Gute davon beibehalten, das Andere abgeändert werde. Da nun Niemand von meinen Tit. Herren Kollegen des Regierungsrathes und der Sechszehnern diese Erweiterung des gedruckten Antrages angegriffen hat und mir dieselbe gefällt, so glaube ich mich berechtigt, dazu zu stimmen. Also würde der Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern nunmehr so lauten:

„Es möchte der Große Rath beschließen, es solle die Verfassung vom 6. Juli 1831 einer umfassenden Revision unterworfen, und sofort eine Kommission mit dem Auftrage niedergelegt werden, den Entwurf einer revidirten Verfassung zu bearbeiten und dem Großen Rath vorzulegen.“

Herr Staatschreiber Hünerwadel hat dann überdies noch einen Zusatzartikel beantragt, nämlich dahin gehend, daß die vom Großen Rath zu Vorberathung eines umfassenden Revisionsentwurfs aufzustellende Kommission, welche auch ich ganz unparteiisch, ziemlich zahlreich und alle politischen Ansichten repräsentirend zusammengesetzt wünsche, gleichzeitig beauftragt werde, eventuell den §. 96 der gegenwärtigen Verfassung zu revidiren, damit, wenn künftiges Jahr die neue Verfassung vom Volke verworfen würde, das Volk auf der Stelle verfassungsgemäß zu einem Verfassungsrath gelangen könne. Wenn Niemand von meinen Herren Kollegen mir widerspricht, so nehme ich die Freiheit, auch diesen Antrag zu unterstützen und in die Berichterstattung aufzunehmen. Wenn Sie, Tit., also beschlossen hätten, 1) eine umfassende Revision der bestehenden Verfassung, 2) die Errichtung einer Kommission zu Bearbeitung eines daherigen Entwurfs, 3) den gleichzeitigen Auftrag an diese Kommission, betreffend die eventuelle Bearbeitung eines Verfassungsgesetzes zur Änderung des §. 96; so wären dann diese Beschlüsse dem Volke durch eine angemessene und würdige Proklamation zur Kenntnis zu bringen. Diese Proklamation einzig würde dann vielleicht gelingen, um das Volk zu beruhigen und zufrieden zu stellen; aber Herr Großerath Fischer will noch einen Schritt weiter gehen und will, indem obige Beschlüsse durch eine Proklamation öffentlich bekannt gemacht werden, das Volk über die Frage abstimmen lassen, ob es mit dem Beschlossenen zufrieden und

einverstanden sei. Ist dieser Zusatz zweckmäßig oder nicht? Niemand meiner Tit. Herren Kollegen hat sich dagegen ausgesprochen, wohl aber hat ein Herr Kollege des Regierungsrathes und der Sechszehnern diesen Antrag in etwas anderer Form unterstützt. Ich bin nun über die Zweckmäßigkeit desselben noch im Zweifel; verfassungswidrig ist er nicht, nur ungewöhnlich, aber in ungewöhnlichen Umständen sind ungewöhnliche Mittel an und für sich nicht untersagt. Ich huldige der von Herrn Fischer ausgesprochenen Meinung durchaus, daß in schwierigen Zeiten, wo das Vaterland mehr oder weniger in Gefahr schwebt, die entgegengesetzten Meinungen einander nicht so schroff gegenübergestellt bleiben sollten; vielmehr sollte jede Meinung in Etwas nachgeben, um zu zeigen, daß man sich wiederum versöhnen und vereinigen wolle, um für das Heil des Vaterlandes gemeinschaftlich zu arbeiten. Wenn nun durch die von Herrn Fischer beantragte Konzession, denn als eine solche sehe ich sie jedenfalls an, die gewünschte Annäherung und glückliche Erledigung der vorliegenden schwierigen Frage erwartet werden könnte, so würde ich nicht abgeneigt sein, dazu zu stimmen. Sehr gerne möchte ich indessen auch die Ansicht des Tit. Herrn Landammanns darüber vernehmen. Dieser Zusatz hat jedenfalls den Vortheil, einer Einwendung zu begreifen, nämlich derjenigen, die Mehrheit des Regierungsrathes und diejenigen Mitglieder des Großen Rathes, welche derselben beitreten, scheuen das Volk. Wenn Sie, Tit., diesen Zusatz beschließen, so scheuen Sie offenbar das Volk nicht. Allein in dem Falle, daß das Volk Nein sagt, — was soll dann geschehen? Soll dann der Große Rath sofort zusammenreten, und was soll er dann thun? Wenn die Mehrheit des Großen Rathes das Zutrauen der Mehrheit des Volkes nicht mehr besitzt, so soll wenigstens die Mehrheit des Großen Rathes abtreten; wenn aber das Volk jene Frage einfach mit Nein beantwortet, so sollte dann nicht bloß die Mehrheit, sondern dann sollte jedes Mitglied des Großen Rathes ohne Unterschied seine Entlassung geben, denn es kann bei einem einfachen Nein von Seite des Volks nicht wissen, ob es persönlich nicht vielleicht auch damit gemeint sei. Alsdann dennoch die Stelle eines Großen Rathes beibehalten zu wollen, wäre gewiß eine allzugroße Liebe zur Großenrathsstelle. Freilich müßte dann der Große Rath ganz erneuert werden, ungeachtet die Verfassung nur eine drittelsweise Erneuerung kennt; allein die erste Wahl des Großen Rathes im Jahr 1831 geschah auch auf einmal, und wenn je eine Pest oder Cholera einen sehr großen Theil der Mitglieder wegtraff, würde, so müßte der Große Rath auch in größerer Zahl, als bloß drittelsweise, erneuert werden. Mithin wäre diese Einwendung von keinem Gewicht. Ich wenigstens werde dann abtreten. Beschließen Sie nun, Tit., was Sie wollen. Vorläufig stimme ich zu den Anträgen des Regierungsrathes und der Sechszehnern mit der von Herrn Staatschreiber Hünerwadel beantragten Modifikation und zweitens zu einer zweckmäßigen Proklamation. Hingegen will ich mit mir selbst noch fernr zu Rath gehen, ob ich zum Zusage des Herrn Fischer, welchen ich demselben übrigens verdanke, stimmen könne. Ich hatte anfänglich die Hoffnung, unsre jetzigen Verhandlungen an und für sich würden das Volk beruhigen; diese Hoffnung habe ich jetzt nicht mehr im nämlichen Maße, denn es sind während dieser Verhandlungen hier Reden gefallen, welche nur geeignet sind, das bestehende Misstrauen zu vermehren, das Schwankende noch schwankender zu machen. Ob es den zahlreichen vaterländisch gesinnten Rednern der andern Ansicht gelungen ist, diese schlimmen Eindrücke zu beschwichtigen, weiß ich nicht, ich will es hoffen. Wenn Sie, Tit., jetzt eine zahlreiche und unparteiische Kommission wählen, wenn Sie ihr den Auftrag geben, einerseits den Entwurf einer umfassenden Revision, anderseits gleichzeitig einen speziellen Entwurf zu bearbeiten, wonach das Volk in einem Jahre, wenn es jenen ersten Entwurf verwirft, auf gesetzlichem Wege einen Verfassungsrath haben kann, — wenn ferner die Kommission öffentlich arbeitet, und das Volk ihre Verhandlungen zu lesen bekommt, und wenn das Volk sieht, daß die Kommission freiinnig arbeitet, so soll Alles dieses, wie ich hoffe, das Volk beruhigen. Wenigstens, Tit., glaube ich Ihnen klar dargestellt zu haben, warum ich, so wie ich die Verfassung verstehe, auf keine Weise jetzt für Aufstellung des Verfassungs-

rathes stimmen kann; ich habe aber nicht die Unmaßung, den Mitgliedern dieser Versammlung zumuthen zu wollen, die Verfassung so zu verstehen, wie ich sie verstehe; andere Ueberzeugungen, als die meinigen, sind möglich, aber ich kann nur in meinem Eide und in meiner Ueberzeugung die Richtschnur meiner Handlungsweise finden. Daher denn können drohende Reden oder Besorgnisse vor Stürmen mich nicht bewegen, eine Eidesverleugnung, welche nach meiner innigsten Ueberzeugung eine solche wäre, zu begehen. Ein verehrtes Mitglied rief Ihnen zu: Thue, was du sollst, geschehe, was da wolle. Und die Alten sagten: Erfülle deine Pflicht und lasse im Uebrigen Gott walten. Möge Gott Unglück von unserm Vaterlande abwenden!

Kohler, gewesener Regierungstatthalter. Ich bin vom Herrn Berichterstatter beleidigt worden; er hatte gewiß nicht die Absicht, dies zu thun, aber eine seiner Neuerungen geht dahin, als wenn meine Nichtwiedererwählung als Regierungstatthalter, welche mir übrigens höchst gleichgültig ist, darum stattgefunden hätte, weil ich über die Regierung geschimpft habe. Ich erkläre nun, daß dies nicht wahr ist; nie habe ich über die Regierung geschimpft. Ferner sagte er, wenn ich zu Aarberg gegen den Verfassungsrath gesprochen hätte, so würde die Volksversammlung einen andern Beschluß gefaßt haben. Dieses steht voraus, als habe ich zu Aarberg für den Verfassungsrath gesprochen. Dies ist wiederum unrichtig; kein Wort sprach ich zu Aarberg für den Verfassungsrath.

Neuhaus, Altschultheiß. Ich habe mit meiner Neuerung, daß Beamte nicht über die Regierung schimpfen sollen, den Herrn Altreigungsstatthalter Kohler nicht gemeint; er war vielleicht damals nicht ganz aufmerksam, denn ich sagte ausdrücklich, Herr Kohler habe zwar am 12. September gegen die Regierung Opposition gemacht, aber in ganz parlamentarischer Form.

Ochsenbein. Ich zweifle nicht daran, daß dem Herrn Berichterstatter wirklich hinterbracht worden sein mag, als haben die in den letzten Tagen erst eingelangten Vorstellungen aus dem Amtsbezirke Nydau ursprünglich auch den Wunsch nach einem Verfassungsrath enthalten, als haben aber die betreffenden Gemeinden nichts davon gewollt, worauf dann die Vorstellungen abgeändert worden seien. Hingegen erkläre ich, daß dasjenige, was man ihm da hinterbracht hat, eine unverschämte Unwahrheit ist, die ich Namens meines Amtsbezirkes ablehne. Was die Zahl der Anwesenden an der Volksversammlung zu Aarberg betrifft, so ist die der Berechnung des Herrn Berichterstatters zu Grund liegende Angabe ebenfalls irrig; das Bureau hat die Versammlung, so weit thunlich, Mann für Mann gezählt, und auf diese Zählung stützt sich die in der Buzschrift an den Großen Rath enthaltene Angabe.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. In Folge dahertiger Aufforderung des Herrn Berichterstatters an die Mitglieder von Regierungsrath und Sechzehnern muß ich mir die Erklärung erlauben, daß, obwohl der von ihm adoptierte Antrag des Herrn Staatschreibers Hünerwadel mir zuerst einleuchtete, ich denselben doch nicht als einen solchen ansehen kann, der im Willen jener Behörde lag. Was dann einige Neuerungen des Herrn Berichterstatters über meine Person betrifft, so will ich Sie, Sir, nicht damit aufhalten; ich werde dieselben an einem andern Orte berichtigen.

Imobersteg, Oberrichter. Der Herr Berichterstatter muß mich unrichtig verstanden haben, wenn er glaubt, ich würde eine Revision durch den Großen Rath fürbereitet halten; meine ganze dahertige Ansicht war etwas ganz Anderes. Zweitens soll ich gesagt haben, es dürfte, wenn man mit der Revision noch ein Jahr warten müßte, dann Apathie beim Volke eintreten. Das wäre lächerlich; ich sagte: Entweder Apathie oder dann eine Aufregung, die zu Unglück führen würde.

Manuel. Der Herr Berichterstatter muß auch mich nicht recht verstanden haben, indem er glaubt, ich sei der Ansicht, als könne man überhaupt nicht in eine Revision eintreten, ohne auch für den Entscheid über diese Vorfrage ein Jahr zu warten. Dieses habe ich nicht gesagt, sondern ich sagte bloß, daß, um den §. 96 zu

beseitigen, derselbe zuerst einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden müßte, so daß die Aufstellung eines Verfassungsrathes auf gesetzlichem Wege erst nach Jahresfrist stattfinden dürfe.

Steiner. Der Herr Berichterstatter fragt, was zu machen sei, wenn das Volk die an dasselbe gerichtete Anfrage mit Mein beantwortet. Da ist dann nichts zu verfügen, sondern es liegt darin eine stillschweigende Anweisung für den Großen Rath und die übrigen Behörden, die Verfassung besser zu handhaben, als sie eine Zeitlang gehandhabt worden ist.

Der Herr Landammann bemerkt dem Redner, dies sei keine persönliche Berichtigung, und die reglementarische Umfrage sei geschlossen.

Gfeller. Ich war abwesend, als der Herr Berichterstatter erklärt haben soll, es seien Beamte lebhaft darum nicht wieder erwählt worden, weil sie über die Regierung geschimpft haben. Wenn diese Neuerung mich angeht, so verlange ich, daß erklärt werde, worin diese Beschimpfungen bestanden haben sollen; denn sonst erkläre ich eine solche Behauptung als unwahr.

Neuhaus, Altschultheiß. Ich habe Niemanden genannt, bin also keine Antwort schuldig.

Herr Landammann um seine Meinung gefragt. Ich bedaure, Sir, dem Wunsche nicht entsprechen zu können, der so eben gegen mich ausgedrückt wird. Die Stellung, welche das Reglement dem Präsidenten angewiesen hat, ist von solcher Art, daß er jedesmal zaudern muß, wenn man ihm die Ehre erweist, ihn um seine Meinung zu befragen. Das Reglement gestattet ihm in der That das Wort erst dann, wenn die Berathung geschlossen ist, also im Augenblicke, wo Niemand mehr ihm antworten kann. Nichtsdeutlicher hat er bei seiner Wahl zum Landammann nicht aufgehört, Abgeordneter seines Wahlbezirks zu sein, sonst hätte er von demselben ersetzt werden müssen, oder dann wäre der Landestheil, der ihn zu seinem Stellvertreter erwählt hatte, eines seiner Organe beraubt worden. Dieses konnte nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen. Deswegen habe ich mir schon seit langem vorgenommen, die Aufmerksamkeit des Großen Rathes auf dieses Sachverhältniß zu lenken, und eine Auslegung zu veranlassen, welche dem Präsidenten gestatte, wenn er seine Meinung eröffnen möchte, für den Augenblick seinen Fauteuil zu verlassen. Bei gewöhnlichen Zeitumständen mag der bis dahin befolgte Gebrauch keine wesentlichen Uebelstände nach sich ziehen; bei einer solchen Lebensfrage hingegen, wie diejenige, die uns am heutigen Tage beschäftigt, in Gegenwart zweier entgegengesetzter Meinungen, deren Kräfte sich aufwiegen, so viel man wenigstens aus den Phasen der Diskussion schließen kann, würde es da nicht gewissermaßen ein Heraustreten aus der Zurückhaltung sein, welche ihm durch die Natur seiner Berrichtungen auferlegt wird, wenn der Präsident für sich allein die Berathung gleichsam wieder eröffnen wollte? Erlauben Sie mir daher, Sir, nicht auf Verhandlungen zurück zu kommen, bei welchen ich auf keinen Gegner mehr treffen würde. Dessen ungeachtet möge es mir erlaubt sein, einige Worte an Sie zu richten, ehe ich die Fragen der Abstimmung aufstelle. Die betrübenden Vorfälle der gestrigen Sitzung haben mich auf's tiefste bemüht. Ich hatte es mir zur Pflicht gemacht, bei einer solchen folgewichtigen Frage der Berathung die breiteste Grundlage einzuräumen. Es befanden sich so viele Interessen auf dem Spiele, daß ich befürchtet hätte, durch eine allzuängstliche Ueberwachung die Freiheit der Meinungen zu beeinträchtigen. Wenn ich mich einem Vorwurf aussetzen mußte, so wollte ich noch lieber durch die Einräumung eines Übermaßes von Freiheit sündigen, als durch eine allzustrenge Anwendung des Buchstabens des Reglements. Dies wird Ihnen, Sir, zur Erklärung des Stillschweigens dienen, das ich bis zu dem Augenblicke beobachtet habe, wo die Heftigkeit der vorgekommenen Anschuldigungen mich endlich nötigte, einzuschreiten. Eine Thatfrage, die ganz geeignet ist, uns Besorgnisse einzuflößen, ist die Unbeständigkeit der Meinungen. Nichts Beständiges, nichts Dauerndes, giebt es in unserem politischen Leben! Die Berathung stellt dies eben jetzt heraus; die Parteien von gestern sind schon heute nicht mehr die nämlichen; wer weiß, ob die Parteien von heute, Morgen noch vorhanden sein werden? Diese

Veränderlichkeit ist ein wichtiges Symptom, welches zu ernsthaften Betrachtungen veranlaßt. Auf wen kann sich die Regierung bei dieser Auflösung der Parteien stützen? Wo würde sie eine Majorität, welcher sie Zutrauen einflößt, finden können, da dieselbe die Beute beklagenswerther innerer Verwürfnisse geworden ist? Ich weiß nicht, ob ich das Repräsentativ-Regierungssystem richtig auffasse, allein nach meiner Ansicht hätte die Minorität des Regierungsrathes, wenn sie wirklich, so wie sie behauptet, sich durch die Majorität gewissermaßen bedrückt fand, einen andern Weg einschlagen sollen als jenen, den sie angenommen zu haben scheint. Statt ihre Beschwerden nur so zwischenhinem vorzubringen, hätte sie dieselben zum Gegenstand eines speziellen Antrages machen sollen, indem sie vom Grossen Rath die Gerechtigkeit, oder dann die Entlassung verlangt hätte. Die Sachlage wäre alsdann klar und deutlich gewesen. Wenn man sich zum repräsentativen Regierungssystem bekennen will, so muß man sich zu demselben mit allen seinen Bedingnissen bekennen, und dieselben nehmen, wie sie sind. Wenn die Opposition den Gang der Staatsverwaltung tadeln, so ist sie hierin, nach meiner Ansicht, das Organ der Mehrheit des Landes, und so viel mich anbetrifft, kann ich mich den Ausführungen des Herrn Dr. Lehmann anschließen, durch welche er einige Maßregeln derselben charakterisiert hat. Allein, möge sich die Opposition davor hüten, das Volk für die Fehler der Regierung zu bestrafen! Einige Mitglieder haben von der Haltung des Volkes und den möglichen Folgen gesprochen, welche durch die Annahme der Vorschläge der Regierung herbeigeführt werden könnten. Ich will mich nicht bei demjenigen aufhalten, was Ungewöhnliches in dieser Sprache liegt, ich möchte bloß die Aufmerksamkeit der betreffenden Mitglieder auf die Lehren der Geschichte lenken. Der Herr Berichterstatter hat auf die französische Revolution hingewiesen. Erlauben Sie mir, meine Beispiele aus einem Zeitpunkte, und bei Völkerschäften zu wählen, die uns näher liegen, um Ihnen das Loos zu bezeichnen, das den Regierungen vorbehalten ist, die aus Insurrektionen hervorgegangen sind. Da die gesetzliche Grundlage derselben mangelt, so stürzen sie entweder wieder zusammen, oder sie sind genötigt, um sich aufrecht zu halten, ihre Zuflucht zur Willkür zu nehmen, und durch Gewaltthaten zu regieren. Blicken Sie auf Wallis, dort herrscht eine aus der Insurrektion entstammene Regierung; sie hält sich, aber um welchen Preis? In Zürich verdankte die Regierung von 1839 ihre Entstehung ebenfalls dem Aufstande; wie lange Zeit hat ihr Bestand gedauert? Noch kann man nicht voraus schen, Eit., welches Resultat die Abstimmung ergeben wird; allein sei dies Resultat, welches es wolle, das Land hat das Recht, zu erwarten, daß die Minorität, seie sie, welche sie wolle, sich der Majorität unterwerfe. Darin besteht die Hauptgrundlage des Repräsentativsystems. Allein hierauf beschränken sich Ihre Pflichten nicht, Eit. Erlauben Sie mir, die Hoffnung auszusprechen, daß Sie bei der Rückkehr in Ihre Heimath, Worte des Friedens und der Eintracht in dieselbe mitbringen werden; daß Sie den Einfluß, den Ihnen Ihre Stellung verleiht, darauf verwenden werden, Ordnung und Ruhe aufrecht zu halten. Was mich anbetrifft, so bin ich von der Wichtigkeit meiner Obliegenheiten in den schwierigen Umständen, in denen wir uns befinden, durchdrungen, und ich bin auf's Festeste entschlossen, dieselben zu erfüllen, welcher Art auch die Vorfälle sein mögen, die vorkommen könnten. Nun, bevor wir zur Abstimmung übergehen, noch ein ernstes Wort an das Publikum auf der Gallerie. So wie ich bis jetzt gegen von dorther eingetretene Störungen Nachsicht geübt habe, so würde ich, ich wiederhole es, bei dem ersten Zeichen der Billigung oder Missbilligung, das jetzt je nach dem Ergebnisse der Abstimmung, von dort geäußert werden möchte, mit dem größten Ernst eingeschreiten.

Michel zieht seinen Antrag zurück und schließt sich an denjenigen des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk an.

Fischer schließt sich in Betreff seines Antrages an die von Herrn Regierungsrath Leibundgut vorgeschlagene Redaktion.

Kistler zieht seinen Antrag, betreffend den obligatorischen Besuch der Urversammlungen, als eher in das Vollziehungsdekrete gehörend, zurück.

Abstimmung.

1) In den Gegenstand auf irgend eine Weise einzutreten	209	Stimmen.
Nicht einzutreten	2	"
2) Sofort einzutreten	209	"
Dagegen	Niemand.	
3) Für den Antrag von Regierungsrath und Sechzehnern, mit oder ohne Abänderung	112	Stimmen.
Den Antrag beiseits zu sezen	99	"
4) Für eine umfassende Revision der Verfassung	206	"
Für etwas Anderes	Niemand.	
5) Nebstdem für eine partielle Revision des §. 96 der Verfassung, wonach die Aufstellung eines Verfassungsrathes auf verfassungsmäßigem Wege möglich werde	182	Stimmen.
Dagegen	17	"
6) Den Revisionsbeschluß den Urversammlungen zur Zustimmung oder Verwerfung vorzulegen	152	"
Dagegen	44	"
7) Eine Proklamation zu erlassen	175	"
Dagegen	15	"
8) Den Regierungsrath mit der Vollziehung zu beauftragen, in dem Sinne, daß die Proklamation im Entwurfe dem Grossen Rath vorgelegt werden soll	176	"
Dagegen	4	"

Herr Landammann. Ich denke, Eit., Sie werden die Wahl der Kommission auf den morgndigen Tag verschieben wollen.

Kohler, gewes. Regierungsrathalter. Das Volk sieht Demjenigen, was wir hier beschließen, mit Spannung entgegen; ich möchte also wünschen, unsere Aufgabe so schnell als möglich zu erledigen, mithin die Wahl der Kommission nicht auf Morgen zu verschieben, denn wir brauchen hierzu keine Vorschläge.

Neuhäus, Altschultheiß. Eine vorherige Besprechung über diese Wahlen wäre doch am Orte; denn dieselben sind wichtig; sie müssen gut aussäten und die verschiedenen Ansichten repräsentiren. Darum wünsche ich, daß die Vornahme derselben bis Morgen verschoben werde.

Abstimmung.

Die Wahl der Kommission bis Morgen zu verschieben	126	Stimmen.
Dagegen	70	"

(Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.)

Fünfte Sitzung.

Freitag den 16. Januar 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufrufe wird das Protokoll der Sitzungen vom 12., 13., 14. und 15. abgelesen und ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Tagessordnung.

Wahl der gestern beschlossenen Verfassungskommission.

Gemäß der Vorschrift des §. 14 des Reglements läßt der Herr Landammann ohne Umfrage sofort über die Zahl der in diese Kommission zu wählenden Mitglieder abstimmen und zwar in folgender Weise:

1) Für drei Mitglieder	.	.	.	keine Stimme.
Für mehr Mitglieder	.	.	.	große Mehrheit.
2) Für fünf Mitglieder	.	.	.	keine Stimme.
Für mehr Mitglieder	.	.	.	Mehrheit.
3) Für sieben Mitglieder	.	.	.	keine Stimme.
Für mehr Mitglieder	.	.	.	Mehrheit.
u. s. w. u. s. w.	.	.	.	
8) Für 17 Mitglieder	.	.	.	1 Stimme.
Für mehr Mitglieder	.	.	.	Mehrheit.
9) Für 19 Mitglieder	.	.	.	10 Stimmen.
Kein Gegenmehr.	.	.	.	
10) Für 21 Mitglieder	.	.	.	16
11) Für 23	.	.	.	13
12) Für 25	.	.	.	14
13) Für 27	.	.	.	30
14) Für 29	.	.	.	37
15) Für 31	.	.	.	39
16) Für 33	.	.	.	33
17) Für 35	.	.	.	43
18) Für 37	.	.	.	48
19) Für 39	.	.	.	44
20) Für 41	.	.	.	129
				"

Mithin ist durch Mehrheit der Stimmen beschlossen, es solle die Kommission aus 41 Mitgliedern bestehen.

Simon, Altlandammann, trägt darauf an, daß die Wahl eines Präsidenten der Kommission selbst überlassen werden möchte.

Mehrere Mitglieder erwiedern hierauf, laut Reglement sei das zuerst ernannte Mitglied zugleich Präsident.

von Tiller, Regierungsrath, unterstützt den Antrag des Herrn Altlandammanns Simon, indem er als Beispiel die Gesetzgebungscommission anführt, deren Präsident besonders gewählt worden sei.

Herr Landammann glaubt, es liege allerdings in der Kompetenz des Großen Räths, darüber zu entscheiden.

Abstimmung.

Der Kommission die Wahl ihres Präsidenten zu überlassen.

Der Herr Landammann läßt nun über die Frage abstimmen, ob die Wahl durch öffentliche oder durch geheime Abstimmung zu treffen sei.

Für öffentliche Abstimmung 60 Stimmen.

Für geheime " 83 "

Hünerwadel, Staatschreiber. Es ist vorauszusehen, daß, wenn die 41 Mitglieder der Kommission jeder einzeln gewählt werden müßten, die Wahlen mehrere Tage dauern würden; am zweckmäßigsten schiene mir daher die Befolgung des für die Schuhzehnerwahlen vorgeschriebenen Wahlmodus. In der Voraussetzung, daß Ihnen, Tit., dieses belieben werde, habe ich bereits vollständige Verzeichnisse sämtlicher Mitglieder des Großen Räths in hinlänglicher Anzahl drucken lassen.

Abstimmung.

Siehe Wahl einzeln vorzunehmen 3 Stimmen.

Die Wahl für alle Mitglieder zugleich vor-

junnehmen

große Mehrheit.

Rotth, zu Wangen, wünscht, es möchte beschlossen werden, daß aus jedem Amtsbezirke wenigstens ein Mitglied gewählt werden müsse, indem sonst möglicher Weise alle 41 Mitglieder aus dem Amtsbezirke Bern genommen werden könnten.

Herr Landammann erwiedert, es könne laut Reglement hierüber keine Umfrage stattfinden.

Dr. Schneider, Regierungsrath, wünscht, daß beschlossen werden möchte, es können auch Personen, welche nicht Mitglieder des Großen Räths sind, gewählt werden.

May, gewes. Staatschreiber, unterstützt diesen Antrag, in dem Sinne, daß es der Kommission freistehen solle, eine Zahl anderer Mitglieder außer dem Kreise des Großen Räths beizuziehen, jedoch dann nur mit deliberativer Stimme.

Herr Landammann hält einen solchen Beschuß für überflüssig, indem er glaubt, es stehe der Kommission frei, dieses von sich aus zu thun.

Schneider, Regierungsrath, älter, kann dem Antrage des Herrn Altstaatschreibers May nicht beitreten. Die vom Großen Räthe gewählte Kommission solle ja mit den übrigen Beschlüssen dem Volke zur Bestätigung oder Verwerfung vorgelegt werden, also könne man der Kommission nicht das Recht zugestehen, hintenher noch andere Mitglieder beizuziehen, durch welche möglicherweise die Majorität eine Aenderung erlitte.

von Tavel, Schultheiß. Wenn der gestrige Beschuß nur von einer Kommission überhaupt spricht, so steht es dem Großen Räthe frei, auch solche Mitglieder zu wählen, die nicht im Großen Räthe sitzen; spricht aber der gestrige Beschuß von einer Kommission aus der Mitte des Großen Räths, so sind wir dann an die Mitglieder dieser hohen Behörde gebunden.

Funk, Obergerichtspräsident, stimmt hauptsächlich deshalb gegen den Antrag des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider, weil alle Mitglieder der Kommission gleich berechtigt sein sollen, als Berichterstatter derselben vor Großen Räthe bezeichnet zu werden, was nicht der Fall sein würde, wenn einzelne Kommissionmitglieder nicht zugleich Mitglieder des Großen Räths wären.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Regierungsraths

Dr. Schneider 16 Stimmen.

Dagegen große Mehrheit.

May, gewes. Staatschreiber, verlangt, daß auch sein Antrag zur Abstimmung gebracht werde, damit nicht nachher Kontestationen darüber entstehen.

Kohler, gewes. Regierungstatthalter, erklärt, nur infolge dazu zu stimmen, als solche Mitglieder bloß berathende Stimme haben sollen.

May, gewes. Staatschreiber, erwiedert, sein Antrag habe keinen andern Sinn.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, hält dafür, diese Frage sei bereits entschieden, da der Große Räth beschlossen habe, die Kommission solle aus 41 Mitgliedern bestehen, welche nach der

soeben stattgefundenen Abstimmung Mitglieder des Grossen Rathes sein müssen.

Blösch, Altlandammann, hält einen Beschluss über diesen Antrag für unnöthig; wenn die Kommissionemanden zu Rath ziehen wolle, wie ja auch die Gesetzgebungskommission einen Redaktor zu Rath ziehe, so habe sie das Recht dazu.

Weingart stimmt, wie Herr Altregierungstatthalter Kohler.

von Zavel, Schultheiss, trägt auf Tagesordnung an; der Große Rath habe dann nichts beschlossen, und so stehe es dann der Kommission frei, zu thun, was sie für zweckmässig erachte.

A b s t i m m u n g .

Ueber den Antrag des Herrn Altstaatschreibers
May zur Tagesordnung zu schreiten. große Mehrheit.

Nun werden zu Vornahme der Wahl der Mitglieder der Verfassungskommission gedruckte Stimmlisten an 167 Unwesende ausgetheilt, und der Herr Landammann bezeichnet eine Kommission von neun Mitgliedern mit dem Auftrage, das Ergebniss dieser Abstimmung zu prüfen.

(Schluss der Morgensitzung nach 11 Uhr.)

N a c h m i t t a g s s i z u n g um 5 Uhr.

Der Herr Landammann gibt der Versammlung von dem Resultate der heutigen Stimmgebung Kenntniß. Durch absolute Mehrheit sind zu Mitgliedern der Verfassungskommission erwählt:

1)	Herr Ultschultheiss Neuhaus	mit 142 Stimmen.
2)	Ochsenbein	138 "
3)	Obergerichtspräsident Funk	135 "
4)	Fischer	134 "
5)	Bach	131 "
6)	Altregierungstatthalter Kohler	126 "
7)	Altlandammann Blösch	125 "
8)	Oberrichter Migy	124 "
9)	Romang	117 "
10)	Landammann Pequignot	116 "
11)	Sury	114 "
12)	Rikli	110 "
13)	Gerber	109 "
14)	Oberrichter Belrichard	107 "
15)	Stämpfli zu Schwanden	106 "
16)	Straub	106 "
17)	Reg.-Rath Schneider, älter	105 "
18)	Aubry	103 "
19)	Schöni zu Biel	102 "
20)	Geiser	102 "
21)	Neukom	101 "
22)	Ritschard	95 "
23)	Kunz	94 "
24)	Altregierungsrath Wyss	93 "
25)	Moschard	93 "
26)	Gymann	92 "

Es werden nun zu Besetzung der noch übrigen 15 Stellen neuerdings gedruckte Verzeichnisse derjenigen 30 Mitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, an 152 Unwesende ausgetheilt, nach deren Einführung mit 93 gegen 18 Stimmen beschlossen wird, die morndige Sitzung um 8 Uhr zu eröffnen.

(Schluss der Sitzung um 6 Uhr.)

Sechste Sitzung.

Samstag den 17. Januar 1846.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Namensaufruf. Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung.

T a g e s o r d n u n g .

Anzeige des Resultates der gestrigen zweiten Stimmgebung, betreffend die Wahl der Mitglieder der Verfassungskommission.

Durch absolutes Mehr wurden erwählt:

27)	Herr Gfeller	mit 111 Stimmen.
28)	Sigri	96 "
29)	Regierungsrath Dr. Schneider	91 "
30)	Röthlisberger-Anderegg	87 "
31)	Bunot	85 "
32)	Leu	84 "
33)	Dr. Lehmann	80 "
34)	Oberrichter Kern	79 "
35)	Quiquerz	78 "
36)	Hugli	77 "
37)	Amtsreiber Schild	77 "
38)	Kistler	77 "

Hierauf werden für die 3 letzten Stellen neuerdings gedruckte Stimmzettel an 140 Unwesende ausgetheilt, nach deren Einführung zur Genehmigung vorgelegt wird folgender, vom Regierungsrathe vorberathener

Entwurf einer Proklamation.

Theure Mitbürger!

Den vor Uns gelangten Wünschen einer namhaften Anzahl von Staatsbürgern Rechnung tragend und in Anerkennung des Bedürfnisses, verschieden durch die Erfahrung hervorgetretenen Mängeln der Staatsverfassung abzubauen, haben Wir in außerordentlicher Sitzung und nach einlässlicher Beratung beschlossen, es solle die Verfassung unserer Republik einer umfassenden Revision unterworfen werden.

Wer von uns wollte es erkennen, daß die Verfassung, welche im Jahre 1831 vom Berner Volke mit Jubel begrüßt wurde, die wesentlichsten Bedingungen seiner Freiheit und Wohlfahrt enthielt, und daß seither viele schöne Keime, welche in dieser Urkunde niedergelegt waren, eine gedeihliche Entwicklung fanden und eifreuliche Früchte trugen. Aber, wie alle Werke der Menschen, war auch diese Verfassung ein Werk der Zeit, hervorgerufen durch die Bedürfnisse und geschaffen für die Forderungen jener Zeit. Wie alles, was aus Menschenhand hervorgegangen, ist auch sie der Vervollkommenung fähig. Eine neue Zeit ist angebrochen; sie fordert Befriedigung anderer Wünsche und eine dem geistigen Fortschritte und der geläuterten Einsicht des Volkes angemessene Entwicklung.

Kraft der Uns in der Verfassung eingeräumten Befugniß und in Erfüllung der Uns obliegenden Pflicht haben Wir nun beschlossen, eine solche Veränderung in's Leben zu rufen und nach Artikel 96 der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung einzuleiten. Es ist zu dem Ende eine zahlreiche Kommission aus unserer Mitte, beauftragt mit den verschiedenen Bedürfnissen des Landes, ungesäumt den Entwurf einer revidirten Verfassung zu bearbeiten. Ueberdies werden Wir seiner Zeit zugleich mit dem Entwurfe der revidirten Verfassung dem Volke den Vorschlag eines besondern Verfassungsgesetzes vorlegen, damit auf den immerhin möglichen Fall der Verwerfung jenes Entwurfes sofort ein Regierungsrath auf verfassungsmäßigem Wege aufgestellt werden könne.

Um endlich in einer für die künftige Wohlfahrt des Vaterlandes so bedeutungsvollen Angelegenheit die Stimme des Volkes zu vernehmen, werden Wir den stimmfähigen Staatsbürgern in den Urversammlungen die Frage zum Entscheide vorlegen, ob sie mit den von Uns gefassten Beschlüssen einverstanden seien. In diesem Falle werden Wir in der Ausführung der wichtigen Revisionsarbeit des kräftigen Beistandes des bernischen Volkes sicher sein. Im Falle der Verwerfung aber würde der Große Rath sofort wieder zusammentreten, um diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche das öffentliche Wohl, die Ruhe und der Friede des Vaterlandes erheischen.

In der Erwartung, daß Unsere Schlussnahmen alle billigen Wünsche befriedigen und die besorgten Gemüther beruhigen werden, versehen Wir Uns mit voller Zuversicht zu Euch, geliebte Mitbürger, Ihr werdet im Vertrauen auf die wohlgemeinten Absichten der von Euch gewählten Stellvertreter mit besonderer Ruhe und schuldiger Achtung vor Gesetz und Recht dem Entscheide dieser Frage durch das Volk entgegensehen. Damit Wir aber in diesem folgereichen Aussprache den wahren Willen des Volkes erkennen, richten Wir an Euch die Einladung, Eure Theilnahme an dem öffentlichen Wohle durch zahlreichen Besuch der Urversammlungen und gewissenhafte Ausübung Eueres Stimmrechtes zu beurkunden.

Wenn jeder von uns auf der ihm angewiesenen Stelle treu und nach bestem Wissen seine Pflicht erfüllt, dann wird auch die schützende Hand des Allmächtigen, welcher unser theures Vaterland schon so oft aus drohender Gefahr errettete, über unserm Werke walten.

Gegeben in Bern, den 17. Januar 1846.

Namens des Großen Rathes,
Der Landammann:

Der Staatschreiber:

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Dieser Proklamationsentwurf ist gestern in vollzähliger Versammlung des Regierungsrathes berathen worden; alle diejenigen Meinungen wurden dabei berücksichtigt, welche geeignet schienen, dahin zu führen, daß bier Jedermann, welcher Ansicht er auch persönlich huldige, dazu stimmen könne. Im Uebrigen habe ich nichts beizufügen.

Der Entwurf wird ohne Bemerkung sofort durch's Handmehr genehmigt.

Hierauf wird angezeigt, daß in der heutigen Stimmgebung ferner zu Mitgliedern der Verfassungskommission durch absolute Stimmenmehrheit ernannt wurden:

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| 39) Herr Karlen | mit 80 Stimmen. |
| 40) „ Dr. Ammann | 74 ” |

Ta ferner in der nämlichen Stimmgebung, durch welche bloß noch drei Mitglieder erwählt werden sollten, sich auf vier Namen eine absolute Stimmenmehrheit vereinigt hatte, so werden die Stimmzettel durch die gestern vom Herrn Landammann bezeichnete Kommission mehrere Male hintereinander nochmals geprüft, ohne daß ein anderes Resultat sich erzeigt. Daher wird dann zwischen den Herren Regierungsrath Dähler und Hauptmann Lohner, welcher jeder 72 Stimmen erhalten haben, nach Vorschrift des Reglements das Los gezogen, und dieses entscheidet für

- 41) Herrn Regierungsrath Dähler.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird dem Herrn Landammann und dem Herrn Schultheissen durchs Handmehr übertragen.

Herr Landammann. Nun, Tit., noch ein Wort; ich will Sie nicht lange aufhalten. Die Zeitumstände sind ernst, ich will Sie also noch einmal ersuchen, Worte des Friedens in die Heimat zu bringen; unsre Aufgabe auch in der Heimat soll sein, die Ruhe des Vaterlandes zu erhalten und zu befestigen. Ich erkläre die außerordentliche Sitzung des Großen Rathes als geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 10½ Uhr.)